

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit

Dritter Teil

Die Anerbengesetze in den deutschen und
außerdeutschen Ländern

Herausgegeben von
Max Sering und Constantin von Dietze



Bearbeitet von
Gustav Wagemann



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften
des
Vereins für Sozialpolitik.

178. Band.

**Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes
in der Nachkriegszeit.**

Herausgegeben von

Max Sering und Constantin v. Dieze.

Dritter Teil:

**Die Auerbengefese in den deutschen und auferdeutschen
Ländern.**



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1930.

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit.

Herausgegeben von

Max Sering und Constantin v. Dieze.

Dritter Teil.

Die Auerbengesetze in den deutschen und außer-
deutschen Ländern.

Bearbeitet von

Gustav Wagemann,

Ministerialrat im Preussischen Justizministerium.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1930.

Alle Rechte vorbehalten.



Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Weibel & Co., Altenburg, Thür.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Systematischer Überblick	I ff.
Gesetze:	
A. Deutschland.	
I. Länder mit unmittelbarem Anerbenrecht.	
Preußen.	
1. Rentengutsanerbengesetz	34
2. Besitzbefestigungsgesetz § 4	45
3. Zwangsauf Lösungsgesetz § 12	45
4. Westfalen	53
5. Schleswig (Näherrechtsverordnung)	66
6. Waldeck	70
7. Bayern	79
8. Hessen	83
9. Baden	83
10. Mecklenburg-Schwerin	87
11. Mecklenburg-Strelitz	95
12. Braunschweig	96
13. Lippe	102
14. Schaumburg-Lippe	102
15. Sachsen (Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht)	116
II. Länder mit mittelbarem Anerbenrecht.	
Preußen.	
16. Hannover	125
17. Grafschaft Schaumburg	135
18. Herzogtum Lauenburg	137
19. Landgüterordnung: für Brandenburg	141
20. " " Schlesien	145
21. " " Schleswig-Holstein	146
22. " " den Regierungsbezirk Rassel	151
23. Oldenburg	154
24. Bremen	159
25. Württemberg	172

	Seite
B. Außerdeutsche Länder.	
I. Deutsch-Österreich	181
1. Reichsrahmengesetz	181
2. Tirol	186
3. Kärnten	198
II. Schweiz	205
III. Tschechoslowakei	208
IV. Ungarn	222
V. Dänemark	226
VI. Norwegen	234
VII. Schweden	245

Einleitung.

Systematischer Überblick¹.

	Seite
I. Rechtsentwicklung	1
II. Begriff des A.; verwandte Rechtsinstitute	4
III. Geltungsbereich	7
IV. Rechtlicher Charakter	8
(unmittelbar, mittelbar; Verfügungsfreiheit; Intestat- u. Testamentarverbenrecht; A. u. eheliches Güterrecht; A. u. Pflichtteilsrecht; Rechtscharakter der Anerbfolge)	
V. Objekt — das Anerbengut	16
VI. Subjekt — der Anerbe	18
VII. Die Rechtsstellung des Anerben	22
a) Ermittlung des Gutswerts	22
b) Verrechnung der Schulden	24
c) Voraus	24
d) — ev. Rückerstattung	25
VIII. Die Rechtsstellung der Miterben	25
a) Abfindung	25
b) Stundung und Sicherstellung	26
c) Recht auf Wohnung und Unterhalt auf dem Hofe	27
d) Recht auf Aussteuer und Berufsausbildung	28
e) Recht auf Nießbrauch und Altenteil des Ehegatten	28
f) Rechte bei Veräußerung des Anerbenguts	28
IX. Formalien	29
(Anerbengutsbehörden; Führung der Höfrolle; Kosten u. ä.)	

¹ Übersicht über die Gesetzestexte auf Seite 247.

I. Rechtsentwicklung.¹

Im Gegensatz zum römischen Recht — welches dem Eigentümer die freie Verfügung über seine bewegliche und unbewegliche Habe zubieß und den gesamten Nachlaß beim Intestat-Erbfall unter die Erben gleichmäßig verteilte — hat das deutsche Recht und das germanische Recht überhaupt den Grundbesitz von alters her besonders behandelt. Es sah in diesem nicht ein Kapitalvermögen des derzeitigen Besitzers, sondern ein an die Familie und Sippe gebundenes Erbe. Zu dessen Veräußerung an einen Familienfremden war daher die Zustimmung der übrigen Familienangehörigen oder doch zum wenigsten die Zustimmung des nächsten Erben erforderlich². Auch durch Verfügung von Todes wegen konnte das Recht des nächsten Erben in früherer Zeit nicht ausgeschlossen werden³. Auf dieser Grundlage ent-

² Erfolgte die Veräußerung ohne Zustimmung des nächsten Erben, so konnte dieser das veräußerte Gut durch Klage an sich ziehen, als ob der Erbfall bereits eingetreten wäre. Vgl. z. B. Sachsenspiegel 1, 52, 1: „Ane erben gelob (Erlaubnis) und ane echt ding en müz nieman sin eigen noch sine lüte gebn. Gibt ers wider recht sunder erben gelob, der erbe underwindet es sich mit urteilen, als ob her töt si, jene der daz gab, sô ers nicht gebn mochte.“

Später wurde dieses sogenannte Weispruchsrecht des nächsten Erben dahin eingeschränkt, daß es nur noch bei den durch Erbgang erworbenen Gütern und nur noch gegen Entschädigung des Käufers ausgeübt werden durfte. In dieser abgeschwächten Form findet die Erlösung sich auch heute noch in dem sogenannten Odelsrecht der nordwegischen Gesetzgebung (vgl. laufende Nummer Bd. VI), während sie dem deutschen Recht verlorengegangen ist.

³ Erst im späteren Mittelalter werden Testament und Erbvertrag zugelassen; anders im römischen Recht, das schon in der Zwölftafel-Gesetzgebung die völlige Testierfreiheit proklamierte durch den Satz: „uti legassit suae rei ita jus esto.“

Reste der älteren deutschrechtlichen Auffassung finden sich noch heute im dänischen Recht, welches eine letztwillige Verfügung nur über bestimmte im Gesetz besonders bezeichnete Teile des Nachlasses zuläßt. Vgl. übrigens auch die *quotité disponible* des *code civil*, die auf altfränkische Rechtsgedanken zurückgehen dürfte.

wickelte sich im Laufe der Zeit das sogenannte Stammgut- oder Fideikommißrecht⁴ für adlige und das Anerbenrecht für bäuerliche Güter⁵.

Anerbenrecht und Fideikommißrecht⁴ sind voneinander durchaus verschieden. Denn während das dem *splendor familias* dienende Fideikommiß regelmäßig ein vom Allodvermögen des Besitzers verschiedenes Sondervermögen bildet, in das nur die von dem ersten Besitzer Abstammenden nach einer bestimmten Folgeordnung — *ex pacto et providentia majorum* — Fußziedieren können, stellt das der Erhaltung leistungsfähiger Bauerngüter dienende Anerbenrecht ein echtes Erbrecht dar, welches nur die Besonderheit hat, daß einem der Erben — dem sogenannten Anerben — das Recht gegeben wird, den Hof ungeteilt zu übernehmen gegen eine Abfindung der übrigen Miterben zu einem Anschlag, welcher die Überschuldung des Landguts verhindert.

Es liegt auf der Hand, daß die Rezeption des römischen Erbrechts, und die Übernahme seiner Grundzüge in das Recht des Code civil und später auch in das Recht des BGB. dem Gedanken der ungeteilten Vererbung des ländlichen Grundbesitzes zu einem billigen Anschlag schweren Schaden zufügen mußte. Denn auch da, wo bis dahin noch die einheitliche Vererbung des Grundbesitzes im Wege des Anerbenrechts als gesetzliche Erbrecht gegolten hatte, wurde nunmehr die gleichmäßige Verteilung auch des Grundbesitzes oder seines Verkehrswerts auf sämtliche Erben zum gesetzlichen Erbrecht erhoben.

Das Erbrecht des Code civil hat nicht nur in Frankreich, sondern auch in Belgien, Holland und dem deutschen Rheinland Verbreitung gefunden; ebenso auch in Polen und der Schweiz. Jedoch hat das

⁴ Betr. Anerben- und Fideikommißrecht; vgl. auch S. 4.

⁵ Darüber, daß die Entwicklung eines besonderen Anerbenrechts nicht überall, sondern nur da erfolgte, wo die Stammesitte und die natürlichen wirtschaftlichen Bedingungen einer solchen Entwicklung günstig waren, vgl. des näheren Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein, S. 152ff. Die Anerbensitte herrscht in etwa vier Fünfteln des Deutschen Reichs.

Seine rechtliche Gestaltung fand das Anerbenrecht zunächst wohl zumeist in ungeschriebenem Wohnheitsrecht; so noch jetzt verschiedentlich in Schleswig-Holstein. Dieses wurde dann allmählich in entsprechenden Weistümern, Dorfordnungen und Hofrechten, später auch bei Erstarken der landesherrlichen Gewalt in entsprechenden Verordnungen niedergelegt. Solches Anerbenrecht galt im 18. Jahrhundert in den Gebieten der Anerbensitte nicht nur für grund- oder gutherrlich abhängige, sondern auch für altfreie Eigentumsüter.

Code-civil-Erbrecht sich in der Schweiz nicht halten können. Die durch dasselbe bewirkte Verschuldung und unwirtschaftliche Zersplitterung der Bauernhöfe machte sich so deutlich geltend, daß man bald schon zur Schaffung besonderer Zusammenlegungsgesetze genötigt wurde; und als auch dieses Mittel gegenüber der stets sich wiederholenden Zersplitterung im Erbgang fehlschlug, entschloß sich die Schweiz — ein ausgesprochen demokratisches Land —, das Anerbenrecht allgemein (und zwar nun auch in den französischen Kantonen) wieder einzuführen, indem sie bei Schaffung des Zivilgesetzbuchs (1907) das Anerbenrecht zum gesetzlichen Erbrecht für den gesamten landwirtschaftlichen Besitz erhob (vergleiche des näheren den Abschnitt „Schweiz“ unter I. Bd. Nr. B. II). Ähnlich hat auch Norwegen, welches durch Gesetz von 1821 die Schätzung des Anerbenguts nach dem gemeinen Wert vorschrieb, diese bereits 1863 wieder aufgegeben und ist auf Grund der gemachten Erfahrungen zur Schätzung nach billiger Tage zurückgekehrt.

Auch sonst hat in den letzten 50 Jahren eine deutliche Wiederbelebung des Anerbenrechtsgedankens stattgefunden. Sie hat bereits zur Schaffung zahlreicher Anerbengesetze — Braunschweig und Oldenburg in den 70er Jahren, Preussische Landgüterordnungen der 80er Jahre, Anerbengesetze für Westfalen und Hannover, Gesetze für die preussischen Renten- und Ansiedlungsgüter, Anerbengesetze für Baden, beide Mecklenburg, Bremen, Lippe und Waldeck, ebenso für Deutsch-Österreich (Tirol, Kärnten und Böhmen), Tschechoslowakei und Ungarn — geführt und hält auch gegenwärtig noch an (Württemberg. Anerbengesetz vom 7. März 1930; Waldgutsanerbengericht der Preuß. Fideikommißgesetze vom 19. November 1920 und vom 22. April 1930, Sächsl. Anerbengesetz-Entwurf).

Der gesetzgeberische Zweck war in der Regel die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes im Kampfe gegen Überschuldung und daraus folgende Zersplitterung. Doch kommen daneben gelegentlich auch Gesetze vor, bei denen die Erhaltung eines Bauernstandes inländischer Abstammung (Ansiedlungsgüter im ehemaligen Posen und Westpreußen, neues Bodenzuteilungsgesetz in der Tschechoslowakei und entsprechendes Gesetz in Ungarn) oder der Schutz des Heimes des kleinen Mannes (Boden- und Wirtschaftsheimstätten des Reichsheimstättengesetzes, Biens de famille in Frankreich und Belgien) in erster Linie stehen.

II. Begriff des Anerbenrechts und verwandte Rechtsinstitute.

Anerbenrecht⁶ ist das deutschrechtlichen Anschauungen entstammende Recht, welches ein zum Nachlaß gehöriges Landgut einem der Erben — dem sogenannten Anerben — ungeteilt gegen billigmäßige Abfindung der übrigen Erben zuwenden und so einer unwirtschaftlichen Überschuldung und Zerplitterung des ländlichen Grundbesitzes vorbeugen will.

Dem Anerbenrecht verwandte, aber nicht eigentlich hierher gehörige Gebilde sind:

- a) die **Heimstätten** (Deutsche Reichsheimstätten⁷, nordamerikanische Homesteads, französische Biens de familles⁸, serbische Bachtinas u. ä.), bei denen die Erhaltung der Heimstätte im Besitz der Familie, nicht aber die Erhaltung eines leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebes im Mittelpunkt des Interesses steht;
- b) die **Fideikomisse**⁹, Hausvermögen, Lehen und Stammgüter, die nicht ein frei vererbliches Eigentum des derzeitigen

⁶ Betr. Definition vgl. auch Ripp in Enneccerus-Ripp-Wolff, Lehrb. d. bürgerl. Rechts Bd. II 3 § 146 (5. Aufl. S. 468).

⁷ Deutsches Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962, 1218); Preuß. Ausf.-Ges. vom 18. Januar 1924 (GS. 49); Ausf.-Best. vom 25. April 1924 (Min. Bl. Volksw., S. 199) mit Unterscheidung von Wohnheimstätten (Einfamilienhaus mit Nutzgarten) und Wirtschaftsheimstätten (landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskräfte bedarf). Das Erbrecht hinsichtlich der Heimstätten ist vielfach den anerbenrechtlichen Vorschriften nachgebildet. So insbesondere im Preuß. Ausf.-Ges. z. RHG.

⁸ Französisches Gesetz vom 12. Juni 1909 sur la constitution d'un bien de famille insaisissable; beachtlich, weil hier zum erstenmal das scharfe Erbteilungsprinzip des Code civil verlassen wird.

Vgl. auch das französische Gesetz vom 5. Dezember 1922, portant codification des lois sur les habitations à bon marché et la petite propriété sowie das dem ähnliche belgische Gesetz vom 16. Mai 1920 sur la régime successoral des petits héritages (Art. 4).

⁹ Literatur: Seelmann-Kläffel, Das Recht der Familienfideikomisse; Moderjohn, Die Auflösung der Familienfideikomisse (1921); Kläffel-Koehler, Die Zwangsauflösung der Familienfideikomisse und sonstigen Familiengüter (1930); Seelmann-Eggebert, Das Familien-gütergesetz vom 22. April 1930.

Besizers, sondern regelmäßig ein von dessen freiem Eigentum (Allod) verschiedenes Sondervermögen darstellen. In dieses können nur die vom ersten Besitzer Abstammenden nach einer festen Folgeordnung (meist Primogenitur mit Vorrang des Mannesstammes) sukzedieren, so daß der Fideikommißfolger sein Recht nicht von dem Besitzvorgänger, sondern unmittelbar von dem Fideikommißstifter ableitet (sogenannte Successio ex pacto et providentia majorum); das wird besonders deutlich, wenn etwa der letzte Besitzer nur Töchter hat und nunmehr das Fideikommiß nicht mit dem übrigen Nachlaß auf diese, sondern auf einen vielleicht ganz entfernten Agnaten übergeht.

Die Fideikommiße werden gegenwärtig in vielen Ländern aufgelöst; vergleiche insbesondere für Deutschland: *RB. Art. 155*¹⁰ und die entsprechenden Fideikommißauflösungsgesetze der einzelnen deutschen Länder. Die bei der Fideikommißauflösung in Preußen¹¹ von den Fideikommißauflösungsbehörden gebildeten Wald-, Land-, Deich- und Weingüter¹² haben den Zweck, wirtschaftlich zusammengehörige, nach Beschaffenheit und Umfang zu nachhaltiger forst- und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung besonders geeignete Teile des früheren Fideikommißes auch weiterhin im öffentlichen Interesse in einheitlicher Bewirtschaftung zu erhalten. Die Wald-, Land-, Deich- und Weingüter sind freies Eigentum ihres Besitzers. Für ihre Vererbung sind die Vorschriften des Anerbenrechts ausdrücklich für anwendbar erklärt (*Zwangsauflösungsgesetz v. 22. April 1930 § 165*); vergleiche des näheren *Id. Nr. A I 3*¹⁴.

¹⁰ Reichsverfassung Art. 155 Abs. 2 Satz 2: „Die Fideikommiße sind aufzulösen.“

¹¹ Über die Fideikommißauflösung in Preußen und die zu ihrer Regelung ergangenen Gesetze und Verordnungen vgl. des näheren den Abschnitt A I 3 auf Seite 45 ff.

¹² Landgüter nach §§ 12, 13 *RB.* dürfen in Zukunft nicht mehr neu gebildet werden (*Fideikommiß-Änderungsgesetz vom 22. April 1930 Art. 41*).

¹³ Auch die mecklenburgischen Erbpachtgüter nach der Verordnung vom 24. Juni 1869 stellten eine Übergangsform vom Fideikommiß zum Anerbengut dar, in welcher letzteres sie inzwischen auch durch die §§ 349 ff. *Meckl. Ausf.-Verordn. zum BGB.* überführt sind.

Bezüglich der bayerischen und sächsischen Erbgüter vgl. Seite 14 u. 15.

¹⁴ Fachliteratur: *Breme, Das Waldrecht der Auflösungsgesetze (1922)*, S. 98 ff. und *Käffel-Boehler, Fideikommißauflösung (1930)*.

- c) Die vielfach im älteren deutschen Recht noch vorkommende Teil-
 lung (Gespilderecht), d. h. das Beispruchsrecht des Eigen-
 tümers eines Grundstücks, welches früher mit dem verkauften
 Grundstück zusammen eine Einheit gebildet hat, und die auf
 dem öffentlichen Rechte, sowie insbesondere auch auf dem Recht
 des Obereigentümers (z. B. Erbverpächters, Erbzinsherrn u. a.)
 beruhenden eigentlichen **Teilungsverbote** regeln zwar nicht
 die Vererbung des ländlichen Grundbesizes, sondern haben
 sachenrechtlichen Charakter; sie stellen aber doch eine so wesent-
 liche Ergänzung der erbrechtlichen Vorschriften der Auerben-
 gefetze dar, das sie vielfach auch räumlich in diese mitaufgenom-
 men sind. Letzteres ist z. B. der Fall bei den Auerbengefetzen
 für Baden, Osterreich und die Schweiz, beide Mecklenburgs und
 beide Lippen¹⁵; reine Dismembrationsgefetze bestehen noch jetzt
 in Teilen von Thüringen (früheres Herzogtum Sachsen-Alten-
 burg¹⁶ und Kreis Neustadt a. d. Orla) und in Sachsen¹⁷; letzte
 Überbleibsel des Gespilderechts in Schweden, wo nach dem unter
 Ikd. Nr. B VII abgedruckten Erbgefetz demjenigen, der den größ-
 ten Teil des Grundbesizes geerbt hat, das Recht zusteht, die
 käufliche Überlassung auch der übrigen Stücke von den Miterben
 zu verlangen¹⁸.
- d) Auch die **Verfchuldungsgrenze** (wie sie z. B. bei den Wald-
 gütern der Preussischen Fideikommissauflösungs-Gefetzgebung
 noch bis zu der Novelle vom 22. April 1930 bestand) fördert die

¹⁵ Baden § 3; Osterreich § 16 und Tirol §§ 2ff.; Schweiz Art. 616
 (Ermächtigung zu Zerstückelungsverboten für die Kantone); Schaumburg-
 Lippe §§ 2ff.

¹⁶ Sachf.-Altenb. Gefetze vom 9. April 1859 und vom 16. Dezember 1867.

¹⁷ Sachsen ist aber im Begriff, an Stelle der dort sehr verbreiteten
 Teilungsverbote jetzt ein wirkliches Auerbenrecht einzuführen; vgl. den
 Entwurf eines Auerbengefetzes unter Nr. A I 15.

¹⁸ Eine ähnliche Vorschrift soll auch das bulgarische Recht enthalten,
 welches bei ländlichen Grundstücken den männlichen Abkömmlingen nicht
 nur einen doppelten Anteil, sondern außerdem auch noch das Recht gibt,
 die Anteile weiblicher Miterben gegen Zahlung des Schätzungswertes zu
 übernehmen; vgl. des näheren Hallstein in Schlegelbergers Rechts-
 vergleichendem Handwörterbuch, Bd. 2 S. 185.

Erhaltung eines leistungsfähigen landwirtschaftlichen Besitzes; sie hat aber mit dem Unerbenrecht als solchem nichts zu tun.

- e) Eine allgemeine Bevorzugung der männlichen vor den weiblichen Erben findet sich außer in dem in der Anmerkung 18 angeführten bulgarischen Gesetze auch im dänischen Recht, wo nach 5—2—63 Christians V Lov im Fall, daß Brüder mit ihren Schwestern zusammen erben, die ersteren ein Bauerngut von dem Umfange erhalten, daß es lebensfähig bleibt, während die Schwestern nur entlegene und Streugrundstücke sowie Fahrnis oder städtischen Besitz erhalten¹⁹. Ähnliche Vorschriften kamen auch im älteren deutschen Recht des öfteren vor.

III. Geltungsbereich des Unerbenrechts.

Versteht man unter dem Unerbenrecht ein Sondererbrecht für den ländlichen Grundbesitz, nach welchem dieser mit dem zu seiner Bewirtschaftung erforderlichen Zubehör beim Erbgang ungeteilt in das Eigentum eines einzigen Erben (des sogenannten Unerben) gegen billigmäßige Abfindung der übrigen Miterben übergeht, so kommen für seine Anwendung nur die Rechtsgebiete in Betracht, in denen ein frei vererbliches Grundeigentum besteht. Es scheiden also zunächst einmal aus die Staaten, die ein Privateigentum am Grund und Boden überhaupt nicht anerkennen, sondern nur dem derzeitigen Bewirtschafter ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht einräumen; so wächst nach russischem Recht (Agrargesetzbuch v. 1922 § 21) beim Tode eines Mitgliedes der den Hof bewirtschaftenden Familie dessen Anteil einfach den übrigen Hofbewirtschaftern zu²⁰. Ebenso scheiden aus die Länder, bei denen die allgemeine Gesetzgebung schon den ungeteilten Übergang des ganzen Ver-

¹⁹ Hallstein, a. a. D.

²⁰ Nach Beutner, Grundzüge eines allgemeinen Unerbenrechts in rechtsvergleichender Darstellung (Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Jahrgang 69 S. 210ff.). Das neue russische Agrargesetz vom 15. Dez. 1928 scheint in der Hinsicht Änderungen nicht gebracht zu haben. Es erklärt aber private Verfügungen, die unmittelbar oder versteckt der Nationalisierung des Bodens zuwiderlaufen, für strafbar und

mögens auf einen einzigen Erben vorfieht; hierzu gehört Japan^{20a}, wo (wohl in Rückficht auf den Ahnenkult) der Hauserbe kraft Gefezes den gefamten Nachlaß erhält mit der Verpflichtung, die übrigen Familienangehörigen zu unterhalten. Auch in England²¹ ging bis zur Erb- und Grundrechtsreform von 1925 (vgl. insbesondere die Administration of Estates Act) zum wenigften die gefamte Liegenschaft (real property) auf den ältesten Sohn als Heir-at-law über (Inheritance Act 1833), und es beftanden nur in einzelnen Gegenden abweichende Gebräuche (z. B. Gavelkind-Teilung der Erbfchaft zu gleichen Teilen oder Borough English-Vererbung auf den jüngften Sohn oder jüngften Bruder²¹). Dagegen hat die Schweiz den Übergang zum eigentlichen Auerbenrecht vollzogen, insofern dort nämlich nur für das „landwirtschaftliche Gewerbe“ dessen ungeteilter Übergang auf einen einzigen Erben gegen Abfindung der übrigen Erben vorgeschrieben wird (Schw. ZGB. Art. 620 ff.). Im übrigen vergleiche wegen der gegenwärtig geltenden Auerbengefetze die Auerbengefetz-Karte und die dazugehörige Überficht auf S. 246.

IV. Rechtlicher Charakter.

a) Mittelbar — unmittelbar²².

Das Auerbenrecht gilt entweder unmittelbar kraft des Gefezes oder aber nur mittelbar vermöge eines vom Eigentümer gestellten Antrags und einer daraufhin erfolgenden Eintragung in die Höfe- oder Landgüterrolle. Ein **unmittelbar** kraft Gefezes eintretendes Auerbenrecht

nichtig derart, daß sie die sofortige Entziehung der Bodennutzung zur Folge haben (Muhagen i. d. Berichten f. Landwirtschaft Bd. X Heft 2 S. 196).

Für Rußland vgl. auch Freund, Das Zivilrecht Sowjetrußlands (1924).

^{20a} Ikeda, Die Hauserbfolge in Japan (1903).

²¹ Vgl. Curti, Englands Privat- und Handelsrecht (1927) Bd. 1 S. 85.

²² Unmittelbares Auerbenrecht: Das auch noch gebrauchte Wort „obligatorisches A.“ ist irreführend, da es leicht dahin mißverstanden wird, als bestehe ein rechtlicher Zwang zur Vererbung des Guts nach dem Auerbenrecht. Ein solcher Zwang besteht nirgends; vielmehr steht es dem Eigentümer durchaus frei, insbesondere auch für seinen Todesfall über das A. frei zu verfügen. Vgl. so ausdrücklich Ö. ZGB. Art. 64 Abs. 2.

hat die Schweiz, Tirol (für die alten Höfe)²⁶, Kärnten, die Tschechoslowakei, Norwegen, beide Mecklenburgs, Baden und Schaumburg-Lippe²³, sowie große Teile von Schleswig-Holstein; auch das westfälische Anerbengesetz²⁴ und das Waldgutsanerbengericht der preussischen Fideikommissauflösungsgegesetzgebung²⁵ gehören hierher, insofern die Feststellung der Anerbengutseigenschaft auch hier ohne Zutun des Eigentümers in einem besonderen behördlichen Verfahren erfolgt. Nur mittelbar gilt das Anerbengericht für die neu gebildeten Höfe in Tirol²⁶ (Antrag und Eintragung im Grundbuch), in Hannover, Lauenburg, der Grafschaft Schaumburg, Bremen und Württemberg²⁷ (Antrag und Eintragung in die „Höferolle“), Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein und Regierungsbezirk Kassel²⁸ (Antrag und Eintragung in die „Landgüterrolle“) und für Oldenburg²⁹ (Erklärung des Eigentümers vor dem Amtsgericht). Auch die Löschung³⁰ der Anerbengutseigenschaft erfolgt in den vorbezeichneten Ländern auf Antrag des Eigentümers.

²³ Schweiz Art. 620; Kärnten § 1; Tschechoslowakei Ges. von 1908 § 1; Norwegen von 1821 § 10; Mecklenburg-Schwerin § 349; Baden Ges. von 1888/1898; Schaumburg-Lippe (§ 1 ff.), welches aber nachträglich eine deklaratorische Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche vornimmt (§ 17). Bezüglich Schleswig-Holsteins vgl. lfd. Nr. A 11e.

Unmittelbares Anerbengericht ist auch vorgesehen in dem neuen sächsischen Entwurf.

²⁴ Westfälisches Anerbengesetz § 3: Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuch erfolgt auf Ersuchen des zuständigen Kulturamtsvorstehers; nur in den im § 11 aufgezählten Amtsgerichtsbezirken ist ein Antrag des Eigentümers erforderlich.

²⁵ Zwangsauflösungsgegesetz vom 22. April 1930 § 165. Die Bildung des Wald-, Wein-, Deich- oder Landguts erfolgt nach dem Freiwerden des Fideikommissvermögens und vor der Erteilung des Fideikommissauflösungsscheins von Amts wegen durch Beschluß der Auflösungsbehörde.

²⁶ Tirol: Zum mindesten bezüglich der Neubildung von geschlossenen Höfen (§ 1) ist Antrag erforderlich; für die beim Inkrafttreten des Höfengesetzes bereits vorhandenen gilt das Anerbengericht kraft Gesetzes.

²⁷ Hannover § 2; Lauenburg § 5; Grafschaft Schaumburg § 6 (Ausnahme in § 2); Bremen § 3; Württemberg Art. 2.

²⁸ Brandenburg § 5; Schlesien § 5; Schleswig-Holstein § 5; Kassel § 4.

²⁹ Oldenburg § 3.

³⁰ Die Löschung der Anerbengutseigenschaft erfolgt auf Antrag des Eigentümers in Hannover (§ 2), Lauenburg (§ 6), Grafschaft Schaumburg (§ 8), Brandenburg (§ 5), Schlesien (§ 5), Schleswig-Holstein (§ 5), Kassel

Verfügungsfreiheit.

Der Eigentümer kann grundsätzlich unter Lebenden und von Todes wegen über das Anerbengut **frei verfügen**. Vergleiche insbesondere für Deutschland den

Art. 64 Abs. 2 EG. BGB.: „Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken“³¹.

und die entsprechende Vorschrift im österreichischen Reichsrahmengesetz § 3 Abs. 1^{31a}. Beschränkungen der Testierfreiheit bestehen in Norwegen³² und in der Tschechoslowakei³³, wo eine Teilung des Anerben-

(§ 4), Bremen (§ 7), während das westfälische Anerbengesetz (§ 5), ebenso wie es die Anerbengutseigenschaft nur auf Antrag des Kulturanitzvorstehers eintragen läßt, folgerichtig dessen Antrag auch für die Löschung erfordert.

Gesetzliche Erlösungsgründe (Fortfall der objektiven oder subjektiven Voraussetzungen für die Anerbengutseigenschaft) hingegen kommen sowohl beim unmittelbaren wie auch beim mittelbaren Anerbenrecht vor. Vgl. z. B. Hannover § 25 Nr. 2, Lauenburg § 20 Nr. 2, Brandenburg § 18 Nr. 3, Schlesien § 18 Nr. 3, Schleswig-Holstein § 24 Nr. 3, Bremen § 26 Nr. 2 und § 11.

³¹ **Art. 64 EG. BGB.** gehört zu den sogenannten allgemeinen Vorbehalten. Die Landesgesetzgebung kann daher alle Vorschriften treffen, die mit der besonderen bäuerlichen Erbfolge so eng zusammenhängen, daß sie ihr ausschließlich oder doch zugleich zu dienen bestimmt sind (Entsch. RZM. 5 S. 264), z. B. auch Vorschriften über Behandlung des Anerbenguts bei Beendigung der Gütergemeinschaft, über Recht des überlebenden Ehegatten auf Altenteil, Recht der Interimswirtschaft (DVB. 44, S. 313), über vormundschaftsgerichtliche Genehmigung (z. B. bei Verzicht auf das Anerbenrecht: Rentengutsgesetz § 15 Abs. 6, Westfalen § 19); über Pflichtteilsberechnung (Entsch. Braunschw. Jtzhr. 53 S. 6) und über Beschränkung der Verfügung unter Lebenden (RGZ. 29 S. 274ff.). Auch der Begriff des Zubehörs kann abweichend von BGB. §§ 97, 98 bestimmt werden (Achilles Greiff BGB. Art. 64 Anm. 2).

^{31a} Österreich, Gesetz von 1889, abgedruckt lfd. Nr. B I 1.

³² Norwegen, Gesetz von 1821 (§ 14): Nur wenn der Hof von der Größe und Beschaffenheit ist, daß mehrere Familien sich darauf ernähren können, ist es erlaubt, ihn unter die Kinder in zwei oder mehr Teile zu teilen; jedoch muß der älteste Sohn oder auch die älteste Tochter zum mindesten die Hälfte erhalten.

³³ Tschechoslowakei, Bodenzuteilungsgesetz § 37 Z. 4 verb. mit § 39: Teilung nur zulässig, wenn die neuen Einheiten mit Hinzurechnung des freien Besitzes der Personen, die sich in die Heimstätten teilen sollen, zur Selbstbewirtschaftung genügende Anwesen bilden und der Heimstätten-

guts auch durch Verfügung von Todes wegen nur dann zulässig ist, wenn die Teile wieder selbständige Anerbengüter bilden und eine dementsprechende Größe haben. Anders bei den Teilungsverboten³⁴ des deutschen Rechts, die nicht die letztwillige Verfügung, sondern nur die reale Teilung der Grundstücks verhindern³⁵, so daß eine widersprechende Teilungsanordnung des Erblassers tatsächlich nicht durchgeführt werden kann und nur eine entsprechende Wertberechnung möglich ist; vergleiche hierüber und über die Verschuldungsgrenze auch die Ausführungen vorn unter Nr. II c und d.

Der Erblasser kann vielfach auch durch Verfügung von Todes wegen gewisse **Modifikationen** bei der Anwendung des Anerbenrechts auf seine Beerbung anordnen. Insbesondere ist ihm in vielen Gesetzen die Befugnis beigelegt, in einem Testament oder auch in einer einfachen öffentlich beglaubigten Urkunde³⁶ zu bestimmen, daß ein Anerbenrecht bei seinem Tode nicht eintreten³⁷, daß die Bevorzugung des Anerben in einer anderen als der gesetzlich bestimmten Weise stattfinden³⁸ und

ordnung unterworfen werden (zu bemerken ist hierbei, daß „Heimstätte“ im Sinne des tschechischen Rechts nicht eine Wohnheimstätte, sondern eine Wirtschaftsheimstätte nach Art unseres Anerbengutes ist).

³⁴ Teilungsverbote u. ä. Beschränkungen der Verfügungsfreiheit unter Lebenden: Braunschweig (Gesetz vom 20. Mai 1858); Baden (§ 3); Lippe (§ 4); Schaumburg-Lippe (§ 2ff.); Österreich (§ 16) und dementsprechend Tirol (§ 2ff.); Schweiz (Art. 616 und die auf Grund desselben erlassenen kantonalen Zerstückelungsverbote).

³⁵ Diese Teilungsverbote beruhen nicht auf dem Anerbengutsvorbehalt in Art. 64 GG. BGB., sondern auf GG. BGB. Art. 119 Nr. 2; das ist wichtig, da andernfalls Art. 64 Abs. 2 die Wirksamkeit des Teilungsverbotes für den Todesfall ausschließen würde.

³⁶ Öffentlich beglaubigte Urkunde genügt z. B. in Hannover (§ 20 Abs. 3), Lauenburg (§ 16), Westfalen (§ 12), Waldeck (§ 28) und nach den sämtlichen preussischen Landgüterordnungen.

³⁷ Eine solche Verfügung schließt das Anerbenrecht nur für den eigenen Todesfall aus; anders die Löschung des Anerbenguts in der Höfe- oder Landgüterrolle, welche dem Gut dauernd die Eigenschaft des Anerbenguts entzieht.

³⁸ Bestimmungen, daß die Bevorzugung des Anerben in einer anderen als der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise stattfinden soll, sind z. B. zugelassen in Hannover (§ 20); Schaumburg (§ 26); Österreich (§ 11) und dementsprechend Tirol (§ 19), Kärnten (§ 12) und Böhmen (§ 12); Württemberg (Art. 6) sowie in den meisten preussischen Landgüterordnungen. Insbesondere kann der „Voraus“ anders geregelt werden.

zu welchem Betrage der Hof angerechnet werden soll^{38a}. Insbesondere aber steht es ihm vielfach auch frei, die Person des Auerben abweichend von der gesetzlichen Ordnung zu bestimmen³⁹.

Im übrigen hat das Auerbenrecht regelmäßig die Aufgabe, ergänzend als gesetzliches Erbrecht (**Intestat-Auerbenrecht**) da einzutreten, wo der Erblasser gestorben ist, ohne seine Beerbung unter Lebenden (Gutsüberlassungsvertrag) oder durch Verfügung von Todes wegen zu regeln. Eine Ausnahme macht Dänemark, wo das Auerbenrecht nur als Testat-Auerbenrecht, also vermöge ausdrücklicher Anordnung durch entsprechende letztwillige Verfügung des Erblassers, vorkommt⁴⁰.

^{38a} a Bestimmung des Anrechnungswerts durch den Erblasser z. B. in Tirol (§ 19), Hannover (§ 20 Abs. 2), Brandenburg (§ 14), Schlefien (§ 15), Schleswig-Holstein (§ 21), Kassel (§ 28), Graffchaft Schaumburg (§ 26), Waldeck (§ 28), Württemberg (Art. 6); regelmäßig aber unbeschadet des Pflichtteilrechts.

³⁹ Bestimmung der Person des Auerben durch den Erblasser ist zulässig unbeschränkt in der Tschechoslowakei (Bodenzuteilungsgesetz § 39) und in Ungarn (§ 74); mit Beschränkung auf einen der Miterben in Brandenburg (§ 14), Schlefien (§ 15), Schleswig-Holstein (§ 21), Kassel (§ 28), Rentengutsauerbengefese (§ 32), Württemberg (Art. 6); mit Beschränkung auf die zur Erbfolge berufenen Nachkommen in Lauenburg (§ 16) und auf die Nachkommen schlechthin in Westfalen (§ 14) und Baden (§ 12); auf die zur Erbfolge berufenen Personen in Hannover (§ 20), Graffchaft Schaumburg (§ 26), Waldeck (§ 28), und endlich mit Beschränkung auf die gesetzlichen Erben in Osterreich (§ 3) und dem entsprechend in Tirol (§ 26), Kärnten (§ 5 Abs. 2) und Böhmen (§ 3).

Der Erblasser kann auch nach einzelnen Rechten bestimmen, daß sein überlebender Ehegatte befugt sein soll, unter den Abkömmlingen den Auerben zu wählen; so in Hannover (§ 21), Graffchaft Schaumburg (§ 27) und Waldeck (§ 29).

⁴⁰ Dänisches Erbgefese vom 21. Mai 1843.

§ 27. „So soll auch der, der es nach seiner Lage für seiner Leibeserben Bestes hält, daß das ganze Vermögen oder ein wesentlicher Teil desselben einem einzelnen von ihnen gegen eine passende Vergütung überlassen wird, die Möglichkeit haben, ein dahin zielendes Testament in der Kanzlei bestätigt zu bekommen, wenn . . .“

Die Bestimmung hängt wahrscheinlich noch zusammen mit der Auffassung des älteren deutschen Rechts, welches erst allmählich dazu kam, eine letztwillige Verfügung über den Grundbesitz unter gewissen besonderen Umständen zuzulassen; vgl. über die Rechtsentwicklung vorn laufende Nr. 1, mit Anm. 2.

Anerbenrecht und eheliches Güterrecht.

Fast alle Anerbengesetze enthalten Vorschriften darüber, was nach Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft mit dem zum Gesamtgut gehörigen Anerbengut geschehen soll. Einige Rechte belassen dieses zunächst dem überlebenden Ehegatten und lassen erst nach dessen Tode die Anerbenfolge eintreten (z. B. Kassel § 24). Andere geben eine eingehende Regelung der Anerbenfolge, bei welcher zumeist unterschieden wird danach, ob das Anerbengut von dem verstorbenen oder von dem überlebenden Ehegatten eingebracht ist und ob gemeinschaftliche Kinder vorhanden sind oder nicht; vergleiche des näheren für Hannover §§ 26 ff., Westfalen §§ 20 ff., 27, 38 Absf. 2, Baden §§ 19 ff., Bremen §§ 18 ff., Grafschaft Schaumburg §§ 32 ff. und Lippe §§ 39 ff.

Anerbenrecht und Pflichtteilsrecht⁴¹.

Neben Vorschriften, nach denen es nicht als Beschränkung des Pflichtteilsrechts gilt, wenn die Fälligkeit der Erbteile bis zur Volljährigkeit der Miterben hinausgeschoben wird⁴², oder wenn dem Vater oder auch der Mutter des Anerben bis zu einem gewissen Zeitpunkt⁴³ die Verwaltung und Nutzung des Anerbenguts gegen die Pflicht zur

⁴¹ über **Pflichtteilsrecht** vgl. BGB. § 2303:

„Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.“

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.“

Zu beachten ist dabei, daß das Pflichtteilsrecht den Ausschluß durch eine Verfügung von Todeswegen voraussetzt, also regelmäßig nicht Platz greift, wenn die Erbfolge kraft gesetzlichen Anerbenrechts eintritt.

⁴² Österreich § 13 Absf. 3 Nr. 2; Tirol § 25 Absf. 4 u. 5; Kärnten § 14 Absf. 3 u. 4. Als Gegenleistung hat der Anerbe die Pflicht, die Miterben bis zur Volljährigkeit angemessen zu erziehen und wenn nötig auch zu unterhalten.

⁴³ Regelmäßig bis zur Volljährigkeit des Anerben (Österreich § 13 Absf. 3 u. 4; Tirol § 25 Absf. 4 u. 5; Kärnten § 14 Absf. 3 u. 4; Preuß. Rentenguts-Anerbengesetz § 32 Absf. 3); vereinzelt auch bis zu dessen 25. oder 30. Lebensjahr (Hannover § 23, Grafsch. Schaumburg § 29 bzw. Bremen § 23).

Erziehung des Anerben und der Miterben zugewiesen wird⁴⁴, finden sich vielfach Bestimmungen, nach denen der Berechnung des Pflichtteils der Miterben der nach dem Anerbenrecht zu berechnende gesetzliche Erbteil⁴⁵ ohne Berücksichtigung des Voraus⁴⁶ zugrunde zu legen ist oder nach denen der Pflichtteil doch unter Bewertung des Anerbengutes nach dem Ertragswert zu berechnen ist⁴⁷. Vereinzelt ist auch bestimmt, daß als Pflichtteil der nach den anerbenrechtlichen Vorschriften berechnete gesetzliche Erbteil zu gelten hat, wenn dieser geringer ist als der nach den §§ 1924, 2303—2338 BGB. berechnete Pflichtteil⁴⁸. Endlich setzt Baden (§ 10 Abs. 3) die gesetzlichen Erbteile auf ein Viertel und die Pflichtteile auf die Hälfte herab, soweit dies erforderlich ist, damit der Anerbe ein Fünftel des Ertragswertes des Hofgutes frei von Lasten erhalten kann.

Der Rechtscharakter der Anerbfolge

ist nach den verschiedenen Rechten verschieden. Vereinzelt kommen noch Gesetze vor (Bayern, Hessen und beide Mecklenburg), nach denen das Anerbengut ein von dem übrigen Vermögen des Erblassers verschie-

⁴⁴ Außer den in Anm. 43 genannten vgl. Brandenburg § 16, Schlesien § 17, Lauenburg § 18, Schleswig-Holstein § 23.

⁴⁵ Hälfte des nach Anerbenrecht berechneten gesetzlichen Erbteils: Hannover § 22, Westfalen § 38 Abs. 1, Graßh. Schaumburg § 28, Lauenburg § 17, Brandenburg § 15, Schlesien § 16, Schleswig-Holstein § 22, Kassel § 29, Rentenguts-Anerbengesetz § 34, Zwangsauflö.-Verordn. § 13 Abs. 1; Braunschweig § 14 Abs. 1, Lippe § 29; Österreich § 13 Abs. 2 nebst Tirol § 25 Abs. 3 und Kärnten § 14 Abs. 2; die letzteren aber mit der Einschränkung, daß in keinem Fall unter den Steuerwert herabgegangen werden darf.

⁴⁶ Desgl. aber ohne Berücksichtigung des Voraus: Westfalen § 38 Abs. 1; Waldeck § 30; Schaumburg § 45; ähnlich Braunschweig § 14 Abs. 2.

⁴⁷ Ertragswert: Baden § 10 Abs. 2; Oldenburg § 25 (Verweisung auf BGB. § 2312).

⁴⁸ Der Besonderheit wegen ist noch zu erwähnen, daß auch das spanische Recht eine gewisse Einschränkung des Miterbrechts kennt, in dem nach Art. 1056 Abs. 2 des Código civile der Erblasser einem Kinde ein landwirtschaftliches, gewerbliches oder Handelsunternehmen zuwenden kann gegen die Verpflichtung, den anderen Kindern ihr Erbteil in Geld auszubehalten (nach Hallstein, Anerbenrecht; in Schlegelbergers Rechtsvergleichendem Handwörterbuch, Bd. 2 S. 190).

denes Sondervermögen⁴⁹ bildet, in das eine besondere Gesamtnachfolge stattfindet. Regelmäßig aber bildet das Auerbengut nur einen Teil der Erbschaft. Als solches fällt es entweder — nach Art des römisch-rechtlichen Vindikationslegats⁵⁰ — dem Auerben unmittelbar kraft Gesetzes zu gegen die Verpflichtung, dafür den Anrechnungswert zum Nachlaß einzuschließen; oder aber das Gesetz gibt dem Auerben nur — nach Art des römischen Damnationslegats⁵¹ — einen obligatorischen Anspruch gegen die Miterben, vermöge dessen er von

⁴⁹ **Sondervermögen:** Eine Rechtskonstruktion, wie sie sonst nur noch beim Fideikommiß, Lehen, Haus- und Stammgut vorkommt.

Der Rechtscharakter als Sondervermögen kommt deutlich zum Ausdruck in Mecklenburg, Ausf.-Verordn. zum BGB. § 353: „Bei dem Tode des Besitzers bildet das Auerbengut mit den zum Grundstück gehörenden Gegenständen (Gutsvermögen) in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen abgeordneten Teil der Erbschaft.“ Vgl. auch bayerisches Gesetz Art. 18 und damit übereinstimmend hessisches Erbgütergesetz Art. 37: „Ist außer dem Erbgut noch sonstiges Vermögen vorhanden, so kommen hinsichtlich der Erbfolge in dieses die allgemeinen Gesetze in Anwendung“, und auch den Ausschluß des Erbgutes von der gesetzlichen Gütergemeinschaft in Art. 7 bayr. und Art. 18 hess. Gesetzes sowie das Verbot der Veräußerung oder Verpfändung des Erbgutes ohne Zustimmung sämtlicher Auerben (Bayern Art. 8, Hessen Art. 11, 14, 17).

Ebenso wie hier auch Ripp (Ennecerus=Ripp=Wolff, Lehrb. d. Bürgerl. Rechts § 146 III 1), der von einer abgeordneten Erbfolge in das Bauerngut spricht.

⁵⁰ **Vindikationslegat:** Vgl. z. B. Lauenburg § 12: „Wird der Eigentümer eines Hofes von mehreren Personen beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Teil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem Erben (dem Auerben) allein zu.“ Ebenso Hannover § 11, Westfalen § 13, Graßsch. Schaumburg § 17, Waldeck § 19, Rentengutsanerbengesetz § 14, Oldenburg § 12, Lippe § 27.

Über die Pflicht, an Stelle des Auerbenguts dessen Wert zur Erbteilungsmasse einzuschließen, vgl. z. B. Oldenburg § 12.

⁵¹ **Damnationslegat:** Preuß. Landgüterordnungen f. Brandenburg (§ 10), Schleswig-Holstein (§ 10), Baden (§ 10); Österreich, welches sogar in der Überschrift des Gesetzes vom 1. April 1889 von der „Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe“ spricht, Tirol (§§ 15ff.), Kärnten (§ 8), Tschechoslowakei (Gesetz von 1920 § 43), Schweiz (Art. 620), und besonders deutlich in Ungarn (§ 74): der Auerbe kann „fordern, daß der Familienbesitz als ungeteiltes Ganzes in sein Erbteil gelange“.

diesen bei der Erbteilung die Zuweisung des Auerbengutes verlangen kann (Teilungsanordnung⁵²).

V. Objekt des A — das Auerbengut⁵³.

Das Auerbenrecht gilt regelmäßig nur für Landgüter, die im Eigentum, und zwar im Alleineigentum des Erblassers stehen; Ausnahme in Dänemark für Erbpachthöfe⁵⁴, sofern der Erbpachtvertrag nicht im Wege steht. Es gilt nicht, soweit eine Nachlaßverbindlichkeit zur Veräußerung des Auerbengutes besteht⁵⁵; und ebenso gilt es nach einigen Rechten auch dann nicht, wenn das Landgut zu erheblichen Teilen aus Bauland oder ähnlichem hochwertigem Gelände besteht⁵⁶.

Geeignet zum Auerbengut ist regelmäßig nur eine land- oder forstwirtschaftliche⁵⁷ Besizung, die mit einem Wohnhaus⁵⁸ versehen ist und

⁵² Eine eigentümliche Mischung von Vindikations- und Damnationslegat enthält das obdenburgische Gesetz betr. das Grunderbrecht, nach welchem der Grunderbe das Alleineigentum an der Grunderbstelle kraft Gesetzes (§ 12) erhält und daneben einen Anspruch gegen die Miterben hat auf Überlassung des Zubehörs zum Verkaufswert (§ 15).

⁵³ Ausnahmeweise gilt A. auch bei Miteigentum, wenn Miteigentümer der Auerbe selbst (Hannover § 25, Westfalen § 39, Grafschaft Schaumburg § 31, Preuß. Zwangsaufhebungsverordnung § 13 Abs. 1, Schaumburg-Lippe § 50, Württemberg Art. 7) oder der Ehegatte des Erblassers ist (Kassel § 24, Österreich § 14 Abs. 2 u. 3 und entsprechend Tirol § 23, Kärnten § 15, Böhmen § 14, Tschechoslowakei § 49; diese indessen alle nur für den Fall, daß Nachkommen fehlen und infolgedessen das Auerbengut dem Ehegatten zufällt).

⁵⁴ Erbpachthöfe: Dänische Verordnung vom 22. November 1837, § 8.

⁵⁵ Nachlaßverbindlichkeit: Zum Beispiel, wenn der Erblasser noch zu Lebzeiten das Auerbengut verkauft hat.

⁵⁶ Bauland u. ä.: Vgl. z. B. Sächf. Entwurf § 2 Abs. 2: „Die Auerbfolge tritt nicht ein, wenn die Gesamtfläche des Auerbengutes zu mehr als einem Drittel auf Grund von § 36 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 214) für den zur Zeit des Erbfalls laufenden Feststellungszeitraum nicht mit dem Ertragswert, sondern mit dem gemeinen Wert bewertet worden ist oder nach dem Erbfall noch bewertet wird.“

⁵⁷ Auch forstwirtschaftliche Besizungen fallen unter das Auerbenrecht in Hannover (§ 1), Westfalen (§ 1), Brandenburg (§ 1), Schlesien (§ 1), Kassel (§ 1), Grafschaft Schaumburg (§ 1) und Lippe (§ 1) sowie insbesondere nach der Preuß. Zwangsaufhebungsverordnung § 12 (für Waldgüter).

Ebenso auch zum Betrieb des Weinbaus bestimmte Besizungen in Württemberg (§ 1).

⁵⁸ Vorhandensein eines Wohnhauses wird erfordert in Hannover (§ 1

für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit⁵⁹ bildet. Des öfteren ist eine bestimmte Größengrenze nach unten vorgegeschrieben durch Festsetzung einer bestimmten Mindestfläche⁶⁰ oder eines bestimmten Mindest-Grundsteuerreinertrages⁶¹ oder auch allgemein dahin, daß der Hof „zur selbständigen Nahrungsstelle geeignet“⁶² oder daß es ein „Hof

Abf. 3), Westfalen (§ 2 Abf. 1: „Wohnhaus, wenn auch räumlich getrennt“), Grafschaft Schaumburg (§ 1 Abf. 2), Schlesien (§ 1 Abf. 2), Schleswig-Holstein (§ 1 Abf. 2), Kassel (§ 1 Abf. 2), Lauenburg (§ 5 Abf. 2), Waldeck (§ 1 Abf. 2), Oldenburg (§ 1), Lippe (§ 1), Schaumburg-Lippe (§ 1 Abf. 1; Ausnahme in § 1 Abf. 2 Nr. 3), Bremen (§ 1 Abf. 2; Ausnahme in § 1 Abf. 4); ebenso in Osterreich (§ 1) und entsprechend Tirol (§ 1), Kärnten (§ 1).

Wohnhaus ist nicht erforderlich in Brandenburg (§ 1 Abf. 2).

⁵⁹ Betriebseinheit wird ausdrücklich erfordert in Westfalen (§ 2 Abf. 2: „zu einem wirtschaftlichen Ganzen verbundene Grundstücke“), Württemberg (§ 1: „Besitzungen, die einheitlich bewirtschaftet werden“), Böhmen („den Zwecken der Landwirtschaft dienende Liegenschaften, welche, regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet, eine wirtschaftliche Einheit bilden“) und der Schweiz (ZGB. Art. 620); im übrigen wird sie stillschweigend vorausgesetzt. Vgl. auch Baden (§ 3), das sogar „ein im wesentlichen abgerundetes Besitztum“ fordert; andererseits aber auch die Preuß. Zwangsaufhebungsverordnung, die — in weitgehender Rücksichtnahme auf die zu den westfälisch-rheinischen Fideikommissen gehörigen Pächthöfe — die Waldgutsbildung auch ohne räumlichen Zusammenhang der zugehörigen Grundstücke zuläßt.

⁶⁰ Mindestfläche von 1 ha in Oldenburg § 1 (oder 15 *M* Grundsteuerreinertrag); von 1,5 ha in Lippe § 2 Nr. 2 und Schaumburg-Lippe § 1 Abf. 1; von 2,5 ha in Bremen § 1 Abf. 2; von 3 ha in Oldenburg-Lübeck (oder 30 *M* Grundsteuerreinertrag); von 12 ha in Mecklenburg-Strelitz § 1 Nr. 1; von 100 ha beim Waldgut der Preuß. Zwangsaufhebungsverordnung (§§ 12, 13); von 1 t Hartforn in Dänemark.

⁶¹ Mindest-Steuerreinertrag: 60 *M* Grundsteuerreinertrag in Schlesien § 1; 75 *M* Grundsteuerreinertrag in Brandenburg § 1; 50 Kronen Grundsteuerreinertrag und Fläche mindestens 15 ha in Kärnten § 2; 100 Kronen Grundsteuerreinertrag und Fläche mindestens 5 ha in Böhmen § 1 Abf. 1.

⁶² Allgemeine Maßstäbe: „zur selbständigen Nahrungsstelle geeignet“ in Westfalen § 2 Abf. 1, in Waldeck § 1 Abf. 2, in Württemberg § 1 Abf. 2; „Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe“ in Osterreich § 1; „zur angemessenen Erhaltung einer Familie von mindestens fünf Köpfen ausreichend“ in Tirol § 3.

mittlerer Größe“⁶² sein muß. Eine Größengrenze nach oben ist nur selten vorgeschrieben⁶³.

Das Hofesinventar ist Zubehör⁶⁴ des Hofes. Der Begriff des Zubehörs ist vielfach in den einzelnen Anerbengesetzen⁶⁵, abweichend vom allgemeinen bürgerlichen Recht bestimmt. Auch die „Hofbestandteile“⁶⁶ werden in verschiedenen Rechten besonders beschrieben. Mit der Behandlung eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes beschäftigt sich besonders das Schweizer Recht (ZGB. Art. 625).

Sind mehrere Anerbengüter vorhanden, so werden diese regelmäßig in einem gesetzlich näher bestimmten Wahlverfahren unter die verschiedenen Miterben verteilt⁶⁷.

VI. Subjekt des Anerbenrechts — der Anerbe.

Die Person des Anerben wird aus der Zahl der nach dem allgemeinen Recht berufenen Erben⁶⁸ bestimmt. Die Bestimmung erfolgt

⁶³ Größengrenze nach oben: „das Vierfache der vorbezeichneten Mindestgröße“ in Tirol § 3; 150 ha in Mecklenburg-Strelitz § 1 Nr. 1; 1500 ha Waldgut der Preuß. Zwangsaufhebungsverordnung (§ 16), 1000 bzw. 1500 Kronen Grundsteuerreintrag in Kärnten § 2 und Böhmen § 1 Absf. 1b.

⁶⁴ Nach ZGB. § 97 sind Zubehör bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen.

⁶⁵ Betr. Zubehör des Hofes nach Anerbenrecht vgl. Hannover § 7, Lauenburg § 11, Grafschaft Schaumburg § 13, Schleswig-Holstein § 15, Kassel § 13, Waldeck § 15, Braunschweig § 2, Bremen § 7, Schaumburg-Lippe § 32.

⁶⁶ Betr. die Hofbestandteile, aus denen sich „der Hof“ als besondere Sachgesamtheit zusammensetzt, vgl. Gesetze für Hannover § 6 (auch die dem Hofeigentümer persönlich zustehenden Realgemeindeberechtigungen; Abweichung von ZGB. § 96), Westfalen § 24, Grafschaft Schaumburg § 12, Waldeck §§ 13, 14, Preuß. Zwangsaufhebungsverordnung § 12 Absf. 1, Österreich § 1 Absf. 2 und entsprechend Kärnten § 3 Absf. 4 und Böhmen § 1 Absf. 5.

Ein besonderes „Gutsvermögen“ bildet Mecklenburg-Schwerin §§ 353 u. 357 sowie Mecklenburg-Strelitz §§ 5ff.

⁶⁷ Betr. mehrerer Anerbengüter vgl. z. B. Hannover § 24, Westfalen § 34, Brandenburg § 12, Norwegen § 12, Sächsl. Entwurf § 19.

⁶⁸ Aus der Zahl der gesetzlichen Erben; anders nach Fideikommißrecht.

entweder noch durch den Erblasser⁶⁹, sonst durch das Gesetz (gesetzliche Anerbfolgeordnung) oder auf Grund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung durch die Miterben⁷⁰, durch einen Familienrat⁷¹ oder durch eine besonders hierzu berufene Behörde⁷².

Das gesetzliche Anerbenrecht gilt nach manchen Rechten nur zugunsten von Nachkommen⁷³, nach anderem auch zugunsten von Geschwistern und deren Nachkommen⁷⁴, vereinzelt auch für Eltern⁷⁵ und Ehegatten⁷⁶.

Innerhalb der gesetzlich zur Anerbfolge berufenen Personen stehen regelmäßig leibliche Kinder vor Adoptivkindern⁷⁷, eheliche vor un-

⁶⁹ Die Befugnis des Erblassers zur Bestimmung des Anerben folgt schon aus der allgemeinen Testierfreiheit (EG. BGB. Art. 64); es ist aber vielfach auch noch im Anerbengesetz ausdrücklich darauf hingewiesen, z. B. Hannover § 20 Abs. 2: „Der Eigentümer kann . . . bestimmen, welche unter den zur Erbfolge berufenen Personen Anerbe sein . . . soll“; Westfalen § 14 Abs. 1: „Die Reihenfolge, in welcher die Abkömmlinge des Erblassers zu Anerben berufen werden, richtet sich, falls nicht letztwillig etwas anderes bestimmt ist, nach folgenden Grundätzen“; ebenso Brandenburg §§ 10, 14; Schleswig-Holstein §§ 10, 21 u. a.

Die entgegengesetzte Bestimmung in Bayern (Art. 12) und Hessen (Art. 24) widerspricht dem EG. BGB. Art. 64 Abs. 2 und ist daher nicht mehr gültig.

⁷⁰ Auch die Bestimmung durch die Miterben folgt allgemein schon aus deren Recht, sich über die Verteilung der Erbschaft zu einigen. Besonderer Hinweis auf dieses Recht in Österreich § 5 und entsprechend Tirol § 17, Kärnten § 7, Böhmen § 6; Tschechoslowakei § 40 und Kassel § 14: „in Ermangelung einer Vereinbarung der Beteiligten über die Person des Gutsübernehmers“.

⁷¹ Durch einen Familienrat unter Vorsitz des Amtsrichters wird der Anerbe bestimmt nach der Landgüterordnung für Kassel §§ 15 ff.

⁷² Bestimmung durch eine Behörde erfolgt z. B. in der Schweiz (Art. 620) und in der Tschechoslowakei (§ 40: Zuweisung durch das „Bodenamt“).

⁷³ Nur zugunsten von Nachkommen: Brandenburg § 10, Schleswig-Holstein § 10, Kassel § 12, Braunschweig § 7, Bremen § 22.

⁷⁴ Auch zugunsten von Geschwistern und deren Kindern oder Nachkommen: Hannover § 10, Schlesien §§ 10, 13, Bayern Art. 9, Hessen Art. 21, Württemberg Art. 8 Abs. 3.

⁷⁵ Auch für Eltern: Hannover § 10, Oldenburg § 11, Oldenb. Lübeck § 10, Württemberg Art. 8 Abs. 2.

⁷⁶ Auch für Ehegatten: Hannover § 10, Württemberg Art. 8 Abs. 2.

⁷⁷ Adoptivkinder: Ausnahme in Oldenburg (§ 8) und Dänemark, die

ehelichen⁷⁸, während die durch nachfolgende Ehe legitimierten⁷⁹ den ehelichen gleichstehen.

Die Reihenfolge, in der die gesetzlichen Auerben zur Auerbfolge berufen sind, ist nicht überall gleich. In der Regel geht der ältere Sohn (Majorat) und dessen männliche Nachkommenschaft⁸⁰ vor; danach die ältere Tochter des älteren Sohnes⁸¹ und deren Nachkommen. Falls aber Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden sind, die ältere Tochter des Erblassers⁸² und deren Nachkommen. Vereinzelt gilt auch

die an Kindesstatt angenommenen Kinder nicht zu den Abkömmlingen rechnen.

⁷⁸ Nur uneheliche Kinder der Mutter kommen in Betracht; das heben einige Auerbengefetze auch noch besonders hervor. In Hannover (§ 10), Graffschaft Schaumburg (§ 16), Schaumburg-Lippe (§ 26) und Waldeck (§ 28) stehen die unehelichen Kinder hinter sämtlichen ehelichen Nachkommen des Erblassers.

⁷⁹ Die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder stehen — in Anerkennung einer entsprechenden Volkssitte — den ehelichen Kindern gleich in Hannover § 10, Westfalen § 14, Lauenburg § 13, Brandenburg § 11, Schlefien § 11, Schleswig-Holstein § 12, Graffschaft Schaumburg § 16, Schaumburg-Lippe § 26, Baden § 7, Mecklenburg-Schwerin § 362, Bremen § 11, Osterreich § 5 und entsprechend Tirol § 17 Abs. 2, Kärnten § 7 Abs. 2, Tschechoslowakei § 10 Nr. 2.

Noch weiter gehen Hannover § 10, Lippe und Schaumburg-Lippe § 26, die Tschechoslowakei § 10 Nr. 2 und Dänemark, welche auch die anderweit, d. h. durch *rescriptum principis* legitimierten den ehelichen Kindern gleichstellen, sowie Bremen (§ 11), welches diesen zum wenigsten die Rechtsstellung der Adoptivkinder beilegt.

⁸⁰ Der ältere Sohn und dessen männliche Nachkommenschaft sind an erster Stelle berufen in Hannover § 10, Lauenburg § 13, Schleswig-Holstein § 12, Graffschaft Schaumburg § 16, Waldeck § 18, Preuß. Zwangsaufhebungsverordnung § 13 Abs. 2, Mecklenburg-Schwerin § 362, Mecklenburg-Strelitz § 13, Oldenburg §§ 8ff., Lippe § 7, Schaumburg-Lippe § 26, Bremen § 11 (unter Bevorzugung der gemeinschaftlichen Abkömmlinge, wenn das Auerbengut von der Ehefrau in die Gütergemeinschaft eingebracht ist).

In Westfalen (§ 14) erbt zwar auch an erster Stelle der ältere Sohn. Die weiteren Abkömmlinge sind aber erst nach allen Kindern des Erblassers zu Auerben berufen. In Brandenburg (§ 11), Schlefien (§ 11) und dem Rentengutsauerbengefetz (§ 11) sowie auch in Norwegen (§ 11) folgen nur die männlichen Nachkommen des älteren Sohnes unmittelbar hinter diesem.

⁸¹ Die sogenannte Erbtöchter.

⁸² Die sogenannte Regredienterbin.

das Minorat⁸³. Im einzelnen kommen Abweichungen vor⁸⁴. So haben zum Beispiel in der Schweiz (ZGB. Art. 621 Abs. 2) Erben, die das landwirtschaftliche Gewerbe selbst betreiben wollen, in erster Linie Anspruch auf dessen ungeteilte Zuweisung⁸⁵. In Norwegen⁸⁶ erbt seit dem Gesetz von 1927 noch vor den Abkömmlingen der überlebende Ehegatte; ähnlich in Dänemark⁸⁷.

Ungeeignet zur Übernahme des Anerbenguts sind in der Regel Entmündigte und zu Zuchthausstrafe Verurteilte⁸⁸; nach einzelnen Rechten auch Nichtlandwirte⁸⁹ und sonst Nichtgeeignete⁹⁰. Die Folge der Ungeeignetheit ist nach den außerdeutschen Anerbengesetzen zumeist die gänzliche Ausschließung des Betreffenden von der Anerbfolge; nach den deutschen Anerbenrechten tritt er nur hinter die übrigen Verufenen zurück.

⁸³ Das Minorat, d. h. bevorzugte Folge des jüngsten Sohnes, gilt kraft Gesetzes in Westfalen für die im § 15 näher bezeichneten Bezirke, Baden § 7, Oldenburg § 9. Das Minorat kraft entsprechender Eintragung in die Höferolle bzw. Landgüterrolle gilt in Hannover (§ 10) und Schleswig-Holstein (§ 13) sowie nach dem Sächsl. Entwurf (§ 5 Abs. 3).

⁸⁴ Gute Zusammenstellung bei Hallstein (Rechtsvergleichendes Handwörterbuch, 2. Bd., S. 188f.).

⁸⁵ Vorzug für Landwirte: vgl. auch Bremen § 11a u. 11b. Umgekehrt geht in Bayern (Erbgütergesetz Art. 113) der nicht ansässige Anerbe dem bereits ansässigen vor.

⁸⁶ Norwegen: Das Gesetz über den ungeteilten Besitz vom 4. Juli 1927 ist abgedruckt unter laufender Nr. VI 3.

⁸⁷ Dänemark: Vgl. Verordn. vom 22. November 1837, enthaltend nähere Bestimmungen über die den freien Bauern durch die Verordn. vom 13. Mai 1769 gewährte Testationsfreiheit, abgedruckt unter lfd. Nr. V 2. Eine ähnliche Rechtsentwicklung vollzieht sich zur Zeit in Schweden.

⁸⁸ Entmündigte und zu Zuchthaus Verurteilte: Brandenburg § 11, Schleswig-Holstein § 12, Waldeck § 18, Preuß. Rentengutsanerbengesetz § 12, Preuß. Zwangsaufsl.-Verordn. § 13 Abs. 2, Mecklenburg-Schwerin § 362, Mecklenburg-Strelitz § 13, Baden § 18, Bremen § 10 Abs. 2 (Baden und Bremen rechnen auch den zu Entmündigenden und den unter Gebrechlichkeitspflegschaft Stehenden schon hierher).

⁸⁹ Der Nichtlandwirt und auch die Frau eines Nichtlandwirtes haben hinter dem Landwirt zurückzutreten in Bremen (§ 10—11b) und in der Schweiz (Art. 621 Abs. 2).

⁹⁰ Die Schweiz (Art. 620) fordert allgemein „Geeignetheit“ des Übernehmers.

VII. Die Rechtsstellung des Auerben

kennzeichnet sich dadurch, daß er berechtigt ist, das Auerbengut als ungeteiltes Ganzes zu übernehmen. An die Stelle des Auerbengutes tritt im Verhältnis der Miterben untereinander dessen Wert⁹¹.

a) Die **Ermittlung des Gutswertes** erfolgt in Ermangelung einer Bestimmung des Erblassers durch Vereinbarung unter den Miterben, notfalls durch Abschätzung. Die Abschätzung — für die vielfach ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist⁹² — geschieht nach manchen Gesetzen allgemein „nach billigem Ermessen, so daß der Übernehmer wohl bestehen kann“ (so insbesondere Österreich § 7 Abs. 1 und entsprechend Tirol § 19, Kärnten § 9, Böhmen § 8, Tschechoslowakei § 43 Abs. 2); in Norwegen „nach einer billigen Taxe“⁹³, in Schleswig nach der „Brüder- und Schwestertaxe“.

Anderer Gesetze schreiben einen bestimmten Maßstab vor, zum Beispiel Abschätzung nach dem Ertragswert⁹⁴, der dann wieder zu einem Ziel-

⁹¹ So z. B. Hannover § 9.

⁹² Z. B. schiedsgerichtliches Verfahren: Württemberg Art. 4 Abs. 5, 6.

⁹³ Norwegen hatte unter dem Einfluß des „liberalen Agrarrechts“ in seinem Edels- und Afaedesrett von 1821 Anrechnung zum gemeinen Wert vorgeschrieben, ist aber auf Grund der damit gemachten ungünstigen Erfahrungen bereits in dem Gesetz vom 9. Mai 1863 zur Abschätzung „nach billiger Taxe“ zurückgekehrt. Die Miterben können verlangen, daß die Taxation wiederholt wird.

⁹⁴ Ertragswert: z. B. Württemberg Art. 4 Abs. 1: „Bei der Feststellung des Gutswertes wird der jährliche Reinertrag des Gutes nebst Zubehör geschätzt, den es nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig zu gewähren vermag. Die der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäude werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswertes einbegriffen.“

Über Anrechnung eines Landgutes zum Ertragswert vgl. allgemein BGB. §§ 1515, 2049, 2312; über Feststellung des Ertragswertes EG. BGB. Art. 137 und die auf Grund desselben erlassenen Landesgesetze, z. B. Preuß. Ausführungsgeß z. BGB. Art. 83, Badisches Ausführungsgeß Art. 35 und Verordn. vom 11. November 1899 §§ 38ff., Hess. Ausführungsgeß Art. 106, 130.

Ebenso Schweiz ZGB. Art. 617 Abs. 2 u. 620 Abs. 3. Vgl. auch Art. 618 Abs. 2: „Ist der Ertragswert nicht genügend bekannt, so wird angenommen, daß er drei Viertel des Verkehrswertes betrage“. Der Ertragswert gilt aber nur für das landwirtschaftliche Gewerbe (Art. 625); vgl. auch Tirol § 19 Abs. 3.

fachen des um die dauernden Lasten verminderten Reinertrages⁹⁵ oder auch zu einem Vielfachen des behördlich festgesetzten Grundsteuerreinertrages⁹⁶ angenommen wird. Dabei werden die vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, meist nicht besonders abgeschätzt⁹⁷.

Eine Abschätzung des Anerbengutes nach dem Verkaufswert ist in einigen Gesetzen⁹⁸ vorbehalten für den Fall, daß die Gebäude nebst

⁹⁵ Vgl. z. B. Westfalen § 25: „Das Anerbengut wird nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrag geschätzt, den es durch Benutzung als Ganzes bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung und in dem bisherigen Kulturzustande gewährt... Von dem ermittelten jährlichen Wirtschaftsertrag sind alle dauernd auf dem Anerbengut ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen... Der übrigbleibende Teil des jährlichen Wirtschaftsertrages wird mit dem Fünfundzwanzigfachen zu Kapital gerechnet“. Ähnlich Preuß. Rentengutsanerbengesetz § 17 Abs. 3; Bremen § 12 Abs. 3; Mecklenburg-Strelitz § 17 Abs. 1. Den zwanzigfachen Ertrag legen zugrunde: Hannover § 13 Nr. 4, Grafschaft Schaumburg § 19 Nr. 4, Waldeck § 21 Nr. 4, Preuß. Zwangsaufhebungsverordnung § 13 Abs. 1, Lippe § 23, Schaumburg-Lippe § 35.

Ein nach dem Zins für hypothekarisch gesicherte Darlehen zu berechnendes Vielfaches legen zugrunde Oldenburg § 13 Abs. 4 und Oldenb. Lübeck § 12 Abs. 4. Von dem „Ertrag unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften“ spricht Bremen § 12.

⁹⁶ Ein Vielfaches des Grundsteuerreinertrages legen zugrunde Brandenburg § 13 (das 30-fache), Schlesien § 14 Abs. 1 (das 40-fache), Rassel § 19 (eine Summe zwischen dem 25- und 40-fachen nach näherer Bestimmung des Familienrates).

Von einem Vielfachen des Katastralreinertrages spricht auch Österreich § 7 Abs. 4 und dementsprechend Kärnten § 9 und Böhmen § 8.

⁹⁷ Gebäude und Anlagen einschließlich: Hannover § 13 Nr. 2, Lauenburg § 14 Abs. 3, Schleswig-Holstein § 14 Abs. 3, Westfalen § 25 Abs. 2, Waldeck § 21 Nr. 2, Grafschaft Schaumburg § 19 Nr. 1, Preuß. Rentengutsanerbengesetz § 17 Abs. 2, Oldenburg § 13 Abs. 3, Schaumburg-Lippe § 33, Württemberg Art. 4 Abs. 1 Satz 2.

Anders Bremen § 12 Abs. 5, welches die Wohngebäude nach ihrem Mietwert anrechnet.

⁹⁸ Hannover § 13 Nr. 5, Westfalen § 25 Abs. 4, Schleswig-Holstein § 14 Abs. 5, Lauenburg § 14 Abs. 8, Grafschaft Schaumburg § 19 Nr. 5, Schaumburg-Lippe § 36, Lippe § 21 Abs. 2 und Bremen § 14.

Hofraum einen größeren Wert haben als der sonstige Grundbesitz, sowie auch für Bauland und andere hochwertige Grundstücke⁹⁹.

b) **Berrechnung der Schulden:** Von dem so ermittelten Gutswert wird der Wert der auf dem Auerbengut ruhenden Lasten und Abgaben abgesetzt, soweit sie nicht als Nachlaßverbindlichkeiten aus dem sonstigen Nachlaß zu decken sind, wie dies regelmäßig für Hypotheken, Grund- und Rentenschulden vorgeschrieben ist; vergleiche des näheren die gesetzlichen Vorschriften unten in Anmerkung 100.

c) Auf den so festgestellten Anrechnungswert erhält der Auerbe, um eine übermäßige Verschuldung und daraus folgende Zersplitterung des Auerbengutes zu verhindern, nach vielen Gesetzen noch den sogenannten **Voraus**, dessen Höhe zwischen einem Fünftel und zwei Dritteln des Anrechnungswertes schwankt¹⁰¹. Bei einigen Auerbengesetzen ist auch ein

⁹⁹ Betr. Bauland vgl. insbesondere Bremen § 14, welches das Recht auf Abschätzung zum Verkaufswert allgemein für Land gibt, mit dessen Bewertung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken zu rechnen ist, sowie Westfalen § 25 Abs. 4, welches dieses Recht für die Grundstücke anerkennt, die innerhalb eines behördlich festgestellten Bebauungsplanes liegen, mit Ausnahme freilich der Hofstelle selbst.

Ebenso für Grundstücke, deren Verkaufswert das Vierfache des Ertragswertes übersteigt, weil sie Mineralien, die dem Abbaurecht des Grundeigentümers unterliegen (z. B. Erze, Kalkstein, Schiefer, Ton u. ä.), enthalten: Westfalen § 25 Abs. 4.

¹⁰⁰ Hannover § 13 Nr. 3 u. 6, § 14; Westfalen § 25 Abs. 5—7, § 26; Brandenburg § 13 Abs. 4; Schleswig-Holstein § 14 Abs. 4; Dauenburg § 15; Grafschaft Schaumburg § 19 Nr. 3 u. 6, § 20; Kassel § 20; Preuß. Zwangsaufhebungsverordnung § 13; Rentengutsauerbengefetz §§ 18f.; Lippe §§ 24f.; Schaumburg-Lippe § 37; Oldenburg § 14; Kärnten § 10 Vollzugsvorschrift XII.

¹⁰¹ **Der Voraus** beträgt

$\frac{1}{5}$ im Landgerichtsbezirk Duisburg (Westf. Auerbengefetz § 26 Abs. 2 u. 3);

$\frac{1}{4}$ in Bremen § 13 Abs. 2; Oldenb. Lübeck § 11; Sächf. Entwurf § 11;

$\frac{1}{3}$ in Hannover § 15, Grafschaft Schaumburg § 21 (bei beiden mit dem Zusatz: „Ist jedoch der Auerbe zu einem geringeren Bruchteil als einem Viertel als Auerbe berufen, so gebührt ihm von dem Hofeswert als Voraus und Erbteil zusammen die Hälfte“); Westfalen § 26 Abs. 2 (außer Duisburg); Waldeck § 23; Lippe § 27; Braunschweig § 11 Abs. 2 (höchstens $\frac{1}{3}$);

40% in Oldenburg § 12 Nr. 2 b 2;

$\frac{1}{2}$ Preuß. Zwangsaufhebungsverordnung § 13 Abs. 1;

$\frac{2}{3}$ in Mecklenburg-Strelitz § 16.

Mindestwert festgesetzt, der dem Anerben frei von Lasten verbleiben muß¹⁰².

d) Die Gewährung des Voraus und sonstiger Bevorzugungen für den Anerben erfolgt lediglich im öffentlichen Interesse zum Zweck der Erhaltung leistungsfähiger Bauernhöfe. Veräußert der Anerbe den Hof, so besteht keinerlei Anlaß mehr, ihm diese Bevorzugung zu belassen. Demgemäß bestimmen auch die meisten Anerbengesetze¹⁰³, daß der Anerbe, wenn er innerhalb der nächsten 10 oder 20 Jahre den Hof oder wesentliche Teile davon veräußert, zur **Rückerstattung** der empfangenen Bevorzugung an die Miterben verpflichtet ist, so daß diese damit ihr volles Erbteil bekommen. Über das in solchen Fällen weiter noch eintretende gesetzliche Vorkaufsrecht der Miterben vergleiche Ifd. Nr. VIII a. G.

VIII. Die Rechtsstellung der Miterben.

Die nach den oben dargestellten Grundsätzen sich berechnende „**Abfindung**“ der Miterben — in Österreich auch „**Erbgelder**“ genannt — ist entweder in Kapital¹⁰⁴ oder in Rente¹⁰⁵ zu zahlen. Die Kapital-

¹⁰² Der Mindestwert, den der Anerbe frei von Lasten behalten muß, beträgt in Baden (§ 10 Abs. 3) $\frac{1}{5}$ des Gutswertes, in Bayern (Art. 14) $\frac{1}{3}$, in Lippe (§ 27) $\frac{4}{10}$, in Hannover (§ 15) und Grafschaft Schaumburg (§ 21) $\frac{1}{2}$.

¹⁰³ Betr. Rückgewähr vgl. Braunschweig § 19a (Rückerstattung bei Verkauf innerhalb 20 Jahren), Westfalen § 32, Hannover § 19, Grafschaft Schaumburg § 25, Waldeck § 26, Preuß. Zwangsaufhebungsverordnung § 13 Abs. 1 (Rückerstattung bei Verkauf innerhalb 15 Jahren), Lippe § 37 und Schaumburg-Lippe § 46 (bei Verkauf innerhalb 10 Jahren), Württemberg Art. 14.

Ebenso unter Anordnung einer Nachtragserteilung Baden § 23, Bremen § 26a, Tirol § 24 und Böhmen § 11. Ähnlich auch die Schweiz (Art. 619) und die Tschechoslowakei (§ 46).

Ausnahmen bestehen für den Fall, daß die Veräußerung nicht an einen Familienfremden, sondern an einen Anerbenberechtigten erfolgt, der dann aber seinerseits für die Rückerstattung haftet, wenn er weiter veräußert. Ebenso auch für den Fall, daß der Anerbe mit dem Verkaufserlös innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung ein anderes Land- oder Waldgut von demselben Werte erwirbt (Sächf. Entwurf § 17 Abs. 1).

¹⁰⁴ Kapitalabfindung ist besonders vorgeschrieben in Oldenburg § 21, Schaumburg-Lippe § 41, Waldeck § 24, Norwegen § 15.

Abfindung in fünf jährlichen Teilbeträgen in Baden § 11; desgleichen

abfindung wird in der Regel gegen dingliche Sicherstellung¹⁰⁶ und entsprechende Verzinsung¹⁰⁷ zunächst gestundet¹⁰⁸; die Fälligkeit tritt dann erst bei Eintritt bestimmter wichtiger Gründe¹⁰⁹ (z. B. Volljährig-

in zehn jährlichen Teilbeträgen in Württemberg Art. 11 und Sächf. Entwurf § 13.

¹⁰⁵ Abfindungsrechte insbesondere in Westfalen § 29 ff. (= $\frac{1}{25}$ des Abfindungskapitals, halbjährlich zahlbar; Ablösungsrecht des Eigentümers und des Berechtigten nach sechsmonatiger Kündigung); Rentengutsanerbengesetz § 20 Abs. 5, § 21 unkündbare Erbabfindungsrente mit gesetzlichem Tilgungsplan.

¹⁰⁶ Dingliche Sicherstellung der Erbabfindung durch Hypothek, Grundschuld oder sonstige Eintragung auf dem Auerbengut schreiben vor Westfalen § 37, Schleswig-Holstein § 20, Preuß. Rentengutsgesetz § 20 Abs. 5, Schaumburg-Lippe § 49, Mecklenburg-Schwerin §§ 368, 369, Mecklenburg-Strelitz § 18, § 20a, Oldenburg § 22; Österreich § 9 Abs. 3 und entsprechend Tirol § 21 Abs. 4 u. 5; Schweiz Art. 837; Norwegen § 15.

¹⁰⁷ Verzinsung der Erbabfindung z. B. in Baden § 11 Abs. 1 (4%); Oldenburg § 21 (landesüblich); Schleswig-Holstein § 16 Abs. 1 (nach dem Ermessen von Sachverständigen); Mecklenburg-Strelitz § 18 Abs. 2, § 20a Abs. 2 Nr. 2; Österreich § 9 und entsprechend Tirol § 21 (nach billigem Ermessen des Gerichts); Schweiz Art. 624 und Norwegen § 15 (gesetzliche Zinsen); neuer Sächf. Entwurf § 13 (1% unter Reichsbankdiskont); bezgl. Württemberg Art. 11.

Die Verzinsung ruht in der Regel, solange der zinsberechtigte Abfindling freien Unterhalt auf dem Hofe bezieht.

¹⁰⁸ Stundung kraft Gesetzes z. B. in Baden § 11 (fünf gleiche Jahresraten), Württemberg und Sachsen (zehn Jahresraten).

Nach anderen Gesetzen bestimmt eine Behörde den Zeitpunkt der Fälligkeit; z. B. in Mecklenburg-Strelitz § 20a (Stundung bis zu fünf und, wenn die Mehrheit der Miterben zustimmt, bis zu zehn Jahren) und in Österreich § 9, Tirol § 21 (nach billigem Ermessen, im allgemeinen aber auf drei Jahre); vgl. auch Schleswig-Holstein § 16 Abs. 1 (Feststellung der Zahlungsfristen durch Sachverständige unter Leitung des Nachlassrichters).

Nicht hiermit zu verwechseln ist der Aufschub der ganzen Erbteilung, wie er sich in einigen außerdeutschen Ländern (Schweiz Art. 622, Tirol § 16, Kärnten Vollzugsvorschrift § 11, Tschechoslowakei § 48) und in beschränktem Umfange auch in Mecklenburg (Schwerin §§ 371 ff., Strelitz §§ 21 ff.) findet.

¹⁰⁹ Fälligkeitsgründe: Die Abfindungen werden fällig mit der Volljährigkeit des Abfindungsberechtigten oder vorher erfolgten Veräußerung des Hofes in Hannover § 17, Grafschaft Schaumburg § 23 und Waldeck § 24 (statt Volljährigkeit: 25. Lebensjahr); ebenso und auch bei Verhei-

keit oder Verheiratung des Abfindungsberechtigten, Verkauf des Auerbengutes durch den Auerben u. ä.) oder nach Kündigung¹¹⁰ unter Einhaltung einer längeren Kündigungsfrist ein. Die Erbabfindungsrente kann zumeist abgelöst werden, und zwar bei den Preussischen Rentengütern und in der Tschechoslowakei unter Mitwirkung eines öffentlichen Kreditinstitutes¹¹¹.

Minderjährige¹¹² Miterben¹¹³, denen ihre Abfindungen noch nicht

ratung der Abfindungsberechtigten in Lippe § 32 und Schaumburg-Lippe § 41 Abs. 2; ebenso aber auch, wenn der Abfindungsberechtigte den Hof verläßt, um einen anderen Lebensberuf zu ergreifen, in Kassel § 22.

¹¹⁰ Kündigung mit halbjähriger Frist z. B. in Norwegen § 15, Oldenburg § 21, Oldenb. Lübeck § 20.

¹¹¹ Preuß. Rentengutsanerbengesetz § 20 Abs. 5, § 21: Ablösung der „Erbabfindungsrente“ durch Hingabe von Rentenbriefen, für die eine Rentenbankrente auf dem Rentengut eingetragen wird. Tschechoslowakei § 45: Auszahlung der Erbabfindung notfalls durch ein Renteninstitut (§ 35), welches dafür eine Tilgungsrente auf der Wirtschaftsheimstätte erhält; „die Tilgungsquote ist so zu bestimmen, daß die Renten amortisiert sind, wenn nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Wirtschaft des Übernehmers auf dem Hofe endet“.

Die durch Einschaltung eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes erleichterte Ablösung der Abfindungsrenten stellt eine beachtliche Fortentwicklung des Auerbenrechts dar; den Abfindungsberechtigten wird auf diese Weise die Kapitalisierung ihrer Rente erleichtert, ohne daß der Auerbe unbillig beschwert würde. Es verdient erwähnt zu werden, daß in Holland die gleiche Aufgabe in privatwirtschaftlicher Form erreicht wird, indem eine private Aktiengesellschaft — die Nederlandsche Bankinstelling for warden belast met vruchtgebroik en periodike eutkeringe — sich mit der Verleihung von Nießbrauchsrechten und ähnlichen periodisch wiederkehrenden Nutzungsrechten unter gleichzeitiger Ausgabe von Pfandbriefen beschäftigt.

¹¹² Nur Minderjährige haben im allgemeinen das Recht auf Unterhalt (z. B. Hannover § 18, Westfalen § 35, Sächs. Entwurf § 13 Abs. 2); in Schaumburg-Lippe (§ 34) und Kassel (§ 22) endet es schon mit dem 15., in Mecklenburg (Schwerin § 374, Strelitz § 20) mit dem 16. Lebensjahr; ist aber der Abfindungsberechtigte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen unfähig, sich selbst zu unterhalten, so hat er nach beiden bezeichneten Rechten einen Anspruch auf Unterhalt auch noch über die Volljährigkeit hinaus. Ebenso auch in Waldeck (§ 25) und Lippe (§§ 35 ff.).

¹¹³ Sämtliche Miterben, soweit sie abfindungsberechtigt sind, haben das Recht auf Unterhalt: in Hannover § 18, Grafschaft Schaumburg § 24, Schaumburg-Lippe § 44, Lippe §§ 33, 36, Waldeck § 24, Sächs. Entwurf § 14.

In Westfalen § 35 und beiden Mecklenburg (Schwerin § 374, Strelitz § 24) hingegen steht es nur den eigenen Geschwistern des Auerben zu.

vollständig ausgezahlt sind¹¹⁴, können von dem Auerben standesgemäßen Unterhalt auf dem Hofe gegen Leistung standesgemäßer und ihren Kräften entsprechender Arbeitshilfe verlangen¹¹⁵. Darüber hinaus ist nach manchen Rechten¹¹⁶ der Auerbe auch noch verpflichtet, dem Abfindungsberechtigten in Anrechnung auf die Abfindung die Kosten der Vorbildung zu einem Berufe oder zur Erlangung einer Brotstelle und bei Verheiratung einer Miterbin auch eine angemessene Aussteuer zu gewähren¹¹⁶.

Der Ehegatte des Erblassers kann nach vielen Rechten¹¹⁷ durch Ausschlagung der Erbschaft und Verzicht auf Verwendungserfaz¹¹⁸ — nach manchen Rechten auch ohne diese Voraussetzungen¹¹⁹ — sich für die Zeit bis zum vollendeten 25. Lebensjahre des Auerben ein Recht auf den Nießbrauch an dem Hofe¹²⁰ und für die spätere Zeit ein lebenslangliches Altenteilsrecht¹²¹ verschaffen. Die Rechte erlöschen mit seiner Wiederverheiratung.

Verkauft der Auerbe im Laufe der auf den Auerbfall folgenden 10, 15 oder 20 Jahre das Auerbengut an einen Nichtanuerbenerberechtigten, so können die Miterben nicht nur Herausgabe der Bevorzu-

¹¹⁴ Das Recht endet im allgemeinen mit der vollständigen Auszahlung der Abfindung; in Westfalen (§ 35 Abs. 2) und Kassel (§ 22 Abs. 1) schon vorher, wenn auf Verlangen des Berechtigten überhaupt Zinsen oder Rente auf die Abfindung gezahlt sind.

¹¹⁵ Vgl. die vorbezeichneten Gesetze sowie auch Württemberg Art. 12.

¹¹⁶ Betr. Berufsvorbildung und Aussteuer vgl. Hannover § 17, Grafschaft Schaumburg § 23, Schaumburg-Lippe § 44, Waldeck § 24, Sächs. Entwurf § 14 Abs. 1, Württemberg Art. 12.

¹¹⁷ Hannover § 12, Westfalen § 36, Grafschaft Schaumburg § 18, Schaumburg-Lippe §§ 16 ff., 51 ff., Mecklenburg-Schwerin § 377, Mecklenburg-Strelitz § 27.

¹¹⁸ Gemeint ist der Verzicht auf Erfaz desjenigen, was aus dem Vermögen des Ehegatten in den Hof verwendet ist.

¹¹⁹ Zum Beispiel Sächs. Entwurf § 15, Württemberg Art. 13.

¹²⁰ Für die Dauer des Nießbrauchs liegen dem Ehegatten die Verpflichtungen zur Gewährung des standesgemäßen Unterhalts an die Miterben gegen Leistung von entsprechender Arbeitshilfe ob: Hannover § 12 Abs. 1 a. E.

¹²¹ Ein vollständiges Altenteilsrecht mit standesgemäßem Unterhalt wird nur gewährt, soweit die Kräfte des Hofes dazu ausreichen: Hannover § 12 Abs. 1 Satz 1; bei kleinen Höfen besteht nur ein Wohnrecht oder Recht auf „Inßitz“: Schaumburg-Lippe § 48.

gung¹²² verlangen, sondern es steht ihnen vielfach auch noch ein gesetzliches Vorkaufsrecht — die alte Erblosung — an dem Auerbengute zu¹²³. Zur Geltendmachung desselben sind sie in der Reihenfolge ihres Auerbenrechtes befugt¹²³.

Sind mehrere Auerbengüter im Nachlaß vorhanden, so haben nach den meisten Rechten die Miterben das Recht, sich in der Reihenfolge ihrer Berufung je ein Auerbengut auszuwählen¹²⁴.

IX. Formalien.

Besondere **Auerbenrechtsbehörden** bestehen nur ausnahmsweise, zum Beispiel in der Grafschaft Schaumburg¹²⁵, in Tirol¹²⁶, in der Tschechoslowakei¹²⁷, in Ungarn¹²⁸ und nach dem neuen Sächsischen Entwurf¹²⁹. Ein Familienrat unter Vorsitz des Amtsrichters wird in Kassel¹³⁰ gebildet. Im übrigen werden die Auerbengutzangelegenheiten

¹²² Herausgabe der Bevorzugung: vgl. laufende Nr. VII d.

¹²³ Gesetzliches Vorkaufsrecht der Miterben: in Westfalen § 33, Waldeck § 27, Württemberg Art. 14 (15 Jahre); Braunschweig § 19b (20 Jahre); Böhmen § 11 und Mecklenburg-Schwerin § 383 (10 Jahre).

¹²⁴ Mehrere Auerbengüter: z. B. Hannover § 24, Westfalen § 34, Lauenburg § 19, Schleswig-Holstein § 19, Kärnten § 16, Württemberg Art. 16.

¹²⁵ Grafschaft Schaumburg: Kommissionen bei jedem Amtsgericht, bestehend aus dem aufsichtführenden Amtsrichter als Vorsitzendem und dem Landrat sowie dem Bürgermeister der Gemeinde, in der die Besitzungen liegen, als Beisitzern (§ 3); sofortige Beschwerde an das Landgericht (§ 5).

¹²⁶ Tirol § 9: Hüfebehörde erster Instanz ist die Hüfekommission; in zweiter Instanz entscheidet die unter dem Vorsitz eines Vertreters des Statthalters (jetzt Landesregierung) gebildete Landeshüfekommission.

¹²⁷ Tschechoslowakei § 40: Zuständig ist das „Bodenamt“, dem auch die aus bevölkerungs- und nationalpolitischen Gründen erfolgende Aufteilung und Zuweisung der landwirtschaftlichen Anwesen obliegt.

¹²⁸ Ungarn § 74: „Landesgericht für Grundbesitzregelung“. Funktionen ähnlich wie in der Tschechoslowakei.

¹²⁹ Sächf. Entwurf § 23: Besondere Auerbenbehörde bei jeder Amtshauptmannschaft; Auerbenoberbehörde bei der Kreishauptmannschaft. Besonders geregelt Verfahren.

¹³⁰ Kassel § 16: Der Familienrat wird aus dem zuständigen Amtsrichter als Vorsitzendem und drei bis sechs Verwandten oder Verschwägerten des Erblassers als Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder müssen großjährig sein, einen tadellosen Ruf genießen und genaue Kenntnis von den wirtschaftlichen und Familienverhältnissen des Erblassers besitzen.

zumeist von den allgemein zuständigen Gerichten und Verwaltungsbehörden erledigt.

Die **Führung der Höferolle** und der Landgüterrolle gehört zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und liegt daher regelmäßig den Amtsgerichten ob. Die Führung ist durch besondere Verwaltungsanordnungen näher geregelt¹³¹. Die Einsicht in die Höferolle ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt¹³², sofern die Rolle nicht überhaupt öffentlich ist¹³³. Die zu jedem Blatte der Höfe- (Landgüter-) Rolle gehörigen Urkunden und Schriftstücke werden in besonderen Höfe- (Landgüter-) Akten gesammelt und als Beistücke zu den Grundakten behandelt¹³⁴.

Die **Kosten**, die durch die Eintragung oder Löschung der Auerbengutseigenschaft im Grundbuche oder in der Höfe- (Landgüter-) Rolle entstehen, sind vielfach in den Auerbengesetzen selbst näher geregelt. Wo eine solche Regelung nicht besteht, finden die allgemeinen Vorschriften der Gerichtskostengesetze Anwendung. Nach diesen wird beispielsweise in Preußen¹³⁵ für jede auf Antrag bewirkte Eintragung oder Löschung in eine Landgüter- oder Höferolle einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Mitteilung eine feste Gebühr von 4 *ℛ* erhoben.

¹³¹ Vgl. z. B. Allg. Verf. d. Preuß. Justizministers, betr. Führung der Höferollen im Kreise Grafschaft Schaumburg vom 26. September 1910 (ZMBl. S. 355) und auch die Allg. Verf. vom 22. Januar 1900 (Preuß. ZMBl. S. 34) sowie § 21 der Allg. Verf. betr. das Grundbuchwesen vom 20. November 1899 (ZMBl. S. 349).

¹³² Württemberg Art. 2 Abs. 4.

¹³³ Hannover § 3 Abs. 2, Brandenburg § 7 Abs. 2 und andere Landgüterordnungen.

¹³⁴ § 49 der Geschäftsordnung für die Amtsgerichte in Preußen.

¹³⁵ Preuß. Gerichtskostengesetz vom 28. Oktober 1922 (GS. S. 363) mit späteren Änderungen §§ 68 und 105 Abs. 1.

Gesetztexte.

— siehe Inhaltsverzeichnis Seite V —

A. Deutschland.

I. Länder mit unmittelbarem Auerbenrecht.

Preußen (Gesamtstaat).

1. Gesetz¹⁻³

betr. das Auerbenrecht bei Renten- und An siedlungsgütern vom 8. Juni 1896 (GS. S. 124).

§ 1. Durch Eintragung der Auerbengutseigenschaft im Grundbuche werden Auerbengüter im Sinne dieses Gesetzes:

1. alle Rentengüter, welche gemäß § 12 des Gesetzes, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (GS. S. 279) durch Vermittlung der Generalkommission begründet sind oder künftig begründet werden, oder nach Maßgabe der §§ 1, 2 oder 10 desselben Gesetzes der Rentenbank rentenpflichtig geworden sind oder künftig werden, sowie alle der Preuß. Landesrentenbank rentenpflichtigen Rentengüter;
2. alle Rentengüter, welche vom Staate in Gemäßheit des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (GS. S. 209) begründet sind oder künftig begründet werden⁴;
3. alle An siedlerstellen, welche nach dem Gesetz, betr. die Beförderung deutscher An siedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (GS. S. 131) zu Eigentum ausgegeben sind oder künftig ausgegeben werden.

Bei den durch Zukauf gebildeten Rentengütern wird durch Eintragung der Auerbengutseigenschaft im Grundbuche die ganze Stelle Auerbengut im Sinne dieses Gesetzes.

§§ 2—5 (betr. die Eintragung der Auerbengutseigenschaft und die Löschung im Grundbuch⁵).

¹ **Geltungsbereich** des Gesetzes: ganz Preußen mit Ausnahme des Oberlandesgerichtsbezirks Rölln.

² Einführungs-Verordn. für Lauenburg vom 10. Oktober 1906.

³ **Ausführungsbestimmungen** vom 10. August und vom 24. September 1896 (Min. Bl. i. B. S. 152 u. 184).

⁴ **Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2:** Die Worte „sowie alle der Preußischen Landesrentenbank rentenpflichtigen Rentengüter“ sind neu hinzugefügt durch § 43 des Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 (GS. S. 283).

⁵ **Betr. die Eintragung im Grundbuch** vgl. auch Allg. Verf. z. Ausf. d. Grundbuchordnung vom 20. November 1899 (ZMBl. S. 349) § 21; und

Schriften 178, III.

§ 6. Das Recht des Eigentümers, über das Auerbengut unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, bleibt unberührt, soweit dieses Gesetz keine Beschränkungen enthält.

§ 7. Der Eigentümer eines Auerbengutes kann ohne die Genehmigung der Generalkommission weder durch Verfügung unter Lebenden noch von Todes wegen die Zerteilung des Auerbengutes oder die Abveräußerung von Teilen desselben vornehmen.

Wenn der Eigentümer durch Verfügung unter Lebenden das Gut im ganzen an einen anderen als an einen seiner Nachkommen, Geschwister, deren Nachkommen oder seine Ehefrau veräußert, so ist hierzu die Genehmigung der Generalkommission erforderlich. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit des Auerbengutes durch Vereinigung mit einem größeren Gute aufgehoben wird.

Vor der Entscheidung der Generalkommission ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in dessen Bezirk das Auerbengut belegen ist, gutachtlich zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Diese Bestimmungen finden nur auf die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten oder rentenpflichtig gewordenen Rentengüter und Anliegerstellen Anwendung.

§ 8. Der Eigentümer, welcher die Abschreibung von Teilen eines Auerbengutes beantragt, hat außer der nach § 7 erforderlichen Genehmigung der Generalkommission deren Erklärung darüber beizubringen, ob mit dem Trennstück die Auerbengutseigenschaft übertragen werden soll. Die Übertragung unterbleibt, wenn die Generalkommission hierin einwilligt. Sie hat ihre Einwilligung zu erklären, wenn das Trennstück eine wirtschaftliche Selbständigkeit nicht besitzt oder der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

§ 9. Von der Eintragung und von der Löschung der Auerbengutseigenschaft, von der die Auerbengutseigenschaft begründenden Zuschreibung (§ 4) sowie von jeder Abschreibung (§ 8) ist den Beteiligten und der Behörde, welche die Eintragung oder Löschung nachgesucht hat, in allen Fällen derjenigen Generalkommission, in deren Bezirk das Auerbengut belegen ist, unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 10. Wenn zu einem Nachlasse ein Auerbengut gehört und der Erblasser von mehreren Personen beerbt wird, so fällt ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz des Erblassers in Ermangelung einer entgegenstehenden Ver-

betr. die Zuständigkeit der Generalkommission (jetzt Landeskulturamtspräsident) zu Ersuchen um Eintragung in die Höferollen oder Landgüterrollen bei den einem Auseinanderetzungsverfahren unterliegenden Grundstücken das besondere Gesetz betr. Eintragungen in die Höferollen und Landgüterrollen auf Ersuchen der Generalkommission vom 11. Juli 1891 (G. S. 303).

fügung von Todes wegen das Anerbengut nebst Zubehör als Teil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem Erben (dem Anerben) allein zu.

Das Anerbenrecht gilt, unbeschadet der Bestimmungen des § 30, nur für die Nachkommen und die Geschwister des Erblassers sowie deren Nachkommen.

Es tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

§ 11. Die Reihenfolge, in welcher die Nachkommen des Erblassers zu Anerben berufen werden, richtet sich

in den Geltungsgebieten der Höfegeetze und Landgüterordnungen, unbeschadet der Bestimmung des § 12, nach den entsprechenden Vorschriften dieser Gesetze,

im übrigen nach folgenden Grundsätzen:

Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Uneheliche Kinder sind nicht Anerben ihres Vaters. Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommen männlichen Geschlechtes, in Ermangelung von Söhnen oder männlichen Nachkommen solcher die ältere Tochter des älteren Sohnes und deren Nachkommen; falls aber Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden sind, die ältere Tochter des Erblassers und deren Nachkommen.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach denselben Grundsätzen.

§ 12. Kinder, welche zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt sind, sowie Kinder, welche vor dem Tode des Erblassers eine rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen Miterben nach.

§ 13. Gehören zu den Erben Geschwister oder deren Nachkommen, so finden die §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung. Vollbürtige Geschwister und deren Nachkommen gehen den halbbürtigen und deren Nachkommen vor.

§ 14. Der Anerbe erwirbt das Eigentum des Anerbengutes nebst Zubehör mit dem Erwerbe der Erbschaft. Jedoch steht es ihm frei, ohne die Erbschaft auszuschlagen, auf sein Anerbenrecht zu verzichten. In solchem Falle geht dieses auf den nächsten Anerbenberechtigten mit der Wirkung über, als ob derselbe von vornherein der Anerbe gewesen wäre.

Zur Eintragung des Anerben als Eigentümer im Grundbuche ist die Einwilligung der Miterben erforderlich. Vor der Eintragung ist das Anerbengut der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Anerben nicht unterworfen. Dieselben sind aber berechtigt, an Stelle des Anerben dessen Eintragung als Eigentümer zu beantragen und die zum Zwecke derselben erforderlichen Urkunden von Gerichten und Notaren zu erfordern.

Die Übertragung des Anerbenrechtes durch Verfügung unter Lebenden, insbesondere durch Erbschafts Kauf, ist unzulässig.

§ 15 (betr. den Verzicht auf das Anerbenrecht).

§ 16. Im Sinne dieses Gesetzes sind Zubehör des Auerbengutes:

1. die mit dem Auerbengute oder mit Teilen des Gutes verbundenen Gerechtigkeiten;
2. die auf dem Auerbengute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;
3. das Wirtschaftsinventar; es umfaßt: das auf dem Auerbengute vorhandene für die Wirtschaft erforderliche Vieh, Acker- und Hausgerät einschließlich des Leinzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 17. Der Anrechnungswert des Auerbengutes nebst Zubehör wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

Das Auerbengut wird nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage geschätzt, den es mit dem Zubehör durch Benutzung als Ganzes bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung und in dem bisherigen Kulturzustande gewährt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind. Von dem ermittelten jährlichen Wirtschaftsertrage sind alle dauernd auf dem Auerbengute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der das Auerbengut belastenden Hypotheken, Grundschulden und dauernden Renten mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, findet ein Abzug nicht statt.

Der übrigbleibende Teil des jährlichen Wirtschaftsertrages wird mit dem 25fachen zu Kapital gerechnet. Von dem hiernach festgestellten Betrage werden die auf dem Auerbengute haftenden vorübergehenden Lasten (Altenteile und dergleichen) mit einem ihrer wahrscheinlichen Dauer entsprechenden Kapital in Abzug gebracht. Tilgungsrenten werden nur insoweit abgezogen, als sie auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, und alsdann mit demjenigen Kapitalbetrage in Rechnung gestellt, welcher durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.

Das sich aus dieser Berechnung ergebende Kapital bildet den Anrechnungswert des Auerbengutes.

§ 18. Bei der Erbteilung sind die Erbschaftsschulden, einschließlich der das Auerbengut nebst Zubehör belastenden Hypotheken, Grundschulden und der nach § 17 nicht in Abzug gebrachten Renten, auf das außer dem Auerbengute nebst Zubehör vorhandene Vermögen anzurechnen. Zu diesem Zwecke sind die dauernden Renten mit dem 25fachen Betrage oder, wenn

für den Fall ihrer Ablösung auf Verlangen des Verpflichteten ein höherer Betrag vereinbart ist, mit diesem zu kapitalisieren. Die Tilgungsrenten sind mit den durch die Rentenzahlungen noch zu tilgenden Kapitalbeträgen in Rechnung zu stellen.

Werden die hiernach in Ansatz zu bringenden Erbschaftsschulden durch das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen gedeckt, so erhält der Anerbe ein Drittel des Anrechnungswertes als Voraus.

Werden sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt, so ist der Mehrbetrag der Erbschaftsschulden von dem Anrechnungswerte in Abzug zu bringen, und es erhält von dem verbleibenden Betrage der Anerbe ein Drittel als Voraus. In diesem Falle ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, den vom Anrechnungswerte in Abzug gebrachten Mehrbetrag der Erbschaftsschulden als Alleinschuldner zu übernehmen.

Den Erbschaftsschulden stehen im Sinne dieses Gesetzes die Vermächtnisse gleich.

§ 19. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erfolgt die Teilung der Erbmasse unter die Miterben, einschließlich des Anerben, nach dem allgemeinen Rechte. Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet den Erbschaftsgläubigern auch mit dem Vermögen, welches er als Anerbe erhalten hat.

§ 20. In Ermangelung einer Einigung der Erben über die Art der Erbteilung hat die Generalkommission auf Antrag eines Erben eine gütliche Vereinbarung der Beteiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versuchen und hierbei auf die Erhaltung der Einheit und Leistungsfähigkeit des Anerbengutes hinzuwirken.

Hierbei ist für den Fall, daß die Übernahme der Erbabfindungsrente (Absatz 5) seitens der Rentenbank nicht zu gewärtigen ist, auf Gewährung einer Kapitalabfindung an die Miterben insoweit Bedacht zu nehmen, als die Verhältnisse der Miterben solche erfordern und sie, unbeschadet der Leistungsfähigkeit des Anerbengutes, geschehen kann. Behufs Feststellung des Anrechnungswertes haben der Anerbe und die Miterben je einen Sachverständigen zu wählen; diese bestimmen einen Obmann. Weigern sich die Beteiligten, einen Sachverständigen zu ernennen, oder kommt unter den Miterben eine Einigung über die Person des Sachverständigen oder unter den Sachverständigen eine Einigung über die Person des Obmannes nicht zustande, so wird der Sachverständige (Obmann) von der Generalkommission ernannt.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat auch das Nachlaßgericht bei der Nachlaßregulierung zu verfahren.

Die Generalkommission hat von der Einleitung und von dem Ausgang des Einigungsverfahrens das Nachlaßgericht sofort zu benachrichtigen. War vor dem Eingang einer Mitteilung von der Einleitung des Verfahrens durch die Generalkommission bereits die Nachlaßregulierung beantragt, so hat das Nachlaßgericht hiervon die Generalkommission sofort in Kenntnis zu setzen. Letztere hat alsdann das Einigungsverfahren einzustellen. Wird nach

Eingang der Mitteilung der Generalkommission bei dem Nachlaßgerichte die Nachlaßregulierung beantragt, so hat die Generalkommission ebenfalls auf Ersuchen des Gerichts ihr Verfahren einzustellen.

Erfolgt eine Einigung nicht, so können die Miterben ihre Erbanteile von dem Betrage des Anrechnungswertes, welcher nach Abzug des Voraus und des etwaigen Mehrbetrages der Erbschaftsschulden (§ 18 Absatz 3) übrigbleibt, nur in einer ihrerseits unkündbaren Geldrente (Erbabfindungsrente) beanspruchen. Sie können verlangen, daß diese Renten auf dem Anerbengute im Grundbuche eingetragen werden. Wenn jedoch die Erbanteile im einzelnen den Betrag von 30 M oder in ihrer Gesamtheit den Betrag des jährlichen nachhaltigen Reinertrages nicht übersteigen, so kann von den Miterben Kapitalabfindung verlangt werden.

§ 21. Die Erbabfindungsrente entspricht dem fünfundzwanzigsten Teile des den Erbanteil ausmachenden Kapitals. Sie läuft vom Todestage des Erblassers an und ist mit Ablauf eines jeden Vierteljahres seit diesem Tage zahlbar. In Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung der Beteiligten ist sie, und zwar durch Zuschlag eines jährlichen Amortisationsbetrages von einundeinhalb Prozent des Abfindungskapitals, zu tilgen.

Die Dauer der Tilgungsperiode bestimmt sich nach der als Anlage I beigefügten Tabelle⁶.

Der Anerbe und, sofern die Rente im Grundbuche eingetragen ist, auch der Eigentümer des Anerbengutes sind berechtigt, die Rente nach vorgängiger dreimonatiger Kündigung durch Kapitalzahlung abzulösen.

§ 22. Die nach vorstehenden Bestimmungen festgesetzte Erbabfindungsrente kann auf Antrag eines Beteiligten nach folgenden Grundsätzen durch Vermittlung der Rentenbank abgelöst werden:

1. Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung entweder den 24½fachen Betrag der Erbabfindungsrente (§ 20) in dreieinhalbprozentigen oder den 26fachen Betrag in dreiprozentigen Rentenbriefen nach deren Nennwert, oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde. Bei einer wesentlichen Veränderung des Zinsfußes kann für künftige Abfindungen das Vielfache der Erbabfindungsrente im Wege königlicher Verordnung anderweit festgesetzt werden.
2. Der Anerbe hat vom Zeitpunkte der Übernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank an eine Rentenbankrente zu entrichten. Sie beträgt:
 - a) falls dreieinhalbprozentige Rentenbriefe als Abfindung gegeben sind, fünf Prozent,
 - b) falls dreiprozentige Rentenbriefe gegeben sind, viereinhalb Prozent des Nennwertes der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes.

⁶ Zu § 21 Abs. 2: Die Tabelle in Anlage I ist nicht mit abgedruckt, da sie mit einem Zinsfuß von 4% rechnet und daher zurzeit keine Bedeutung hat.

Der Anerbe hat die Rentenbankrente von fünf Prozent während einer Tilgungsperiode von 35 Jahren, die Rentenbankrente von viereinhalb Prozent während einer Tilgungsperiode von $37\frac{2}{12}$ Jahren zu entrichten.

§ 23. Der Antrag auf Übernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank ist bei der Generalkommission zu stellen.

Wird bei einer gerichtlichen Erbauseinandersetzung die Übernahme einer Erbabfindungsrente auf die Rentenbank beantragt, so hat das Gericht nach Beendigung des Verfahrens die Akten der Generalkommission zur Einleitung des Übernahmeverfahrens zu übersenden.

Das Übernahmeverfahren richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1. Die Generalkommission hat sofort nach der Einleitung den Grundbuchrichter zu ersuchen, bei der eingetragenen Erbabfindungsrente vorzumerken, daß das Übernahmeverfahren eingeleitet ist. Wenn die Erbabfindungsrente nicht eingetragen und der Rentenverpflichtete Eigentümer des Anerbengutes ist, so ist das Ersuchen dahin zu richten, daß die Rentenpflicht bei dem Anerbengute vorgemerkt werde. Diese Vormerkungen haben die Wirkung, daß der Rentenbankrente der Rang der eingetragenen Erbabfindungsrente zur Zeit der Eintragung der Vormerkung oder, wenn die Erbabfindungsrente nicht im Grundbuche eingetragen ist, der Vorrang vor späteren Eintragungen gesichert wird.
2. Im Falle einer Einstellung des Übernahmeverfahrens hat die Generalkommission den Grundbuchrichter um die Löschung der Vormerkungen zu ersuchen.
3. Nach Übernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank wird auf Ersuchen der Generalkommission im Grundbuche vermerkt, daß das Anerbengut der Rentenbank rentenpflichtig ist. In den Eintragungsvermerk ist der Betrag der Rentenbankrente und des ihr entsprechenden Kapitals sowie Beginn und Dauer der Tilgung aufzunehmen.
4. Die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G.S. S. 111) nebst den daselbe ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen sowie § 6 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 7 des Gesetzes, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 finden auf die von der Rentenbank übernommenen Erbabfindungsrenten mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß sich die Rangordnung der an die Stelle der Erbabfindungsrenten getretenen Rentenbankrenten gegenüber anderen Belastungen des Anerbengutes nach §§ 17 und 36 des Gesetzes über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke usw. vom 5. Mai 1872 (G.S. S. 433) regelt.
5. Die Ressortminister bestimmen, ob und von welchem Zeitpunkte an dreieinhalb- oder dreiprozentige Rentenbriefe als Abfindung gegeben werden sollen. Wenn der Kurs der dreieinhalbprozentigen Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf dem Nennwerte oder darunter

steht, dürfen dreiprozentige Rentenbriefe nur mit Zustimmung des Empfängers ausgegeben werden.

6. Nach den als Anlagen II und III beigefügten Tabellen⁷ bestimmt sich, welche Summen im Falle des § 23 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in den verschiedenen Jahren der beiden Tilgungsperioden (§ 22 Ziff. 2) zur Ablösung von Rentenbeträgen erforderlich sind.

§ 24. Die Generalkommission hat den Antrag auf Übernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank zurückzuweisen, soweit für die zu übernehmende Rentenbankrente eine ausreichende Sicherheit nicht vorhanden ist.

Die Sicherheit der Rentenbankrente kann als vorhanden angenommen werden, soweit der Nennwert der auszugebenden Rentenbriefe innerhalb des dreißigfachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Wertes, mit welchem die Gebäude bei einer der nach § 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Versicherungsgesellschaften versichert sind, oder innerhalb der ersten drei Viertel des von der Generalkommission zu ermittelnden Anrechnungswertes (§ 17) zu stehen kommt. Die Ermittlung des Anrechnungswertes erfolgt unter Zuziehung der Beteiligten sowie zweier mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Sachverständigen und geeignetenfalls eines Baufachverständigen.

War bereits früher auf behördliche Veranlassung eine Taxe des Auerbengutes aufgenommen, so ist diese, soweit angängig, zugrunde zu legen. Von der Zuziehung von Sachverständigen kann in diesem Falle abgesehen werden.

In einfachen und klaren Fällen ist die Generalkommission befugt, nach ihrem Ermessen den Anrechnungswert festzusetzen oder sich die Überzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

§ 25. Bei Prüfung der Sicherheit der Rentenbankrente sind die das Auerbengut belastenden Tilgungsrenten mit denjenigen Kapitalbeträgen in Rechnung zu stellen, welche durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen sind.

Soweit wegen der auf dem Auerbengute ruhenden Belastungen die zur Übernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank erforderliche Sicherheit nicht vorhanden ist, kann die Erbabfindungsrente nachträglich nach Maßgabe der Tilgung dieser Belastungen auf Antrag eines Beteiligten auf die Rentenbank übernommen werden. Die Festsetzung der Übernahmebedingungen bleibt den Ausführungsvorschriften vorbehalten.

§ 26. Wird das Auerbengut innerhalb 20 Jahren nach dem Tode des Erblassers veräußert, so hat der Auerbe den Betrag des Voraus (§ 18) und bei Teilveräußerungen, soweit nicht gleichwertige Grundstücke ausgetauscht werden, einen entsprechenden Teil des Voraus nachträglich in die Erbschaftsmasse einzuwerfen.

⁷ Zu § 23 Abs. 3 Nr. 6: Die Tabellen II und III sind nicht mit abgedruckt, da sie mit einem 3- bzw. 3½% = Zinsfuß rechnen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Auerbe das Auerbengut ganz oder teilweise an einen ihm gegenüber auerbenberechtigten Verwandten (Nachkommen, Geschwister oder deren Nachkommen) veräußert. Der Erwerber ist jedoch in Gemäßheit des Absatzes 1 das Voraus ganz oder teilweise einzuzwerfen verpflichtet, wenn er das Auerbengut oder einen Teil desselben während des angegebenen Zeitraumes an einen anderen als einen ihm gegenüber auerbenberechtigten Verwandten (Nachkommen, Geschwister oder deren Nachkommen) weiterveräußert.

Jeder Beteiligte kann verlangen, daß sein Anspruch auf das Voraus durch Eintragung einer Autionshypothek im Grundbuche sichergestellt werde.

§ 27. Wird das Auerbengut innerhalb 20 Jahren nach dem Tode des Erblassers verkauft, so steht den auerbenberechtigten Miterben, soweit sie nicht auf das Auerbenrecht verzichtet haben, ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Die Reihenfolge mehrerer Vorkaufsberechtigten regelt sich nach den §§ 11—13 und 28.

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Auerben. Es findet auch statt, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Gut an einen dem Verkäufer gegenüber auerbenberechtigten Verwandten verkauft wird.

§ 28. Sind mehrere Auerbengüter vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

Jeder Erbe kann in der Reihenfolge seiner Berufung zum Auerben je ein Auerbengut wählen.

Sind mehr Auerbengüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Auf die Ausübung des Wahlrechtes finden die Bestimmungen des § 15 entsprechende Anwendung.

Der Mehrbetrag der Erbschaftsschulden (§ 18 Abs. 3) ist auf die mehreren Auerbengüter nach Verhältnis der Anrechnungswerte zu verteilen.

§ 29. Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 30 und 31, das eheliche Güterrecht nicht berührt.

§ 30. Wenn zu dem Gesamtgute einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft ein Auerbengut gehört, so tritt der nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Übernahme des Auerbengutes Berechtigte, falls er von diesem Rechte Gebrauch macht, als Auerbe ein. Dasselbe gilt, wenn ein Auerbengut zum Gesamtvermögen einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört.

Sind mehrere Auerbengüter vorhanden, so tritt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der überlebende Ehegatte in betreff sämtlicher Auerbengüter als Auerbe ein.

Ist der zur Übernahme berechnigte Ehegatte zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten entmündigt, oder hat er vor dessen Tode eine rechtskräftige Beurteilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten, so finden die Vorschriften des Absatzes 1 keine Anwendung.

Bei Auflösung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schlichtung ist in den Fällen des Absatzes 3 und der §§ 21, 26 und 27 statt der Zeit des Todes des Erblassers der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Auseinandersetzung erfolgt. Das gleiche gilt bei Auflösung einer im Anschluß an eine eheliche Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten bestehenden Vermögensgemeinschaft durch Vertrag.

Sind nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes (Absatz 1) Nachkommen des Erblassers zur Übernahme des Gutes berechnigt, so bestimmt sich die Reihenfolge der Berufung zu Auerben nach den §§ 11 und 12, jedoch ist bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schlichtung im Falle des § 12 statt der Zeit des Todes des Erblassers der im Absatz 4 bezeichnete Zeitpunkt maßgebend.

Wenn in den Fällen des Absatzes 1 ein nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Übernahme des Auerbengutes Berechnigter nicht vorhanden ist oder der Berechnigte von seiner Befugnis zur Übernahme keinen Gebrauch macht, so finden die §§ 10 bis 28 Anwendung. Bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schlichtung und bei Auflösung einer im Anschluß an eine eheliche Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten bestehenden Vermögensgemeinschaft durch Vertrag ist jedoch in den Fällen der §§ 12, 21, 26 und 27 statt der Zeit des Todes des Erblassers der im Absatz 4 bezeichnete Zeitpunkt maßgebend.

Wird eine Vermögensgemeinschaft der im vorigen Absatz erwähnten Art durch den Tod des überlebenden Ehegatten aufgelöst, so finden die §§ 10 bis 28 insoweit Anwendung, als nach Maßgabe derselben gegenüber beiden Eheleuten dieselben Nachkommen anerbenerberechnigt sind. Nachkommen, welche hinsichtlich der Erbschaft des letztverstorbenen Ehegatten gemäß § 12 den übrigen Miterben nachstehen, stehen ihnen auch hinsichtlich der Erbschaft des verstorbenen Ehegatten nach.

§ 31. Wenn im Geltungsbereiche des Märkischen Provinzialrechtes der überlebende Ehegatte ein ihm gehöriges Auerbengut in Ausübung seines statutarischen Erbrechtes zur Erbmasse einwirft, so kann er von den übrigen Beteiligten verlangen, daß ihm das Auerbengut nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 überlassen werde. Macht der überlebende Ehegatte von diesem Rechte Gebrauch, so ist bei Berechnung der ihm zukommenden statutarischen Hälfte das Gut mit dem Anrechnungswerte (§ 17) in Ansaß

zu bringen. Die Vorschriften der §§ 14 Absatz 3, 15, 26 und 27 finden sinngemäße Anwendung.

§ 32. Wer über das Anerbengut letztwillig verfügen kann, ist befugt, in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde oder in einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen und vom Amts- oder Gemeinde-(Guts-) Vorsteher beglaubigten stempelfreien Urkunde abweichend von den Vorschriften der §§ 10 bis 13 und 28 unter den Miterben die Person des Anerben zu bestimmen.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der Anerbe verpflichtet sein soll, seine Miterben gegen angemessene Mitarbeit längstens bis zu deren Großjährigkeit standesgemäß zu erziehen und sie für den Notfall auf dem Anerbengute zu unterhalten, und daß dagegen während dieser Zeit der Anspruch der Miterben auf Zahlung der Erbabfindungsrente ruhen soll.

Ebenso kann bestimmt werden, daß das Anerbengut vom leiblichen Vater oder von der leiblichen Mutter des Anerben bis zu dessen Großjährigkeit in eigene Nutzung und Verwaltung genommen werden kann unter der Verpflichtung, während dieser Zeit den Anerben gegen angemessene Mitarbeit standesgemäß zu erziehen und für den Notfall auf dem Anerbengute zu unterhalten sowie für ihn die Erbabfindungsrente an die Miterben zu zahlen oder die letzteren nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erziehen und zu unterhalten.

§ 33. Wird außerhalb der Fälle der gesetzlichen Erbfolge ein Anerbengut durch Verfügung unter Lebenden (Altenteils-, Übergabe-, Übertragungsvertrag usw.) oder von Todes wegen einem anerbenberechtigten Verwandten zu alleinigem oder zu gemeinschaftlichem Eigentume mit seinem Ehegatten übertragen, und sind die für die Gutsübernahme vorgeschriebenen Bedingungen in ihrem Gesamtergebnis dem Gutsübernehmer nicht günstiger als die in diesem Gesetze vorgesehenen, so können die Erbabfindungen der übrigen Familienangehörigen nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 auf die Rentenbank übernommen werden. Das gleiche gilt, wenn die Beteiligten in eine verhältnismäßige Kürzung ihrer Ansprüche willigen.

§ 34. Für die Berechnung der Höhe des Pflichtteils derjenigen Miterben, welche nicht Anerben werden, ist der Betrag ihres nach § 16 zu ermittelnden Erbanteiles maßgebend.

Daselbe gilt von dem Schichtteile, welcher den Kindern im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft von dem Werte des gemeinschaftlichen Vermögens zuzubenden ist.

§ 35. Verfügungen des im § 32 bezeichneten Inhaltes können nicht wegen Verletzung des Pflichtteils, diejenigen des in Absatz 3 daselbst bezeichneten Inhaltes auch nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Nachteile der Wiederverheiratung angefochten werden.

§ 36. War der Erblasser bei seinem Tode nicht der alleinige Eigentümer des Anerbengutes, so kommen, unbeschadet der Vorschriften des § 30, die

Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, es sei denn, daß Erblaffer und Auerbe alleinige Miteigentümer des Gutes waren.

§ 37. Wenn zu dem Nachlasse einer Person ein Auerbengut gehört, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Auerbengut belegen ist, das Nachlaßgericht.

Sind mehrere, in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Auerbengüter vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht und, wenn die mehreren Auerbengüter den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören, durch den Justizminister.

§ 38. Für das gerichtliche Verfahren bei den nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgenden Erbteilungen und Auseinandersetzungen regeln sich die Kostenätze nach dem geltenden Rechte. Die Erbteilungen und Auseinandersetzungen sind stempelfrei.

Die Eintragung und die Löschung der Auerbengutseigenschaft sowie die Aufforderung des Auerben zur Abgabe einer Erklärung in Gemäßheit des § 15 Absatz 2 und § 28 Absatz 4 sind kostenfrei.

§ 39 (betr. Verfahren und Kosten).

§ 40. Die Bestimmungen der Hofgesetze und Landgüterordnungen finden, unbeschadet der Vorschriften der §§ 11 bis 13, auf Auerbengüter (§ 1) keine Anwendung. Die in die Höfe- und Landgüterrollen eingetragenen Auerbengüter und die Bemerkte über diese Eintragungen im Grundbuche sind auf Antrag der im § 2 bezeichneten Behörden kostenfrei zu löschen. Von der Löschung ist der Eigentümer zu benachrichtigen.

§ 41. Dieses Gesetz tritt, außer in dem Geltungsbereiche des Gesetzes, betr. das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals großherzoglich hessischen und landgräfllich hessischen Gebiets teilen der Provinz Hessen-Nassau vom 19. August 1895 (GS. S. 481) am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Geltungsbereich des genannten Gesetzes wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Durch königliche Verordnung kann dieses Gesetz im Kreise Herzogtum Lauenburg eingeführt werden.

(Es folgen noch drei Tabellen bzgl. Berechnung des Ablösungskapitals, die aus den zu §§ 21 und 23 angegebenen Gründen hier nicht mit abgedruckt sind.)

2. Gesetz
über die Stärkung des Deutschtums in einigen Landesteilen
(Besitzbefehtigungsgesetz)
vom 26. Juni 1912 (G. S. 183).

— Auszug. —

§ 4. Die Geltung des Gesetzes, betr. das Ankerbenrecht bei Renten- und Anstiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (G. S. 124) wird auf die nach diesem Gesetz gegründeten Rentengüter ausgedehnt.

3. Preussisches¹ Zwangsauflösungsgesetz
vom 22. April 1930², ^{2a}.

— Auszug. —

Sechster Abschnitt.

Die Erhaltung der Wälder und anderer Bestandteile
der Fideikomnisse im öffentlichen Interesse.

A. Die Erhaltung der Wälder³.

§ 151. Waldungen, die sich nach Beschaffenheit und Umfang zu nachhaltiger, forstmäßiger Bewirtschaftung eignen, sind durch Bildung

¹ **Rechtsgrundlage:** Reichsverfassung Art. 155: „Die Fideikomnisse sind aufzulösen“; GGWB. Art. 57 bis 59 betr. Zuständigkeit der Landesgesetzgebung, bzw. Preuß. Gesetz betr. Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (G. S. 367) § 3 Satz 2.

² Die Fideikommissauflösung in Preußen regeln insbesondere: die Familiengüterverordnung in der Neufassung vom 30. Dezember 1920 (G. S. 77), die sogenannte Ergänzungsverordnung vom 22. September 1921 (G. S. 431), die Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 (G. S. 463), sämtlich geändert durch das Gesetz über Änderungen der zur Auflösung der Familiengüter und der Hausvermögen ergangenen Gesetze und Verordnungen vom 22. April 1930 (G. S. 51).

Durch Art. 47 des zuletzt bezeichneten Gesetzes ist der Justizminister ermächtigt, den Wortlaut der sämtlichen zur Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen bisher ergangenen Gesetze unter Einarbeitung der Änderungen und fortlaufender Paragrafenfolge in der Preuß. Gesetzsammlung neu bekanntzumachen, und zwar die Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 unter der Bezeichnung Zwangsauflösungsgesetz vom 22. April 1930, und die Familiengüterverordnung unter der Bezeichnung Familiengütergesetz vom 22. April 1930.

Die Fideikommissgesetze treten in ihrer obigen Neufassung am 1. Oktober 1930 in Kraft.

Den preussischen verwandte Vorschriften über Waldgutsbildung enthält auch das dänische Fideikommissauflösungsgesetz vom 4. Oktober 1919 (§ 5).

^{2a} Literatur: Kläffel-Koehler, Die Zwangsauflösung der Familienfideikomnisse und sonstiger Familiengüter (1930); Seelmann-Eggebert, Familiengütergesetz (1930); Breme, Das Waldrecht der Auflösungsgesetze (1922); außerdem zum älteren Recht: Seelmann-Kläffel, Das Recht der

eines Waldguts oder eines Schutzforstes gegen ordnungswidrige Bewirtschaftung und unwirtschaftliche Zersplitterung zu schützen. Waldflächen unter 100 ha sollen regelmäßig dem Waldschutze nicht unterstellt werden⁴.

a) Das Waldgut.

§ 152. (1) Ein Waldgut ist zu bilden aus wirtschaftlich zusammengehörigen Waldungen nebst den zu ihrer zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen Äckern, Wiesen, Wasserflächen und sonstigen Grundstücken, wenn die Erhaltung der Waldwirtschaft als Wirtschaftseinheit im öffentlichen Interesse⁵ liegt.

(2) Zu dem Waldgut gehören außer den Grundstücken mit ihren Bestandteilen, insbesondere den Gebäuden und den mit dem Grundeigentume verbundenen Gerechtigkeiten, das im Eigentum des Besitzers stehende Zubehör des Gutes, insbesondere das Wirtschafts- und Hausinventar, die Forderungen aus den für das Gut eingegangenen Versicherungen sowie die hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen und der zur allmählichen Tilgung eines das Grundstück belastenden Kapitals entrichtete und dem Eigentümer gutgeschriebene Betrag. Das Waldgut kann auch Grundstücke umfassen, die an Forstbeamte, Arbeiter und Fuhrwerkshalter oder andere Personen, deren Tätigkeit mit dem Waldgut im Zusammenhang steht, verpachtet sind.

(3) Grundstücke, die nicht zum gebundenen Vermögen des Besitzers gehören⁶, können mit dessen Zustimmung dem Waldgut einverleibt werden, wenn sie bisher mit dem gebundenen Waldbesitz einheitlich bewirtschaftet worden sind oder bewirtschaftet werden konnten.

(4) Ein Waldgut soll im allgemeinen keine größere Waldfläche umfassen als 5000 ha. Bei größerem Waldbesitz⁶ können mehrere Waldgüter gebildet werden. Mehrere Waldgüter sollen auch gebildet werden, wenn ein einheitlicher Betrieb für den gesamten zu dem Fideikommiß gehörigen

Familienfideikommiß (1920) und Kübler-Beutner, Die Zwangsauflösung der Fideikommiße, sowie Moderjohn, Zwangsaufhebungsverordnung.

³ Betr. Erhaltung der Wälder vgl. auch schon § 7 des jng. preuß. Adelsgesetzes vom 23. Juni 1920 (G.S. S. 367), § 14 des Familiengütergesetzes in der Fassung vom 22. April 1930 und die entsprechenden Vorschriften im § 5 des dänischen Fideikommißauflösungsgesetzes vom 15. Oktober 1919 sowie den bairischen Waldgütergesetzentwurf.

⁴ Betr. Größengrenzen nach oben und nach unten vgl. die Einleitung auf Seite 17.

⁵ Während die Familienfideikommiße in erster Linie der Erhaltung des splendor familias und nur mittelbar der Erhaltung leistungsfähiger Wirtschaftsbetriebe dienen, ist für die geschlossene Erhaltung der Wald-, Wein- und Deichgüter lediglich das öffentliche Interesse bestimmend. Vgl. auch die Überschrift im amtlichen Gesetzestext über § 151.

⁶ Die Bildung von Waldgütern aus fideikommißfreiem Besitz ist bislang nicht zulässig, außer im Zusammenhang mit einer Fideikommißauflösung.

Es liegt hierin eine gewisse Inkonsequenz der Gesetzgebung. Denn wenn für die Bildung der Waldgüter das öffentliche Interesse maßgebend ist, so ist nicht abzusehen, warum die Bildung dann auf den früher fideikommißarisch gebundenen Besitz beschränkt bleibt.

Wald nicht möglich oder nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft nicht zweckmäßig oder bisher nicht vorgenommen worden ist, oder wenn der Besitzer die Bildung mehrerer Waldgüter beantragt hat und dem Antrag öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5) Die Bildung eines Waldguts unterbleibt, wenn der Besitzer die Bildung eines Schutzforstes⁷ beantragt, oder wenn die Bildung eines Waldguts eine unwirtschaftliche Teilung des Besitzes herbeiführen würde, es sei denn, daß der Besitzer trotzdem die Bildung eines Waldguts beantragt.

c) Verfahren bei der Waldguts- und Schutzforstbildung.

§ 154. (1) Die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes erfolgt nach dem Freiwerden des Fideikommißvermögens⁸ und vor der Erteilung des Fideikommißauflösungscheins von Amts wegen⁹ durch Beschluß der Auflösungsbehörde . . .

(2) Auf Antrag des Besitzers und mit Zustimmung des nächsten Folgeberechtigten (Anfallberechtigten) kann die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes schon vor dem Freiwerden des Vermögens erfolgen.

(3) In dem Beschluß, durch den ein Waldgut oder ein Schutzforst gebildet wird, sind die Bestandteile des Waldguts oder des Schutzforstes im einzelnen zu bezeichnen. Sind die dem Waldgut oder dem Schutzforst zuzuteilenden Grundstücke noch nicht vermessen, so sind sie so genau zu bezeichnen, daß sie vermessen werden können.

(4) In dem Beschluß ist der Name des Waldguts oder des Schutzforstes zu bestimmen. Bei der Bestimmung ist auf Wünsche des Besitzers nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) Der Beschluß ist dem Besitzer und dem Regierungspräsidenten (Forstaufsichtsbehörde) zuzustellen. Soweit die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes abgelehnt wird, steht auch dem Regierungspräsidenten die sofortige Beschwerde zu.

§ 155. (1) Der Beschluß über die Bildung eines Waldguts oder eines Schutzforstes bedarf der Genehmigung⁸ des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Auflösungsbehörde hat den Beschluß nach Rechtskraft den Ministern zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung kommt das Waldgut oder der Schutzforst zur Entstehung.

(2) Die Entscheidung der Minister hat die Lösungsbehörde dem Besitzer bekanntzugeben.

⁷ Der Schutzforst (Zwangsauflösungsgezet § 153) unterscheidet sich vom Waldgut vornehmlich dadurch, daß bei letzterem auch ein Schutz gegen die Zersplitterung im Erbgang — durch das Anerbenrecht! — besteht, während der Schutzforst nur sachenrechtlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegt.

⁸ Die Vorschrift will eine Umgehung der Vorschriften über die Fideikommißauflösung verhindern.

⁹ Die Bildung des Waldguts erfolgt im öffentlichen Interesse (§ 152 Abs. 1) und daher von Amts wegen und kostenfrei.

Vgl. auch die entsprechenden Vorschriften des Westfälischen Anerbengesetzes.

e) Die Wirkungen der Waldguts- und Schutzforstbildung.

I. Staatliche Forstaufsicht¹⁰.

§ 157. (1) Waldgüter und Schutzforsten stehen unter staatlicher Forstaufsicht.

(2) Staatliche Forstaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirke das Waldgut oder der Schutzforst liegt.

(Abs. 3 und 4 betr. Einzelheiten.)

Durchführung der Forstaufsicht¹⁰

§ 158. (1) Die Forstaufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß der Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit gewährleisten, bewirtschaftet wird. Der Bewirtschaftung ist ein von der Forstaufsichtsbehörde genehmigter Wirtschaftsplan (Betriebsplan oder Betriebsgutachten) zugrunde zu legen. Die Betriebsart und innerhalb der Grenzen einer pfleglichen Forstwirtschaft auch die Wirtschaftsziele, die Umtriebszeiten, den Gang der Abnutzung und die technische Behandlung des Waldes bestimmt der Eigentümer nach freiem Ermessen. Auch im übrigen ist auf berechnete Wünsche und die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Eigentümers nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Forstaufsichtsbehörde hat auch darüber zu wachen, daß die öffentlichen Interessen gewahrt werden.

(Abs. 2 bis 11...)

(12) Wenn der Eigentümer die Bewirtschaftung des Waldes der Aufsicht einer Landwirtschaftskammer unterstellt und diese die Aufsicht übernimmt, so beschränkt sich die Aufsicht der Forstaufsichtsbehörde auf die Oberaufsicht. Der Landwirtschaftskammer liegen in diesem Falle die nach den Abs. 1 bis 11 der Forstaufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben ob...

II. Teilungs- und Veräußerungsbeschränkungen.

§ 160. (1) Zur Teilung des zum Waldgut oder Schutzforste gehörenden Grundbesitzes sowie zu seiner Veräußerung im ganzen oder in Teilen ist die Genehmigung der Forstaufsichtsbehörde erforderlich...

(Abs. 2 und 3...)

(4) Zur Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung bedarf es der Genehmigung nur, wenn sich die Veräußerung nicht auf den gesamten zum Waldgut oder Schutzforst gehörenden Grundbesitz, sondern auf Teile erstreckt...

(Abs. 5...)

¹⁰ Die Vorschriften wollen dafür sorgen, daß die anerkannt vorzügliche Bewirtschaftung der Fideikommißwäldungen auch über den Zeitpunkt der Fideikommißauflösung hinaus erhalten bleibt, da sie im öffentlichen Interesse liegt.

Der folgerichtige Gedanke, derartige Vorschriften allgemein auch für den früher nicht fideikommißarisch gebundenen Privatwald zu erlassen, hat zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Forstkulturgeetzes geführt. Dieser ist indessen bislang nicht zu Annahme gelangt.

§ 161. Durch einen Eigentumswechsel, der sich auf den gesamten zu dem Waldgut oder Schutzforst gehörenden Grundbesitz erstreckt, wird der Fortbestand des Waldguts oder des Schutzforstes nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum am Waldgut oder Schutzforste mehreren gemeinschaftlich oder zur gesamten Hand zusteht und ein Wechsel in der Person der Berechtigten eintritt.

(§§ 162 bis 164...)

III. Anerbenrecht bei Waldgütern.

§ 165. (1) Das Waldgut fällt, wenn der Eigentümer von mehreren Personen beerbt wird und keine abweichende Verfügung von Todes wegen¹¹ getroffen hat, als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes einem der Erben als Gutserven (Anerben) zu.

(2) An die Stelle des Waldguts tritt im Verhältnis der Miterben untereinander der Gutswert. § 69 findet Anwendung¹². Auf Antrag eines Beteiligten ist ein von der Landwirtschaftskammer zu benennender Sachverständiger darüber zu hören, ob der festgestellte Einheitswert im Hinblick auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit des Waldguts der Billigkeit entspricht

(3) Von dem Gutswert gebührt dem Gutserven die Hälfte als Voraus¹³. Die Bestimmungen der §§ 11, 14, § 15 Abs. 3, §§ 16, 19, § 20 Abs. 2, § 22 und § 25 Ziff. 1 des Hofeegesetzes für die Provinz Hannover in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1909 — GS. S. 662 — sowie des § 33 Abs. 1 und 3 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen, vom 2. Juli 1898 — GS. S. 139 — gelten entsprechend. Der Verzicht¹⁴ auf das Gutservenrecht ist dem Nachlassgericht gegenüber zu erklären. Die Eintragung des Gutserven im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Gutsfolgezeugnisses des Nachlassgerichts. Auf Antrag eines Beteiligten kann das Nachlassgericht nach Anhörung der übrigen Beteiligten bestimmen, daß von der Tilgung der auf dem Waldgute ruhenden Schulden (§ 14 des Hofeegesetzes) abzusehen ist. Die Reihen-

¹¹ Freiheit der Verfügung von Todes wegen entsprechend GGWB. Art. 64 Abs. 2.

Zur Realteilung des Waldguts bleibt aber die Genehmigung nach §§ 160 und 161 erforderlich.

¹² Der Gutswert wird unter Zugrundelegung des Einheitswerts nach dem Reichsbewertungsgefez vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 214) berechnet. Von dem so ermittelten Gesamtwerte sind die Schulden und Lasten, soweit sie nicht bereits bei der Feststellung des Einheitswerts berücksichtigt sind, in Abzug zu bringen. Vgl. des näheren § 69.

¹³ Betr. Voraus vgl. Einleitung Nr. VII c auf Seite 24.

¹⁴ Die entsprechend anwendbaren Vorschriften des hannoverschen Hofeegesetzes betreffen: Erwerb und Verzicht auf das Anerbenrecht (§§ 11, 16); Nachlassverbindlichkeiten (§§ 14, 15 Abs. 3); nachträgliche Veräußerung (§ 19); Zulässigkeit abweichender Verfügungen (§ 20 Abs. 2); Pflichtteil (§ 22). Der § 33 Westfälischen Anerbengesetzes betrifft das gesetzliche Vorkaufsrecht der Miterben.

Das hannoversche Hofegefz ist auf Seite 125, das westfälische Anerbengesefz ist auf Seite 53 abgedruckt.

Schriften 178, III.

folge mehrerer vorkaufsberechtigter Beteiligter regelt sich nach den Bestimmungen des Abs. 4.

(4) Als Gutserben sind zunächst die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers sowie seine Geschwister und deren Abkömmlinge berufen. Die Vorschriften des § 10 des genannten Hofesgesetzes mit Ausnahme des Satzes 2 unter Ziffer 1 Abs. 3 gelten entsprechend. Alsdann sind die gesetzlichen Erben der späteren Ordnungen (§ 1926ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) berufen¹⁵; treffen mehrere gleichberechtigte Erben zusammen, so wird der Anerbe unter sinngemäßer Anwendung der vorbezeichneten Vorschriften bestimmt; innerhalb der einzelnen Stämme entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt. Personen, die zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt sind, stehen den übrigen Miterben nach, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben wird.

(5) Hinterläßt der Erblasser mehrere Waldgüter¹⁶ oder außer dem Waldgute noch ein Wein-, Deich- oder Landgut, so können, unbeschadet abweichender Bestimmungen des Erblassers, die als Gutserben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufungen je ein Gut wählen. Sind mehr Güter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in der gleichen Reihenfolge wiederholt. Das Nachlaßgericht kann jedoch auf Antrag einem Gutserben, und zwar zunächst dem zuerst Berufenen, nach Anhörung der übrigen Gutserben gestatten, mehrere benachbarte Güter vorweg zu wählen, wenn ihre gemeinschaftliche Bewirtschaftung durch einen Gutserben zweckmäßig erscheint. Der Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten (§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des genannten Hofesgesetzes) ist auf die Gutserben und die Güter nach dem Verhältnisse des Gutswerts der Güter zu verteilen. Das Eigentum an den Gütern geht mit der Auseinandersetzung auf die Gutserben über. Im Zweifelsfall ist der Zeitpunkt des Übergangs vom Nachlaßgerichte festzustellen. Die Bestimmungen des § 24 Ziff. 2 Abs. 2 des genannten Hofesgesetzes gelten entsprechend.

(6) Gehört das Waldgut zu einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, so gelten für die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft die Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechend. Das Eigentum an dem Waldgute geht mit der Auseinandersetzung auf den Gutserben über. Macht der überlebende Ehegatte von der ihm nach dem ehelichen Güterrechte zustehenden Befugnis zur Übernahme des Gutes Gebrauch, so gilt er als Gutserbe. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 sind anwendbar. Erfolgt die Auseinandersetzung bei Bestehen der Ehe, so kann, sofern sich nicht aus § 1477 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein anderes ergibt, in erster Linie der Ehemann erklären, daß er das Gut übernehmen wolle.

(7) Das Nachlaßgericht hat auf Antrag eines Beteiligten eine gütliche

¹⁵ Gesetzliche Erben der späteren Ordnungen (§§ 1926ff. BGB.)
3. B. die Großeltern, Urgroßeltern usw. und deren Abkömmlinge.

¹⁶ Einziger Fall, in dem so entfernte Verwandte zu Anerben berufen sind.
¹⁶ Betr. mehrere Waldgüter vgl. den systematischen Überblick unter Nr. V a. E. auf Seite 18.

Vereinbarung über die Auseinandersetzung zu versuchen und dabei auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Waldguts hinzuwirken. Erfolgt eine Einigung nicht, so kann das Nachlassgericht auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung der übrigen bestimmen, daß die Abfindung nicht in Kapital, sondern durch Errichtung einer Rente gewährt wird¹⁷. Die Vorschriften des § 20 Abs. 5 und des § 21 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. Juni 1896 (GS. S. 124) finden in diesem Falle entsprechende Anwendung¹⁸. Das Nachlassgericht kann bei Änderung der allgemeinen oder der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten bestimmen, daß der Berechtigte die Ablösung der Rente beanspruchen kann. Wird von einer öffentlichen Kreditanstalt dem Eigentümer des Waldguts zur Ablösung einer im Grundbuch eingetragenen Abfindung ein Tilgungsdarlehen gewährt, so gelten die Bestimmungen des § 31 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen, vom 2. Juli 1898 (GS. S. 139) entsprechend¹⁹.

(8) Die Befugnis des Grundeigentümers, über das Waldgut von Todes wegen abweichend zu verfügen, bleibt unberührt²⁰.

(9) Das Anerbenrecht ruht, solange das Waldgut noch fideikommissarisch gebunden ist²¹. Ist der Eigentümer nach dem Freiwerden des Vermögens noch nach Art eines Vorerben in der Verfügung über das Waldgut beschränkt, so wird das Anerbenrecht erst wirksam, wenn die Beschränkung weggefallen ist²².

(10) Die Bestimmungen der geltenden Anerbenrechte sind auf die Waldgüter nicht anwendbar, soweit nicht in den vorstehenden Vorschriften auf sie verwiesen ist.

g) Teilung der Waldgüter und der Schutzforsten.

§ 167. Auf Antrag des Eigentümers können Waldgüter und Schutzforsten in der Weise geteilt²³ werden, daß aus den Teilen selbständige Waldgüter oder Schutzforsten gebildet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

h) Umwandlung von Waldgütern und Schutzforsten.

§ 168. (1) Ein Waldgut kann auf Antrag des Eigentümers in einen Schutzforst umgewandelt werden. Grundstücke, die einem Schutzforst nicht einverleibt werden können, sind bei der Umwandlung auszuscheiden.

¹⁷ Betr. Abfindung in Kapital oder Rente vgl. systematischen Überblick unter Nr. VIII a auf Seite 25.

¹⁸ Die entsprechend anwendbaren § 20 Abs. 5 und § 21 Rentenguts-Anerbengesetz regeln die sog. Erb-abfindungsrente näher. Diese ist in der Regel unkündbar und beträgt $\frac{1}{25}$ des Kapitals.

¹⁹ Der § 31 Westfälischen Anerbengesetzes betrifft den Rang der einzutragenden Rente.

²⁰ Festierfreiheit entsprechend GGWB. Art. 64 Abs. 2. Vgl. auch den § 165.

²¹ Vgl. § 154 Abs. 1 u. 2.

²² Nach Art eines Vorerben beschränkt kann nur der erste Folger sein, in dessen Hand das Vermögen frei geworden ist.

²³ Betr. Teilung des Waldguts vgl. § 160.

(2) Ein Schutzforst kann auf Antrag des Eigentümers in ein Waldgut umgewandelt²⁴ werden, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines Waldguts vorliegen.

Aufhebung der Waldgüter und der Schutzforsten.

§ 169. Ein Waldgut oder ein Schutzforst ist auf Antrag aufzuheben, wenn die für seine Bildung festgestellten Voraussetzungen²⁵ weggefallen sind, insbesondere wenn ein Waldgut die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat. Wenn bei einem Teile des Waldguts oder des Schutzforstes die Voraussetzungen seiner Einziehung in das Waldgut oder den Schutzforst weggefallen sind, kann die Waldguts- oder Schutzforsteigenschaft dieses Teiles aufgehoben werden. Antragsberechtigt ist auch die Forstaufsichtsbehörde.

B. Deich- und Waldgüter.

§ 174. (1) Besteht ein Fideikommiß zu einem wesentlichen Teile aus deichpflichtigen Grundstücken, so ist ein Deichgut zu bilden, wenn dies nach dem Gutachten des Deichamtes mit Rücksicht auf die gute bauliche Erhaltung der Deiche oder auf die Gewinnung oder Erhaltung von Weideland durch Holderdeiche im öffentlichen Interesse²⁶ liegt.

(2) Gehören zu einem Fideikommiß Grundstücke, die dem Weinbau dienen, so ist aus diesen sowie aus den zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Weinberge erforderlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Weingut zu bilden, wenn dies im öffentlichen Interesse²⁶ liegt.

(3) Die für die Waldgüter geltenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung. Eine Mindestgröße ist nicht vorgeschrieben. Zum Bestandteil eines Weinguts können auch zerstreut liegende, dem Weinbau dienende Grundstücke erklärt werden²⁷. Aufsichtsbehörde über Deich- und Weingüter ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Gut liegt. Die Vorlegung eines Wirtschaftsplans findet nicht statt.

C. Landgüter.

Auf die Landgüter²⁸, die auf Grund des § 16 der Zwangsaufhebungsverordnung vom 19. November 1920 (GS. S. 463) in ihrer bis zum 1. Oktober 1930 geltenden Fassung gebildet worden sind, sind die Bestimmungen über Waldgüter entsprechend anzuwenden. Aufsichtsbehörde ist der Landeskulturamtspräsident. Ihm stehen dieselben Befugnisse zu wie dem Regierungspräsidenten bei Waldgütern. Die Vorlegung eines Wirtschaftsplanes findet nicht statt.

²⁴ Nur auf diesem Wege kann ein Waldgut aus nicht mehr fideikommissarisch gebundenem Besitz gebildet werden; vgl. Anm. 6 zu § 152.

²⁵ Voraussetzungen für die Waldgutsbildung; § 151.

²⁶ Betr. öffentliches Interesse vgl. Anm. 5 zu § 152.

²⁷ Zerstreute Lage beim Weingut nicht hinderlich. Anders beim Waldgut nach § 152 Abs. 1.

²⁸ Landgüter (§ 16 Zw.-A.-Vordg.) dürfen nicht mehr neu gebildet werden: Art. 41 Abs. 2 Fid.-Anderungsgesetzes vom 22. April 1930.

Westfalen.

4. Gesetz¹⁻³,

betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr,
vom 2. Juli 1898 (G.S. S. 139).

§ 1. Anerbengut im Sinne dieses Gesetzes wird jedes in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr belegene Landgut durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche.

§ 2. Landgut ist jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besizung, welche mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause versehen ist.

Das Landgut besteht aus den zu einem wirtschaftlichen Ganzen verbundenen Grundstücken des Eigentümers.

§ 3. Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche erfolgt auf Ersuchen des zuständigen Spezialkommissars.

Die Anerbengutseigenschaft wird auf dem Titelblatte eingetragen. Besteht das Anerbengut aus mehreren im Grundbuche gesondert eingetragenen Grundstücken, so ist bei einem jeden die Zugehörigkeit zum Anerbengute im Grundbuche zu vermerken.

§ 4. Auf Antrag des Eigentümers können dem Anerbengute andere Grundstücke zugeschrieben werden. Diese Grundstücke erlangen durch die Zuschreibung Anerbengutseigenschaft, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes belegen sind.

¹ Ausführungsvorschriften

a) Allg. Verf. d. Just.-Min. vom 22. Januar 1900 betr. die Eintragung der Anerbengutseigenschaft bei Anerbengütern im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1898 (ZMBl. S. 34).

b) Ausf.-Anweisung zum Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr vom 17. April 1920 (Landw.-Min.Bl. S. 162) — regelt die Zuständigkeit der Kulturamtsvorsteher.

² **Denkschrift** betr. Ausführung des Westfälischen Anerbengesetzes vom 2. Juli 1898; vom 8. September 1905 = Landtags-Druckf. Nr. 6 Haus d. Abg. 20. Leg.-Per. II. Sess. 1905/06.

³ **Älteres Recht:** Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 (G.S. S. 255).

Die Landgüterordnung — welche (§ 5) einen Antrag des Eigentümers auf Eintragung in die Landgüterrolle voraussetzte — hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es wurde daher (hauptsächlich auf Betreiben des westfälischen Bauernvereins) das jetzt gültige Anerbengesetz — mit Eintragung von Amts wegen — eingeführt.

§ 5. Die Auerbengutseigenschaft wird durch Löschung im Grundbuche aufgehoben.

Die Löschung erfolgt auf Ersuchen des Spezialkommissars.

§ 6. Die Auerbengutseigenschaft von Teilen eines Landgutes erlischt mit dem Übergange des Eigentums an diesen Teilen auf einen anderen. Die Löschung der Auerbengutseigenschaft erfolgt in diesem Falle bei der Eintragung des neuen Eigentümers von Amts wegen.

Werden Teile eines Auerbengutes ohne eine gleichzeitige Eigentumsveränderung von dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel abgeschrieben, so bleiben diese Teile Auerbengut und ist die Auerbengutseigenschaft auf das neue Blatt oder den neuen Artikel zu übertragen.

§ 7. Von der Eintragung und von der Löschung der Auerbengutseigenschaft, von der die Auerbengutseigenschaft begründenden Zuschreibung (§ 4) sowie von jeder Abschreibung (§ 6) ist den Beteiligten und dem Spezialkommissar unberzüglich Kenntnis zu geben.

§ 8. Der Spezialkommissar hat die Eintragung und die Löschung von Amts wegen nachzusehen.

Bei Besitzungen mit einem Grundsteuer-Reinertrage von weniger als 60 *M* erfolgt die Prüfung, ob sie ein Landgut im Sinne des § 2 darstellen, nur auf Antrag des Eigentümers.

Die Eintragung ist nachzusehen, wenn und insofern die Voraussetzungen des § 2 vorhanden sind.

Die Löschung ist nachzusehen, wenn und insofern die Grundstücke, bei denen die Auerbengutseigenschaft eingetragen ist, ein Landgut im Sinne des § 2 oder einen Teil eines solchen nicht mehr darstellen.

§ 9. Der Spezialkommissar hat, falls er eine Eintragung oder eine Löschung nachzusehen beabsichtigt, den Eigentümer zu hören. Bestehen zwischen ihm und dem Eigentümer Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet eine Kommission (Auerbenkommission), welche aus dem Spezialkommissar als Vorsitzendem und zwei Sachverständigen als Beisitzern besteht. Die Sachverständigen werden von dem Kreistage aus der Zahl derjenigen Personen gewählt, welche im Kreise mit einem den Erfordernissen des § 2 entsprechenden Landgute angelesen sind. Dem Beschluß der Auerbenkommission ist eine Begründung beizufügen.

Gegen den Beschluß der Auerbenkommission, ob eine Eintragung oder eine Löschung nachgesucht werden soll oder nicht, steht dem Eigentümer und dem Spezialkommissar binnen einer Krokfrist von zwei Wochen, welche bei dem Eigentümer mit der Zustellung des Beschlusses, bei dem Spezialkommissar mit der Beschlußfassung beginnt, die Beschwerde an eine bei der Generalkommission zu Münster zu bildende Berufungskommission zu, welche endgültig entscheidet. Diese Kommission besteht aus zwei von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestellten Mitgliedern der Generalkommission, von denen das eine den Vorsitz führt, und aus drei von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen gewählten Sachverständigen.

Das Ersuchen um Eintragung oder um Löschung ist erst nach Rechtskraft des Beschlusses zu stellen.

§ 10. Der Spezialkommissar hat in Zwischenräumen von regelmäßig zehn Jahren zu prüfen, ob und inwieweit die Grundstücke, bei denen die Anerbengutseigenschaft eingetragen ist, ein Landgut im Sinne des § 2 oder Teile eines solchen noch darstellen, oder ob Grundstücke, bei denen die Anerbengutseigenschaft nicht eingetragen ist, die Eigenschaft eines Landgutes im Sinne des § 2 oder von Teilen eines solchen erlangt haben. Sofern der Spezialkommissar beabsichtigt, eine Eintragung oder eine Löschung nachzusehen, findet das im § 9 vorgesehene Verfahren Anwendung.

§ 11. Bei Landgütern, deren Wohnhaus in einem
der Landgerichtsbezirke

Bochum,

Essen mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Dorsten,

Duisburg mit Ausschluß der Amtsgerichtsbezirke Emmerich, Rees,
Wesel und der zum Amtsgerichtsbezirke Dinslaken gehörigen
Gemeindebezirke Bruchhausen, Görstler, Löhnen, Mehrum,
Möllen und Würde,

der Amtsgerichtsbezirke

Altena, Berleburg, Burbach, Dortmund, Hagen, Haspe, Hilchen-
bach, Hörde, Hohenlimburg, Iserlohn, Kastrop, Laasphe, Lüden-
scheid, Meinertzhagen, Menden, Plettenberg, Schwelm und
Siegen,

der Stadtbezirke

Brilon im Amtsgerichtsbezirke Brilon, Medebach, Winterberg und
Hallenberg im Amtsgerichtsbezirke Medebach,

der Gemeindebezirke

Berge, Braunschhausen, Dreislar, Hessborn, Viejen, Medelon und
Züschen im Amtsgerichtsbezirke Medebach,
Albagen, Fürstenau, Hörter, Lücktringen und Stahle im Amts-
gerichtsbezirke Hörter, Steinheim und Lügde im Amtsgerichts-
bezirke Steinheim

belegen ist, erfolgt die Eintragung und die Löschung der Anerbengutseigen-
schaft auf Antrag derjenigen, welche über das Landgut leibwillig verfügen
können. Der Antrag kann auf die Eintragung oder auf die Löschung von
Teilen eines Landgutes beschränkt werden.

Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft erfolgt nur, wenn nach Be-
scheinigung des Spezialkommissars die Grundstücke, bei denen die Ein-
tragung bewirkt werden soll, ein Landgut im Sinne des § 2 darstellen. Die
Löschung der Anerbengutseigenschaft von Teilen eines Landgutes erfolgt
nur, wenn nach Bescheinigung des Spezialkommissars die übrigen Teile
ein Landgut im Sinne des § 2 darstellen. Das Amtsgericht hat, wenn
ihm von dem Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung des Spezial-
kommissars nicht vorgelegt ist, diesen um eine Äußerung zu ersuchen.

Der § 7 findet insoweit keine Anwendung, als darin eine Benachrichtigung des Spezialkommissars vorgeschrieben ist.

§ 12. Das Recht des Eigentümers, über das Auerbengut unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Eintritt des Auerbengerichtes kann für den einzelnen Erbfall außer in der Form einer letztwilligen Verfügung durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung derjenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können, ausgeschlossen werden. Die Erklärung ist auf Verlangen der Beteiligten kostenfrei zu den Grundakten zu nehmen.

§ 13. Wenn zu einem Nachlasse ein Auerbengut gehört und der Erblasser von mehreren Personen beerbt wird, so fällt ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz des Erblassers in Ermangelung einer entgegenstehenden Verfügung von Todes wegen das Auerbengut als Teil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem Erben (dem Auerben) allein zu.

Das Auerbengericht gilt, unbeschadet der Bestimmungen des § 20, nur für die Abkömmlinge und die Geschwister des Erblassers sowie deren Abkömmlinge.

Es tritt nur ein, wenn der Auerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

Zum Nachlasse gehört im Sinne des Absatzes 1 das Auerbengut nicht, wenn und insoweit eine Nachlassverbindlichkeit zur Veräußerung besteht.

§ 14. Die Reihenfolge, in welcher die Abkömmlinge des Erblassers zu Auerben berufen werden, richtet sich, falls nicht letztwillig etwas anderes bestimmt ist, nach folgenden Grundsätzen.

Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimierter Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter.

An die Stelle eines verstorbenen Kindes oder eines Kindes, welches die Erbschaft ausgeschlagen hat, treten dessen Abkömmlinge nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen. Die Abkömmlinge sind erst nach den Kindern des Erblassers zu Auerben berufen. Sie gehen aber den in § 16 bezeichneten Kindern des Erblassers vor.

§ 15. Bei Auerbengütern, deren Wohnhaus in einem der Amtsgerichtsbezirke Bielefeld, Bünde, Delbrück, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Dehnhausen, Rhaden, Rheda, Nietberg, Tecklenburg, Blotho und Wiedenbrück belegen ist, geht der jüngere Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vor. Dasselbe gilt für die Gemeindebezirke Eichhorst, Eisbergen, Hausberge, Holzhausen I, Kostädt, Vohfeld und das Amt Dützen im Amtsgerichtsbezirke Minden sowie für die Gemeindebezirke Jöbenbürenland, Brochterbeck, Mettingen und Niesenbeck im Amtsgerichtsbezirke Jöbenbüren.

§ 16. Kinder, welche zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt sind, sowie Kinder, welche vor dem Tode des Erblassers eine rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen Miterben nach.

§ 17. Gehören zu den Erben Geschwister oder deren Abkömmlinge, so finden die §§ 14 bis 16 entsprechende Anwendung. Vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge gehen den halbbürtigen und deren Abkömmlingen vor.

§ 18. Der Anerbe erwirbt das Eigentum des Anerbengutes mit dem Erwerbe der Erbschaft. Jedoch steht es ihm frei, ohne die Erbschaft auszusprechen, auf das Anerbenrecht zu verzichten. In solchem Falle geht dieses auf den nächsten Anerbenberechtigten mit der Wirkung über, als ob derselbe von vornherein der Anerbe gewesen wäre.

§ 19. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ausnahme und Ausschlagung der Erbschaft finden auf das Anerbenrecht entsprechende Anwendung.

Die Frist für den Verzicht auf das Anerbenrecht beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt. Ist ein Erbe durch Verfügung von Todes wegen zum Anerben berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündigung der Verfügung.

Steht der zum Anerben Berufene unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zum Verzicht auf das Anerbenrecht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.

§ 20. Wenn zu dem Gesamtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft ein Anerbengut gehört, so tritt der überlebende Ehegatte, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Übernahme des Gutes berechtigt ist und von diesem Rechte Gebrauch macht, als Anerbe ein. In diesem Falle erwirbt er das Eigentum des Anerbengutes mit der Auseinandersetzung, und wenn er vorher in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlassgerichte erklärt hat, daß er von seinem Übernahmrechte Gebrauch mache, mit dem Zeitpunkte des Einganges der Erklärung bei dem Nachlassgerichte.

Der überlebende Ehegatte tritt nicht als Anerbe ein, wenn er bei Beendigung der Gütergemeinschaft entmündigt ist oder vorher eine rechtskräftige Beurteilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten hat, oder wenn die Anerbengutseigenschaft auf seinen Antrag während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft eingetragen ist.

§ 21. Ist ein Ehegatte zur Übernahme des zum Gesamtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft gehörigen Anerbengutes nicht berechtigt, oder macht er von seinem Rechte zur Übernahme keinen Gebrauch, so treten die bei der Auseinandersetzung über das Gesamtgut beteiligten Abkömmlinge, Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 als Anerben ein; es ist jedoch im Falle des § 16 statt der Zeit des Todes des Erblassers der Zeitpunkt der Beendigung der Gütergemeinschaft maßgebend.

Mit dem gleichen Zeitpunkte erwirbt der Auerbe das Eigentum des Auerbengutes, wenn ein zur Übernahme des Gutes berechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist. Ist ein solcher vorhanden, so erwirbt der Auerbe das Eigentum mit der Auseinandersezung, sofern nicht der Ehegatte vorher in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlassgerichte den Verzicht auf die Übernahme des Gutes erklärt hat. In letzterem Falle findet die Bestimmung des § 20 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 22. Zur Eintragung des Auerben als Eigentümers im Grundbuche ist die Einwilligung der übrigen bei der Auseinandersezung Beteiligten erforderlich. Vor der Eintragung ist das Auerbengut der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Auerben nicht unterworfen.

Die Übertragung des Auerbenrechtes durch Verfügung unter Lebenden, insbesondere durch Erbschafts Kauf, ist unzulässig.

§ 23. Soweit dieses Gesez nichts anderes bestimmt, erfolgt die Teilung des Nachlasses oder des Gesamtgutes unter die Beteiligten einschließlich des Auerben nach dem allgemeinen Rechte. Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Beteiligten für Nachlass- und Gesamtgutsverbindlichkeiten. Der Auerbe haftet für diese Verbindlichkeiten auch mit dem Vermögen, welches er als Auerbe erhalten hat.

§ 24. Im Sinne dieses Gesezes gehören zu dem Auerbengute:

1. die mit dem Auerbengute oder mit Teilen des Gutes verbundenen Gerechtigkeiten;
2. die auf dem Auerbengute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;
3. das Wirtschaftsinventar; es umfaßt: das auf dem Auerbengute vorhandene, für die Wirtschaft erforderliche Vieh, Acker- und Hausgerät einschließlich des Leinzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 25. Der Anrechnungswert des Auerbengutes wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

Das Auerbengut wird nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage geschätzt, den es durch Benutzung als Ganzes oder bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung und in dem bisherigen Kulturzustande gewährt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind. Von dem ermittelten jährlichen Wirtschaftsertrage sind alle dauernd auf dem Auerbengute ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzuziehen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgeseze Anwendung finden,

sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der das Anerbengut belastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und dauernden Renten mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund der Ablösungsgefesse an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, findet ein Abzug nicht statt.

Der übrigbleibende Teil des jährlichen Wirtschaftsertrages wird mit dem 25fachen zu Kapital gerechnet.

Auf Verlangen eines Beteiligten sind Anerbengüter, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswert haben als der übrige Grundbesitz, sowie die zu einem Anerbengute gehörigen Grundstücke, welche innerhalb eines behördlich festgestellten Bebauungsplanes liegen, mit Ausnahme der Hofesstelle, nach dem Verkaufswerte zu schätzen. Das gleiche gilt von Grundstücken, deren Verkaufswert das Vierfache des Ertragswertes übersteigt, weil sie Mineralien, deren Auffuchung und Gewinnung den Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (G. S. 705 ff.) nicht unterliegt, insbesondere Erze, Kalksteine, Schiefer, Strontianit, Ton enthalten.

Von dem so ermittelten Kapitalwerte, welchem der Wert des nach forstwirtschaftlichen Grundfähen überständigen Holzes hinzuzurechnen ist, werden die auf dem Anerbengute haftenden vorübergehenden Lasten (Altenteile und dergleichen) mit einem ihrer wahrscheinlichen Dauer entsprechenden Kapital in Abzug gebracht. Tilgungsrenten werden nur insoweit abgezogen, als sie auf Grund der Ablösungsgefesse an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, und alsdann mit demjenigen Kapitalbetrage in Rechnung gestellt, welcher durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.

Das sich aus dieser Berechnung ergebende Kapital bildet den Anrechnungswert des Anerbengutes.

Auf Anerbengüter, deren Wohnhaus im Landgerichtsbezirke Duisburg belegen ist, finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reinertrag des Anerbengutes ohne Berücksichtigung des vorhandenen Wirtschaftsinventars ermittelt, das letztere besonders geschätzt und sein Wert dem gemäß Absatz 3 kapitalisierten Teile des Wirtschaftsertrages hinzugerechnet wird.

§ 26. Bei der Auseinanderlegung sind die Nachlassverbindlichkeiten, soweit sie allen Beteiligten zur Last fallen, einschließlich der das Anerbengut belastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und der nach § 25 nicht in Abzug gebrachten Renten auf das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen anzurechnen. Zu diesem Zwecke sind die dauernden Renten mit dem 25fachen Betrage oder, wenn für den Fall ihrer Ablösung auf Verlangen des Verpflichteten ein höherer Betrag vereinbart ist, mit diesem zu kapitalisieren. Die Tilgungsrenten sind mit den durch die Rentenzahlungen noch zu tilgenden Kapitalbeträgen, die Rentenschulden mit der Ablösungssumme in Rechnung zu stellen.

Werden die hiernach in Ansatz zu bringenden Verbindlichkeiten durch das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen gedeckt, so erhält der An-

erbe ein Drittel, im Landgerichtsbezirke Duisburg ein Fünftel des Anrechnungswertes als Voraus.

Werden sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt, so ist der Mehrbetrag der Verbindlichkeiten von dem Anrechnungswerte in Abzug zu bringen, und es erhält von dem verbleibenden Betrage der Anerbe ein Drittel, im Landgerichtsbezirke Duisburg ein Fünftel als Voraus.

In diesem Falle ist der Anerbe den anderen Beteiligten gegenüber verpflichtet, den vom Anrechnungswerte in Abzug gebrachten Mehrbetrag der Verbindlichkeiten als Alleinschuldner zu übernehmen und in Höhe eines gleichen Betrages die anderen Beteiligten von der Haftung für die Verbindlichkeiten zu befreien. Er ist hierzu nicht verpflichtet, wenn und insoweit Schulden auf dem Anerbengute lasten, neben welchen eine persönliche Verbindlichkeit nicht besteht.

§ 27. Auf die Auseinandersetzung nach Beendigung einer Gütergemeinschaft finden die Bestimmungen des § 26 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Tritt ein Ehegatte als Anerbe ein, so erhält er keinen Voraus.

Tritt ein anderer Beteiligter als Anerbe ein, so erfolgt die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes ohne Rücksicht auf den dem Anerben gebührenden Voraus.

Fallen im Verhältnisse der Beteiligten zueinander Gesamtverbindlichkeiten nur einem Teile zur Last, so ist dieser Teil verpflichtet, den anderen Teil insoweit von der Haftung zu befreien, als die Verbindlichkeiten durch das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen nach vorgängigem Abzug der allen Beteiligten zur Last fallenden Gesamtgutsverbindlichkeiten nicht gedeckt werden.

§ 28. Findet eine Ausgleichung statt, so wird bei der Berechnung des Voraus der Wert der sämtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, demjenigen Betrage des Anrechnungswertes und des sonst vorhandenen Vermögens hinzugerechnet, welcher den Miterben, unter denen die Ausgleichung stattfindet, rechnungsmäßig zukommt.

Hat der Anerbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung ausschließlich des Voraus zufallen würde, so verringert sich der Voraus um einen entsprechenden Betrag.

Übersteigt der Wert der Zuwendung denjenigen Betrag, welchen der Anerbe einschließlich des Voraus bei der Auseinandersetzung erhalten würde, und verweigert der Anerbe die Herauszahlung des Mehrbetrages, so gilt diese Weigerung als Verzicht auf das Anerbenrecht. Die Fristbestimmung des § 19 findet keine Anwendung.

§ 29. Die Abfindungen vom Anrechnungswerte können nur in einer Geldrente (Abfindungsrente), die dem fünfundzwanzigsten Teile des Abfindungskapitals entspricht, verlangt werden. Soweit jedoch die Abfindungen im einzelnen den Betrag von 100 *M* nicht übersteigen, können die Berechtigten Kapitalabfindung beanspruchen.

Die Abfindungsrente läuft von dem für die Auseinanderetzung maßgebenden Zeitpunkte an und ist mit Ablauf eines jeden Halbjahres seit diesem Zeitpunkte zahlbar.

§ 30. Der Anerbe und, sofern die Rente im Grundbuche eingetragen ist, auch der Eigentümer des Anerbengutes sind berechtigt, die Rente nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung durch Barzahlung des Abfindungskapitals abzulösen. Ebenso kann der Rentenberechtigte nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung der Rente verlangen. Die Zahlung muß in Ermangelung einer anderweitigen Einigung in ungetrennter Summe durch Barzahlung erfolgen.

§ 31. Wird von der Westfälischen Landschaft oder von einer öffentlichen, mit Korporationsrechten versehenen Grundkreditanstalt dem Eigentümer eines Anerbengutes zur Ablösung einer im Grundbuche eingetragenen Abfindungsrente ein Tilgungsdarlehen gewährt, so kann die Hypothek für das Darlehen, soweit sie das nach Maßgabe der Eintragung noch zu tilgende Abfindungskapital nicht übersteigt, bei Abschung der Rente mit deren Range eingetragen werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

Die Feststellung weiterer Grundsätze über die Ablösung der Abfindungsrenten durch Vermittlung geeigneter Kreditanstalten bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 32. Wird das Anerbengut innerhalb 15 Jahren nach dem Übergange des Eigentums auf den Anerben veräußert, so hat der Anerbe den Betrag des Voraus (§ 26) nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen.

Veräußert der Anerbe innerhalb des gedachten Zeitraumes Teile des Anerbengutes, deren Gesamtkaufpreis höher ist als der zwanzigste Teil des Anrechnungswertes, so hat er denjenigen Teil des Voraus, welcher dem auf die veräußerten Grundstücke entfallenden Teile des Anrechnungswertes entspricht, nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen, soweit nicht inzwischen gleichwertige Grundstücke dem Anerbengute zugeschrieben sind.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Anerbe das Anerbengut ganz oder teilweise an einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten veräußert. Der Erwerber ist jedoch in Gemäßheit der Absätze 1 und 2 den Voraus ganz oder teilweise einzuwerfen verpflichtet, wenn er das Anerbengut oder einen Teil desselben während des angegebenen Zeitraumes an einen anderen als einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten weiterveräußert.

§ 33. Wird das Anerbengut innerhalb 15 Jahren nach dem Übergange des Eigentums auf den Anerben verkauft, so steht den bei der Auseinanderetzung beteiligt gewesenem Anerbenberechtigten, soweit sie nicht auf das Anerbenrecht verzichtet haben, ein Vorkaufsrecht zu.

Die Reihenfolge mehrerer Vorkaufsberechtigten regelt sich nach den Paragraphen 14 bis 17 und 21.

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufes durch den Auerben. Es findet auch statt, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Gut an einen dem Verkäufer gegenüber auerbenberechtigten Verwandten verkauft wird.

§ 34. Sind mehrere Auerbengüter vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Der überlebende Ehegatte tritt unter den Voraussetzungen des § 20 in betreff sämtlicher Auerbengüter als Auerbe ein; im übrigen kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung zum Auerben je ein Auerbengut wählen. Sind mehr Auerbengüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Der Mehrbetrag der Nachlaß- oder Gesamtgutsverbindlichkeiten (§§ 26 und 27) ist auf die mehreren Auerbengüter nach Verhältnis der Anrechnungswerte zu verteilen.

Der Auerbe erwirbt das Eigentum des Auerbengutes mit der Auseinanderetzung, soweit er nicht in betreff sämtlicher Auerbengüter Auerbe ist.

§ 35. Die Geschwister des Auerben können standesgemäßen Unterhalt auf dem Auerbengute gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit von dem Auerben bis zu ihrer Großjährigkeit beanspruchen.

Diese Befugnis hört auf, wenn auf Verlangen der Berechtigten das Abfindungskapital oder Zinsen davon oder Abfindungsrenten gezahlt werden.

Sind mehrere Auerben vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn gemäß § 20 der Ehegatte als Auerbe eintritt.

§ 36. Wenn ein Ehegatte, welcher nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat, nach dem Tode des anderen Ehegatten auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet und sein Vermögen zur Erbmasse einwirft, so kann er von dem Auerben lebenslänglichen standesgemäßen Unterhalt auf dem Auerbengute verlangen. Die Ansprüche, auf welche der Ehegatte verzichtet, das in die Erbmasse eingeworfene Vermögen und sein Recht auf Unterhalt sind bei der Feststellung des Anrechnungswertes und der Abfindungen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 25 bis 27 zu berücksichtigen.

Der Anspruch des Ehegatten auf Unterhalt erlischt mit seiner Wiederverheiratung. In diesem Falle kann der Ehegatte von dem Auerben die Zahlung eines dem Werte des Anspruches entsprechenden Kapitals, jedoch nie mehr als den Betrag seiner Zuwendungen an die Erbmasse, verlangen.

§ 37. Die Beteiligten können verlangen, daß ihre Abfindungsrenten (§ 29), ihre Ansprüche auf den Voraus (§ 32) und auf Unterhalt (§§ 35 und 36) sowie ihr Vorkaufsrecht (§ 33) im Grundbuche eingetragen werden,

und zwar die Abfindungsrenten mit dem Range vor den übrigen Ansprüchen.

Im Falle der Veräußerung des Auerbengutes kann der Auerbe die Löschung des eingetragenen Rechtes auf Unterhalt beanspruchen, sofern er gleichzeitig für die Erfüllung seiner aus den §§ 35 und 36 sich ergebenden Verbindlichkeiten anderweite Sicherheit leistet.

§ 38. Für die Berechnung des Pflichttheils derjenigen Beteiligten, welche nicht Auerben werden, ist der Betrag ihres nach diesem Gesetze zu ermittelnden Erbtheiles maßgebend; es ist jedoch bei der Berechnung der dem Auerben gebührende Voraus nicht zu berücksichtigen.

Daselbe gilt von dem Antheile an dem Gesamtgut, welchen Abkömmlinge bei Eintritt oder Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangen können.

§ 39. Steht ein zu dem Gesamtgute einer Gütergemeinschaft nicht gehörendes Auerbengut in dem für die Auseinandersetzung maßgebenden Zeitpunkt im Eigenthume mehrerer Personen, so kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, es sei denn, daß der zum Auerben Berufene Miteigentümer des Gutes war und infolge des Auerbenrechtes Alleineigentümer des Gutes wird.

§ 40. Das Nachlaßgericht hat bei der Auseinandersetzung auf eine gütliche Vereinbarung der Beteiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes hinzuwirken.

In dem Verfahren ist der Anrechnungswert zu bestimmen.

Die Bestimmung erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Auerben, der andere von den übrigen Beteiligten zu wählen ist. Wird ein Sachverständiger von dem Auerben oder von den übrigen Beteiligten nicht gewählt, oder kommt unter den letzteren eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht zustande, so wird der Sachverständige von dem Nachlaßgerichte ernannt.

Wird der Anrechnungswert von den Sachverständigen verschieden bestimmt, so ist von dem Nachlaßgerichte aus den Mitgliedern der Kreisvermittlungsbehörde ein Obmann zu bestellen.

Das Nachlaßgericht hat den von den Sachverständigen und, sofern ein Obmann bestellt ist, den von diesem bestimmten Anrechnungswert den sämtlichen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Auf die Mitteilung und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Die Bestimmung des Anrechnungswertes kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches mit Bestimmtheit vorausszusehen ist.

§ 41. Die Bestimmungen des § 40 finden entsprechende Anwendung, wenn sich die Beteiligten über die sich aus den §§ 35 und 36 ergebenden

Rechte und Verbindlichkeiten nicht einigen. Bei dem Einigungsversuche ist auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Anerbengutes bei gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse des Unterhaltungsberechtigten hinzuwirken.

§ 42. Nachlaßgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus des Anerbengutes belegen ist.

Sind mehrere in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Anerbengüter vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes durch das Oberlandesgericht.

§ 43. Die bei der Auseinanderetzung Beteiligten können im Wege der Klage geltend machen, daß infolge nachträglicher Veränderungen das Gut oder Teile desselben in dem für die Auseinanderetzung maßgebenden Zeitpunkte den Erfordernissen des § 2 nicht mehr entsprochen haben und deshalb dem Anerbenrechte nicht unterstehen. Die Klage kann nur auf solche Veränderungen gestützt werden, welche seit der Eintragung der Anerbengutseigenschaft und im Falle des § 10, soweit eine Eintragung der Anerbengutseigenschaft nicht erfolgt, seit Rechtskraft des Beschlusses oder, wenn ein Beschluß nicht gefaßt ist, seit dem Anhörungstermin eingetreten sind.

Der Klage ist eine gutachtliche Äußerung des Spezialkommissars beizufügen.

§ 44. Für das gerichtliche Verfahren bei den nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgenden Auseinandersetzungen regeln sich die Kostenätze nach dem geltenden Rechte. Die Auseinandersetzungen sind stempelfrei.

Die Eintragung und die Vöschung der Anerbengutseigenschaft sowie die Übertragung der auf mehreren Grundbuchblättern eingetragenen einzelnen Teile eines Anerbengutes auf ein Grundbuchblatt erfolgen kostenfrei.

§ 45. Die zur Bestimmung der Zuständigkeit der Spezialkommissare, zur Bildung der Anerbenkommissionen sowie der Berufungskommissionen und zum Erlasse von Geschäftsanweisungen für diese Kommissionen erforderlichen Vorschriften sind vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu treffen.

Im übrigen finden auf das Verfahren und das Kostenwesen bei Ausführung der §§ 8 bis 11, 43 und 48 durch die Auseinanderetzungsbehörden, die Anerbenkommissionen und die Berufungskommissionen die für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung der Berufungskommission erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung.

Das Verfahren erster Instanz nach § 8 Absatz 1, 3 und 4, §§ 9, 10 und 48, die Prüfung auf Grund eines gemäß § 8 Absatz 2 gestellten Antrages, falls die Eintragung der Anerbengutseigenschaft erfolgt, sowie das Verfahren, auf Grund dessen eine Bescheinigung gemäß § 11 ausgestellt wird, sind kostenfrei.

Für die Prüfung auf Grund eines gemäß § 8 Absatz 2 gestellten Antrages, falls die Eintragung der Anerbengutseigenschaft nicht erfolgt, für das Verfahren gemäß § 11, falls die beantragte Bescheinigung nicht ausgestellt wird, sowie für die Abgabe einer gutachtlichen Äußerung nach § 43 ist ein Pauschquantum nach Maßgabe der wirklich erwachsenen Kosten zu erheben. Das gleiche gilt für das von einem Eigentümer beantragte Verfahren zweiter Instanz nach §§ 9 und 10; die Kosten bleiben jedoch insoweit außer Ansatz, als der Beschwerde stattgegeben wird. Hat der Spezialkommissar die Beschwerde erhoben, so ist das Verfahren kostenfrei.

§ 46. Auf Fideikomnisse, Lehen- und Stammgüter sowie auf Anerbengüter im Sinne des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (G.S. S. 124) finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Bei denjenigen Landgütern, welche sich nicht im Eigentume einer natürlichen Person befinden, unterbleibt die Eintragung der Anerbengutseigenschaft.

§ 47. Dieses Gesetz findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen ein Anerbengut zu dem Gesamtgute einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon bestanden hat.

§ 48. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Die in den §§ 1 bis 9 und 11 enthaltenen Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Nees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 (G.S. S. 255) tritt am 1. Januar 1900 außer Kraft.

Neue Eintragungen in der Landgüterrolle dürfen nach dem 1. Juli 1899 nicht mehr erfolgen.

Bei denjenigen Grundstücken, welche am 1. Juli 1899 in der Landgüterrolle eingetragen sind und den Erfordernissen des § 2 entsprechen, hat der Spezialkommissar bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes um die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche zu ersuchen. Ändert sich hierdurch die Reihenfolge, in welcher die Beteiligten zu Anerben berufen werden, so ist der Eigentümer bei Benachrichtigung von der Eintragung der Anerbengutseigenschaft auf diese Änderung hinzuweisen.

Schleswig.

5. Verordnung^{1, 2, 3}

wegen des Näher-Rechts an die mehreren Kindern oder Collateral-Erben angefallenen unzertrennlichen Eigentums- oder Bondengüter auf der Geest vom 18. Juni 1777.

Wir Christian VII. etc. thun kund hiemit: Demnach in den Geest-Ämtern und Districten Unsers Herzogthums Schleswig, wo die Contribution⁴ der Bauer-Güter in solidum auf dem ganzen Hofe oder Staben haftet und sie daher ordentlicher Weise untheilbar sind, bisher in Fällen, da ein Eigenthums- oder Bonden-Gut mehreren Kindern oder Collateral-erben angefallen ist, die Frage: Wer unter den Erben zu dem Besitze dieses Guts der nächste, und wie es mit der Ausmachung des Werths unter ihnen zu halten sey? verschiedentlich zu Irrungen und Streitigkeiten und zu wider einander laufenden Entscheidungen Anlaß gegeben hat; daß Wir daher für dienlich und nöthig geachtet haben, diesen Gegenstand mit landesväterlicher Rücksicht auf das gemeine Beste und auf den gehörigen Betrieb des Landbaues, durch eine zulängliche und durchgehende gleiche Bestimmung für die Zukunft in Gewißheit zu setzen, und zu dem Ende in den Ämtern

¹ Abdruck aus Serings Vererbung des ländlichen Grundbesizes Bd. VII Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein S. 74ff.

Vgl. auch Esmarch, Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche das bürgerliche Recht des Herzogtums Schleswig betreffen, 1846, S. 140 ff.

² Die fortdauernde Geltung der Näher-Rechts-Verordnung ist in der Rechtsprechung anerkannt. — Vgl. auch die Amtl. Begr. zu § 26 der Landgüterordnung für Schleswig-Holstein v. 2. April 1886 (G. S. S. 117), wo das bestehende Auerbenrecht ausdrücklich als fortgeltend bezeichnet wird. — Auch in dem auf Grund des Versailler Vertrages 1920 zu Dänemark gekommenen Nordschleswig ist die Näher-Rechts-Verordnung in Geltung geblieben kraft des besonderen Vorbehalts im § 62 des dänischen Gesetzes v. 28. Juni 1920 betr. die Einführung des dänischen Personen-, Familien- und Erbrechts in den südjütlischen Landesteilen (Lovtidende for Danmark S. 1033) — abgedr. Ifd. Nr. V 5.

³ Geltungsbereich:

a) räumlich: die Geestämter und Distrikte des Herzogtums Schleswig;

b) sachlich: die solidar verhafteten Bauerngüter.

⁴ Die Näher-Rechts-Verordnung hatte — wie Sering a. a. O. S. 78, 86ff. überzeugend dargetan hat — nicht steuerfiskalische Zwecke; vielmehr wird die Solidarhaftung der Kontribution hier nur zur besseren Kennzeichnung der Bauerngüter, welche dem Näherrecht unterliegen, angeführt.

⁵ Im übrigen vgl. über das Auerbenrecht in Schleswig-Holstein Ifd. Nr. II 18 (betr. Herzogtum Lauenburg), II 21 (betr. Landgüterordnung f. Schleswig-Holstein) und insbesondere den systematischen Überblick vor Ifd. Nr. II 21.

und Landfchaften unſers vorbenannten Herzogthums das Erforderliche nachgeſetztermaßen vorzuſchreiben und zu verordnen:

Art. 1. Der Beſitzer einer auf der Geeſt belegenen Bonden-Huſe, Wohle und Stavens, wie auch einer eigenthümlichen Kathe, bleibt fernerhin beſugt, als Vater und Eigenthümer zu beſtimmen, welchem von ſeinen Kindern, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, und aus der erſteren oder letzteren Ehe geboren, ſein Gut, es ſey geerbt oder erworben, praestitis praestandis, zu Theil werden ſolle, und dieſen Punkt entweder durch einen Contract⁶ vermöge deſſen er den Hof oder die Kathe ſchon bey ſeinem Leben an eines von ſeinen Kindern auf gewiſſe Bedingungen überläßt und abtritt, oder durch eine letzte Willens-Verordnung, mit Vorbehalt Unſerer Beſtätigung, feſtzulegen. Jedoch verſteht es ſich hierbei von ſelbſt, daß er durch Beſtimmung des Werths, zu welchem der künftige Beſitzer das Gehöfde oder die Wohnſtelle anzunehmen hat, die übrigen Kinder an ihrem Pflichttheil nicht verkürzen darf, und daß wenn er durch Heirath zu dem Eigenthume einer ſolchen Bondenhuſe uſw. mit dem Bedinge gelangt iſt, daß den aus dieſer Ehe zu erzielenden Kindern der nächſte Anſpruch auf den Beſitz derſelben zuſtehen ſolle, ihm hiedurch die Hände gebunden ſind, und er nur aus dieſen Kindern den Nachfolger in der Huſe benennen kann.

Art. 2. Wenn aber der Vater von der ihm ſolchergestalt zuſtehenden Befugniß, über ſein Gehöfde oder Gut zu diſponieren, keinen Gebrauch gemacht hat, mithin der Fall eintritt, da es bey dem in Anſehung deſſelben zu genießenden Vorzuge auf eine geſetzliche Vorſchrift ankömmt; ſo ſollen, nach ſeinem Ableben, oder wenn die Theilung von den mündigen Erben verlangt wird, jederzeit der älteſte Sohn, er ſey auf der Huſe erzeugt und geboren, oder nicht, und falls er ſich dieſes Vorrechts nicht bedienen kann oder will, der nachgeborene und ſo ferner die anderen Söhne, der ältere vor dem jüngeren, und, in Ermangelung der Söhne, eben ſo die älteſte Tochter und überhaupt die ältere Tochter vor der jüngeren, zu dem väterlichen Hofe oder Gute die nächſten, und die Mit-erben auszulöſen beſugt ſeyn.

Art. 3. Wenn der Eigenthümer Kinder aus zwei Ehen hinterläßt, ohne den Nachfolger zu ernennen, ſo ſollen, zu welcher Zeit und in welcher Ehe er auch die Huſe uſw. an ſich gebracht haben mag (ausgenommen den am Ende des Art. 1 genannten Fall) die Söhne erſter, dann die Söhne zweiter Ehe, wenn Söhne aber ganz fehlen, die Töchter erſter Ehe, darauf die zweiter Ehe, ſtets dem Alter nach, den Vorzug haben.

Art. 4. Wenn der Nächſte zum Hofe vor dem Erb-laſſer geſtorben iſt, ſo können die Kinder des erſteren ſich nicht auf deſſen perſönliches Vorrecht berufen. Konkurrirten Enkel des Bondenbeſizers mit Kindern des-

⁶ Sog. „Abnahmeverträge“, die in weitem Umfange üblich waren (Sering a. a. O. S. 80).

selben, so steht vielmehr das Näherrecht demjenigen zu, welcher den größten Teil an der Verlassenschaft nach Lovrecht⁷ in Anspruch zu nehmen hat; daselbe ist der Fall, wenn nur Enkel konkurrieren. Unter gleichmäßig Antheilberechtigten gibt das männliche Geschlecht und das höhere Alter den Vorzug.

Art. 5. Hinterläßt ein Bondengutsbesitzer „sowohl eine Witwe als mit ihr erzeugte Leibeserben, so sollen diese vorzüglich zu dem Gute gelangen, so daß derjenige unter ihnen, der dazu der nächste ist, der Mutter wegen ihres Miterbrechts an dem von dem Verstorbenen während der Ehe erkaufte oder sonst erworbenen Gute oder an den Gebäuden Abtrag thue“. Wenn Unmündige vorhanden sind, die Witwe mit Einwilligung der Vormünder und etwaiger Miterben, sowie des Obervormundes, im Hofe sitzen bleibt, und dieser ihrem zweiten Ehemanne auf gewisse Sezjahre eingethan wird, so ist im Sezungs-kontrakte das Gut den Kindern erster Ehe vorzubehalten und das Kind, dem der Hof dereinst abgeliefert werden soll, nach dem Vorzuge des Geschlechts und Alters namhaft zu machen.

Art. 6. Die Bestimmungen der Art. 1—4 finden entsprechende Anwendung, wenn das Bondengut Sondergut der Frau ist. Sie kann den Auerben bestimmen, und ex intestato haben ihre Nachkommen in der vorgenannten Ordnung das Näherrecht. Der nachlebende Vater ist in dem Besitze und der Verwaltung der Stelle zu lassen, auch wenn er zur zweiten Ehe geschritten ist, solange die mündigen Erben nicht auf Teilung des mütterlichen Erbes dringen. Der Hof verbleibt jedoch den Kindern erster Ehe gegen eine dem Vater „auszumachende billige Abnahme und mit Vorbehalt seines gesetzlichen Antheils an der Ablösungssumme“.

Art. 7. Unter Collateralen⁸ erhält mangels anderer Bestimmung durch den Erblasser oder die Erben selbst derjenige das Gut, welcher den größten Antheil an dem Nachlaß hat, bei gleichen Antheilen gibt das männliche Geschlecht und das höhere Alter den Vorzug.

Art. 8. Durch das „dem einen Erben vor dem andern eingeräumte Näher- und Auflösungsrecht“ sollen Erbverträge unter den mündigen Erben und den Vormündern der unmündigen (für die letzteren mit Konsens des Obervormunds) nicht ausgeschlossen sein; vielmehr bleibt ihnen „vorbehalten, von der gesetzlichen Bestimmung durch ausdrückliche Vergleich abzugehen“.

Art. 9. Um den theilbaren Werth eines solchen, dem Erben, der dazu der nächste ist, von den Miterben zu überlassenden Eigenthums-Hofes usw. auszumachen, kann kein Miterbe ihm die öffentliche Veräußerung des Hofes an den Meistbietenden, oder eine Privat-Vicitation der Erben unter

⁷ Gemeint ist das Erbrecht des jütischen Lov, das damals als allgemeines Recht galt. Vgl. auch Art. 13.

⁸ Collateralen = Seitenverwandte; im Gegensatz zu den Abkömmlingen (Art. 2 bis 5).

sich wider seinen Willen aufdringen, sondern, wenn weder durch eine gültliche Vereinigung aller Erben, noch durch ein bestätigtes Testament des Erblassers, die Summe, wofür ein solches Gut angenommen werden soll, bestimmt worden, muß ein jeder Miterbe, sowohl der, welcher das Gut übernehmen, als der, welcher mit dem Gelde, oder einer Verschreibung des Übernehmers, abgefunden werden soll, sich an dem durch die Taxation des ganzen zu übertragenden Gehöfdes auszumachenden Werth begnügen lassen.

Art. 10. Diese Taxation ist zwar nach einem leidlichen Anschlag oder einer sogenannten Bruder- und Schwester-Taxe, so daß der Übernehmer bei einer guten Wirtschaft dabey bestehen kann, von den ordentlichen beeidigten Taxatoren⁹ vorzunehmen, jedoch aber hiebey nicht bloß auf den Vortheil des künftigen Besitzers, sondern auch auf das Beste der auszulösenden Miterben, nach der Beschaffenheit aller Umstände eines jeden Falls, gewissenhafte Rücksicht zu nehmen, mit Vorbehalt der von dem unzufriedenen Theile nach Maßgebung der Verordnung vom 22. Januar 1770 § 5¹⁰ zu veranlassenden anderweitigen Taxation.

Art. 11. Wenn bei einer derartigen Taxation Unmündige interessiert sind, so soll sie in Gegenwart und unter Leitung der „Unteroberigkeit“ erfolgen. Auch haben Vormund und Obervormund sich zu „bemühen, bey dem Erbvergleich für die unmündigen Miterben die vortheilhaftesten Bedingungen und vornehmlich die Alimentation auf dem Hofe bis zu gewissen Jahren, wo nicht den Umständen nach ganz unentgeltlich, dennoch gegen den Genuß der jährlichen Zinsen ihres ausgeetzten Erbtheils, in so ferne diese nicht 30 Rthlr. übersteigen, zu bewirken“.

Art. 12. Obschon die Bondengüter in den Geestdistricken ordentlicher Weise ungetrennt bleiben müssen und dieser Fall bei obiger Vorschrift vorausgesetzt wird; so soll dennoch... die in der Verordnung vom 8. Juni 1774¹¹ empfohlene, der Bevölkerung und dem Landbau so zuträgliche zweckmäßige Theilung größerer Höfe in kleinere keineswegs ausgeschlossen seyn, vielmehr diese für ein bequemes Mittel, wodurch ein Vater mehr als eines seiner Kinder seßhaft machen kann, geachtet und auf alle Weise nach wie vor befördert werden.

Art. 13. Die in der Verordnung vom 8. Juni 1774¹² freigestellte Verfügung der eigenthümlichen Bauerngüter nach eines jeden Willkür und

⁹ Die Taxatoren, nicht das Teilungsgericht, haben die Schätzung vorzunehmen, so ausdrücklich Bescheid des Obergerichts Schleswig vom 14. Nov. 1848.

¹⁰ Jetzt Verordnung vom 20. Nov. 1811 „wegen Ernennung beständiger Taxatoren“. Als solche sollen „besonders verständige, allgemein als rechtsschaffene Männer von guter Aufführung bekannte Hauswirte“, darunter stets auch ein Maurer und ein Zimmermann berufen werden.

¹¹ Verordnung wegen Einschränkung der Reunionsprozesse vom 8. Juni 1774.

¹² Verordnung wegen Einschränkung der Reunionsprozesse vom 8. Juni 1774.

Gutbefinden soll hierdurch nicht mehr als zuvor eingeschränkt sein. Die Bestimmungen des jütischen Lov¹³ und anderer Land-Rechte und Verordnungen über Erbfolge und Erbgüter bleiben im übrigen unberührt und für die Erbtheilungen maßgebend.

Art. 14. Alle Gewohnheiten und obrigkeitlichen Verfügungen, welche mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, werden aufgehoben.

Waldeck.

6. Gesetz^{1, 2, 3}

über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen

vom 27. Dezember 1909.

(Wald. Reg. Bl. S. 1.)

Erster Abschnitt.

Anerbengüter.

§ 1. Anerbengut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Güterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Besitzung.

Eintragungsfähig ist jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung, welche mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause versehen ist.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Wohnhaus der Besitzung liegt.

§ 2. Die Eintragung erfolgt entweder nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 von Amts wegen oder nach § 8 auf Antrag.

¹³ Vgl. Anm. oben zu Art. 4.

¹ **Betr. die Fortgeltung.** Das oben abgedruckte Anerbengesetz ist in Waldeck dermaßen vom Vertrauen der Bevölkerung getragen, daß bei Abschluß des Staatsvertrages zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen vom 23. März 1928 (Pr. Ges. S. 179) die unveränderte Fortgeltung des Waldeckischen Anerbengesetzes ausdrücklich zur Bedingung gemacht wurde (Staatsvertr. § 13 Abt. 3 Buchst. d).

² **Ausführungsvorschriften.** Allg. Verf. d. Preuß. Just.-Min vom 2. März 1910 über die Führung der Güterrollen in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont (JMBl. S. 86).

³ **Alteres Recht.** Verordnung über die Erbfolge in ein Bauerngut, vom 11. Dezember 1830 (Wald. Reg. Bl. S. 111). — Gesetz, die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter und die Regulierung sonstiger gutsherrlicher Verhältnisse betreffend. Vom 24. September 1851 (Wald. Reg. Bl. S. 169). §§ 7 bis 11. — Ausf.-Ges. z. BGB. Art. 23.

§ 3. Für jeden Gemeindebezirk hat der Bürgermeister ein Verzeichnis der Besitzungen, für die schon bisher Auerbenrecht gilt, aufzustellen und darin bei jeder Besitzung die nach § 13 zum Auerbengute gehörenden Grundstücke anzugeben.

Das Verzeichnis ist während zweier Wochen in den Geschäftsräumen des Bürgermeisteramtes zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Der Beginn der Frist ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 4. Erachtet in Ansehung einer Besitzung der Eigentümer das Verzeichnis für unrichtig oder unvollständig, so kann er binnen einer mit dem Ablaufe der Offenlegungsfrist beginnenden weiteren Frist von zwei Wochen bei dem Bürgermeister schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch erheben. Nach dem Ablaufe dieser Frist hat der Bürgermeister das Verzeichnis und die erhobenen Widersprüche mit einer Äußerung über deren Berechtigung dem Amtsgericht einzureichen.

§ 5. Das Amtsgericht soll vor der Eintragung einer Besitzung den Eigentümer vernehmen. Es kann ihn zum Erscheinen und zur Erklärung durch Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

§ 6. Liegt in Ansehung einer Besitzung gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses weder ein Widerspruch des Eigentümers noch ein Bedenken des Amtsgerichts vor, so ist die Besitzung in die Güterrolle einzutragen.

Andernfalls entscheidet über die Eintragung endgültig eine Kommission (§ 7).

§ 7. Die Kommission besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden sowie einem von dem Kreisvorstande aus seiner Mitte gewählten Mitgliede und einem aus der Zahl der ortskundigen Gutsbesitzer von dem Kreisamtmann bestimmten praktischen Landwirt als Beisitzern.

Der zweite Beisitzer wird von dem Amtsrichter auf treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet. Er erhält wie ein Schöffe Vergütung der Reisekosten.

Die Kommission ist berechtigt, von Amts wegen Ermittlungen anzustellen und Zeugen zu vernehmen oder vernehmen zu lassen.

§ 8. Die Eintragung von Besitzungen, die nicht von Amts wegen eingetragen werden, erfolgt auf Antrag des Eigentümers.

Der Eigentümer ist nur dann antragsberechtigt, wenn er über die Besitzung letztwillig verfügen kann.

Der Antrag wird bei dem Amtsgerichte mündlich angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereicht.

§ 9. Von der Eintragung ist der Eigentümer und, wenn sie von Amts wegen erfolgt, auch der Bürgermeister zu benachrichtigen.

§ 10. Die Löschung eines Auerbenguts in der Güterrolle erfolgt auf Antrag des Eigentümers, bei einem von Amts wegen eingetragenen Gute jedoch nur dann, wenn es aufgehört hat, eine ihrem Hauptzwecke nach

zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besizung zu sein. Das Amtsgericht hat darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, eine Außerung des Bürgermeisters einzuholen. Erachtet dieser oder das Amtsgericht die Voraussetzung nicht für erfüllt, so entscheidet über die Lösung endgültig eine Kommission gemäß § 7.

Die Vorschriften des § 8 Abs. 2, 3 und des § 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 11. Die Güterrolle ist öffentlich.

§ 12. Für Eintragungen von Amts wegen sowie für die Gestattung der Einsicht der Güterrolle sind Gebühren nicht zu erheben.

Für jede auf Antrag bewirkte Eintragung sowie für jede Lösung, mit Einschluß der Benachrichtigung des Eigentümers, wird eine Gebühr von drei Mark erhoben.

§ 13. Zum Auerbengute gehören alle Grundstücke des Eigentümers, die unter der Bezeichnung nach dem Grundbuch in die Güterrolle eingetragen oder im Grundbuche auf demselben Blatte mit dem Wohnhause der Besizung vermerkt sind oder wirtschaftlich mit dem Gute zusammengehören, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegen sind.

Die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit ist im Zweifel bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirtschafteten Grundstücken anzunehmen; sie wird durch eine Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Grundstücken, z. B. als Leibzuchtland, nicht ausgeschlossen. Insbesondere gehören zum Auerbengute Grundstücke, die an Personen verpachtet sind, von denen dagegen Dienstleistungen für die Gutswirtschaft erwartet werden.

§ 14. Außer den gesetzlichen Bestandteilen des Gutes, insbesondere den mit dem Eigentume verbundenen Gerechtigkeiten (Bürgerliches Gesetzbuch § 96), gehören zum Auerbengute auch die dem Eigentümer persönlich zustehenden Realgemeindeberechtigungen.

§ 15. Das Wirtschaftsinventar ist Zubehör des Auerbengutes. Es umfaßt das auf dem Gute für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Acker- und Hausgerät, mit Einschluß des Leinwandzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

Zweiter Abschnitt.

Vererbung der Auerbengüter.

§ 16. Für die Vererbung des Eigentümers eines Auerbenguts ist das allgemeine Recht insoweit maßgebend, als nicht in diesem Abschnitt ein anderes bestimmt ist.

§ 17. Wird der Eigentümer von mehreren Personen beerbt, so fällt das Auerbengut nebst Zubehör als Teil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem der Erben (dem Auerben) zu. An seine Stelle tritt im Verhältnisse der Miterben untereinander der Anrechnungswert.

§ 18. Als Auerben sind die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers sowie seine Geschwister und deren Abkömmlinge nach folgenden Grundsätzen berufen:

1. Zunächst sind die Abkömmlinge des Erblassers berufen.

Leibliche Kinder gehen an Kindes Statt angenommenen, eheliche sowie durch nachfolgende Ehe legitimierte oder für ehelich erklärte Kinder gehen unehelichen vor.

Ferner geht der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter vor.

Kinder, welche zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt sind, sowie Kinder, welche vor dem Tode des Erblassers eine rechtskräftige Beurteilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen Erben nach.

Treten an Stelle eines Kindes, das nach Abj. 2 bis 4 als Auerbe berufen sein würde, dessen Abkömmlinge als Erben ein, so sind sie nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen auch als Auerben berufen. Doch stehen uneheliche Abkömmlinge ehelichen leiblichen Kindern oder entfernteren Abkömmlingen des Erblassers nach.

2. Nach den Abkömmlingen des Erblassers ist sein Ehegatte berufen.
3. Nach dem Ehegatten des Erblassers ist sein Vater, nach diesem ist seine Mutter berufen.
4. Nach den Eltern des Erblassers sind seine vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge, nach diesen sind seine halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge berufen. Die Vorschriften der Nr. 1 Abj. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 19. Der Auerbe erwirbt das Eigentum an dem Gute nebst Zubehör mit dem Erwerbe der Erbschaft.

Der Auerbe kann auf das Auerbenrecht verzichten, ohne die Erbschaft auszuschlagen. Auf den Verzicht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung. Die Frist für den Verzicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Auerbe von seiner Berufung zum Auerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung.

Wird auf das Auerbenrecht verzichtet, so gilt der Anfall des Gutes an den Verzichtenden als nicht erfolgt. Das Gut fällt an den nächsten als Auerbe berufenen Miterben. Dieser Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

§ 20. Ist der Ehegatte des Erblassers neben Abkömmlingen des letzteren als Miterbe berufen, so erwirbt er, wenn er die Erbschaft ausschlägt und

auf die Herausgabe desjenigen, was aus seinem Vermögen in das Gut verwendet ist, verzichtet, mit der Beendigung der elterlichen Nutznießung oder, falls ihm diese nicht zusteht, sofort den Nießbrauch an dem Gute nebst Zubehör bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre des Anerben und für die spätere Zeit den Anspruch gegen den Anerben auf lebenslänglichen und, soweit die Kräfte des Gutes dazu ausreichen, standesmäßigen Unterhalt auf dem Gute (Leibzucht). Der Erbchaftsausschlagung steht es gleich, wenn der Ehegatte bei der Erbteilung auf Zahlung des ihm von dem Anrechnungswerte gebührenden Betrags verzichtet. Für die Dauer des Nießbrauchs liegen ihm die im § 31 bezeichneten Verpflichtungen gegenüber dem Anerben und den Miterben ob.

Auf die Leibzucht finden die Vorschriften des Artikel 12 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Dezember 1899 (Reg.Bl. S. 137) entsprechende Anwendung.

Der Nießbrauch und die Leibzucht erlöschen mit der Wiederverheiratung des Ehegatten. In diesem Falle kann der Ehegatte erst drei Monate nach der Wiederverheiratung von dem Anerben die Zahlung eines dem Werte der Leibzucht entsprechenden Kapitals, jedoch nicht mehr als den Betrag verlangen, der ihm ohne die Erbchaftsausschlagung und den Verzicht bei der Auseinanderetzung zugekommen sein würde.

§ 21. Der Anrechnungswert wird nach folgenden Vorschriften ermittelt:

1. Das Anerbengut nebst Zubehör wird nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den es durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt.
2. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, die zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.
3. Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Anerbengute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrag abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf dem Anerbengute ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden findet ein Abzug nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 statt.
4. Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet.
5. Haben die Gebäude nebst Hofraum einen höheren Verkaufswert als der sonstige Grundbesitz, so ist das Anerbengut auf Verlangen eines Beteiligten nach dem Verkaufswerte zu schätzen.
6. Von dem Kapitalwerte des Anerbenguts (Nr. 1 bis 5) werden die auf dem Gute ruhenden vorübergehenden Lasten (Leibzuchten und der-

gleichen), insbesondere im Falle des § 20 der Nießbrauch und die Leibzucht des Ehegatten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital gerechnet, abgezogen.

§ 22. Die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten, mit Einfluß der auf dem Anerbengute ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sind, soweit das außer dem Anerbengute nebst Zubehör vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen. Soweit sie nicht in solcher Weise berichtigt werden, ist der Anerbe seinen Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu berichtigen und die Miterben von ihnen zu befreien.

Die nicht durch das sonstige Vermögen gedeckten gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten werden von dem Anrechnungswert abgezogen.

§ 23. Von dem Anrechnungswerte gebührt dem Anerben ein Drittel als Voraus.

Ist jedoch der Anerbe zu einem geringeren Bruchteil als einem Viertel als Erbe berufen, so gebührt ihm von dem Anrechnungswert als Voraus und Erbanteil zusammen die Hälfte.

Im Falle des § 22 Abs. 2 ist der nach dieser Vorschrift gekürzte Anrechnungswert maßgebend.

§ 24. Ein Miterbe des Anerben kann die Zahlung des ihm von dem Anrechnungswerte gebührenden Betrags erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres, falls aber der Anerbe das Anerbengut vorher an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person veräußert, nach der Veräußerung verlangen. Der Anerbe kann ohne Zustimmung des Miterben die Zahlung nicht vor demselben Zeitpunkte bewirken. Eine Verzinsung des Betrags findet bis dahin nicht statt. Er ist auf Verlangen des Miterben durch Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch sicherzustellen.

Der Anerbe ist verpflichtet, bis zur Höhe des im Abs. 1 bezeichneten Betrags und in Anrechnung auf diesen dem Miterben die Kosten der Vorbildung zu einem Beruf oder der Erlangung einer Brotstelle zu gewähren, soweit nicht ein anderer dazu verpflichtet ist oder der Miterbe selbst ausreichendes sonstiges Vermögen hat. In gleicher Weise hat der Anerbe einer Miterbin im Falle einer Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren. Steht der Miterbe unter Vormundschaft, so ist der ihm zu gewährende Betrag von dem Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Anerben, des Vormundes und des Minderjährigen, falls er das 18. Lebensjahr vollendet hat, festzusetzen.

Der Miterbe kann, solange er den ihm von dem Anrechnungswerte gebührenden Betrag noch nicht vollständig erhalten hat, gegen Leistung standesmäßiger und seinen Kräften entsprechender Arbeitshilfe von dem Anerben standesmäßigen Unterhalt auf dem Anerbengute verlangen.

§ 25. Ist ein Miterbe des Anerben infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst standesmäßig zu unterhalten, so steht

ihm das im § 24 Abf. 3 bestimmte Recht auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres zu. Der Auerbe kann die Zahlung des dem Miterben von dem Anrechnungswerte gebührenden Betrags nicht ohne dessen Zustimmung bewirken.

Die Vorschriften des § 24 Abf. 1 Satz 3, 4 finden Anwendung.

Der Anspruch des Miterben auf Zahlung des Betrags erlischt mit seinem Tode.

§ 26. Wird das Auerbengut innerhalb fünfzehn Jahren nach dem Übergange des Eigentums auf den Auerben oder innerhalb zehn Jahren nach dem Erlöschen eines in Ansehung des Gutes bestehenden Verwaltungs- oder Nießbrauchsrechts veräußert, so hat der Auerbe den Betrag des Voraus nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen.

Werden innerhalb des gedachten Zeitraums auf einmal oder nacheinander Teile des Gutes gegen ein Entgelt veräußert, das im ganzen höher ist als ein Zehntel des Anrechnungswerts, so hat der Auerbe denjenigen Teil des Voraus, welcher dem auf die veräußerten Grundstücke entfallenden Teile des Anrechnungswerts entspricht, nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit an Stelle der veräußerten Grundstücke vor dem Ablauf eines Jahres nach der Veräußerung für das Gut wirtschaftlich gleichwertige Grundstücke gemäß § 13 in den Bestand des Auerbenguts eingetreten sind.

Die Vorschriften der Abf. 1, 2 gelten nicht, wenn der Auerbe das Gut ganz oder teilweise an eine ihm gegenüber auerbenberechtigte Person veräußert. Sie finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser das Gut oder Teile des Gutes innerhalb des angegebenen Zeitraums an eine ihm gegenüber nicht auerbenberechtigte Person weiterveräußert.

Die vorstehend bestimmten Ansprüche verjähren in fünf Jahren.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn das Gut vor der Veräußerung in der Güterrolle gelöscht worden ist.

§ 27. Verkauft der Auerbe das Auerbengut innerhalb der im § 26 Abf. 1 bezeichneten Zeiträume, so steht den bei der Auseinanderetzung beteiligten Auerbenberechtigten, soweit sie nicht auf das Auerbenrecht verzichtet haben, ein Vorkaufsrecht zu. Die Reihenfolge mehrerer Vorkaufsberechtigten regelt sich nach § 18.

Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Gut an einen dem Verkäufer gegenüber auerbenberechtigten Verwandten verkauft wird.

§ 28. Das Recht des Eigentümers, über das Auerbengut unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

Der Eigentümer kann für den Fall, daß bei seinem Tode ein Auerbenrecht eintreten würde, den Eintritt des Auerbenrechts ausschließen oder bestimmen, daß die Bevorzugung des Auerben in anderer als der durch

dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise stattfinden, welche unter den zur Erbfolge berufenen Personen Anerbe sein oder welcher Betrag als Anrechnungswert bei der Erbteilung angerechnet werden soll.

Die im Abf. 2 bezeichneten Bestimmungen können in einer Verfügung von Todes wegen oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde getroffen werden.

§ 29. Der Erblasser kann, wenn nach seinem Tode seine Abkömmlinge als Anerben berufen sein würden, in den Formen des § 28 Abf. 3 bestimmen, daß sein überlebender Ehegatte befugt sein soll, unter den Abkömmlingen den Anerben zu wählen.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Die Befugnis des überlebenden Ehegatten erlischt mit seiner Wiederverheiratung sowie mit der Volljährigkeit des gesetzlich berufenen Anerben, wenn aber dem Ehegatten über diesen Zeitpunkt hinaus der Nießbrauch an dem Anerbengute zusteht, mit dem Erlöschen des Nießbrauchs.

Das Eigentum an dem Anerbengute nebst Zubehör erwirbt im Falle der Ausübung der Befugnis des überlebenden Ehegatten der von diesem gewählte Anerbe mit der Vollziehung der Wahl, im Falle des Erlöschens der Befugnis der gesetzlich berufene Anerbe mit dem Erlöschen der Befugnis.

§ 30. Für die Berechnung des Pflichtteils des Anerben ist der nach dem allgemeinen Rechte, für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben ist der nach diesem Gesetze zu ermittelnde gesetzliche Erbteil maßgebend.

§ 31. Der Eigentümer kann in den Formen des § 28 Abf. 3 anordnen, daß nach seinem Tode seinem überlebenden Ehegatten über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das vollendete 25. Lebensjahr des Anerben hinaus die Verwaltung und der Nießbrauch des Anerbenguts nebst Zubehör zustehen sollen unter der Verpflichtung, dem Anerben und bis zur vollständigen Zahlung des ihnen von dem Anrechnungswerte gebührenden Betrags auch dem Miterben gegen Leistung standesmäßiger und ihren Kräften entsprechender Arbeitshilfe standesmäßigen Unterhalt auf dem Gute zu gewähren. Auf diese Anordnung findet die Vorschrift des § 2306 Abf. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 32. Hinterläßt der Erblasser mehrere Anerbengüter, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Güter fallen sämtlich dem zunächst berufenen Anerben zu, wenn dies der Ehegatte, der Vater oder die Mutter des Erblassers ist, oder wenn die Güter bei dem Tode des Erblassers von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet werden.
2. In den übrigen Fällen des § 18 Nr. 1, 4 können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je ein Gut wählen.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Berechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung der Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor dem Ablaufe der Frist, so tritt der Wahlberechtigte in Ansehung des Wahlrechts hinter die übrigen Berechtigten zurück.

Sind mehr Güter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl nach denselben Grundsätzen wiederholt.

Jeder Anerbe erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Gute nebst Zubehör mit der Vollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächsterberufene das Eigentum an dem übrigbleibenden Gute nebst Zubehör.

3. Fallen die Güter an verschiedene Anerben, so hat im Falle des § 20 der Ehegatte die Wahl, auf oder von welchem Gute er die Leibzucht beziehen will.

In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ist der Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten auf die Anerben und die Güter nach dem Verhältnisse der Anrechnungswerte zu verteilen.

In den Fällen des § 24 Abs. 3 und § 25 entscheidet in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung das Vormundschaftsgericht nach Anhörung der Beteiligten und von Sachverständigen unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Güter darüber, auf welchem Gute der Unterhalt zu gewähren ist.

4. Die vorstehenden Vorschriften gelten nur, soweit nicht der Erblasser in den Formen des § 28 Abs. 3 ein anderes bestimmt hat.

§ 33. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden keine Anwendung:

1. wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht Alleineigentümer des Gutes gewesen ist, es sei denn, daß der Anerbe der alleinige Miteigentümer war;
2. wenn das Anerbengut zur Zeit des Todes des Erblassers aufgehört hat, eine ihrem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besizung zu sein oder seit länger als zehn Jahren nicht mehr mit einem Wohnhause versehen war;
3. soweit eine Nachlaßverbindlichkeit zur Veräußerung des Anerbenguts oder seines Zubehörs besteht.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 34. Dieses Gesetz tritt, soweit es die Eintragungen in die Güterrolle betrifft, mit dem 1. April 1910, im übrigen mit dem 1. April 1911 in Kraft.

§ 35. Alle bisher geltenden Vorschriften über das Anerbenrecht und die damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse treten außer Kraft.

Dies gilt insbesondere von den auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften des Gesetzes, die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter und die Regulierung sonstiger gutherrlicher Verhältnisse betreffend, vom 24. September 1851 (Regierungsbl. S. 169) und von den sie ergänzenden und abändernden Vorschriften.

7. Bayern^{1, 2, 3}.

a) Gesetz die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend vom 22. Februar 1855 (G. Bl. S. 49).

— Auszug —

Art. 1.

Jeder Grundeigentümer kann aus seinem in Bayern gelegenen landwirtschaftlichem Grundvermögen, soweit er nach den zur Anwendung kommenden Zivilgesetzen über dasselbe zu verfügen befugt ist, ein oder mehrere den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegende Erbgüter errichten, wenn das zu jedem Erbgute bestimmte Grundvermögen mit einem Simplum der Grundsteuer von wenigstens sechs Gulden belegt und bis zu dem diesem Steuerbetrage entsprechenden Grundwerte schuldenfrei ist.

(Abs. 2 und 3: betr. das Steuer-simplum.)

Art. 5.

Der jeweilige Besitzer eines Erbgutes ist Eigentümer desselben und hat die Rechte und Pflichten eines solchen, insofern nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas anderes verordnet ist.

Art. 6.

Verpfändung des Erbgutes kann von dem Eigentümer ohne Zustimmung der Anerben vorgenommen werden:

¹ Das bayrische Erbguts-gesetz von 1855 und das ihm nahe verwandte großherzoglich heßische Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend vom 11. September 1858 (Reg. Bl. S. 537) stellen einen ersten — praktisch mißlungenen — Versuch zur partikularrechtlichen Wiederbelebung des Anerbenrechts dar.

Die auf Grund derselben gebildeten Erbgüter bilden ähnlich dem Fideikommiß ein Sondervermögen, in das eine besondere Gesamtnachfolge stattfindet (vgl. Art. 18 bayr. u. heß. Erbguts-gesetz Art. 37), während sie hinsichtlich der Berufung zum Anerben (stets nur einer von den gesetzlichen Erben: bayr. Art. 9 ff.; heß. Art. 21 ff.) echte Anerbengüter sind.

² Vgl. auch bayr. Ausf.-Ges. z. BGB. Art. 152.

³ Die weitere Rechtsentwicklung ist noch nicht abzusehen. Nach der amtlichen Begründung zum neuen Sächsischen Anerbengesetzentwurf liegen die nachstehend unter b und c angeführten Gesetzentwürfe eines Waldgüter-gesetzes und eines Anerbengesetzes vor.

1. bis zu dem Betrage, welchen er zur Tilgung auf dem Erbgute haftender und von ihm mit dem Erbgute übernommener Hypotheken und zur Tilgung der von ihm zu leistenden Abfindungssumme (Art. 14, 15 und 17) verwendet hat;
2. in dem weiteren Betrage eines Drittels des Erbgutwertes, welchen der Eigentümer nach Abzug der bei der Errichtung oder Übernahme des Erbgutes vorhandenen Hypotheken, der von ihm zu leistenden Abfindungssumme (Ziff. 1) und des dem Übernehmer zum Voraus zugewendeten Drittels (Art. 14, Abs. 1) noch frei besitzt.

Weitere Verwendung oder teilweise Veräußerung der Substanz des Erbgutes, Beschwerung desselben mit ständigen Lasten, Austausch von Grundstücken und Hingabe im Vergleichswege oder an Zahlungs Statt können nur mit Zustimmung sämtlicher vorhandenen Auerben vorgenommen werden.

Wenn einer oder mehrere Auerben die Zustimmung verweigern oder innerhalb einer angelegten Frist keine Erklärung abgeben, so kann die Zustimmung von dem nach Art. 3 zuständigen Gerichte ergänzt werden, wenn das in Frage stehende Rechtsgeschäft zur Erhaltung des Erbgutes notwendig oder mit überwiegenden Gründen nützlich und im Interesse des Hypothekengefeßes §§ 24–26, jederzeit angefochten werden.

(Abs. 4–6: betr. Taufch.)

Art. 8.

Jede mit Außerachtlassung der Vorschriften des Art. 6 und 7 geschehene Veräußerung und Belastung der Substanz des Erbgutes ist unwirksam und kann von denselben Auerben, welche nicht ausdrücklich ihre Einwilligung dazu erteilt haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengefeßes §§ 24–26, jederzeit angefochten werden.

Art. 9.

Zur Gutsnachfolge in bezug auf Erbgüter sind vorbehaltlich der im Art. 11 enthaltenen Bestimmungen berufen:

1. die Deszendenten des Erbgutseigentümers;
2. wenn solche nicht vorhanden sind, oder dieselben bei dem Vorhandensein einer Enterbungsursache von der Gutsnachfolge ausgeschlossen wurden, oder auf die Gutsübernahme verzichtet haben, dessen vollbürtige Geschwister und die Kinder ersten Grades verstorbenen vollbürtiger Geschwister;
3. nach diesen unter denselben Voraussetzungen dessen Halbgeschwister und die Kinder ersten Grades verstorbenen Halbgeschwister.

In allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz von Deszendenten spricht, sind darunter nur die ehelichen und die ihnen nach allgemeinen Bestimmungen gleichzuachtenden zu verstehen.

Art. 10.

Der Erbgutseigentümer ist berechtigt, das Erbgut noch während seines Lebens, jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, an einen zur Gutsnachfolge berufenen Auerben zu übergeben.

Hat der Erbgutseigentümer das Erbgut sämtlichen vorhandenen Anerben (Art. 9) zu solcher Übernahme angeboten, und hat keiner derselben sich hierzu bereit erklärt, so ist er berechtigt, das Erbgut zu veräußern. (Abf. 3—5: betr. Formalien.)

Art. 11.

Erbgüter können unter Einhaltung der im Art. 9 festgesetzten Klassenfolge immer nur an einen der vorhandenen Anerben gelangen.

Art. 12.

Vorbehaltlich der in dem Art. 11 festgesetzten Beschränkung steht dem Erbgutseigentümer die freie Auswahl seines Nachfolgers aus der zur Gutsnachfolge zunächst berufenen Sukzessionsklasse zu.

Befinden sich die Ehegatten im gemeinschaftlichen Eigentume des Erbgutes, so kann der Nachfolger nur durch gemeinsamen Willen der Eigentümer bestimmt werden.

Die Bestimmung des Nachfolgers kann gültig nur in einer öffentlichen Urkunde oder in einem schriftlich errichteten Testament geschehen.

Art. 13.

Hat der Vorgänger über die Person des zur Gutsnachfolge zu berufenden Anerben keine Anordnung getroffen, und findet hierüber keine Vereinigung unter den Anerben statt, so kommen unter Einhaltung der in dem Art. 9 festgesetzten Klassenfolge folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. nichtanständige Anerben haben den Vorzug vor den bereits anständigen;
2. demnächst haben die männlichen Anerben den Vorzug vor den weiblichen;
3. insoweit die vorstehenden Bestimmungen nicht ausreichen, entscheidet das Alter in der Art, daß der ältere Anerbe den Vorzug vor dem jüngeren hat.

Art. 14.

Gehört der Nachfolger der ersten Sukzessionsklasse an (Art. 9 Ziff. 1), und sind mehrere Deszendenten vorhanden, so hat derselbe ein Drittel des schuldenfreien Erbgutwertes zu empfangen.

Die weiteren zwei Drittel werden Eigentum der Deszendenten. Der Übernehmer hat hieran gleichen Anteil.

Im Falle einer Übergabe unter Lebenden ist der Vorgänger berechtigt, sich von diesen zwei Dritteln einen Mindestteil als Eigentum vorzubehalten.

Art. 15.

Gehört der Erbgutsnachfolger der zweiten oder dritten Sukzessionsklasse an (Art. 9 Ziff. 2, 3), und sind Deszendenten des Vorgängers vorhanden, so hat er denselben und beziehungsweise dem Vorgänger (Art. 14 Abf. 3) die vollen zwei Drittel des Erbgutwertes zu geben.

Art. 16.

Die Teilung der Abfindungssumme (Art. 14 und 15) unter die Deszendenten geschieht nach Stämmen.

In dem Falle, daß Ehegatten sich im gemeinschaftlichen Eigentume des Erbgesetzes befanden, geschieht die Teilung nach Linien, wenn lediglich Deszendenten beider Ehegatten aus früheren Ehen, oder wenn solche Deszendenten eines oder beider Ehegatten und zugleich Deszendenten ihrer Ehe vorhanden sind. In jeder Hälfte teilen die Deszendenten je eines Ehegatten nach Stämmen.

Art. 17.

Anerben der zweiten und der dritten Klasse (Art. 9 Ziff. 2 und 3) haben, insoweit ein Anerbe der vorausgehenden Klasse vorhanden ist, keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Erbvermögen.

Ebenso wenig kann denselben oder fremden Personen durch Verfügung des Vorgängers ein Erbteil oder eine sonstige Zuwendung von Todes wegen aus dem Erbvermögen verschafft werden⁴.

Abf. 3 und 4 die zweite und dritte Sukzessionsklasse.

Art. 18⁵.

Ist außer dem Erbvermögen noch ein anderes Vermögen vorhanden, so kommen hinsichtlich der Erbfolge in das letztere die allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

Art. 23.

Die Abfindungssummen der Anerben werden bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert verzinst.

Art. 27.

Einen gesetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek auf dem Erbvermögen haben:

1. der Vorgänger im Erbvermögen für die Summe, welche er sich bei der Übergabe als Eigentum vorbehalten hat (Art. 14, 15 und 17);
2. die Anerben für ihre Abfindungssummen;
3. alle Personen, welche nach Art. 20 und 24 Alimente anzusprechen haben, für diese Alimente.

b) Entwurf eines Waldgütergesetzes

regelt die Vererbung der Waldgüter nach Auerbenerrecht⁶.

c) Entwurf eines Auerbengesetzes

wird zurzeit nicht weiter verfolgt⁷.

⁴ Die Vorschrift im Art. 17 Abf. 2, welche den Erblasser in der Verfügung von Todes wegen beschränkt, ist mit dem Reichsrecht (Art. 64 Abf. 2 GGWB.) nicht vereinbar und daher seit dem 1. Januar 1900 außer Kraft getreten.

⁵ Art. 18 läßt deutlich den Charakter der Sondernachfolge erkennen.

⁶ Vgl. Preuß. Zwangsauslöschungs-Verordn. §§ 12, 13.

⁷ Mit baldiger Wiederaufnahme kann — nach Ansicht der amtlichen Begründung zum Sächsischen Auerbengesetzentwurf — gerechnet werden, zumal sich erst vor einiger Zeit noch starke und einflußreiche Kräfte — (Bayer. Volkspartei, Bayer. Landesbauernkammer, Gruppe „Land- und Forstwirtschaft“ des Wirtschaftsbundes) — für die Einführung des unmittelbaren Auerbenerrechts in Bayern eingesetzt haben.

Hessen (Freistaat).**8. Gesetz,
die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend,
vom 11. September 1858.
(Reg. Bl. S. 537.)**

Das Gesetz stimmt inhaltlich mit dem unter Ifd. Nr. 7 abgedruckten bairischen Gesetz die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend weitgehend überein.

Es hat in der Praxis nur wenig Bedeutung erlangt. Von einem besonderen Abdruck ist daher abgesehen.

Baden.**9. Gesetz,
die geschlossenen Hofgüter betreffend,
vom 20. August 1898.
(Bad. Ges.= u. Verdg. Bl. S. 405.)**

§. 1. Geschlossene Hofgüter sind die in den Amtsgerichtsbezirken Billingen, Triberg, Bonndorf, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Neustadt, Staufeu, Waldkirch, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Gengenbach, Wolfach, Achern gelegenen Hofgüter, deren Bestand und Umfang nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1888¹ zur Feststellung gelangt sind.

¹ **Allgemein.** Altes Recht: Badisches Zivilgesetzbuch Art. 827c bis 827g; landesherrliche Verordnung über den Vorzug am unteilbaren liegenschaftlichen Erbe, Besitzgerechtigkeit oder Vorteilgerechtigkeit genannt vom 23. März 1808 (Reg.=Bl. S. 93). Gesetz die geschlossenen Erbgüter betreffend vom 23. Mai 1888 (GBl. S. 235).

Für die Zukunft geht man mit dem Gedanken um, das Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20. August 1898 auf eine breitere an erbenrechtliche Grundlage zu stellen (Amtl. Begr. z. Sächj. Auerbengesetzentwurf S. 14).

Zu § 1: Nach dem Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 23. Mai 1888 (Bad. Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 235) sind geschlossene Hofgüter die in den oben bezeichneten Amtsgerichtsbezirken gelegenen Hofgüter, welche seit Erlassung des Edikts vom 23. März 1808 zufolge Herkommens unzertrennt von einem Eigentümer auf den anderen übergegangen sind. Ihre Feststellung erfolgt von Amts wegen nach näherer Maßgabe der §§ 3ff. des vorher bezeichneten Gesetzes durch die für die Führung der Grund- und Pfandbücher zuständigen Behörden und unter Mitwirkung der Amtsgerichte.

Das auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1888 erfolgte Feststellungsverfahren hat ergeben, daß 4943 solcher Hofgüter in 166 Gemeinden bestehen (Hermes und Wygodzinski im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 1, S. 293).

§ 2. Der Eigentümer eines geschlossenen Hofgutes kann mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde einem geschlossenen Hofgut Parzellen einverleiben, wenn er als Eigentümer des Hofguts und der Parzellen im Grundbuch eingetragen ist, und wenn auf den einzuberleibenden Parzellen, abgesehen von Dienstbarkeiten, keine dinglichen Rechte lasten.

Diese Voraussetzungen sind bei Einholung der Genehmigung nachzuweisen.

§ 3. Der Eigentümer eines geschlossenen Hofgutes kann mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde die Geschlossenheit eines Hofguts aufheben, einzelne Teile losstrennen oder das Hofgut in eine Mehrheit von geschlossenen Hofgütern zerlegen. Im letzten Falle hat der Eigentümer bei Einholung der Genehmigung nachzuweisen, daß der Zerlegung keine wirtschaftlichen Bedenken namentlich in bezug auf die etwa sich ergebende Pfandbelastung der neu entstehenden Hofgüter entgegenstehen, sowie daß bei jedem einzelnen Gut das Anwesen ein im wesentlichen abgerundetes, zur Ernährung einer Familie völlig ausreichendes Besitztum bildet und mit den erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen ist.

Wird die Losstrennung einzelner Teile auf dem Wege der Zwangsabtretung erwirkt, so ist die Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

§ 4. An Teilen eines geschlossenen Hofguts können, abgesehen von Dienstbarkeiten, keine dinglichen Rechte entstehen.

§ 5. Ein geschlossenes Hofgut ist als ein Grundstück im Grundbuch einzutragen.

Einverleibte Parzellen sind dem Hofgut zuzuschreiben.

Bei Losstrennung einzelner Parzellen und bei einer Zerlegung des Hofguts in mehrere geschlossene Hofgüter sind die Teile als besondere Grundstücke zu buchen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Buchung erfolgt, und daß die in den §§ 2 und 3 genannten Erklärungen in das Grundbuch eingetragen werden, sobald die Genehmigung vollzugsreif geworden ist.

Mit dem Eintrag in das Grundbuch tritt die Gebundenheit des Eigentümers ein.

§ 6. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung unterliegt das Hofgut nebst dem zum Nachlaß gehörigen Zubehör den Bestimmungen über das Auerbenrecht.

§ 7. Zum Auerbenrecht werden die Abkömmlinge des Erblassers in folgender Reihenfolge berufen:

Leibliche Kinder gehen den angenommenen, eheliche den unehelichen vor. Uneheliche Kinder sind nicht Auerben ihres Vaters.

Ferner geht vor:

Der jüngste Sohn und dessen Abkömmlinge, in Ermangelung von Söhnen und von Abkömmlingen von Söhnen die älteste Tochter des Erblassers und deren Abkömmlinge. Unter den Abkömmlingen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach den gleichen Grundsätzen.

§ 8. Wer zur Zeit des Erbfalls entmündigt ist, und ebenso wer infolge eines spätestens sechs Wochen nach dem Erbfall gestellten Antrags entmündigt wird, ist vom Anerbenrecht ausgeschlossen.

§ 9 (betr. Verschollenheit des Anerben).

§ 10. Der Anerbe ist berechtigt, das Hofgut nebst Zubehör zu dem Ertragswert zu übernehmen.

Für die Berechnung des Pflichtteils ist der Ertragswert des Hofguts maßgebend.

Die Erbteile der kraft Gesetzes berufenen Erben werden auf ein Viertel, die Pflichtteile auf die Hälfte ermäßigt, soweit dies erforderlich ist, damit der Anerbe ein Fünftel des Ertragswerts des Hofguts frei von Lasten erhalten kann.

§ 11. Der Anerbe kann bei der Auseinanderziehung verlangen, daß ihm zur Tilgung der Forderungen der Pflichtteilsberechtigten und der Miterben fünf gleiche zu vier Prozent verzinsliche Jahrestermine bewilligt werden.

Für diese Forderung hat er bei der Auseinanderziehung Sicherheit zu leisten.

Bermag der Anerbe diese Sicherheit nicht zu leisten, so geht das Anerbenrecht auf den nächsten Berechtigten über.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 finden auch auf einen vom Erblasser abstammenden Erben Anwendung, welchen derselbe als Alleinerben eingesetzt oder als Anerben bezeichnet hat, sofern nicht der Tatbestand des § 8 vorliegt.

§ 13. Der Anerbe kann auf das Anerbenrecht verzichten ohne die Erbschaft auszu schlagen. In diesem Fall geht das Anerbenrecht auf den nächsten Berechtigten über.

§ 14. Der Verzicht auf das Anerbenrecht kann wirksam nur gegenüber dem Nachlaßgericht erklärt werden.

Auf Antrag eines Miterben kann das Nachlaßgericht den Anerben auffordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob er auf sein Anerbenrecht verzichtet.

Gibt der Anerbe innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt er als verzichtend.

Steht der Verzichtende unter Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.

§ 15. Das Anerbenrecht erlischt und die Anwendung des § 12 ist ausgeschlossen:

1. wenn dem Übernehmer nicht ein Fünftel des Ertragswertes des Hofguts nach § 10 frei überwiesen werden kann;
2. wenn die in § 11 verlangte Sicherheit von keinem der Berufenen geleistet werden kann.

§ 16. Gehören zu einem Nachlaß mehrere geschlossene Hofgüter, so kann jeder Erbe in der Reihenfolge seiner Berufung zum Auerben je eines wählen. Sind mehr Hofgüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

§ 17. Hat ein Abkömmling gemäß § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten erhaltenes geschlossenes Hofgut zur Ausgleichung zu bringen, so ist im Zweifel der Ertragswert maßgebend.

§ 18. Hat der Erblasser einem Abkömmling, welcher nicht sein Erbe wird, ein geschlossenes Hofgut geschenkt, so ist im Falle des § 2325 Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Zweifel der Ertragswert maßgebend.

§§ 19—22 (betr. Gütergemeinschaft).

§ 23. Verkauft der Auerbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall das übernommene Hofgut um einen den Ertragswert übersteigenden Preis, und gehört der Käufer nicht zu den Abkömmlingen des Verkäufers, so können die beteiligten Miterben eine Verchtigung der Auseinanderetzung und die beteiligten Pflichtteilsberechtigten eine entsprechende Nachzahlung von dem Verkäufer verlangen.

Statt des Ertragswertes ist der Kaufpreis — abzüglich des seit der Übernahme zur Verbesserung des Hofguts gemachten Aufwandes — für die Berechnung der Ansprüche der Miterben und der Pflichtteilsberechtigten maßgebend. Sämtliche Begünstigungen, welche dem Verkäufer wegen seiner Eigenschaft als Auerbe zugekommen sind, kommen in Wegfall.

An Stelle der in der Zwischenzeit verstorbenen Miterben und Pflichtteilsberechtigten treten nur deren Abkömmlinge, und zwar nur solche, welche Erben oder pflichtteilsberechtigt geworden sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn das Hofgut durch Tausch oder ein anderes entgeltliches Rechtsgefchäft oder im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird.

§ 24. Jeder Miterbe und jeder Pflichtteilsberechtigte kann bei der Auseinanderetzung verlangen, daß der Anspruch, der ihm nach § 23 künftig entstehen kann, durch eine Sicherungshypothek (Bürgerliches Gesetzbuch § 1190, Landrechtssatz 2132) an dem Hofgut sichergestellt wird. Bei Bemessung des Höchstbetrages, für welchen dieses Grundstück haften soll, ist in Ermangelung eines Übereinkommens davon auszugehen, daß ein künftiger Kaufpreis den bei der Auseinanderetzung maßgebenden Ertragswert um ein Drittel übersteigen kann.

§ 25. Hat der Auerbe das Hofgut an einen Abkömmling veräußert, so ist dieser bei einem Weiterverkauf innerhalb zehn Jahren vom Erbfall

an gegenüber den Miterben und Pflichtteilsberechtigten zu den gleichen Leistungen wie der Unerbe im Falle des § 23 verpflichtet.

§ 26. Die den Miterben und Pflichtteilsberechtigten und ihren Rechtsnachfolgern nach den §§ 23, 25 zustehenden Ansprüche müssen binnen Jahresfrist durch Klage geltend gemacht werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Miterben und Pflichtteilsberechtigten von der Veräußerung erhalten haben, spätestens aber mit dem Tage der Auflassung zum Grundbuch.

§ 27. Das Edikt über die Vorteilsgerechtigkeit vom 23. März 1808, die Landrechtstätze 827c—g und das Gesetz vom 23. Mai 1888, die geschlossenen Hofgüter betreffend, werden aufgehoben.

§ 28. § 25 Ziffer 38 des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend, erhält folgenden Zusatz:

„c) zur Aufhebung eines geschlossenen Hofgutes 20 bis 100 Mark“.

§ 29. Vorstehendes Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§ 30. Die erforderlichen Vollzugsvorschriften werden von den Ministern der Justiz und des Inneren je für ihren Geschäftskreis erlassen.

Mecklenburg-Schwerin.

10 a. Verordnung¹⁻⁴

zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

vom 9. April 1899.

(Reg. Bl. S. 152.)

Dritter Titel.

Bäuerliches Anerbenrecht.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 349. Anerbengüter sind die im Nußeigentum oder ungeteilten Eigentum einer Privatperson stehenden Landgüter, welche

1. im Domanium belegen und nach den für die Domanialverwaltung maßgebenden Grundsätzen auf mindestens 37½ bis höchstens 350 Scheffel bonitiert sind;

¹ Die praktische Bedeutung der Vorschriften in § 349 Nr. 2 und § 351 ist gering, da bäuerliche Höfe nur noch im Domanium in größerer Zahl vorhanden sind. Die in Mecklenburg-Schwerin vorhandenen Anerbengüter sind durchweg Erbpachtgüter und als solche nur mit Genehmigung des Obereigentümers teilbar.

² Spezialliteratur: Vangfeld, Meckl. Ausführungsverordnungen zum BGB. 1899. S. 266 ff.

2. außerhalb des Domaniums belegen sind, wenn entweder
- a) für das Grundstück bisher die revidierte Verordnung, betreffend die Intestaterbfolge in die Bauerngüter der Domänen, vom 24. Juni 1869 maßgebend gewesen ist, oder
 - b) das Grundstück durch gesetzliche Vorschrift oder grundbriefliche Bestimmung den Vorschriften der §§ 353 bis 388 unterstellt worden ist, oder
 - c) für das Grundstück bisher die Erbfolgeordnung für die Erbpächthufen in den drei Landesklöstern (Additionalakten von 1855 und Anlage C der neuen Additionalakte zu den Erbpachtverträgen vom 30. Januar 1869) oder eine andere, auf den Grundstücken der Sondererbnachfolge und des Vorzugs eines einzelnen Erben beruhende Erbfolgeordnung maßgebend gewesen ist.

§ 350. Die Vorschriften der §§ 353 bis 388 finden Anwendung auf die in § 349 unter Nr. 1 sowie unter Nr. 2a und b bezeichneten Anerbengüter.

§ 351. Die Vorschriften der §§ 353 bis 359, 361, 379, 380, 386 bis 388 finden auf die in § 349 unter Nr. 2c bezeichneten Anerbengüter entsprechende Anwendung.

In Ansehung der Vorschriften der §§ 356 bis 359 steht dem Grundbrief das bäuerliche Herkommen gleich.

Im übrigen verbleibt es, unbeschadet des Art. 64 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in Ansehung dieser Grundstücke bei den Bestimmungen des Grundbriefs und des bäuerlichen Herkommens.

§ 352. Die Vorschriften der §§ 353 bis 388 finden keine Anwendung:

1. soweit sich aus einer für das Grundstück maßgebenden Fideikommißsagung oder aus einer für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen grundbrieflichen Bestimmung ein anderes ergibt;
2. auf Grundstücke, die im Nuzueigentum oder ungetheilten Eigentum des jeweiligen Eigentümers eines ritterchaftlichen Landgutes stehen.

§ 353. Bei dem Tode des Besitzers bildet das Anerbengut mit den zu dem Grundstücke gehörenden Gegenständen (Gutsvermögen) in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen abgesonderten Teil der Erbschaft.

§ 354. Auf die Erbfolge in das Gutsvermögen finden in Ansehung der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sowie in Ansehung der Für-

³ Sonstige Vorschriften über Anerbengüter: Ausf.Vrdg. § 31 (betr. Zubehör); § 257 (betr. Schätzung); Ausf.Vrdg. z. Zwangsversteigerungsgesetz § 2 und Ausf.Vrdg. z. Zivilprozessordnung §§ 12–14, sowie ferner das nachstehend unter Nr. 10b abgedr. Gesetz betr. Erbpacht.

⁴ Älteres Recht: Revidierte Verordnung betr. die Intestaterbfolge in die Bauerngüter der Domänen v. 24. Juni 1869 (Reg.Bl. S. 437) u. v. 4. Mai 1872.

forge des Nachlaßgerichts die Vorschriften der §§ 1942 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in Ansehung des Verzichts auf das Erbrecht die Vorschriften der §§ 2346 bis 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 355. Auf die Erteilung eines Erbtheils über das Recht des Anerben an dem Gutsvermögen finden die Vorschriften des § 325 entsprechende Anwendung.

II. Sonderung des Gutsvermögens und des übrigen Vermögens.

§ 356. Auf die Sonderung des Gutsvermögens und des übrigen Vermögens des Gutshesizers finden, soweit nicht durch den Grundbrief ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 357 bis 359 Anwendung.

§ 357. Zu dem Gutsvermögen gehören:

1. das Landgut mit seinen Bestandteilen und dem in den §§ 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Zubehör.

Als Zubehör des Grundstücks gehören zu dem Gutsvermögen:

- a) das gesante vorhandene auf dem Grundstück gewonnene Stroh und Heu;
- b) die vorhandenen nach gesetzlicher Vorschrift zu haltenden Feuerlöschgerätschaften;
- c) die vorhandenen das Grundstück betreffenden Papiere, insbesondere der Grundbrief.

Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Gutshesizers gelangt sind, gehören nicht zu dem Gutsvermögen;

2. die Forderungen gegen den Versicherer aus Versicherungen gegen Feuer- und Hagelschaden, welche über die unter Nr. 1 bezeichneten Gegenstände abgeschlossen worden sind, sowie die ausgezahlten Entschädigungssummen;
3. der zum Zweck allmählicher Tilgung eines das Grundstück belastenden Kapitals an eine öffentliche Kreditanstalt, insbesondere an den Großherzoglichen Domanal-Kapitalfonds entrichtete und dem Nutzereigentümer gutgeschriebene Betrag.

§ 358. Zu dem übrigen Vermögen des Besizers gehören insbesondere die auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks für den Besizer eingetragenen oder auf ihn übergegangenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie nicht nach § 1178 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlöschen.

§ 359. Dem Anerben fallen zur Last (Guttschulden):

1. die Verbindlichkeiten des Erblassers, für welche eine Hypothek an dem Grundstück besteht, sowie die auf dem Grundstück lastenden Grundschulden und Rentenschulden;
2. die nach § 364 den Miterben zu gewährenden Abfindungen;

3. der nach den §§ 374 bis 376 den Geschwistern zu gewährende Unterhalt;
4. der nach dem § 377 dem überlebenden Ehegatten des Erblassers und dem Interimswirte zu gewährende Altenteil;
5. die sonst noch auf dem Grundstücke lastenden Verbindlichkeiten und Abgaben.

Alle übrigen Nachlassverbindlichkeiten hat der zu der übrigen Erbschaft berufene Erbe zu tragen.

III. Gesetzliche Erben.

§ 360. Für die gesetzliche Erbfolge in das Gutsvermögen kommen die Vorschriften der §§ 1923 bis 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den in den §§ 361 bis 363 enthaltenen Abänderungen zur Anwendung.

§ 361. Das Gutsvermögen geht bei dem Vorhandensein mehrerer Erben nur auf einen der Erben (Anerben) über.

Unter mehreren gleichberechtigten Erben entscheidet das Los. Das gleiche gilt, wenn bei Zwillingss- oder Mehrgewürten ungewiß ist, wem von den Geschwistern das Anerbenrecht zusteht.

§ 362. Unter den gesetzlichen Erben der ersten Ordnung schließen die Söhne die Töchter, die älteren Söhne die jüngeren Söhne und die älteren Töchter die jüngeren Töchter aus.

In gleicher Weise gehen die Abkömmlinge eines älteren Sohnes den übrigen Söhnen und Töchtern und deren Abkömmlingen, die Abkömmlinge einer älteren Tochter den jüngeren Töchtern und deren Abkömmlingen vor. Ebenso entscheidet innerhalb der einzelnen Stämme der Vorzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt.

In der ersten Ordnung stehen an Kindes Statt angenommene Kinder den leiblichen Kindern, uneheliche Kinder den ehelichen Kindern sowie die Kinder, welche zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt sind oder eine rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe erlitten haben, den übrigen Kindern nach. Das gleiche gilt in Ansehung weiterer Abkömmlinge.

§ 363. Sind gesetzliche Erben der ersten Ordnung nicht vorhanden, so sind zur Erbfolge in das Gutsvermögen in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. der Vorfahr, durch dessen Abtretung der Erblasser das Gutsvermögen erworben hat;
2. die vollbürtigen Geschwister des Erblassers und seine Halbgeschwister von der Seite, von welcher das Gutsvermögen herkommt, sowie deren Abkömmlinge;
3. der überlebende Ehegatte des Erblassers;
4. der Vater des Erblassers;

5. die eheliche Mutter des Erblassers;

6. die übrigen gesetzlichen Erben der zweiten und der folgenden Ordnungen nach den §§ 1925 bis 1929 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Treffen in den unter 2 und 6 bezeichneten Abteilungen mehrere gleichberechtigte Erben zusammen, so wird der Anerbe unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 362 bestimmt.

IV. Ansprüche der von der Erbfolge ausgeschlossenen Personen.

§ 364. Wird der Erblasser von mehreren Abkömmlingen beerbt, so hat der Anerbe den von der Erbfolge in das Gutsvermögen ausgeschlossenen Abkömmlingen eine Abfindung aus dem Gutsvermögen zu gewähren.

§ 365. Die Art und das Maß der Abfindung wird durch den Grundbrief und, soweit dieser keine Bestimmung enthält, durch Ortssatzung bestimmt. Besteht die Abfindung in einer Kapitalzahlung, so ist sie vom Schlusse des Sterbemonats ab zu verzinsen.

Das Grundstück ist zum Zwecke der Feststellung der Abfindung mit dem Ertragswerte in Anschlag zu bringen. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Grundstück nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. Die Vorschriften der §§ 254 bis 256 finden entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Ortsatzung ein anderes bestimmt ist.

§§ 366 und 367 (betr. die Ortsatzungen).

§§ 368 und 369 (betr. Eintragung des Anerben und der Abfindungen für die Miterben im Grundbuch).

§ 370. Hat einer der abzufindenden Abkömmlinge zu einer Zeit, zu welcher das Grundstück dem Erblasser bereits gehörte, etwas im voraus empfangen, was er nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausgleichung zu bringen hat, so wird das Empfangene auf die Abfindung angerechnet.

§ 371. Ist der Anerbe minderjährig, und sind neben ihm nur minderjährige von dem Erblasser abstammende Geschwister als Erben vorhanden, so wird das Grundstück bis zu dem Johannisterrin, der auf den Eintritt der Volljährigkeit des Anerben folgt, für gemeinschaftliche Rechnung der Erben bewirtschaftet.

Jeder Miterbe ist berechtigt und auf Verlangen des Anerben verpflichtet, gegen Auszahlung der für ihn festgestellten Abfindung aus der Gemeinschaft auszuscheiden, wenn er volljährig geworden ist, oder wenn er sich verheiratet. Die Auszahlung erfolgt in dem zweiten auf die Feststellung folgenden landesüblichen Zahlungstermin; die Abfindung ist bis dahin von dem Zeitpunkte des Aufhörens der gemeinschaftlichen Wirtschaft ab zu verzinsen.

Vor seinem Ausscheiden aus der Gemeinschaft kann ein Miterbe die Feststellung seiner Abfindung nicht verlangen.

§ 372. Vor dem im § 371 bezeichneten Johannisttermin kann der Anerbe nicht einseitig über das Gutsvermögen und die einzelnen dazu gehörenden Gegenstände verfügen.

Vor seinem Ausscheiden aus der Gemeinschaft kann einer der übrigen Miterben nicht über seinen Anspruch auf Abfindung verfügen.

Die Vorschriften der §§ 717, 719 Abs. 2, 720, 2038 bis 2041 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 373. Durch den Tod des Anerben vor dem im § 371 bezeichneten Johannisttermin wird die Gemeinschaft beendet.

Stirbt einer der Miterben des Anerben, bevor er aus der Gemeinschaft ausgeschieden ist, so treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterläßt er keine Abkömmlinge, so wächst sein Anteil an der Gemeinschaft den übrigen Miterben an.

§ 374. Hinterläßt der Erblasser mehrere Abkömmlinge, so ist der Anerbe verpflichtet, seinen vollbürtigen Geschwistern und seinen von dem Erblasser abstammenden halbbürtigen Geschwistern auf Verlangen bis zur Vollendung ihres sechzehnten Lebensjahres gegen den Genuß der Zinsen ihres Vermögens standesmäßigen Unterhalt zu gewähren.

Diese Verpflichtung liegt dem Anerben ohne Zeitbeschränkung ob, wenn der Berechtigte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen unfähig ist, sich selbst zu erhalten, es sei denn, daß er bereits abgefunden ist.

Der Anerbe haftet vor den nach den §§ 1601 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtigen Personen.

§ 375. Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Berechtigten sowie nach der Größe des Gutsvermögens unter Berücksichtigung der auf dem Gutsvermögen lastenden Schulden und der Zahl der nach § 374 unterhaltsberechtigten Personen.

Der Unterhalt umfaßt den ganzen Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Die Kosten der Unterbringung des Berechtigten in einer öffentlichen Anstalt hat der Anerbe in dem Falle des § 374 Abs. 2 nicht zu tragen.

§ 376. Auf den Anspruch finden die Vorschriften des § 1612 Abs. 1, 3 und der §§ 1613, 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, der Verpflichtete verlangen kann, den Unterhalt durch Aufnahme des Berechtigten in seinen Hausstand zu leisten.

Der Berechtigte kann die Begründung einer seinem Unterhaltsanspruch entsprechenden Reallast an dem Grundstücke verlangen. Die Vorschriften des § 316 finden entsprechende Anwendung. Die Ablösungssumme wird durch Schiedsmänner nach Maßgabe der für die Feststellung der Abfindungen (§§ 364ff.) geltenden Vorschriften festgesetzt. Die Ablösungssumme bestimmt sich in dem Falle des § 374 Abs. 1 nach der Summe der Jahres-

werte des Rechts für die Zeit bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

§ 377. Der überlebende Ehegatte des Erblassers, welcher nicht selbst zur Erbfolge in das Gutsvermögen berufen ist, erhält aus dem Gutsvermögen den durch Ortsfazung festgestellten Altenteil. Der Altenteil ist durch Begründung einer Reallast an dem Grundstücke im Range vor den in §§ 364ff. bezeichneten Abfindungen zu sichern. Im übrigen finden auf den Altenteil die Vorschriften der §§ 365 bis 369 und des § 376 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Landgüter, auf welche die Vorschriften der §§ 353 bis 388 Anwendung finden, so kann der überlebende Ehegatte wählen, aus welchem Grundstücke der Altenteil zu gewähren ist.

V. Interimswirtschaft.

§ 378. Die Einführung einer Interimswirtschaft ist zulässig, wenn der Auerbe ein Abkömmling des Erblassers ist. Auch kann dem Interimswirt ein Altenteil gewährt werden.

Der Vertrag mit dem Interimswirt bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung. Der gerichtlichen Beurkundung steht die Beurkundung durch eine nicht gerichtliche Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde gleich. Im Falle des § 371 ist die Zustimmung aller Miterben erforderlich. In diesem Falle sowie in dem Falle, daß der Auerbe geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf der Vertrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

VI. Haftung für die Gutsschulden.

§ 379. Ist der Auerbe zugleich Erbe der übrigen Erbschaft geworden, so finden die Vorschriften der §§ 283 bis 286 dieser Verordnung und des § 1992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 380. Der Auerbe, welcher nicht zugleich Erbe der übrigen Erbschaft geworden ist, haftet für die Gutsschulden (§ 359) nur mit dem Gutsvermögen. Die Vorschriften des § 287 Abs. 2 und des § 288 finden entsprechende Anwendung.

Mit dem Gutsvermögen haftet er auch aushilflich für die Nachlaßverbindlichkeiten, welche dem zu der übrigen Erbschaft berufenen Erben zur Last fallen.

Auf die Haftung des Gutserben und des zu der übrigen Erbschaft berufenen Erben für die Gutsschulden und die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten finden die Vorschriften des § 289 entsprechende Anwendung.

VII. Vorkaufsrecht.

§ 381. Verkauft der Auerbe das ihm nach den Vorschriften der §§ 360 bis 363 zugefallene Grundstück, so sind seine Miterben nach der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Reihenfolge zum Vorkaufe berechtigt.

Als vorkaufsberechtigte Miterben im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen anzusehen, welche bei sonst gleicher Erbberichtigung mit dem Auerben durch diesen infolge des ihm zustehenden Vorzugsrechts oder nach Entscheidung durch das Los ausgeschlossen worden sind.

Das Vorkaufsrecht geht einem an dem Grundstücke bestehenden grundherrlichen oder vertragsmäßigen Vorkaufsrechte vor.

§ 382. Das Vorkaufsrecht findet keine Anwendung, wenn der Auerbe das Grundstück an einen seiner erbberchtigten Abkömmlinge oder an seinen sonstigen nächstberechtigten Erben abtritt.

§ 383. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn seit dem Anfall des Grundstücks an den Auerben zehn Jahre verstrichen sind; im Falle des § 371 beginnt die Frist mit dem Aufhören der gemeinschaftlichen Wirtschaft.

§ 384. Auf das Vorkaufsrecht finden die Vorschriften des § 1096 Satz 2, der §§ 1098 bis 1102 und des § 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

VIII. Letztwillige Verfügungen des Besitzers.

§ 385. Das Recht des Erblassers, über sein Auerbengut von Todes wegen zu verfügen, bleibt unbeschränkt.

§ 386. Der Pflichtteil der Abkömmlinge, der Eltern und des überlebenden Ehegatten des Erblassers, welche gesetzlich als Auerben zur Nachfolge in das Gutvermögen berufen sind, aus dem Gutvermögen bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 1924, 1925, 1931, 2303 bis 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Berücksichtigung des ihnen durch die §§ 360 bis 363 eingeräumten Vorzugs, soweit nicht in den §§ 387, 388 ein anderes bestimmt ist.

Der Pflichtteil eines nicht zur Nachfolge in das Gutvermögen berufenen Abkömmlings aus dem Gutvermögen besteht in dem Werte der ihm nach Ortsfassung zustehenden Abfindung, soweit nicht dieser Wert den Pflichtteil übersteigt, der ihm nach den §§ 1924, 2303 bis 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen würde.

§ 387. Die Eltern und der überlebende Ehegatte des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Erbe, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge nach den §§ 360 bis 363 ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

§ 388. Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil aus dem Gutvermögen anrechnen zu lassen, was er aus dem übrigen Vermögen des Erblassers durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag über den Pflichtteil hinaus erhält.

10 b. Gesetz
über Umwandlung bäuerlicher Nutzungsrechte in Erbpacht
 vom 6. November 1923.
 (Reg. Bl. S. 885.)

— Auszug —

§ 21. Die vererbpachteten Besitzstellen sind, sofern sie mindestens 20 ha groß oder auf mindestens 37½ Scheffel bonitiert sind, Anerbengüter. Auf sie finden die §§ 353—388 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung. Dieses ist im Grundbrieftafel festzustellen.

Mecklenburg-Strelitz¹.

11. Gesetz
über das Anerbenrecht

vom 20. April 1922 (Amtl. Anz. S. 201) mit Änderungen, durch das Gesetz vom 1. Mai 1925 (Amtl. Anz. S. 127) und das Gesetz vom 8. April 1926 (Amtl. Anz. S. 223).

überblif.

- I. Allgemeine Vorschriften §§ 1—4.
- II. Sonderung des Gutsvermögens und des übrigen Vermögens §§ 5—9.
- III. Gesetzliche Erben §§ 10—14.
- IV. Ansprüche der von der Erbfolge ausgeschlossenen Personen.
 1. Abfindung §§ 15—20a.
 2. Bewirtschaftung auf gemeinschaftliche Rechnung §§ 21—23.
 3. Unterhaltsansprüche §§ 24—26.
 4. Altenteil § 27.
- V. Interimswirtschaft § 28.
- VI. Haftung für die Gutsschulden §§ 29—30.
- VII. Ausgleichungspflicht im Veräußerungsfalle § 31.
- VIII. Testamentliche Verfügungen des Erblassers §§ 32—36.

Inhaltlich stimmen die Vorschriften weitgehend mit den entsprechenden Vorschriften des Anerbengesetzes für Mecklenburg-Schwerin überein.

¹ **Alteres Recht:** Verordnung betr. die Feststellung der Verhältnisse der Bauern und Bauernstellen in den ritterchaftlichen Gütern v. 10. Dezember 1824 (abgedr. v. Frommhold, Deutsches Anerbenrecht 1896, S. 129).
 Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse der in den ritterchaftlichen Gütern aufzurichtenden Erbpachtbauernstellen v. 10. Dezember 1824 (abgedr. a. a. O. S. 131).

Revidierte Verordnung wegen der Erbfolge in die regulierten Bauerngehöfte des Fürstentums Rügen v. 9. Oktober 1859 (abgedr. a. a. O. S. 135).

Braunschweig.**12. Gesetz¹⁻³,****den bauerlichen Grundbesitz betreffend**

vom 28. März 1874 (Ges.- und Vrdg.-Samml. S. 43)
ergänzt durch Gesetz vom 22. März 1919 (GWS. S. 81).

§ 1. Die Landesgesetzliche Geschlossenheit des bauerlichen Grundbesitzes im bisherigen Sinne und die Rechtsnormen, auf denen diese Geschlossenheit beruht, insbesondere:

die Landtagsabschiede vom 3. Juni 1597 und 22. November 1643, die Artikel 28 und 29 der allgemeinen Landesordnung vom 7. März 1647 — die landesherrlichen Verordnungen und Reskripte vom 24. April 1694, 27. März 1705, 15. Januar 1712, 18. März 1720, 7. August 1721, Deklaration vom 2. November 1751 und der § 110 der Ablösungsordnung vom 20. Dezember 1834,

welche die Verschlagung oder Teilung eines Bauernguts, oder die Veräußerung einzelner Zubehörungen desselben verbieten, oder von einer Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung abhängig machen, treten unbeschadet jedoch der dem Bauernrechte eigentümlichen Institute des Auerbenerrechts, der Interimswirtschaft und der Leibzucht, außer Kraft, — dergestalt, daß dem Eigentümer eines Bauernguts fortan die Befugnis eingeräumt sein soll, über dasselbe und dessen Zubehörungen unter Lebenden und von Todes wegen in den gesetzlichen Formen frei zu verfügen.

Zugleich werden hierdurch nicht nur die zur Verhinderung der Vereinigung mehrerer Bauerhöfe in einer Hand erlassenen gesetzlichen Anordnungen, namentlich das landesfürstliche Reskript vom 3. November 1760 und die Höchste Verordnung vom 4. Mai 1778, sondern auch die in den obigen landesgesetzlichen Erlassen mitenthaltene Bestimmungen aufgehoben, welche dem Besitzer ein Wiedervereinerungsrecht in bezug auf die ohne regiminenellen Konsens veräußerten Zubehörungen gewähren.

Soweit die Gesetze vom 20. Mai 1858 über die Unteilbarkeit der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter, Nr. 28, und über die Erziehung von Familienstammgütern, Nr. 30, Beschränkungen enthalten, welche auf den gedachten, die Verhinderung der Vereinigung mehrerer

¹ **Spezialliteratur:** Reinbeck, Das Recht des bauerlichen Grundbesitzes im Herzogtum Braunschweig (1903).

² **Älteres Recht:** Gesetz über die Unteilbarkeit der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter v. 20. Mai 1858 (Ges.- u. Vrdg.-Samml. S. 99).

Gesetz über die Wererbung der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter v. 20. Mai 1858 (a. a. D. S. 103).

Gesetz, die Grundbuchordnung betr., v. 8. März 1878 (a. a. D. S. 61) — §§ 25 u. 32.

³ Vgl. auch braunschw. Ausf.Ges. z. BGB. § 14.

Bauergüter in einer Hand bezweckender Bestimmungen beruhen, werden diese Beschränkungen hierdurch gleichfalls aufgehoben.

Eben dieses gilt von den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1858, Nr. 28, in den §§ 1 und 3, nach denen die Vergrößerung des Pertinenzguts durch späterhin erworbene Höfe oder Grundstücke, imgleichen die Veräußerung der in den Lagerbüchern als Zubehörungen eines Pertinenzguts verzeichneten Bestandteile nur mit landesherrlicher Genehmigung gestattet — und dem Besitzer eines solchen Gutes das Reunionsrecht eingeräumt ist.

Endlich wird auch das Gesetz vom 23. April 1867, Nr. 21, die Aufhebung der Pertinenzqualität bei Grundstücken in den Städten betreffend, soweit dasselbe für die in den Städten befindlichen geschlossenen Ackerweiden oder Höfe den Eigentümer in der freien Verfügung beschränkt, nebst den auf Grund jenes Gesetzes etwa errichteten städtischen Statuten hierdurch aufgehoben.

§ 2. Die vorhandenen Bauergüter bestehen als solche fort und werden auch fernerhin in Beziehung auf Anerbenrecht, Interimswirtschaft und Leibzucht nach dem geltenden Bauernrechte beurteilt.

Künftig entstehende, bebauten Wirtschaftsstellen auf dem Lande, die nicht (wie z. B. Mühlen, Fabriken, Landhäuser) wesentlich andern als landwirtschaftlichen Zwecken dienen und weder zu den Ritter- und Freisassengütern noch zu den Stamm- und Pertinenzgütern (cfr. die Gesetze vom 20. Mai 1858 Nr. 28 und 30) gehören, gelten für bäuerliche Besitzungen und werden in gleicher Weise wie die vorhandenen Bauergüter nach Bauernrecht beurteilt.

Die Grundstücke und Berechtigungen, welche bei einem Bauerhof bewirtschaftet beziehungsweise benutzt werden, gelten für dessen Zubehörungen und bilden mit Einschluß des bebauten Gehöftes dessen einheitlichen wirtschaftlichen Bestand.

Im Zweifel sollen Grundstücke oder Berechtigungen als Zubehörungen derjenigen Hofstelle angesehen werden, von welcher aus sie regelmäßig bewirtschaftet beziehungsweise benutzt sind. Die hiernach im Zweifel sich bestimmende Zugehörigkeit wird durch eine vorübergehende Verpachtung oder ähnliche Benutzung, z. B. als Leibzuchtland, nicht ausgeschlossen.

§ 3. Auch nach Abtrennung von Zubehörungen bleibt die Eigenschaft eines Bauerguts als solche für das übriggebliebene bebauten Gehöft und den etwaigen Restbestand der Zubehörungen desselben in Kraft.

§ 4 (betr. die Rechte Dritter).

§ 5. In Ermangelung anderer rechtsbeständiger Verfügungen des Erblassers gelangt da, wo das Anerbenrecht bis jetzt in Anwendung war, kraft des für die Bauergüter mit Einschluß der Umbauertweiden in Geltung bleibenden Anerbenrechts von den vorhandenen mehreren Erben nur einer (der Anerbe) zum Naturalbesitze des Hofes samt Zubehör und Inventar; die übrigen erhalten Abfindungen.

Für eine rechtsbeständige Ernennung des Auerben unter den zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Nachkommen des Hofeigentümers soll außer einer letztwilligen Verfügung auch schon eine diese Ernennung enthaltende einfache Erklärung des Eigentümers dann gelten, wenn sie gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Einer gleichen Form bedarf es für die einfache Erklärung des Eigentümers, durch welche die Ernennung eines Auerben widerrufen wird.

Im übrigen gelten für das Auerbenrecht und die Abfindungen, wenn ein anderes von dem Erblasser nicht angeordnet ist, die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 6. Das Auerbenrecht tritt nicht ein, wenn der Erblasser

1. bei seinem Tode nur Miteigentümer des Hofes war;
2. bei seinem Tode seinen Wohnsitz nicht im Herzogtum Braunschweig hatte;
3. wenn der Bauerhof wirtschaftliche Zubehörung eines Ritter-, Freisassen- oder sonstigen größeren, nicht bäuerlichen Landgutes bildet.

§ 7. Das Auerbenrecht besteht nur für Nachkommen des Erblassers. Unter Nachkommen gleichen Grades gibt das männliche Geschlecht und bei gleichem Geschlechte das höhere Alter den Vorzug. Unter Nachkommen verschiedenen Grades geht ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters der nähere Grad dem entfernteren vor.

Alle auf gesetzlichen Vorschriften, auf dem Gerichtsgebrauche und Observanzen beruhenden Abweichungen von dieser Ordnung werden hierdurch aufgehoben.

§ 8. Der zugleich mit Nachkommen zu der Erbschaft berufene Ehegatte erhält als Abfindung nach seiner Wahl eine Leibzucht oder lebenslängliche Rente.

§ 9. Gegenstand des Auerbenrechts ist:

1. das zum Nachlasse gehörige bebauete Bauergut;
2. dessen gesamtes Zubehör (s. § 2), selbst wenn dasselbe aus einem oder mehreren sogenannten wüsten Höfen besteht;
3. das notwendige Haus- und Hofinventar, sowohl das lebende als das tote, einschließlich des Düngers und der vorhandenen, für die Fortführung der Hofwirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlichen Frucht-, Futter- und sonstigen Vorräte.

§ 10. Gehören zu dem Nachlasse mehrere Bauergüter, so fallen solche demselben Auerben zu, insofern sie bisher eine wirtschaftliche Einheit gebildet haben. Andernfalls kann jeder Nachkomme in der Reihenfolge seiner Berufung zum Auerbenrechte (§ 7) sich einen Hof wählen.

Sind mehr getrennt bewirtschaftete Höfe als Nachkommen vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

§ 11. Ist von dem Erblasser eine gültige Bestimmung darüber getroffen, in welcher Weise dem Auerben der Hof gegen Abfindung der Miterben zuteil werden soll, so hat es dabei sein Verbleiben.

Fehlt es an einer solchen Bestimmung und an einer gütlichen Einigung der Beteiligten, so erhält der Anerbe von dem — wie nachsteht — zu ermittelnden Werte des Hofes, der Zugehörungen und des Inventars (§ 9) seinen Erbteil mit einem so hohen Voraus, als erforderlich ist, damit der Hof bei Kräften bleibe. Jedoch soll dieses Voraus ein Drittel des ermittelten Hofwerts nicht übersteigen.

Der Anerbe, der seinen Anteil in dem ihm verbleibenden Hofe samt Zubehör und Inventar erhält, hat die Anteile der Miterben herauszuzahlen, und diese Anteile bilden deren Abfindung vom Hofe, auf welchem sie als dingliche Last bis zur Tilgung haften, und auf den sie bei Berichtigung des Besitztittels des Anerben mit einzutragen sind.

Bilden Anbauer- oder Brinfsigertwesen oder sonstige bäuerliche Besitzungen den Gegenstand der erbchaftlichen Auseinandersetzung, bei denen fruchttragende Grundstücke gar nicht oder von nur geringer Bedeutung für landwirtschaftliche Benutzung sich befinden, so muß der Anerbe auf Verlangen der Miterben sich gefallen lassen, daß das Voraus ermäßigt wird oder ganz hinwegfällt.

§ 12. Entsteht unter den Beteiligten Streit

1. über das Maß

- a) der dem überlebenden Ehegatten gebührenden Leibzucht oder lebenslänglichen Rente (§ 8),
- b) des dem Anerben vom Hofswerte zu gewährenden Voraus (§ 11),
- c) der den Abfindlingen gebührenden Abfindungen (§ 11);

2. über die Frage,

- a) ob und welchem bebauten Hofe die in der Erbschaft befindlichen Grundstücke angehören und behufs des Anerbenrechts zuzuteilen sind (§ 9 Nr. 2),
- b) ob mehrere zu dem Nachlasse gehörige Bauergüter eine wirtschaftliche Einheit bilden oder getrennt bewirtschaftet sind und demgemäß demselben oder verschiedenen Anerben zufallen sollen (§ 10),
- c) ob bei bäuerlichen Besitzungen, bei denen fruchttragende Grundstücke gar nicht oder von nur geringer Bedeutung für landwirtschaftliche Benutzung sich befinden, das Voraus des Anerben ganz hinwegfallen soll (§ 11 a. E.),

so wird darüber unter Leitung des betreffenden Amtsgerichts von drei amtsgerichtsseitig dazu ausersehenen, auf Verlangen der Beteiligten oder auch nur eines derselben zu beeidigenden Schiedsmännern aus dem Bauernstande, soweit nötig nach vorgängiger Abschätzung des Hofes, seiner Zugehörungen und Inventarien (§ 9) endgültige Bestimmung getroffen, welche schriftlich oder zu Protokoll abzugeben und zu begründen ist.

Gegen die Auswahl der Schiedsmänner stehen den Beteiligten nur die in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit statthafter Rechtsmittel der Vorstellung und Beschwerde zu.

Bei der Abschätzung sind nicht nur die auf dem Hofe dauernd ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten, sondern auch vorübergehende Lasten, z. B. ältere oder in Folge der Teilung neu aufzuerlegende Leibzuchten und lebenslängliche Renten, und zwar diese vorübergehenden Lasten nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital berechnet, in Anschlag zu bringen.

Sofern die Auseinanderetzung hinsichtlich des Hofes mit der Teilung des sonstigen Nachlasses zusammentrifft, sind Erbschaftsschulden zunächst aus dem außer dem Hofe nebst Zubehör und Inventar vorhandenen Vermögen zu decken, soweit sie aber dasselbe übersteigen, vom Auerben zu übernehmen und vom Hofswerte in Absatz zu bringen.

§ 13. In betreff der vom Hofswerte abgesetzten und von dem Auerben übernommenen Erbschaftsschulden hat der Auerbe die Miterben gegen die Ansprüche der Erbschaftsgläubiger zu vertreten; er haftet zugleich wegen der übernommenen Erbschaftsschulden den Gläubigern direkt vom Zeitpunkte der Besitztittelberechtigung an.

Im übrigen tritt die Haftung der Erben für die Erbschaftsschulden nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts ein.

§ 14. Für die Berechnung des Pflichtteils der Nachkommen eines Hofbesizers ist der nach den Vorschriften der §§ 11 und 12 ermittelte Erbteil derselben maßgebend, wenn der Besizer den Bauerhof durch letztwillige Verfügungen einem seiner zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Nachkommen zuwendet.

In diesem Falle wird das dem Auerben gesetzlich gewährte Voraus vom Hofswerte bei Berechnung des Pflichtteils des Auerben und der übrigen Miterben nicht als Teil derjenigen Masse behandelt, welche bei Berechnung des Pflichtteils als Intestaterbmasse anzusehen ist.

§ 15. Ist der Bauerhof von demjenigen Ehegatten, welchem das Eigentum zusteht, dem aufheiratenden Ehegatten verschrieben und der Eigentümer mit Hinterlassung von Kindern verstorben, so wird unbeschadet des dem überlebenden Vater am Muttergute seiner Kinder lebenslänglich gebührenden Nießbrauchs in Ermangelung anderer Bestimmungen die Bewirtschaftung des Hofes in ungeteilter Gemeinschaft mit unabgefundenen Kindern vom aufgeheirateten Ehegatten fortgesetzt, bis der Auerbe sein 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 16. Solange die Abfindlinge im Hofe bleiben, haben sie kein Recht auf Zahlung oder Verzinsung ihrer Abfindung.

§ 17. Mit der Ausschlagung der Erbschaft geht auch jeder Anspruch auf das Auerbenrecht verloren.

Der zunächst berufene Erbe kann auf sein Auerbenrecht verzichten und statt dessen als Abfindling an der Erbschaft teilnehmen. Ein solcher Verzicht muß in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt werden, bedarf aber alsdann zu seiner Wirksamkeit keiner weiteren Akzeption.

Verzichtet der Auerbe auf sein Auerbenrecht zugunsten eines bestimmten Miterben, so ist zur Gültigkeit eines solchen Verzichts ein gerichtlich oder notariell abgeschlossener Vertrag erforderlich.

§ 18. Die vertragsmäßige Abtretung des Hofes (sogenannte antizipierte Erbfolge) bewirkt auch Dritten gegenüber vom Augenblicke der Verlassung an den Eintritt des Hofsannehmers in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Hofseigentümers, welche durch den Vertrag auf ihn übertragen sind.

Insbefondere haftet der Hofsannehmer den Gläubigern, deren Befriedigung er übernommen hat; doch bleibt auch der Abtretende diesen Gläubigern für die auf den Hofsannehmer übergehenden Schulden verhaftet.

§ 19. Soweit nicht infolge rechtsgültiger Anordnungen des Erblassers oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes das Anerbenrecht Platz greift, wird bäuerlicher Grundbesitz nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts vererbt.

§ 19a⁴. Wird der Hof innerhalb zwanzig Jahren nach dem Tode des Erblassers veräußert, so hat der Anerbe den Betrag des Voraus (§ 11) und bei Teilveräußerungen, soweit nicht gleichwertige Grundstücke ausgetauscht werden, einen entsprechenden Teil des Voraus nachträglich in die Erbschaftsmasse einzuwerfen. Die gleiche Vorschrift gilt auch im Falle der zwangsweisen Enteignung oder Versteigerung des Hofes oder eines Hofteiles.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Anerbe den Hof ganz oder teilweise an einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten veräußert. Der Erwerber ist jedoch nach Absatz 1 verpflichtet, das Voraus ganz oder teilweise einzuwerfen, wenn er den Hof oder einen Teil desselben während des angegebenen Zeitraumes an einen anderen als an einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten weiterveräußert.

Jeder Beteiligte kann verlangen, daß sein Anspruch auf das Voraus durch Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuche sichergestellt werde.

§ 19b⁴. Wird der Hof innerhalb zwanzig Jahren nach dem Tode des Erblassers verkauft, so steht den anerbenberechtigten Miterben, soweit sie nicht auf das Anerbenrecht verzichtet haben, ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Die Reihenfolge mehrerer Vorkaufsberechtigten regelt sich nach § 7.

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufes durch den Anerben. Es findet auch statt, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn der Hof an einen dem Verkäufer gegenüber anerbenberechtigten Verwandten verkauft wird.

§ 20. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juni 1874 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

⁴ Zu §§ 19a u. 19b: Die Vorschriften sind neu eingefügt durch das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den bäuerlichen Grundbesitz v. 22. März 1919 (Brichwg. Ges. u. Verdg. Samml. S. 81).

Lippe.**13. Gesetz
über die Auerbengüter**

vom 26. März 1924 (Lipp. G. S. 557),
geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1925 (Lipp. G. S. 189)
und das Gesetz vom 8. April 1926 (Lipp. G. S. 316).

überblick.

- I. Auerbengüter §§ 1—5 (die §§ 4 und 5 machen Teilung und Vereinigung von staatlicher Genehmigung abhängig).
- II. Erbfolge in Auerbengüter §§ 6—19.
- III. Erbteilung §§ 20—38.
- IV. Eheliches Güterrecht §§ 39—50.
 - A. Unbeerbte Ehe §§ 40—47.
 - B. Beerbte Ehe §§ 48—50.
- V. Leibzucht §§ 51—67.
 - A. Gesetzliche Leibzucht §§ 51—65.
 - B. Vertragliche Leibzucht §§ 66—67.
- VI. Nachlaßgericht und Grundbucheintragungen §§ 68—71.
- VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 72—81.

¹ **Älteres Recht:** Verordnung, die Erbfolge in die Bauerngüter betr., v. 24. Sept. 1782 (Landesverordnungen 3. Bd. [1789] S. 25).

Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten v. 27. März 1786 (a. a. D. Nr. LXXIX S. 166) — § 4.

Authentische Interpretation des § 4 der Verordnung über die eheliche Gütergemeinschaft v. 27. März 1786, v. 18. Mai 1847 (Lipp. G. S. 1847 Nr. 6).

Gesetz über die Brautstücke von Colonaten v. 26. April 1864 (Lipp. G. S. 1864 Nr. 13).

Gesetz v. 8. Juli 1886.

Schaumburg-Lippe.**14. Gesetz,
betr. die geschlossenen Bauernhöfe und das Auerbenrecht¹,**
vom 24. März 1909 (Sch.-L. Landes-Verordng. S. 371).

§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle diejenigen Bauernhöfe des Landes, die einen Flächeninhalt von mindestens ein und einem halben Hektar haben und mit einem Wohnhause versehen sind („Geschlossene Bauernhöfe“).

¹ **Älteres Recht:** Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe v. 11. April 1870 (Sch.-L. Landes-Verdgen. S. 667).

Gesetz betr. Zusatzbestimmungen zum Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe v. 11. April 1870, v. 8. März 1888 (a. a. D. S. 57).

Die Anwendung dieses Gesetzes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein vorhandenes Wohnhaus wegfällt oder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits weggefallen ist.

Liegt das Wohnhaus innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks oder des Gemeindebezirks Steinhude oder außerhalb des Landes, so gilt der dazugehörige Grundbesitz nicht als Bauerhof.

Auch werden bei Bemessung des Mindestflächeneinhalts die innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks oder des Gemeindebezirks Steinhude gelegenen Grundstücke nicht berücksichtigt (vgl. § 3 Abs. 3).

Alle ausschließlich oder vorwiegend zu gewerblichen Zwecken benutzten Grundbesitzungen, ferner Rittergüter und Grundstücke, welche zum fürstlichen Domanium gehören, oder welche im Eigentum öffentlicher Verbände, der Kirchen, Pfarreien, Klöstereien und Schulen stehen, sind für die Dauer der bezeichneten Benutzung oder des Bestehens der bezeichneten Eigentumsverhältnisse von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen.

§ 2. Die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Bauerhöfe sind geschlossen, bilden also nebst ihrem Zubehör (§ 32) ein rechtliches Ganzes.

Die Teilung eines solchen Bauerhofes und die Abtrennung einzelner Teile vom geschlossenen Hofbestande erfordern zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Landratsamts. Zuständig ist das Landratsamt, in dessen Bezirke der Hof belegen ist, und, wenn derselbe in mehreren Landratsämtern belegen ist, das, dessen Bezirke das Wohnhaus angehört. Bleibt trotzdem die Zuständigkeit zweifelhaft, so bestimmt Unser Ministerium das zuständige Landratsamt.

§ 3. Der Umfang des geschlossenen Hofbestandes bestimmt sich nach dem bisher gültigen Recht.

Jedoch gelten die bislang freien und die bürgerlich steuerpflichtigen Grundstücke, falls sie den im § 1 dieses Gesetzes aufgestellten Erfordernissen genügen, künftig als geschlossen oder als Teile des geschlossenen Hofbestandes.

Grundstücke, die innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks oder des Gemeindebezirks Steinhude liegen, können weder Bestandteile noch Zubehör eines geschlossenen Hofes bilden, mögen sie auch bislang wirtschaftlich mit dem Hofe verbunden gewesen sein.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu entstehenden Bauernhöfe sind, soweit sie den Erfordernissen des § 1 entsprechen, ebenfalls als geschlossen zu behandeln.

§ 4. Die Genehmigung zur Teilung (unter der auch die Abtrennung einzelner Teile mitbegriffen ist) ist durch den Hofseigentümer, der die Veräußerung beabsichtigt, zu erwirken, kann aber auch von dem Erwerber auf

² Vgl. auch das in vieler Hinsicht eine Ergänzung bildende besondere Gesetz über Leibzuchtverträge v. 24. März 1909 (Schl. Landes-Brdgen. S. 393).

Grund eines über die Veräußerung bereits abgeschlossenen Vertrages beantragt werden.

§ 5. Insofern die Teilung sich nicht von vornherein oder doch nach Anhörung des Gemeindevorstehers als völlig unbedenklich darstellt, hat das Landratsamt vor seinem Ausspruche zunächst eine Erklärung des Gemeinderats zu veranlassen.

§ 6. Erklärt der Gemeinderat sich für die Zulassung der Teilung, und ist den Vorschriften des § 9 genügt, so hat das Landratsamt die Genehmigung der Teilung in der Regel ohne weiteres auszusprechen.

Ist die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder persönlich bei der Sache beteiligt, oder gibt die zustimmende Erklärung des Gemeinderats aus anderen Gründen zu erheblichen Bedenken Anlaß, oder widerspricht der Gemeinderat der beabsichtigten Teilung, so hat das Landratsamt selbständig über die Zulässigkeit der Teilung zu entscheiden.

§ 7. Für die Zulässigkeit der Teilung ist dann zu entscheiden, wenn anzunehmen ist, daß dieselbe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Hofes nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen werde, oder daß die Nachteile durch Vorteile des infolge der Teilung entstehenden neuen Zustandes ausgeglichen werden. Letzteres trifft namentlich dann zu, wenn es sich um Abverkäufe handelt, die durch wirtschaftliche oder Ansiedlungszwecke gerechtfertigt werden.

§ 8. Im geeigneten Falle ist die Genehmigung der Teilung an die Bedingung zu knüpfen, daß das abgetrennte Grundstück Bestandteil des geschlossenen Hofes des Erwerbers werde oder mit dessen bislang nicht geschlossenem Grundbesitze einen geschlossenen Hof zu bilden habe.

Die Einverleibung darf aber nicht ausgesprochen werden, bevor das abgetrennte Grundstück von allen zur Zwangsversteigerung berechtigenden dinglichen Rechten, insbesondere von den darauf ruhenden Hypotheken und Grundschulden, befreit ist.

Die Vereinigung des abgetrennten Grundstücks mit dem bislang nicht geschlossenen Grundbesitze des Erwerbers zu einem geschlossenen Hofe darf nicht ausgesprochen werden, wenn und solange die beiden Grundstücke mit dinglichen Rechten, die zur Zwangsversteigerung berechtigen, verschieden belastet sind.

§ 9. In jedem Falle einer Teilung müssen die auf dem Hofe haftenden öffentlichen Lasten (Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und sonstige Verbandslasten) sowie die mit dem Hofe verbundenen öffentlichen Rechte ordnungsmäßig geregelt werden.

Auch ist die Teilung eines in Gutsuntertänigkeit oder ähnlichem Verhältnisse stehenden Hofes vor der Auseinanderetzung des Eigentümers mit dem Gutsherrn nicht zuzulassen.

§ 10. Der Vertrag, der eine Teilung zum Gegenstande hat, bindet zwar die Vertragsschließenden, solange die Genehmigung des Landratsamts nicht

endgültig verfügt ist. Vor deren Erteilung kann jedoch weder der Erwerber die Übergabe oder Auflassung noch der Veräußerer die Gegenleistung fordern.

Durch letztwillige Verfügung kann eine Teilung nicht angeordnet werden.

§ 11. Solange das Landratsamt die Zulässigkeit der Teilung nicht ausgesprochen hat, dürfen von den Gerichten und Verwaltungsbehörden keine Eintragungen und Umschreibungen in öffentlichen Büchern oder Registern erfolgen. Nur kann zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung eine Vormerkung in das Grundbuch in Gemäßheit der §§ 883ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen werden.

Wird eine Teilung vor erteilter Genehmigung des Landratsamts oder gegen die dabei vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt, so ist dem dadurch widerrechtlich herbeigeführten neuen Zustande von den Behörden innerhalb des Bereichs ihrer Zuständigkeit in allen Beziehungen die Anerkennung zu versagen.

§ 12. Sowohl der Veräußerer als jeder Nachfolger im Eigentum des Hofes ist berechtigt, die ungültig abgetrennten Bestandteile mit der Eigentumsklage zurückzufordern oder im Falle einer bereits erfolgten Auflassung die Berichtigung des Grundbuchs gemäß §§ 894ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu betreiben.

Ein Verzicht auf diese Ansprüche und jede Bestimmung, welche die Rückforderung mit Nachteilen bedroht, ist unwirksam.

Die Rückforderung und die Verjährung der Ansprüche bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Artikel 169 und 189 des Einführungsgesetzes zu solchem.

Nach vollendeter Erziehung ist dem durch die Teilung herbeigeführten Zustande auch in öffentlich-rechtlichen Beziehungen die Anerkennung nicht weiter zu versagen.

§ 13. Entstehen Zweifel darüber, ob ein Grundstück einen geschlossenen Hofbestand darstellt oder zum geschlossenen Hofbestand gehört, so hat darüber das Landratsamt, soweit es bei Erfüllung der ihm durch dies Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten erforderlich ist, nach Anhörung des Eigentümers die Entscheidung zu treffen.

Ein über den Streitfall bereits ergangenes oder später ergehendes rechtskräftiges gerichtliches Urteil soll aber auch für das Landratsamt maßgebend sein.

§ 14. Die Vereinigung mehrerer geschlossener Bauerhöfe zu einem geschlossenen Hofe ist den nämlichen Erfordernissen wie die Teilung unterworfen.

Die §§ 2—7, 8 Abs. 2, 9 und 11 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 15. Ist oder wird der Eigentümer eines geschlossenen Bauerhofs auch Eigentümer eines bislang nicht zu einem solchen gehörigen, außerhalb eines städtischen Gemeindebezirks oder des Gemeindebezirks Steinhude belegenen

Grundstücks, so ist dasselbe, sofern im übrigen die Voraussetzungen der §§ 1 und 3 vorliegen, auf seinen Antrag dem geschlossenen Hofe einzuberleiben.

Mehrere bislang nicht geschlossene Grundstücke desselben Eigentümers sind auf seinen Antrag, sofern die Voraussetzungen der §§ 1 und 3 vorliegen, zu einem geschlossenen Hofe zu vereinigen. Eine Vereinigung von Grundstücken nach § 890 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist unzulässig.

Die Vorschriften im § 8 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 16. Die über die Teilung eines Bauerhofs, die Einverleibung von Grundstücken in einen geschlossenen Hofbestand und die Vereinigung von Bauerhöfen zu einem geschlossenen Bestande ergehende Entscheidung des Landratsamts ist den Beteiligten und der Gemeinde sowie dem zuständigen Amtsgericht von Amts wegen zuzustellen. Die Zustellung an letzteres erfolgt sofort, falls die Entscheidung allein vom Landratsamt oder mit Zustimmung der Beteiligten, des Gemeindevorstehers oder des Gemeinderats ergangen ist, sonst nach eingetretener Rechtskraft.

Gegen die Entscheidung im Falle des ersten Absatzes sowie gegen die Entscheidung im Falle des § 13 steht den Beteiligten und der Gemeinde die Beschwerde an Unser Ministerium zu. Dieselbe ist binnen der Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides beim Landratsamte einzulegen. Dieses ist zur Abänderung seiner durch die Beschwerde angegriffenen Entscheidung befugt. Gegen die abändernde Entscheidung ist ebenfalls die Beschwerde an Unser Ministerium zulässig.

Unser Ministerium hat in allen Fällen, in denen es die Beschwerde für begründet erachtet, die in der Sache erforderliche Entscheidung zu treffen.

§ 17. Die Eigenschaft einer Grundbesitzung als Bauerhof im Sinne dieses Gesetzes soll im Grundbuche eingetragen werden, und zwar auf dem Titelblatt.

Zuständig für diese Eintragung ist das Amtsgericht, bei dem das Grundbuch über die Grundbesitzung geführt wird.

Im übrigen regelt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 des Einführungsgesetzes zur Reichsgrundbuchordnung vom 19. August 1899 (Land.-Verord. Bd. 18 S. 146 ff.).

§ 18. Die Eintragung (§ 17) erfolgt auf Ersuchen des zuständigen Landratsamts. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den im § 2 angegebenen Grundfällen.

§ 19. Verliert eine Grundbesitzung die Eigenschaft eines Bauerhofs, so ist der Eintragungsvermerk (§ 17) im Grundbuche zu löschen.

Die Löschung erfolgt auf Ersuchen des Landratsamts.

§ 20. Von der Eintragung und Löschung der Bauerhofs-eigenschaft ist den Beteiligten und dem Landratsamte unverzüglich Mitteilung zu machen.

Auch soll das Amtsgericht bei jeder Veräußerung eines Bauerhofs diese Eigenschaft dem neuen Erwerber von Amts wegen schriftlich mitteilen.

§ 21. Das Landratsamt hat die Eintragung und die Löschung von Amts wegen nachzusehen.

Die Eintragung ist nachzusehen, wenn und insoweit die Voraussetzungen der §§ 1 und 3 vorhanden sind.

Erwirbt eine Grundbesitzung, die bislang als geschlossen nicht anzusehen war, nachträglich die Eigenschaft eines geschlossenen Hofes, so hat das Landratsamt die Eintragung der Bauerhofsseignschaft im Grundbuch nachzusehen. Zu diesem Zwecke ist dem Landratsamte seitens der Amtsgerichte von allen Eigentumsveränderungen, die sich auf ländliche Grundstücke der im § 1 bezeichneten Art beziehen, von Amts wegen Mitteilung zu machen.

Die Löschung ist nachzusehen, wenn und insoweit die Grundstücke, bei denen die Bauerhofsseignschaft eingetragen ist, einen Bauerhof im Sinne der §§ 1 und 3 nicht mehr darstellen.

§ 22. Wenn das Landratsamt eine Eintragung oder Löschung nachzusehen beabsichtigt, hat es zuvor den Eigentümer zu hören und bei vorliegender Meinungsverschiedenheit eine schriftliche Entscheidung abzugeben.

Gegen diese Entscheidung steht dem Eigentümer die Beschwerde an Unser Ministerium nach Maßgabe des § 16 zu.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 23. In Zwischenräumen von regelmäßig zehn Jahren ist seitens des Landratsamts eine Prüfung darüber anzustellen, ob und inwieweit die Grundstücke, bei denen die Bauerhofsseignschaft eingetragen ist, einen Bauerhof im Sinne der §§ 1 und 3 noch darstellen, oder ob Grundstücke, bei denen die Bauerhofsseignschaft nicht eingetragen ist, die Eigenschaft eines Bauerhofs im Sinne dieses Gesetzes erlangt haben.

Das weitere Verfahren richtet sich bei notwendig werdenden Erfuchen um Eintragungen und Löschungen nach den Vorschriften im § 22.

§ 24. Das Recht des Eigentümers eines Bauerhofs, über solchen von Todes wegen zu verfügen, wird durch dies Gesetz nicht berührt.

Der Eigentümer kann durch Verfügung von Todes wegen den Eintritt des Anerbenrechts ausschließen oder bestimmen, daß die Bevorzugung des Anerben in anderer als der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise stattfinden, welche unter den zur Erbfolge berufenen Personen Anerbe sein oder welcher Betrag als Hofeswert bei der Erbteilung angerechnet werden soll.

§ 25. Wenn zu einem Nachlasse ein Bauerhof gehört und der Erblasser von mehreren Personen beerbt wird, so fällt in Ermangelung einer entgegenstehenden Verfügung von Todes wegen der Bauerhof nebst Zubehör (§ 32) als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes nur einem Erben — dem Anerben — zu.

Das Anerbenrecht tritt nur dann ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

Im Sinne des Absatzes 1 zum Nachlasse gehörig gilt ein Bauerhof nicht, wenn und insoweit eine Nachlassverbindlichkeit zur Veräußerung besteht.

§ 26. Als Auerben find die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers sowie seine Geschwister und deren Abkömmlinge nach folgenden Grundsätzen berufen:

1. Zunächst find die Abkömmlinge des Erblassers berufen.

Leibliche Kinder gehen den an Kindes Statt angenommenen, eheliche den unehelichen vor. Durch nachfolgende Ehe legitimierte oder für ehelich erklärte Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn, in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter; Abstammung aus früherer Ehe begründet keinen Vorzug.

Treten an Stelle eines Kindes, das nach Vorstehendem als Auerbe berufen sein würde, dessen Abkömmlinge als Erben ein, so find sie nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen auch als Auerben berufen. Doch stehen uneheliche Abkömmlinge ehelichen leiblichen Kindern oder entfernteren Abkömmlingen des Erblassers nach.

2. Nach den Abkömmlingen des Erblassers ist sein Ehegatte berufen.

3. Nach dem Ehegatten des Erblassers ist sein Vater, nach diesem seine Mutter berufen.

4. Nach den Eltern des Erblassers find seine vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge, nach diesen seine halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge berufen. Die oben zu Ziffer 1 gegebenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 27. Der Auerbe erwirbt das Eigentum am Hofe nebst Zubehör mit dem Erwerbe der Erbschaft. Jedoch steht es ihm frei, ohne die Erbschaft auszuschlagen, auf das Auerbenrecht zu verzichten. In diesem Falle geht das Auerbenrecht auf den nächsten Berechtigten mit der Wirkung über, als ob derselbe von vornherein der Auerbe gewesen wäre.

§ 28. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft finden auf das Auerbenrecht entsprechende Anwendung. Die Frist für den Verzicht auf das Auerbenrecht beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Auerbe von seiner Berufung zum Auerben Kenntnis erlangt hat. Ist ein Erbe durch letztwillige Verfügung zum Auerben berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der letztwilligen Verfügung.

Steht der zum Auerben Berufene unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zum Verzicht auf das Auerbenrecht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 29. Zur Eintragung des Auerben als Eigentümer im Grundbuche bedarf es nicht der Einwilligung der Miterben.

Dieselbe erfolgt auf Grund eines Erbscheins oder einer letztwilligen Verfügung (§ 36 der Reichsgrundbuchordnung).

§ 30. Die Veräußerung des Auerbenrechts vor Eintritt des Erbfalls durch Rechtsgefchäfte unter Lebenden ist unzulässig.

§ 31. Soweit dies Gesetz nichts anderes bestimmt, erfolgt die Teilung des Nachlasses unter die Beteiligten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach diesen Vorschriften richtet sich auch die Haftung der Beteiligten für Nachlassverbindlichkeiten.

Der Anerbe haftet für diese Verbindlichkeiten auch mit dem Vermögen, das er als Anerbe erhalten hat.

Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen, die, zu Zwecken des Hofes oder der Bewirtschaftung desselben geschlossen, fortlaufende gegenseitige Ansprüche erzeugen, gehen allein auf den Anerben über, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die zur Zeit des Erbfalles bereits fällig waren.

§ 32. Als Zubehör des Bauerhofs im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. die mit solchem oder mit Teilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten und die dafür in inländischen ländlichen Gemeinden ausgewiesenen Landentschädigungen,
2. die auf demselben vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume,
3. das Hofsinventar. Dieses umfaßt das auf dem Hofe vorhandene, zu dessen Bewirtschaftung erforderliche Vieh, Acker- und Hausgerät, einschließlich des Leinenzugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die zur Fortführung der Hofswirtschaft bis zur nächsten Wiedergewinnung notwendigen Vorräte an Früchten und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
4. Entschädigungen aus Versicherungen der unter 2 und 3 erwähnten Gegenstände gegen Brandschaden und andere Schäden sowie die Ansprüche auf solche Entschädigungen, sofern für den versicherten Gegenstand nicht schon Ersatz beschafft ist.

§ 33. Der Wert des Bauerhofs wird behufs Anwendung dieses Gesetzes nach folgenden Grundfätzen ermittelt:

Der Hof nebst Zubehör (§ 32) wird nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch die Benutzung als Ganzes bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung und im bisherigen Kulturzustande nachhaltig gewährt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, der durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, die zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.

§ 34. Von dem ermittelten jährlichen Reinertrage sind alle dauernd auf dem Hofe ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem jährlichen Betrage abzusetzen.

Abgaben und Lasten, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen.

Wegen der den Hof belastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und dauernden Renten, mit Ausnahme derjenigen, die auf Grund der Ablösungsgesetze an Stelle früherer Lasten und Abgaben getreten sind, findet ein Abzug vom jährlichen Wirtschaftsertrage nicht statt.

§ 35. Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem zwanzigfachen Betrage den Kapital in Abzug gebracht.

Diesem Kapital ist beim Vorhandensein von Forstgrundstücken der Wert des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes hinzuzurechnen.

§ 36. Auf Verlangen eines Beteiligten sind Bauerhöfe, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswert haben als der übrige Grundbesitz, nach dem Verkaufswerte abzuschätzen.

§ 37. Von dem so ermittelten Kapitalwerte werden die vorübergehenden Hofslasten (Veihuchten und dergleichen) mit einem ihrer Dauer entsprechenden Kapitale in Abzug gebracht.

Soweit hierbei die wahrscheinliche Lebensdauer in Frage kommt, wird der Wert der Hofslast bei einem Lebensalter der betreffenden Person:

- | | |
|----|--|
| 1. | bis zu 25 Jahren auf das 20fache, |
| 2. | von mehr als 25 Jahren bis zu 35 Jahren auf das 18fache, |
| 3. | " " " 35 " " " 45 " " " 16 " |
| 4. | " " " 45 " " " 55 " " " 14 " |
| 5. | " " " 55 " " " 65 " " " 12 " |
| 6. | " " " 65 " " " 70 " " " 10 " |
| 7. | " " " 70 " " " 75 " " " 8 " |
| 8. | " " " 75 " " " 80 " " " 6 " |
| 9. | " " " 80 Jahren auf das 4fache |

des Wertes der einjährigen Leistung angenommen.

Tilgungsrenten werden nur insoweit abgezogen, als sie auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, und alsdann mit dem Kapitalbetrage in Rechnung gestellt, der durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.

§ 38. Das sich aus dieser Rechnung ergebende Kapital stellt den Anrechnungswert des Bauerhofes dar.

§ 39. Bei der Auseinandersetzung der Erben sind die Nachlassverbindlichkeiten, soweit sie allen Beteiligten zur Last fallen, einschließlich der den Hof belastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und der nach den §§ 34 und 37 nicht in Abzug gebrachten Renten auf das außer dem Bauerhofe vorhandene Vermögen anzurechnen.

Werden die Nachlassverbindlichkeiten durch dies Vermögen gedeckt, so erhält der Anerbe von dem Anrechnungswerte ein Drittel als Voraus und in dem Falle, daß der Erbteil des Anerben weniger als ein Viertel beträgt, als Voraus und Erbanteil zusammen die Hälfte.

Wenn die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem neben dem Hofe vorhandenen Vermögen nicht gedeckt werden, so ist der Mehrbetrag derselben von dem Anrechnungswerte des Hofes in Abzug zu bringen, und der Anerbe erhält von dem verbleibenden Betrage die oben festgesetzten Anteile.

In diesem Falle ist der Anerbe den anderen Beteiligten gegenüber verpflichtet, den vom Anrechnungswerte des Hofes in Abzug gebrachten Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten als Alleinschuldner zu übernehmen und in Höhe eines gleichen Betrages die übrigen Beteiligten von der Haftung für die Verbindlichkeiten zu befreien.

Er ist zu dieser Befreiung nicht verpflichtet, wenn und insoweit Schulden auf dem Hofe lasten, für die neben der dinglichen eine persönliche Verbindlichkeit nicht besteht.

§ 40. Hat der Anerbe durch eine Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung einschließlich des Voraus zukommen würde, und verweigert er die Herauszahlung des Mehrbetrages, so gilt diese Weigerung als Verzicht auf das Anerbenrecht.

Die Fristbestimmung des § 28 findet keine Anwendung.

§ 41. Der Anerbe muß den Miterben ihren Anteil am Anrechnungswerte durch Kapitalabfindung auskehren.

Diese Abfindung wird fällig:

1. wenn der Berechtigte volljährig geworden ist oder im Falle früheren Ablebens volljährig geworden sein würde,
2. wenn der Berechtigte sich verheiratet,
3. wenn der Hof veräußert wird.

Der Anerbe kann ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Miterben die Zahlung der Abfindung nicht vor den angegebenen Zeitpunkten bewirken.

Eine Verzinsung der Abfindung bis zur Fälligkeit findet nicht statt.

§ 42. Die mehreren Miterben zusammen gebührende Abfindung wird unter ihnen nach denselben Grundsätzen geteilt, die für die Erbteilung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung kommen.

§ 43. Miterben, die schon im Voraus vom Hofe vollständig abgefunden sind, sowie deren Abkömmlinge haben für den nächsten Fall der Vererbung keinen Anspruch auf Abfindung.

Die Annahme einer Abfindung schließt an und für sich vom Anerbenrechte nicht aus. Die bereits erhaltene Abfindung ist jedoch, falls der Abgefundene als Anerbe eintritt, dem Anrechnungswerte des Hofes wieder zuzuführen.

§ 44. Vor Eintritt der Fälligkeit der Abfindung ist der Anerbe verpflichtet:

1. den bei der Auseinanderfetzung beteiligten Miterben bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre Aufenthalt und standesgemäßen Unterhalt auf dem Hofe sowie Erziehung in feiner Familie zu gewähren;
2. dieselben auch nach dieser Zeit in Krankheits- und anderen Notfällen auf den Hof aufzunehmen und ihnen, soweit ihr eigenes Vermögen nicht ausreicht, Unterhalt und Pflege in feiner Familie zu geben.

Die Unterhaltspflicht besteht in beiden Fällen nur insofern, als die Kräfte des Hofes dazu ausreichen. Der Unterhaltsberechtigte hat dem Auerben eine seinem Stande und seinen Kräften entsprechende Arbeitshilfe zu leisten. Vermag der Auerbe aus einem in feiner Person oder in den Verhältnissen liegenden Grunde die Unterhaltspflicht in dem vorbezeichneten Umfange nicht zu erfüllen, so wird die Abfindung sofort fällig, soweit sie zum Unterhalt des Berechtigten erforderlich ist.

Der Auerbe ist ferner verpflichtet, bis zur Höhe des Betrages der Abfindung und in Anrechnung auf solchen einem minderjährigen Miterben die Kosten der Vorbildung zu einem Beruf oder der Erlangung einer Brotstelle zu gewähren, soweit nicht ein anderer dazu verpflichtet ist oder der Miterbe selbst ausreichendes eigenes Vermögen hat.

§ 45. Für die Berechnung des Pflichtteils des Auerben ist der nach dem allgemeinen Rechte, für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben der nach diesem Gesetze zu ermittelnde gesetzliche Erbteil (Abfindung) maßgebend.

§ 46. Wird ein Bauerhof innerhalb zehn Jahren nach dem Übergange des Eigentums auf den Auerben oder nach dem Erlöschen eines in Ansetzung des Hofes bestehenden Nießbrauchs von dem Auerben veräußert, so hat derselbe den Betrag des Voraus nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen.

Veräußert der Auerbe innerhalb des angegebenen Zeitraumes auf einmal oder nacheinander Teile des Hofes, deren Gesamtkaufpreis mehr als den zehnten Teil des Anrechnungswertes beträgt, so hat er den Teil des Voraus, welcher dem auf die veräußerten Grundstücke entfallenden Teil des Anrechnungswertes entspricht, nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen, soweit nicht inzwischen gleichwertige Grundstücke dem Hof zugeschrieben sind.

Beträgt das Entgelt für den Hof oder die veräußerten Teile mehr als das Doppelte des Anrechnungswertes oder des auf die veräußerten Grundstücke entfallenden Teiles des Anrechnungswertes, so hat der Auerbe neben dem Voraus oder dem Teile desselben (Absatz 1 und 2) auch den Mehrbetrag über das Doppelte nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen.

Die vorstehenden Verpflichtungen fallen fort, wenn der Auerbe den Hof an einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten veräußert. Der Erwerber ist jedoch den Voraus ganz oder teilweise (Absatz 1 und 2) oder den Mehrerlös (Absatz 3) einzuwerfen verpflichtet, wenn er den Hof oder Teile desselben während des angegebenen Zeitraumes an einen ihm gegenüber nicht anerbenberechtigten Dritten weiterveräußert.

Die in diesem Paragraphen bestimmten Ansprüche verjähren in fünf Jahren von dem Zeitpunkte an, in dem die Berechtigten von dem Eintritt der Voraussetzungen Kenntnis erlangen.

§ 47. Mehrere zum Nachlaß gehörige Bauerhöfe gelten in Beziehung auf das Anerbenrecht als ein Hof, wenn sie zur Zeit des Erbfalls von derselben Hofstelle aus zusammen bewirtschaftet wurden.

Anderenfalls finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

In den Fällen 2 und 3 des § 26 fallen die mehreren Höfe dem Ehegatten sowie dem Vater oder der Mutter allein zu. In den Fällen 1 und 4 des § 26 können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Hof wählen. Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Berechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung der Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor dem Ablauf der Frist, so tritt der Wahlberechtigte in Ansehung des Wahlrechts hinter die übrigen Berechtigten zurück. Sind mehr Höfe als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Der Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten ist auf die mehreren Höfe nach Verhältnis der Anrechnungswerte zu verteilen.

Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hofe nebst Zubehör mit Vollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberufene das Eigentum an dem übrigbleibenden Hofe nebst Zubehör.

Im Falle des § 44 entscheidet in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung das Vormundschaftsgericht nach Anhörung der Beteiligten und nötigenfalls von Sachverständigen unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Höfe darüber, auf welchem Hofe der Unterhalt zu gewähren ist.

§ 48. Ist der Ehegatte des Erblassers, der nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat, neben Abkömmlingen desselben als Miterbe berufen, so erwirbt er, wenn er die Erbschaft ausschlägt und auf Herausgabe desjenigen verzichtet, was aus seinem Vermögen in den Hof verwendet ist, mit der Wendigung der elterlichen Nutzung oder, falls ihm diese nicht zusteht, sofort den Nießbrauch an dem Hofe nebst Zubehör bis zum vollendeten fünfundsanzwanzigsten Lebensjahre des Anerben und für die spätere Zeit den Anspruch gegen den Anerben auf Gewährung einer Leibzucht, bestehend in lebenslänglichem und, soweit dazu die Kräfte des Hofes ausreichen, standesgemäßem Unterhalt auf dem Hofe.

Ist der überlebende Ehegatte der leibliche Vater des Anerben, so erwirbt er den Nießbrauch am Hofe nebst Zubehör lebenslänglich.

Für die Dauer des Nießbrauchs liegen dem Ehegatten die im § 44 bezeichneten Verpflichtungen gegenüber dem Anerben und den Miterben ob.

Bei kleineren Höfen beschränkt sich das Leibzuchtsrecht auf freies Wohnrecht (freien Inſitz).

Auf die Leibzucht finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Leibzuchtsverträge vom heutigen Tage entsprechende Anwendung.

Die Ansprüche, auf die der Ehegatte verzichtet, und sein Recht auf Nießbrauch und Leibzucht sind bei der Feststellung des Anrechnungswertes und der Abfindungen nach Maßgabe der §§ 33 bis 37 zu berücksichtigen. Das Recht des Berechtigten auf Leibzucht erlischt mit seiner Wiederverheiratung. Dasselbe gilt für das Recht auf Nießbrauch, sofern dieses kein lebenslängliches ist. Im Falle des Erlöschens dieser Rechte kann der Berechtigte von dem Auerben die Zahlung eines dem Werte des Leibzuchtsrechts entsprechenden Kapitals, jedoch nie mehr als den Betrag verlangen, der ihm ohne die Erbschaftsausſchlagung und den Verzicht bei der Auseinanderſetzung zugekommen sein würde.

Fallen mehrere im Nachlaſſe vorhandene Höfe an verschiedene Auerben, so hat der Ehegatte die Wahl, auf oder von welchem Hofe er die Leibzucht beziehen will.

§ 49. Die Berechtigten können verlangen, daß ihre Abfindung (§ 41), ihre Ansprüche auf nachträgliche Einwerfung des Voraus und des Mehrerlöſes (§ 46), auf Unterhalt (§ 44) ſowie auf Nießbrauch und Leibzucht (§ 48) im Grundbuche eingetragen werden, und zwar die Abfindungen mit dem Range vor den übrigen Anſprüchen.

§ 50. Wenn ein nicht zum Gesamtgute einer Gütergemeinschaft gehöriger Bauerhof in dem für die Auseinanderſetzung maßgebenden Zeitpunkte im Eigentum mehrerer Personen ſteht, ſo findet dieſes Geſetz in ſeinen erbrechtlichen Vorſchriften keine Anwendung, es ſei denn, daß der zum Auerben Berufene Miteigentümer des Hofes war und inſolge des Auerbenrechts Alleineigentümer deſſelben wird.

§ 51. Das Nachlaſſengericht hat auf Antrag eines Beteiligten bei der Auseinanderſetzung auf eine gütliche Vereinbarung nach Maßgabe dieſes Geſetzes hinzuwirken.

Der Verſuch einer gütlichen Einigung kann unterbleiben, wenn deſſen Erfolgloſigkeit mit Beſtimmtheit vorauszuſehen iſt.

In dem Verfahren iſt der Anrechnungswert feſtzustellen.

Die Feſtſtellung erfolgt unter Hinzuziehung zweier Sachverſtändiger, von denen der eine vom Auerben, der andere von den übrigen Beteiligten zu benennen iſt. Wird ein Sachverſtändiger von dem Auerben oder den übrigen Beteiligten nicht ernannt, ſo erfolgt die Ernennung durch das Nachlaſſengericht.

Weichen die Gutachten der Sachverſtändigen in betreff der Höhe des Anrechnungswertes erheblich voneinander ab, ſo hat das Nachlaſſengericht einen Obmann zu beſtellen.

Das Nachlaſſengericht hat den von den Sachverſtändigen oder dem Obmann beſtimmten Anrechnungswert den ſämtlichen Beteiligten ſchriftlich mitzu-

teilen. Auf diese Mitteilung und das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 entsprechende Anwendung.

§ 52. Die Bestimmungen des § 51 sind entsprechend anzuwenden, falls sich die Beteiligten über die sich aus den §§ 44 und 48 ergebenden Ansprüche nicht einigen können.

Bei dem Einigungsversuche ist auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Bauerhofs bei gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse des Unterhalts- und Leibzuchtsberechtigten hinzuwirken.

§ 53. Nachlaßgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Wohnhaus des Bauerhofs belegen ist.

Gehören mehrere in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Bauerhöfe zum Nachlaß, so wird das Nachlaßgericht durch das Landgericht bestimmt.

§ 54. Die bei der Auseinandersetzung Beteiligten können im Wege der Klage geltend machen, daß ein Grundstück einen geschlossenen Hofbestand darstellt oder zum geschlossenen Hofbestande gehört und deshalb dem An- erbenrechte untersteht oder nicht untersteht.

§ 55. Die Verhandlungen vor dem Landratsamt und dessen Entscheidungen, welche die Teilung und Vereinigung von Bauerhöfen betreffen oder die Eintragung und Löschung der Bauerhofseigenschaft im Grundbuche zum Gegenstande haben, sind gebühren- und stempelfrei.

Für das in den §§ 51 und 52 geordnete gerichtliche Verfahren regeln sich die Kostensätze nach dem Gerichtskostengesetze vom 15. Dezember 1899 (Land.-Verord. Bd. 18 S. 353 ff.).

Die Auseinandersetzungen sind stempelfrei.

Die Eintragung und Löschung der Bauerhofseigenschaft erfolgt kostenfrei.

§ 56. Solange das Grundbuch für einzelne Gemeinden des Landes nicht angelegt ist, erfolgt die Eintragung und Löschung der Bauerhofseigenschaft in den bis dahin zu führenden Hypothekenbüchern auf dem Blatte des betreffenden Bauerhofs. Dort haben auch die sonst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Eintragungen und Löschungen (§ 49) stattzufinden.

§ 57. Dies Gesetz tritt mit Ausnahme der Vorschriften in den §§ 1, 3 und 17 bis 23, die sofort in Kraft treten, am 1. April 1910 in Kraft.

Für die Beurteilung aller Rechte, die unter der Herrschaft des früheren Rechts bereits erworben sind, bleibt letzteres maßgebend.

§ 58. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften, namentlich in betreff des Verfahrens, das bei den bis zum 1. April 1910 zu bewirkenden Eintragungen der Bauerhofseigenschaft im Grundbuche einzuschlagen ist, sind durch Unser Ministerium im Wege der Verordnung zu erlassen.

Sachsen (Freistaat).

15. Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht (Landtags-Vorlagen 1929 Nr. 19^{1, 2}).

I. Anerbengutseigenschaft und Anerbenfolge.

§ 1. (1) Anerbengut ist jedes im Freistaat Sachsen gelegene Land- oder Waldgut.

(2) Land- oder Waldgut ist jede ihrem Hauptzweck nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmte, zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete und mindestens zwei Hektar große Besizung. Es umfaßt alle wirtschaftlich zusammengehörigen Grundstücke desselben Eigentümers.

(3) Zum Anerbengut gehört das Zubehör, soweit es nicht im Eigentum dritter Personen steht.

§ 2. (1) Gehört zu einem Nachlaß ein Anerbengut, und wird der Erblasser von mehr als einer Person beerbt, so fällt das Anerbengut als Teil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem der Erben (dem Anerben) allein zu. An die Stelle des Anerbenguts tritt im Verhältnis der Miterben untereinander der Anrechnungswert (§ 9).

(2) Diese Anerbenfolge tritt nicht ein,

- a) wenn der Eigentümer letztwillig anders verfügt hat (§ 4),
- b) wenn Auerbenberechtigte (§ 5) nicht vorhanden sind, oder wenn die Auerbenberechtigten die Auerbenfolge ausgeschlagen haben,
- c) wenn die Gesamtfläche des Auerbenguts zu mehr als einem Drittel auf Grund von § 36 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) für den zur Zeit des Erbfalls laufenden Feststellungszeitraum nicht mit dem Ertragswert, sondern mit dem gemeinen Wert bewertet worden ist oder nach dem Erbfall noch bewertet wird,
- d) soweit eine Nachlaßverbindlichkeit zur Veräußerung des Auerbenguts besteht,
- e) wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht Alleineigentümer des Auerbenguts war, es sei denn, daß der Auerbe der alleinige Miteigentümer war.

¹ Die ursprüngliche Gesetzesvorlage (Landtag 1928 Nr. 39) ist auf Grund der Beratungen im Sächs. Landtag erheblich geändert und in der so entstandenen neuen Form unter dem 21. Dez. 1929 neu im Landtag eingebracht, der sie vermutlich ebenso wie die frühere Vorlage dem Rechtsausschuß überweisen wird.

² Bislang bestehen in Sachsen nur sachenrechtliche Teilungsverbote (Gesetze v. 30. Nov. 1843 u. v. 21. April 1873), auf Grund deren etwa drei Viertel der Gesamtfläche geschlossener Besitz sein soll (nach Hermes-Wygodzinski, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 1 S. 293).

§ 3. Ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Land- oder Waldgut beim Tode des Eigentümers die Eigenschaft eines Anerbenguts gehabt hat, so entscheidet die Anerbenbehörde (§ 23 ff.).

§ 4. (1) Das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut oder über Teile davon unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

(2) Der Eigentümer des Anerbenguts kann für den Fall seines Todes den Eintritt der Anerbenfolge ausschließen. Er kann auch bestimmen,

- a) welche unter den zur Erbfolge berufenen Personen Anerbe sein soll,
- b) daß der Anerbe in anderer als in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise bevorzugt wird,
- c) welcher Betrag als Anrechnungswert zugrunde zu legen ist,
- d) ob weitere dem Anerbenrechte dieses Gesetzes nicht unterstehende Grundstücke seiner Besizung dem Anerbengut zugerechnet werden sollen.

(3) Die im Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen können außer in einem Testament oder einem Erbvertrag auch in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde getroffen werden.

II. Der Anerbe und seine Rechtsstellung.

§ 5. (1) Als Anerben sind die Abkömmlinge des Erblassers und, falls solche nicht vorhanden sind oder nicht Erben werden, die Geschwister des Erblassers oder deren Abkömmlinge berufen.

(2) Bei der Reihenfolge, in der die Abkömmlinge berufen sind, gehen leibliche Kinder den an Kindes Statt angenommenen, eheliche sowie legitimierte Kinder den unehelichen vor. Im übrigen geht der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter vor.

(3) Statt des älteren Sohnes oder der älteren Tochter ist der jüngere Sohn oder die jüngere Tochter als Anerbe berufen, wenn dies in die Jüngstberechtigtenrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragen ist. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich das Wohnhaus, beim Fehlen eines solchen der größere Teil des Anerbenguts befindet. Die Eintragung und die Löschung in der Jüngstberechtigtenrolle erfolgen auf Antrag des Eigentümers; zum Antrag eines gesetzlichen Vertreters ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Der Antrag auf Eintragung oder Löschung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Eintragung oder Löschung soll dem Eigentümer bekannt gemacht werden. Die Eintragung wirkt auch für jeden nachfolgenden Eigentümer. Sie verliert ihre Wirksamkeit durch Löschung. Die Einsicht der Jüngstberechtigtenrolle ist jedem gestattet.

(4) Treten an Stelle eines Kindes, das als Anerbe berufen sein würde, dessen Abkömmlinge als Erben ein, so sind sie nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen auch als Anerben berufen.

(5) Hinsichtlich der Reihenfolge, in der die Geschwister oder deren Abkömmlinge zu Anerben berufen sind, finden Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe

entsprechende Anwendung, daß vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge den halbbürtigen und deren Abkömmlingen vorgehen.

§ 6. (1) Der Auerbe erlangt das Eigentum am Auerbengut mit dem Erwerb der Erbschaft.

(2) Der Auerbe kann die Auerbenfolge ausschlagen, ohne die Erbschaft auszuschlagen.

(3) Auf die Ausschlagung der Auerbenfolge finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

(4) Wird die Auerbenfolge ausgeschlagen, so gilt der Anfall des Auerbenguts an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Das Auerbengut fällt an den nächsten als Auerbe Berufenen; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

§ 7. (1) Der Erblasser kann, wenn nach seinem Tode seine Abkömmlinge als Auerben berufen sein würden, in den Formen des § 4 Abs. 3 bestimmen, daß sein überlebender Ehegatte befugt sein soll, unter den Abkömmlingen den Auerben zu wählen.

(2) Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. Die Erklärung ist in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form abzugeben.

(3) Die Wahlbefugnis erlischt mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten sowie mit der Volljährigkeit des gesetzlich berufenen Auerben, wenn aber dem Ehegatten über die Volljährigkeit des gesetzlich berufenen Auerben hinaus der Nießbrauch an dem Auerbengut zusteht, in dem Zeitpunkt, mit dem der Nießbrauch erlischt.

(4) Das Eigentum an dem Auerbengut erwirbt im Falle der Ausübung der Befugnis der vom überlebenden Ehegatten gewählte Auerbe mit der Vollziehung der Wahl, im Falle des Erlöschens der Befugnis der gesetzlich berufene Auerbe mit diesem Erlöschen.

§ 8. (1) Zur Eintragung des Auerben als Eigentümer in das Grundbuch ist die Bewilligung der Miterben erforderlich. Der gesetzliche Vertreter eines Miterben bedarf zur Bewilligung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Vor der Eintragung ist das Auerbengut der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Auerben nicht unterworfen.

(3) Die Übertragung des Auerbenrechts durch Verfügung unter Lebenden, insbesondere durch Erbschafts Kauf, ist unzulässig.

III. Die Bewertung des Auerbenguts.

§ 9. (1) Zur Feststellung des Anrechnungswerts (§ 2 Abs. 1 Satz 2) wird das Auerbengut nach dem Reinertrag geschätzt, den es nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Die zum Betrieb

des Anerbenguts gehörigen Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen werden nicht besonders bewertet.

(2) Von dem ermittelten jährlichen Reinertrag sind alle dauernd auf dem Anerbengut ruhenden Lasten mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden abzuziehen.

(3) Der übrigbleibende Teil des jährlichen Reinertrags wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet.

(4) Von dem berechneten Kapitalwert sind die auf dem Anerbengut ruhenden vorübergehenden Lasten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital gerechnet, abzuziehen.

(5) Das sich aus dieser Berechnung ergebende Kapital bildet den Anrechnungswert des Anerbenguts.

(6) Die Feststellung des Anrechnungswerts erfolgt, wenn die Beteiligten sich nicht einigen, durch die Anerbenbehörde (§ 23 ff.).

§ 10. (1) Die allen Erben zur Last fallenden Nachlassverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Anerbengut lastenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sind auf das außer dem Anerbengut vorhandene Vermögen anzurechnen. Ergibt sich dabei ein Mehrbetrag der Verbindlichkeiten, so ist er vom Anrechnungswert zu kürzen.

(2) Soweit die Nachlassverbindlichkeiten nicht aus dem sonstigen Vermögen berichtigt worden sind, ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu berichtigen und die Miterben von ihnen zu befreien.

§ 11. Von dem Anrechnungswert, im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 von dem um den Mehrbetrag der Nachlassverbindlichkeiten gekürzten Anrechnungswert, gebührt dem Anerben ein Viertel als Voraus.

§ 12. Hat der Anerbe durch eine Zubwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung einschließlich des Voraus zukommen würde, und verweigert er die Herauszahlung des Mehrbetrags, so gilt diese Weigerung als Ausschlagung der Anerbenfolge. Diese Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Ausschlagungsfrist (§ 6 Abs. 3) bereits abgelaufen ist.

IV. Die Rechtsstellung der Miterben.

§ 13. (1) Die Anteile der Miterben am Anrechnungswert sind in zehn jährlichen Teilbeträgen zu entrichten, deren erster Teil am 1. April des auf den Tod des Erblassers folgenden Kalenderjahrs fällig wird. Die Anteile sind von dem Zeitpunkt an, zu dem das Eigentum auf den Anerben übergegangen ist, zu verzinsen und auf Verlangen durch Hypothek am Anerbengut sicherzustellen. Der Zinssatz beträgt 1 v. H. unter dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz. Die Zinsen sind am Ende jeden Kalendervierteljahrs zu entrichten.

(2) Der Miterbe kann mit Einwilligung der Anerbenbehörde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten verlangen, daß ihm die Hälfte seines restlichen Abfindungsguthabens unter Anrechnung auf

die zuletzt fällig werdenden Teilbeträge in Kapital ausgezahlt wird. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn die Auszahlung für den Miterben von erheblichem Interesse und für den wirtschaftlichen Bestand des Auerbenguts unschädlich ist.

(3) Ist ein Miterbe minderjährig, so wird der erste Teilbetrag (Abs. 1) am 1. April des auf den Eintritt der Volljährigkeit des Miterben folgenden Kalenderjahrs fällig. Kapitalabfindung nach Abs. 2 kann der Miterbe von der Volljährigkeit an verlangen.

(4) Veräußert der Auerbe das Auerbengut an eine ihm gegenüber nicht auerbenberechtigte Person, so hat der Miterbe das Recht, die Auszahlung des ihm noch zustehenden Anteils am Anrechnungswert in Kapital zu verlangen. Dieser Anspruch verjährt in drei Jahren.

§ 14. (1) Der Auerbe ist verpflichtet, einem minderjährigen Miterben bis zur Höhe seiner Ansprüche und in Anrechnung auf diese die Kosten der Vorbildung zu einem Beruf zu gewähren, soweit nicht ein anderer dazu verpflichtet ist oder der Miterbe selbst ausreichendes sonstiges Vermögen hat. In gleicher Weise hat der Auerbe einer minderjährigen Miterbin im Falle ihrer Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren. Die Beträge sind vom Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Auerben, des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, falls er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, festzusetzen.

(2) Ein minderjähriger Miterbe kann von dem Auerben gegen Leistung standesmäßiger und seinen Kräften entsprechender Arbeitshilfe standesmäßigen Unterhalt auf dem Auerbengut ohne Anrechnung auf seinen Anteil verlangen (Auszug). Solange dieser Unterhalt gewährt wird, hat der Miterbe keinen Anspruch auf Verzinsung seines Anteils am Anrechnungswert, soweit die Zinsen die angemessenen Kosten des Unterhalts nicht übersteigen. Auf den Auszug finden die Vorschriften der §§ 31, 32 Abs. 1 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tag betreffend, vom 18. Juni 1898 (GBl. S. 191) entsprechende Anwendung.

§ 15. (1) Ist der Ehegatte des Erblassers neben Abkömmlingen des letzteren als Miterbe berufen, so erwirbt er mit der Beendigung der elterlichen Nutzung oder, wenn ihm diese nicht zusteht, sofort den Nießbrauch an dem Auerbengut bis zur Vollendung des fünfundsanzigsten Lebensjahrs des Auerben und für die spätere Zeit den Anspruch gegen den Auerben auf lebenslänglichen in derartigen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Auerbengut (Auszug).

(2) Auf Verlangen des Ehegatten ist der Nießbrauch in das Grundbuch einzutragen. Auf den Auszug findet § 14 Abs. 2 Satz 3 Anwendung.

(3) Während der Dauer des Nießbrauchs liegen dem Ehegatten die Verpflichtungen nach § 14 Abs. 2 ob, und zwar auch gegenüber dem Auerben;

er ist auch dem Anerben gegenüber verpflichtet, die in § 13 Abs. 1 bestimmten Zinsen zu tragen.

(4) Der Nießbrauch und der Auszug erlöschen mit der Wiederverheiratung des Ehegatten; jedoch ist alsdann dem Ehegatten vom Anerben eine dem Werte des Auszugs entsprechende Geldrente zu gewähren; § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Auf Verlangen des Ehegatten ist die Geldrente auf dem Anerbengut sicherzustellen.

§ 16. (1) Wird das Anerbengut innerhalb zwanzig Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Anerben veräußert, so hat der Anerbe den Betrag des Voraus (§ 11) nachträglich in die Erbmasse einzuliegen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Anerbe mit dem Verkaufserlös innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung ein anderes im Freistaat Sachsen gelegenes Land- oder Waldgut von entsprechendem Werte erwirbt.

(2) Werden innerhalb des Zeitraums von zwanzig Jahren Teile des Anerbenguts gegen ein Entgelt von insgesamt mehr als einem Zwanzigstel des Anrechnungswerts oder bei Unentgeltlichkeit von entsprechendem Werte veräußert, so hat der Anerbe einen entsprechenden Teil des Voraus nachträglich in die Erbmasse einzuliegen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit an Stelle der veräußerten Grundstücke vor dem Ablauf eines Jahres nach der Veräußerung für das Anerbengut wirtschaftlich gleichwertige Grundstücke in dessen Bestand eingetreten sind.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf die Erben des Anerben entsprechende Anwendung, wenn dieser innerhalb des in Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Zeitraums das Anerbengut oder Teile davon beim Vorhandensein ihm gegenüber anerbenberechtigter Personen in der Weise hinterläßt, daß Anerbenfolge nicht eintritt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei einer Veräußerung an eine dem Anerben gegenüber anerbenberechtigte Person. Sie finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser das Anerbengut oder Teile davon innerhalb des in Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Zeitraums an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person weiterveräußert; das gleiche gilt für die Erben des Erwerbers, wenn auf ihn die Voraussetzungen des Abs. 3 zutreffen.

(5) Die vorstehend bestimmten Ansprüche verjähren in drei Jahren.

§ 17. (1) Wird das Anerbengut innerhalb zwanzig Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Anerben verkauft, so steht den anerbenberechtigten Miterben des Anerben, soweit sie nicht die Anerbenfolge ausgeschlagen haben, ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Die Reihenfolge mehrerer Vorkaufsberechtigter regelt sich nach § 2 Abs. 2 bis 5.

(3) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Anerben. Es findet auch statt, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden,

wenn das Anerbengut an eine dem Verkäufer gegenüber anerbenberechtigte Person verkauft wird.

§ 18. Im Falle der Veräußerung des Anerbenguts kann der Anerbe die Vöschung der nach § 14 Abs. 2 und § 15 in das Grundbuch eingetragenen Auszüge beanspruchen, sofern er gleichzeitig für die Erfüllung der ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten anderweit Sicherheit leistet.

V. Besondere Fälle.

§ 19. (1) Hinterläßt der Erblasser mehrere Anerbengüter, so können die Anerbenberechtigten in der Reihenfolge ihrer Berufung zu Anerben je ein Anerbengut wählen.

(2) Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form. Das Nachlaßgericht hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Berechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung der Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor dem Ablauf der Frist, so tritt der Säumige in Ansehung des Wahlrechts hinter die übrigen Berechtigten zurück.

(3) Sind mehr Anerbengüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl nach denselben Grundsätzen wiederholt.

(4) Jeder Anerbe erwirbt durch die Wahl das Eigentum an dem von ihm gewählten Anerbengut mit Wirkung vom Erbfall an. Mit der letzten Wahl geht zugleich das Eigentum an dem übrigbleibenden Anerbengut mit derselben Wirkung auf den Nächstberechtigten über.

(5) Im Falle des § 10 ist der Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten auf die Anerben und die Anerbengüter nach dem Verhältnis der Anrechnungswerte zu verteilen.

(6) Die Verpflichtungen des § 14 Abs. 1 liegen den Eigentümern der Anerbengüter nach dem Verhältnis der Anrechnungswerte ob.

(7) Im Falle des § 15 hat der Ehegatte die Wahl, auf welchem Anerbengut er den Auszug beziehen will. Die Eigentümer der übrigen Anerbengüter haben dem Eigentümer des vom Ehegatten gewählten Anerbenguts zu den Kosten des Unterhalts nach dem Verhältnis der Anrechnungswerte anteilig beizutragen. Tritt an die Stelle des Nießbrauchs oder des Auszugs eine Geldrente (§ 15 Abs. 4), so ist sie auf die Anerben und die Anerbengüter nach dem Verhältnis der Anrechnungswerte zu verteilen.

(8) Im Falle des § 14 Abs. 2 entscheidet, wenn keine gütliche Einigung zustande kommt, das Vormundschaftsgericht unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Anerbengüter und der Beteiligten darüber, auf welchem Anerbengut der Unterhalt zu gewähren ist. Abs. 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20. Für die Berechnung des Pflichtteils des Anerben ist der nach dem allgemeinen Rechte, für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben ist der nach diesem Gesetz zu ermittelnde gesetzliche Erbteil maßgebend.

§ 21. Sind beim Tode des Eigentümers eines Anerbenguts keine An-
erbenberechtigten (§ 5) vorhanden, so hat der überlebende Ehegatte, falls
er Erbe ist, das Recht, das Anerbengut zum Anrechnungswert (§ 9) zu
übernehmen.

§ 22. Hat ein Abkömmling nach § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein
Anerbengut auszugleichen, so ist im Zweifel der Ertragswert maßgebend.

VI. Die Anerbenbehörde.

§ 23. (1) Bei jeder Amtshauptmannschaft und in bezirkfreien Ge-
meinden bei jedem Stadtrat besteht eine Anerbenbehörde. Sie setzt sich
zusammen aus einem vom Wirtschaftsministerium bestimmten Beamten
jener Behörden als Vorsitzenden und aus zwei Sachverständigen als Bei-
sitzern.

(2) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt besitzen oder
die Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben.

(3) Die Sachverständigen werden von dem Wirtschaftsministerium im
Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer und der Fachkammer für
Forstwirtschaft auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

§ 24. (1) Die Anerbenbehörde entscheidet

1. bei Streitigkeiten über

a) die Anerbengutseigenschaft (§ 3),

b) den Anrechnungswert des Anerbenguts (§ 9 Absf. 6),

2. über die Einwilligung zur vorzeitigen Zahlung des Abfindungsgut-
habens im Falle des § 13 Absf. 2.

(2) Zuständig ist die Anerbenbehörde, in deren Bezirk sich das Wohnhaus,
beim Fehlen eines solchen der größere Teil des Anerbengutes befindet.

(3) Die Anerbenbehörde entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs vor
den ordentlichen Gerichten. Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes
bestimmt ist, entscheiden bei Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte.

(4) Die Anerbenbehörde hat die erforderlichen Ermittlungen von Amts
wegen vorzunehmen und die Beteiligten, in den Fällen des Absf. 1 unter 1a
und b alle Erben, zu hören.

(5) In den Fällen des Absf. 1 unter 1a und b ist die Entscheidung der
Anerbenbehörde allen Erben zuzustellen.

§ 25. (1) Gegen die Entscheidungen der Anerbenbehörde steht den Be-
teiligten, in den Fällen des § 24 Absf. 1 unter 1a und b jedem der Erben,
das Recht der Beschwerde an die Anerbenoberbehörde (§ 26) zu.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Kofrist von vier Wochen bei der
Anerbenbehörde einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Ent-
scheidung an den Beschwerdeführer.

§ 26. (1) Bei jeder Kreisshauptmannschaft besteht eine Anerbenober-
behörde. Sie setzt sich zusammen aus einem vom Wirtschaftsministerium

bestimmten Beamten der Preishauptmannschaft als Vorsitzenden und aus vier Sachverständigen als Beisitzern.

(2) Die Sachverständigen werden, soweit es sich um die Entscheidung nach § 24 Abs. 1 unter 1a und 2 handelt, insgesamt und, soweit es sich um die Entscheidung nach § 24 Abs. 1 unter 1b handelt, zu einer Hälfte von dem Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer und der Fachkammer für Forstwirtschaft auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Berufung der anderen Hälfte der Sachverständigen in den Fällen des § 24 Abs. 1 unter 1b erfolgt für jeden einzelnen Streitfall gesondert in der Weise, daß der dritte Sachverständige von dem Auerben und der vierte Sachverständige von den übrigen an dem Auerbenchaftsstreit Beteiligten benannt werden. Einigen sich hierbei diese Beteiligten über ihren Sachverständigen nicht, so steht das Ernennungsrecht dem ältesten von ihnen zu. Werden die Sachverständigen nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist benannt, so wählt sie der Vorsitzende aus den für die übrigen Fälle des § 24 Abs. 1 zu Sachverständigen berufenen Personen.

(3) Die Auerbenoberbehörde entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Auerbenbehörde. Ihre Entscheidung ist endgültig. § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 27. (1) Zwischen Nr. 3 und Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses (GBl. 1924 S. 56) zum Gesetz über die Erhebung von Posten für Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1924 (GBl. S. 332) wird folgende neue Nr. 3a eingefügt:

3a.

Auerbenrecht.

Entscheidungen nach §§ 24 und 26 des Gesetzes über das Auerbenrecht vom (GBl. S. ...) bis zur Höhe von 1 vom Tausend des Anrechnungswerts (§ 9 des Gesetzes über das Auerbenrecht), mindestens aber 10 M.

(2) In den Tarif zum Gesetz über die Gerichtskosten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1924 (GBl. S. 575) wird als Nr. 96 eingefügt:

96. Eine Eintragung in die Jüngstberechtigtenrolle als Gesamtgebühr 4 M.

§ 28. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden das Wirtschaftsministerium und das Justizministerium beauftragt.

§ 29. (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Eintragungen und Löschungen in der Jüngstberechtigtenrolle (§ 5 Abs. 3) sind vom an zulässig. Eintragungen, welche vor dem beantragt werden, erfolgen kostenfrei.

II. Länder mit mittelbarem Anerbenrecht¹⁻⁴.

Hannover.

16. Höfegefeh für die Provinz Hannover in der Fassung vom 9. August 1909. (G. S. 663.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Ein in der Höferolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragener Hof ist ein Hof im Sinne dieses Gesetzes.

Als Hof kann jede land- oder forstwirtschaftliche, mit einem Wohnhause verlehene Besizung in der Höferolle eingetragen werden.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Wohnhaus der Besizung liegt.

§ 2. Die Eintragung und Löschung in der Höferolle erfolgt auf Antrag des Eigentümers.

Zur Stellung des Antrags ist der Eigentümer berechtigt, welcher über die Besizung lektwillig verfügen kann.

Der Antrag wird bei dem Amtsgerichte mündlich angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereicht.

Das Amtsgericht hat dem Eigentümer anzuzeigen, daß die Eintragung und Löschung erfolgt sei.

§ 3. Die Führung der Höferolle gehört zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Höferolle ist öffentlich.

§ 4. Die Eintragung in der Höferolle ist auch für jeden nachfolgenden Eigentümer wirksam. Sie verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

¹ **Mittelbares Anerbenrecht:** d. h. das Anerbenrecht setzt einen Antrag des Eigentümers auf Eintragung seines Gutes in die Höferolle (Ländgüterrolle, Grundbuch) und eine entsprechende Eintragung voraus.

Vgl. für Preußen auch das Gesetz, betr. Eintragungen in die Höferolle und Ländgüterrolle auf Ersuchen der Generalkommission, v. 11. Juli 1891 (G. S. 303).

² **Frühere Fassung:** Gesetz, betr. das Höferrecht in der Prov. Hannover v. 2. Juni 1874 (G. S. 186); geändert d. Gesetz v. 24. Febr. 1880 u. d. Gesetz v. 28. Juli 1909 (G. S. 651).

³ **Ausführungsvorschriften:** Allg. Verf. d. Just.Min., betr. die Führung der Höferollen in der Provinz Hannover, v. 30. Sept. 1874 (SMBl. S. 261) und v. 13. Sept. 1909 (SMBl. S. 329).

⁴ **Literatur:** Linkelmann, Höfegefeh f. d. Provinz Hannover, 2. Aufl. 1914. Wellenkamp, Die Gütergemeinschaft im Höferrecht f. d. Prov. Hannover (SW. 1914 S. 629 ff.).

§ 5. Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Beizung nicht eintragungsfähig gewesen sei.

§ 6. Zum Hofe gehören alle Grundstücke des Hofeseigentümers, die auf dessen Antrag in die Hüferolle unter Bezeichnung nach dem Grundbuch oder nach dem Grundsteuerkataster eingetragen oder im Grundbuch auf demselben Blatte mit der Hofstelle vermerkt sind oder herkömmlich zum Hofe gerechnet werden oder wirtschaftlich mit dem Hofe zusammengehören, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegen sind.

Die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit ist im Zweifel bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirtschafteten Grundstücken anzunehmen; sie wird durch eine Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofesgrundstücken, z. B. als Leibzuchtland, nicht ausgeschlossen. Insbesondere gehören zum Hofe Grundstücke, die an Personen verpachtet sind, von denen dagegen Dienstleistungen für die Hofeswirtschaft erwartet werden (Heuerleute usw.).

Außer den gesetzlichen Bestandteilen des Hofes, insbesondere den mit dem Eigentum am Hofe verbundenen Berechtigungen (Bürgerliches Gesetzbuch § 96), gehören zum Hofe auch die dem Hofeseigentümer persönlich zustehenden Realgemeindeberechtigungen.

§ 7. Das Hofesinventar ist Zubehör des Hofes. Es umfaßt das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Acker- und Hausgerät, einschließlich des Leinwandzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 8. Wird der Eigentümer eines Hofes von mehreren Personen beerbt, so ist für seine Beerbung das allgemeine Recht nur insoweit maßgebend, als nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit eine Nachlassverbindlichkeit zur Veräußerung des Hofes oder des Zubehörs besteht.

§ 9. Der Hof nebst Zubehör fällt als Teil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem der Erben (dem Anerben) zu. An seine Stelle tritt im Verhältnis der Miterben untereinander der Hofeswert.

§ 10. Als Anerben sind die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers sowie seine Geschwister und deren Abkömmlinge nach folgenden Grundsätzen berufen:

1. Zunächst sind die Abkömmlinge des Erblassers berufen.

Leibliche Kinder gehen an Kindes Statt angenommenen, eheliche sowie durch nachfolgende Ehe legitimierte oder für ehelich erklärte Kinder gehen unehelichen vor.

Ferner geht der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter vor.

Treten an Stelle eines Kindes, das nach Abj. 2, 3 als Anerbe berufen sein würde, dessen Abkömmlinge als Erben ein, so sind sie nach den für die Kinder geltenden Grundätzen auch als Anerben berufen. Doch stehen uneheliche Abkömmlinge ehelichen leiblichen Kindern oder entfernteren Abkömmlingen des Erblassers nach.

2. Nach den Abkömmlingen des Erblassers ist sein Ehegatte berufen.
3. Nach dem Ehegatten des Erblassers ist sein Vater, nach diesem ist seine Mutter berufen.
4. Nach den Eltern des Erblassers sind seine vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge, nach diesen sind seine halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge berufen. Die Vorschriften der Nr. 1 Abj. 2, Abj. 3 Satz 1, Abj. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör mit dem Erwerbe der Erbschaft.

Der Anerbe kann auf das Anerbenrecht verzichten, ohne die Erbschaft auszu-schlagen. Auf den Verzicht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung. Die Frist für den Verzicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung.

Wird auf das Anerbenrecht verzichtet, so gilt der Anfall des Hofes an den Verzichtenden als nicht erfolgt. Der Hof fällt an den nächsten als Anerbe berufenen Miterben. Dieser Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

§ 12. Ist der Ehegatte des Erblassers neben Abkömmlingen des letzteren als Miterbe berufen, so erwirbt er, wenn er die Erbschaft ausschlägt und auf die Herausgabe desjenigen, was aus seinem Vermögen in den Hof verwendet ist, verzichtet, mit der Beendigung der elterlichen Nutznießung oder, falls ihm diese nicht zusteht, sofort den Nießbrauch an dem Hofe nebst Zubehör bis zum vollendeten fünfundsanzwanzigsten Lebensjahre des Anerben und für die spätere Zeit den Anspruch gegen den Anerben auf lebenslänglichen und, soweit die Kräfte des Hofes dazu ausreichen, standesmäßigen Unterhalt auf dem Hofe (Altenteilsrecht). Der Erbschaftsaus-schlagung steht es gleich, wenn der Ehegatte bei der Erbteilung auf Zah-lung des ihm von dem Hofeswerte gebührenden Betrags verzichtet. Für die Dauer des Nießbrauchs liegen ihm die im § 23 bezeichneten Ver-pflichtungen gegenüber dem Anerben und den Miterben ob.

Auf das Altenteilsrecht finden die Vorschriften des Artikels 15 des Aus-führungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G. S. 177) entsprechende Anwendung.

Der Nießbrauch und das Altenteilsrecht erlöschen mit der Wiederverhei-ratung des Ehegatten. In diesem Falle kann der Ehegatte von dem An-erben die Zahlung eines dem Werte des Altenteilsrechts entsprechenden Kapitals, jedoch nicht mehr als den Betrag verlangen, der ihm ohne die

Erbchaftsausgleichung und den Verzicht bei der Auseinanderetzung zugekommen sein würde.

§ 13. Der Hofeswert wird nach folgenden Vorschriften ermittelt:

1. Der Hof nebst Zubehör wird nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt.
2. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, die zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.
3. Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrag abzuziehen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden findet ein Abzug nur nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 statt.
4. Der ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet.
5. Haben die Gebäude nebst Hofraum einen höheren Verkaufswert als der sonstige Grundbesitz, so ist der Hof auf Verlangen eines Beteiligten nach dem Verkaufswerte zu schätzen.
6. Von dem Kapitalwerte des Hofes (Nr. 1 bis 5) werden die auf dem Hofe ruhenden vorübergehenden Lasten (Weibzuchten und dergleichen), insbesondere im Falle des § 12 der Nießbrauch und das Miterbenteilsrecht des Ehegatten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital gerechnet, abgezogen.

§ 14. Die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten, einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sind, soweit das außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen. Soweit sie nicht in solcher Weise berichtigt werden, ist der Anerbe seinem Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu berichtigen und die Miterben von ihnen zu befreien.

Die nicht durch das sonstige Vermögen gedeckten gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten werden von dem Hofeswert abgezogen.

§ 15. Von dem Hofeswerte gebührt dem Anerben ein Drittel als Voraus.

Ist jedoch der Anerbe zu einem geringeren Bruchteil als einem Viertel als Erbe berufen, so gebührt ihm von dem Hofeswert als Voraus und Erbanteil zusammen die Hälfte.

Im Falle des § 14 Abs. 2 ist der nach dieser Vorschrift gekürzte Hofeswert maßgebend.

§ 16. Hat der Anerbe durch eine Zubehörung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, mehr erhalten, als ihm bei der Auseinanderlegung einschließlich des Voraus zukommen würde, und verweigert er die Herauszahlung des Mehrbetrags, so gilt diese Weigerung als Verzicht auf das Anerbenrecht.

§ 17. Ein minderjähriger Miterbe des Anerben kann die Zahlung des ihm von dem Hofeswerte gebührenden Betrags erst nach dem Eintritte seiner Volljährigkeit, falls aber der Anerbe den Hof vorher an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person veräußert, nach der Veräußerung verlangen. Der Anerbe kann ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Miterben die Zahlung nicht vor demselben Zeitpunkte bewirken. Eine Verzinsung des Betrags findet bis dahin nicht statt. Er ist auf Verlangen des gesetzlichen Vertreters des Miterben durch Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch sicherzustellen.

Der Anerbe ist verpflichtet, bis zur Höhe des im Abs. 1 bezeichneten Betrags und in Anrechnung auf diejen dem Miterben die Kosten der Vorbildung zu einem Beruf oder der Erlangung einer Brotstelle zu gewähren, soweit nicht ein anderer dazu verpflichtet ist oder der Miterbe selbst ausreichendes sonstiges Vermögen hat. In gleicher Weise hat der Anerbe einer Miterbin im Falle ihrer Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren. Steht der Miterbe unter Vormundschaft, so ist der ihm zu gewährenden Betrag von dem Vormundschaftsgerichte nach Anhörung des Anerben, des Vormundes und des Minderjährigen, falls er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, festzusetzen.

§ 18. Ein minderjähriger Miterbe kann, solange er den ihm von dem Hofeswerte gebührenden Betrag noch nicht vollständig gezahlt erhalten hat, gegen Leistung standesmäßiger und seinen Kräften entsprechender Arbeitshilfe von dem Anerben standesmäßigen Unterhalt auf dem Hofe verlangen.

§ 19. Wird der Hof innerhalb fünfzehn Jahren nach dem Übergange des Eigentums auf den Anerben oder innerhalb zehn Jahren nach dem Erlöschen eines in Ansehung des Hofes bestehenden Verwaltungs- oder Nießbrauchsrechts veräußert, so hat der Anerbe den Betrag des Voraus nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen.

Werden innerhalb des gedachten Zeitraums Teile des Hofes auf einmal oder nacheinander gegen ein Entgelt veräußert, das im ganzen höher ist als ein Zehntel des Hofeswerts, so hat der Anerbe denjenigen Teil des Voraus, welcher dem auf die veräußerten Grundstücke entfallenden Teile des Hofeswertes entspricht, nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit an Stelle der veräußerten Grundstücke vor dem Ablauf eines Jahres nach der Veräußerung für den Hof wirtschaftlich gleichwertige Grundstücke gemäß § 6 in den Bestand des Hofes eingetreten sind.

Die Vorschriften der Abf. 1, 2 gelten nicht, wenn der Auerbe den Hof ganz oder teilweise an eine ihm gegenüber auerbenberechtigte Person veräußert. Sie finden jedoch auf den Erwerb der Hofes innerhalb des angegebenen Zeitraums an eine ihm gegenüber nicht auerbenberechtigte Person weiterveräußert.

Die vorstehend bestimmten Ansprüche verjähren in fünf Jahren.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hof vor der Veräußerung in der Höferolle gelöscht worden ist.

§ 20. Das Recht des Eigentümers, über den Hof unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

Der Eigentümer kann für den Fall, daß bei seinem Tode ein Auerbenrecht eintreten würde, den Eintritt des Auerbenrechts ausschließen oder bestimmen, daß die Bevorzugung des Auerben in anderer als der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise stattfinden, welche unter den zur Erbfolge berufenen Personen Auerbe sein oder welcher Betrag als Hofeswert bei der Erbteilung angerechnet werden soll.

Die im Abf. 2 bezeichneten Bestimmungen können in einer Verfügung von Todes wegen oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde getroffen werden.

§ 21. Der Erblasser kann, wenn nach seinem Tode seine Abkömmlinge als Auerben berufen sein würden, in den Formen des § 20 Abf. 3 bestimmen, daß sein überlebender Ehegatte befugt sein soll, unter den Abkömmlingen den Auerben zu wählen.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Die Befugnis des überlebenden Ehegatten erlischt mit seiner Wiederverheiratung sowie mit der Volljährigkeit des gesetzlich berufenen Auerben, wenn aber dem Ehegatten über diesen Zeitpunkt hinaus der Nießbrauch an dem Hofe zusteht, mit dem Erlöschen des Nießbrauchs.

Das Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör erwirbt im Falle der Ausübung der Befugnis des überlebenden Ehegatten der von diesem gewählte Auerbe mit der Vollziehung der Wahl, im Falle des Erlöschens der Befugnis der gesetzlich berufene Auerbe mit dem Erlöschen der Befugnis.

§ 22. Für die Berechnung des Pflichtteils des Auerben ist der nach dem allgemeinen Rechte, für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben ist der nach diesem Gesetze zu ermittelnde gesetzliche Erbteil maßgebend.

§ 23. Der Hofeseigentümer kann in den Formen des § 20 Abf. 3 anordnen, daß nach seinem Tode seinem überlebenden Ehegatten über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das vollendete fünfundschwanzigste Lebensjahr des Auerben hinaus die Verwaltung und der Nießbrauch des Hofes nebst Zubehör zustehen sollen unter der Verpflichtung, dem Auerben und bis zur vollständigen Zahlung des ihnen von dem Hofeswerte gebührenden

Betrags auch den Miterben gegen Leistung standesmäßiger und ihren Kräften entsprechender Arbeitshilfe standesmäßigen Unterhalt auf dem Hofe zu gewähren. Auf diese Anordnung findet die Vorschrift des § 2306 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§ 24. Hinterläßt der Erblasser mehrere Höfe, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Höfe fallen sämtlich dem zunächst berufenen Anerben zu, wenn dies der Ehegatte, der Vater oder die Mutter des Erblassers ist, oder wenn die Höfe bei dem Tode des Erblassers von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet werden.
2. In den übrigen Fällen des § 10 Nr. 1, 4 können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Hof wählen. Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht hat bei dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Berechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung der Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor dem Ablaufe der Frist, so tritt der Wahlberechtigte in Ansehung des Wahlrechts hinter die übrigen Berechtigten zurück.

Sind mehr Höfe als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl nach denselben Grundätzen wiederholt.

Jeder Anerbe erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hofe nebst Zubehör mit der Vollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberufene das Eigentum an dem übrigbleibenden Hofe nebst Zubehör.

3. Fallen die Höfe an verschiedene Anerben, so hat im Falle des § 12 der Ehegatte die Wahl, auf oder von welchem Hofe er den Anteil beziehen will.

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ist der Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten auf die Anerben und die Höfe nach dem Verhältnisse der Hofeswerte zu verteilen.

Im Falle des § 18 entscheidet in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung das Vormundschaftsgericht nach Anhörung der Beteiligten und von Sachverständigen unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Höfe darüber, auf welchem Hofe der Unterhalt zu gewähren ist.

4. Die vorstehenden Vorschriften gelten nur, soweit nicht der Erblasser in den Formen des § 20 Abs. 3 ein anderes bestimmt hat.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 8 bis 24 finden keine Anwendung:

1. unbeschadet der Vorschriften der §§ 26ff., wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht Alleineigentümer des Hofes gewesen ist, es sei denn, daß der Anerbe der alleinige Miteigentümer war;
2. wenn der Hof zur Zeit des Todes des Erblassers nicht mehr eine land- oder forstwirtschaftliche Besitzung oder seit länger als zehn Jahren nicht mehr mit einem Wohnhause versehen war.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für Höfe, die zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gehören.

§ 26. Gehört der Hof zu dem Gesamtgut einer ehelichen oder einer fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft, für welche die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten, so finden diese Vorschriften nach der Beendigung der Gütergemeinschaft nur insoweit Anwendung, als nicht in den §§ 27 bis 38 ein anderes bestimmt ist.

§ 27. Wird die eheliche Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden (Bürgerliches Gesetzbuch § 1482), so gelten, sofern nicht der überlebende Ehegatte der alleinige Erbe des verstorbenen Ehegatten ist, vorbehaltlich des § 28, folgende Vorschriften:

Der Anteil des verstorbenen Ehegatten an dem Hofe nebst Zubehör fällt dem überlebenden Ehegatten zu.

Für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts tritt an die Stelle des Hofes nebst Zubehör des Hofeswert.

Auf die Ermittlung des Hofeswertes und auf die Gesamtgutsverbindlichkeiten, deren Berichtigung bei der Auseinandersetzung verlangt werden kann, finden die Vorschriften der §§ 13, 14 entsprechende Anwendung.

§ 28. Hatte im Falle des § 27 der verstorbene Ehegatte den Hof in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder als Ausstattung erworben, und wird er von Abkömmlingen beerbt, so gelten die Vorschriften der §§ 29 bis 34.

§ 29. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten an dem Hofe nebst Zubehör fällt, vorbehaltlich des § 34, dem überlebenden Ehegatten nach Maßgabe der §§ 30 bis 33 zu.

Eine Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts findet nur insoweit statt, als solches außer dem Hofe nebst Zubehör vorhanden ist. Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 30. Der überlebende Ehegatte hat in Ansehung des ganzen Hofes nebst Zubehör bis zu seinem Tode die rechtliche Stellung eines Vorerben; die Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten haben die rechtliche Stellung von Nacherben.

Dem überlebenden Ehegatten liegen die im § 23 bezeichneten Verpflichtungen gegenüber den Abkömmlingen ob.

Der überlebende Ehegatte kann durch gemeinschaftliche Bestimmung der Ehegatten von den im § 2136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen eines Vorerben mit Ausnahme der Beschränkung des § 2113 Abs. 1 befreit werden. Er kann ferner ohne Rücksicht auf die Beschränkung seines Verfügungsrechts das Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör dem nach § 31 berufenen Abkömmling übertragen.

§ 31. Nach dem Tode des überlebenden Ehegatten fällt der Hof nebst Zubehör, falls noch ein Abkömmling des verstorbenen Ehegatten vorhanden ist, an diesen, falls mehrere solche Abkömmlinge vorhanden sind, nach Maßgabe des § 10 Nr. 1 an einen von ihnen. Im letzteren Falle finden im Verhältnisse der Abkömmlinge zueinander die Vorschriften des § 9 Satz 2 und der §§ 11, 13 bis 19 entsprechende Anwendung.

§ 32. An die Stelle des Zeitpunkts des Todes des überlebenden Ehegatten tritt:

1. wenn der nach § 31 berufene Abkömmling vorher das dreißigste Lebensjahr vollendet, dieser Zeitpunkt, unbeschadet der Vorschrift der Nr. 2;
2. wenn die Ehegatten gemeinschaftlich einen früheren Zeitpunkt als den des Todes des überlebenden Ehegatten bestimmt haben, der bestimmte Zeitpunkt.

In diesen Fällen gebührt dem überlebenden Ehegatten gegenüber dem Abkömmlinge, dem der Hof zufällt, ein Anteilsrecht nach § 12 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 1.

§ 33. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf den Erwerb des Hofes, so fällt der Hof nebst Zubehör nach Maßgabe des § 31 an den nach dieser Vorschrift berufenen Abkömmling.

Auf den Verzicht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung einer Erbschaft entsprechende Anwendung.

Der Anfall an den Abkömmling gilt als mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten erfolgt.

§ 34. Ist der im § 32 Abs. 1 bezeichnete Zeitpunkt zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten bereits eingetreten, so fällt der Hof nebst Zubehör mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten nach Maßgabe des § 31 an den nach dieser Vorschrift berufenen Abkömmling. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 35. Sind bei dem Tode eines Ehegatten neben gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden (Bürgerliches Gesetzbuch § 1483 Abs. 2), so tritt für die Auseinandersetzung mit ihnen in Ansehung des Gesamtguts an die Stelle des Hofes nebst Zubehör der Hofeswert. Die Vorschriften der §§ 13, 14 finden Anwendung.

Die Ehegatten können gemeinschaftlich bestimmen, daß die anderen Abkömmlinge, falls sie bis zur Beendigung der Gütergemeinschaft auf die Auseinandersetzung verzichten, gemeinschaftlichen Abkömmlingen gleichstehen. Zu dem Verzicht ist, wenn die Abkömmlinge unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 36. Lehnt der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, oder ist die Fortsetzung ausgeschlossen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1484, 1508, 1509), so finden die Vorschriften des § 27 Abs. 2 bis 4, falls aber der verstorbene Ehegatte den Hof in die Gütergemeinschaft eingebracht

oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hatte, die Vorschriften der §§ 29 bis 34 entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgehoben oder durch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten beendet wird (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1492, 1496, § 1493 Abs. 1). Doch stehen die in den §§ 29ff. den Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten beigelegten Rechte nur den anteilsberechtigten Abkömmlingen zu.

Im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten gebührt außer diesem auch seinem neuen Ehegatten gegenüber dem Abkömmling, dem der Hof zufällt, ein Anteilsrecht nach § 12 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 1.

§ 37. Endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod oder die Todeserklärung des überlebenden Ehegatten (Bürgerliches Gesetzbuch § 1494), so fällt der Hof nebst Zubehör nach Maßgabe des § 10 Nr. 1 an einen anteilsberechtigten Abkömmling. Doch sind im Falle des § 35 Abs. 2 die Abkömmlinge desjenigen Ehegatten, welcher den Hof in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat, vor den anderen Abkömmlingen berufen.

Die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und der §§ 11, 13 bis 19 finden entsprechende Anwendung, die Vorschriften der §§ 17 bis 19 jedoch nur im Verhältnisse der anteilsberechtigten Abkömmlinge zueinander.

§ 38. Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung; doch können die danach zulässigen Bestimmungen nur von den Ehegatten gemeinschaftlich getroffen werden.

Für die Form der Bestimmungen ist die Vorschrift des § 20 Abs. 3 maßgebend; hat einer der Ehegatten die im § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Form beobachtet, so genügt die Unterschrift des anderen Ehegatten. Das gleiche gilt für die im § 30 Abs. 3 Satz 1, im § 32 Abs. 1 Nr. 2 und im § 35 Abs. 2 bezeichneten Bestimmungen der Ehegatten.

Dritter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 39. Die Anträge zur Höfervolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

§ 40. Unter dem Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes ist im Falle des geteilten Eigentums der Untereigentümer zu verstehen.

§ 41. Durch dieses Gesetz werden nicht geändert: die Rechte des Guts- herrn und sonstigen Obereigentümers; das für Fideikommiß-, Lehn-, Stamm- und Rittergüter geltende Recht; das Recht, durch Vertrag das Vermögen ganz oder teilweise unter Lebenden mit Rücksicht auf eine Erbfolge abzutreten.

Schaumburg.**17. Gesetz¹⁻³,
betr. das Höferecht im Kreise Graffchaft Schaumburg,
vom 9. Juli 1910 (Pr. G. S. 113).****Artikel I.**

Das Höfegesetz für die Provinz Hannover in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1909 (G. S. 662) wird mit den im Artikel II bestimmten Änderungen als Höfegesetz für den Kreis Graffchaft Schaumburg in diesem Kreise eingeführt.

Artikel II.

1. Der § 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 2. Die Besitzungen, die früher in einem Meierverbande gestanden haben, werden nach Maßgabe der §§ 2a bis 2c von Amts wegen in die Höferolle eingetragen.

§ 2a. Zur Entscheidung darüber, welche Besitzungen von Amts wegen einzutragen sind, tritt bei jedem Amtsgericht eine Kommission zusammen. Sie besteht aus dem aufsichtführenden Richter als Vorsitzenden und dem Landrate sowie dem Bürgermeister der Gemeinde, in der die Besitzungen liegen. Für den Landrat tritt in Fällen der Verhinderung ein von dem Kreisausschusse zu wählender Vertreter ein.

Beschließt die Kommission die Eintragung, so hat sie zugleich die nach § 6 zum Hofe gehörenden Grundstücke zu bezeichnen.

§ 2b. Die Kommission hat die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Vor der Entscheidung soll sie den Eigentümer hören. Sie kann ihn zum Erscheinen und zur Erklärung durch Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

§ 2c. Der Beschluß der Kommission kann wie eine von dem Amtsgericht erlassene Verfügung von dem Eigentümer mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

¹ Auf Grund des Art. VI ist ergangen die Bekanntmachung des Textes des Höfegesetzes für den Kreis Graffchaft Schaumburg v. 20. Juli 1910 (G. S. 115).

² Die Graffchaft Schaumburg ist identisch mit dem Kreise Hinteln. Dieser ist daher von dem Anwendungsgebiet der Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Rassel mit Ausnahme des Kreises Hinteln v. 1. Juli 1887 (G. S. 315) ausgeschlossen.

³ **Älteres Recht:** Kurhessisches Gesetz über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse v. 26. Aug. 1848 (G. S. für Kurhessen S. 67). §§ 26—37 verb. mit d. preuß. Gesetz v. 21. Febr. 1870 (G. S. S. 117) § 1.

Die Eintragung der Besizung in die Höferolle erfolgt nach Maßgabe der rechtskräftigen Entscheidung.

§ 2d. Die Eintragung von Besizungen, die nicht von Amts wegen eingetragen werden, geschieht auf Antrag des Eigentümers.

Der Eigentümer ist nur dann antragsberechtigt, wenn er über die Besizung letztwillig verfügen kann.

Der Antrag wird bei dem Amtsgerichte mündlich angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereicht.

§ 2e. Die Eintragung ist dem Eigentümer bekannt zu machen.

§ 2f. Die Löschung eines Hofes in der Höferolle erfolgt auf Antrag des Eigentümers, bei einem von Amts wegen eingetragenen Hofe jedoch nur dann, wenn er aufgehört hat, eine land- oder forstwirtschaftliche Besizung zu sein.

Die Vorschriften des § 2d Abs. 2, 3 und des § 2e finden entsprechende Anwendung.

2. Im § 10 Nr. 1 Abs. 3 fallen die Vorschriften des zweiten Satzes weg.

Artikel III.

Die Vorschriften der §§ 26 bis 37 des kurheßischen Gesetzes über die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse vom 26. August 1848 (Kurheßische G. S. S. 67) werden aufgehoben.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Eintragungen in die Höferolle betrifft, mit dem 1. Oktober 1910, im übrigen mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Artikel V.

Sind bei einer Besizung, die früher in einem Meierverbände gestanden hat, Ehegatten als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen, so werden für die Auflassung des Anteils eines der Ehegatten an den anderen, für die Beurkundung des ihr zugrunde liegenden Vertrags und für die Eintragung von Rechten zugunsten des auflassenden Ehegatten Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn die Auflassung vor dem 1. April 1912 erfolgt.

Diese Vorschrift tritt mit der Verkündung in Kraft.

Artikel VI.

Der Justizminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden ermächtigt, den Text des Höfegesetzes für den Kreis Grafschaft Schaumburg unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch die Gesetzsammlung alsbald bekannt zu machen.

**18. Gesetz,
betr. das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg,
vom 21. Februar 1881 (G. S. 19).**

Erster Abschnitt.

Von dem bauerlichen Recht.

§§ 1—4 (enthalten allgemeine Vorschriften für die Übergangszeit).

Zweiter Abschnitt.

Von dem Höferecht.

§§ 5—9 (entsprechen fast wörtlich den §§ 1—4 des hannoverschen Höfegesetzes). — Abdruck unter Ifd. Nr. 16. —

§ 10. Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigentümers in der Höferolle eingetragenen Grundstücke.

In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle umfaßt der Hof den gesamten, herkömmlich zu dem Hofe gerechneten oder wirtschaftlich zu demselben gehörigen Grundbesitz des Eigentümers. Die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit ist im Zweifel bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirtschafteten Grundstücken anzunehmen. Dieselbe wird durch eine vorübergehende Verpachtung oder ähnliche Benützung von Hofesgrundstücken, z. B. als Leibzuchtsland (Alteneilsland), nicht ausgeschlossen. Grundstücke, welche an Personen verpachtet sind, die sich dagegen zu Dienstleistungen für die Hofeswirtschaft verpflichtet haben (Heuerleute, Häuslinge, Einlieger), gehören zum Hofe.

§ 11. Zubehör des Hofes sind:

1. die mit dem Hofe oder einzelnen Teilen desselben verbundenen Ge-
rechtigkeiten;
2. die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen Holzungen und
Bäume;
3. das Hofesinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe behufs der
Bewirtschaftung desselben vorhandene Vieh, Acker- und Hausgerät,
einschließlich des Weinzeugs und der Betten, den vorhandenen
Dünger und die für die Hofesbewirtschaftung bis zur nächsten Ernte
dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 12. Wird der Eigentümer eines Hofes von mehreren Personen be-
erbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Teil der Erbschaft, kraft des Ge-
setzes, einem Erben (dem Anerben) allein zu.

Das Anerbenrecht gilt nur für Nachkommen des Erblassers.

Es tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

Mit dem Erwerb der Erbschaft erwirbt der Anerbe das Eigentum des
Hofes nebst Zubehör.

§ 13. Über die Berufung zum Unerben gelten folgende Bestimmungen: Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen Adoptivkindern und deren Nachkommen, eheliche den unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und von Nachkommen derselben die ältere Tochter und deren Nachkommen beiderlei Geschlechts.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Unerben nach denselben Grundätzen.

§ 14. Bei der Erbteilung wird der Hofeswert nach folgenden Vorschriften ermittelt.

Der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Hofesinventars, wird nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen.

Wegen der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken und Grundschulden findet eine Absetzung nicht statt.

Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet.

Diesem Kapital wird der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerte zu berechnende Wert des Hofesinventars hinzugesetzt.

Auf Verlangen eines Beteiligten sind Höfe, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswert haben, als der sonstige Grundbesitz derselben, nach dem Verkaufswerte zu schätzen.

Von dem Gesamtwerte des Hofes nebst Zubehör werden die vorübergehenden Hofeslasten, z. B. Leibzuchten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital berechnet, abgesetzt.

Das so ermittelte Kapital bildet den Hofeswert.

§ 15. Bei der Erbteilung tritt der Hofeswert an die Stelle des dem Unerben zufallenden Hofes nebst Zubehör.

Die Erbschaftsschulden sind zunächst auf das außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandene Vermögen anzurechnen.

Insofern sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt werden, sind sie von dem Anerben als Schuldner allein zu übernehmen. In diesem Falle werden sie bei der Erbtheilung von dem Hofeswert abgesetzt.

Der Anerbe hat nach Abzug eines ihm als Voraus verbleibenden Drittels zwei Drittel des Hofeswerts, im Falle des vorstehenden Abzuges zwei Drittel des nach Abzug der vom Anerben übernommenen Schulden vom Hofeswerte übrigbleibenden Betrags in die Erbschaftsmasse einzuschließen.

Die Theilung der Erbschaftsmasse unter die Miterben, einschließlich des Anerben, erfolgt nach dem allgemeinen Rechte.

Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet den Erbschaftsgläubigern auch mit dem Vermögen, welches er als Anerbe erhalten hat.

§ 16. Der Erblasser kann, falls bei seinem Tode ein Anerbenrecht eintreten würde, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde bestimmen, daß ein Anerbenrecht nicht eintreten, daß die Bevorzugung des Anerben in einer anderen als im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes bezeichneten Weise stattfinden, welche Person unter den zur Erbfolge berufenen Nachkommen Anerbe sein, zu welchem Betrage der Hofeswert bei der Erbtheilung angerechnet werden soll.

§ 17. Für den Pflichtteil des Anerben ist der nach dem allgemeinen Rechte, für den Pflichtteil der übrigen Erben der nach den §§ 14, 15 zu ermittelnde Intestat-Erbfall maßgebend.

§ 18. Wegen Verletzung des Pflichtteils können nicht angefochten werden:

1. Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, den Hof nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbtheils, angemessen zu ernähren und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten;
2. Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Großjährigkeit unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu ernähren und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, hinausgesetzt wird.

Die unter Nr. 1 erwähnten Verfügungen können auch nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Nachteile der zweiten Ehe angefochten werden.

§ 19. Wird ein Erblasser, welcher Eigentümer mehrerer Höfe ist, von mehreren Nachkommen beerbt, so gelten, falls derselbe nicht in einem

Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde ein anderes verfügt hat, folgende Bestimmungen.

Die mehreren Höfe fallen dem Auerben zu, wenn sie beim Tode des Erblassers von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet sind.

Andernfalls kann jedes Kind in der Reihenfolge seiner Berufung zum Auerben sich als Auerbe einen Hof wählen.

Nachkommen eines verstorbenen Kindes treten an dessen Stelle und unter diesen hat wiederum derjenige die Wahl, welchem der Vorzug nach § 13 gebührt. Sind mehr Höfe als Kinder vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt. Die Erbschaftsschulden sind auf die mehreren Höfe nach dem Verhältnis ihres für die Erbteilung maßgebenden Werts zu verteilen.

§ 20. Die in den §§ 12—19 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung,

1. wenn der Erblasser bei seinem Tode Miteigentümer des Hofes war;
2. wenn der Hof beim Tode des Erblassers infolge von Veränderungen, welche nach der Eintragung stattgefunden haben, nicht eintragungsfähig war; jedoch ist das Nichtvorhandensein eines Wohnhauses zur Zeit des Todes des Erblassers ohne Einfluß, wenn dieser Zustand alsdann noch nicht zwei Jahre gewährt hat.

§ 21. Für jede Eintragung und jede Löschung in der Höferolle, einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Anzeige, wird eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben. Die Einsicht in die Höferolle erfolgt kostenfrei.

Die Anträge zur Höferolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 22. Unter dem Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes ist im Falle des geteilten Eigentums der Untereigentümer zu verstehen.

§ 23. Durch dieses Gesetz werden nicht geändert: die Rechte des Gutsherrn oder sonstigen Obereigentümers, das für Fideikommiß-, Lehn-, Stamm- und Rittergüter geltende Recht, das Recht, durch Vertrag das Vermögen ganz oder teilweise unter Lebenden mit Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abzutreten.

§ 24. Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1881 in Kraft.

Eintragungen in der Höferolle sowie Löschungen sind vom 1. April 1881 an zulässig; Eintragungen, welche vor dem 1. Juli 1881 beantragt werden, erfolgen kostenfrei.

19. Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg¹ vom 10. Juli 1883 (G. S. 111).

§ 1. Landgut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Landgüterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Besizung.

In die Rolle kann jede in der Provinz Brandenburg belegene Besizung eingetragen werden, welche zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt und mit einem Reinertrage von mindestens fünfundsiebenzig Mark zur Grundsteuer veranlagt ist.

§ 2. Zur Eintragung des Landgutes in die Landgüterrolle ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Grundstücke belegen sind, welche das Landgut bilden.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so hat das Kammergericht zu bestimmen, bei welchem Amtsgerichte das Landgut in die Rolle einzutragen ist.

§ 3. In der Rolle erhält jedes Landgut ein eigenes Blatt.

Das Landgut besteht aus denjenigen Grundstücken, welche auf dem Rollenblatte eingetragen sind. Dieselben müssen nach Blatt, Artikel und Nummer des Grundbuches oder nach dem Grundsteuerkataster bezeichnet werden.

Auf dem Blatte oder Artikel des Grundbuches ist die Nummer des Rollenblattes kostenfrei zu vermerken.

§ 4. Ein Landgut soll in die Rolle nur dann eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 zur Zeit der Eintragung vorhanden sind.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil diese Voraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht vorhanden gewesen seien.

§ 5. Die Eintragung und die Löschung in der Rolle erfolgt auf Antrag des Eigentümers, welcher über das Landgut leztwillig verfügen kann.

§ 6. Die Anträge auf Eintragung und auf Löschung in der Rolle werden bei dem Amtsgerichte, unter Anwendung der §§ 32—34 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446), mündlich angebracht oder schriftlich eingereicht.

Das Amtsgericht hat dem Antragsteller mitzuteilen, daß die Eintragung und die Löschung erfolgt sei.

§ 7. Die Eintragung verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

Die Eintragung ist auch für jeden nachfolgenden Eigentümer wirksam, sofern derselbe Eigentümer des ganzen Landgutes oder eines den Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 entsprechenden Teiles desselben ist.

¹ Ausführungsvorschrift: Allg. Verf. d. Just.Min. v. 6. Aug. 1883, betr. die Führung der Landgüterrollen im Bezirke des Kammergerichts (SMBI. S. 280).

§ 8. Bei Grundstückserwerbungen zu einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Zuschreibung in dem Grundbuche die Zuschreibung auch in der Rolle zu bewirken, wenn der Erwerber seine entgegenge setzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

Bei Veräußerungen eines Teiles von einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Abschreibung im Grundbuche auch die Löschung des veräußerten Teiles in der Rolle zu bewirken, wenn bei demselben die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 nicht zutreffen.

In den Fällen dieses Paragraphen erfolgen die Zuschreibungen und Löschungen in der Rolle von Amts wegen und kostenfrei.

§ 9. Die Einsicht der Rolle ist jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Amtsgerichts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Die Einsicht der Rolle erfolgt kostenfrei.

§ 10. Wird der Eigentümer eines Landgutes von mehreren Personen beerbt, so ist in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung — unbeschadet der Bestimmung des § 17 — ein miterbender Nachkomme, der Auerbe, berechtigt, bei der Erbteilung das Landgut nebst Zubehör für eine nach Maßgabe des § 13 festzustellende Tage zu übernehmen.

Dasjelbe gilt, wenn der überlebende Ehegatte Eigentümer eines Landgutes ist und dasjelbe in Ausübung seines statutarischen Erbrechtes zur Erbmasse einwirft. Der überlebende Ehegatte ist jedoch berechtigt, an Stelle des Landgutes den nach Maßgabe des § 13 zu ermittelnden Wert desselben einzuwerfen.

§ 11. Die Berechtigung der Nachkommen zur Übernahme des Landgutes wird nach folgenden Grundfäzen geregelt:

Leibliche Kinder gehen Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Unehelichen Kindern des Vaters steht die Berechtigung nicht zu. Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommen männlichen Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und männlichen Nachkommen derselben die ältere Tochter des älteren Sohnes und deren Nachkommen, falls aber Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden sind, die ältere Tochter des Erblassers und deren Nachkommen.

Kinder, welche zur Zeit der Erbteilung wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung entmündigt sind, sowie Kinder, welche eine Verurteilung zu Zuchthausstrafe und zugleich zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen Miterben nach.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berechtigung zur Übernahme des Landgutes nach denselben Grundfäzen.

§ 12. Sind mehrere Landgüter und mehrere Nachkommen vorhanden, so finden die §§ 10 und 11 mit der Maßgabe Anwendung, daß jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung nach seiner Wahl ein Landgut übernehmen kann. Sind mehr Landgüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

§ 13. Die Feststellung der Lage erfolgt nach folgenden Grundätzen:

I. Der dreißigfache Betrag des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaften, zusätzlich des zwanzigfachen Betrages des bei der Veranlagung zur Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswertes derjenigen Gebäude, welche weder zur Wohnung des Eigentümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmt, noch zur Bewirtschaftung erforderlich sind, wird als Wert des Landgutes angenommen.

II. Dem Werte zu I wird hinzugerechnet:

1. der zwanzigfache Jahresbetrag der mit dem Landgute als Zubehör verbundenen nutzbaren Gerechtigkeiten, Renten und Gefälle;
2. der Wert des nach forstwirtschaftlichen Grundätzen überständigen Holzes auf solchen Grundstücken, welche zur forstwirtschaftlichen Benutzung bestimmt sind;
3. der Wert der auf dem Landgute befindlichen gewerblichen Anlagen, soweit solche nicht für den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft erforderlich sind.

III. Nicht besonders abgeschätzt werden und bleiben außer Berechnung:

1. die zur Wohnung des Eigentümers, seiner Familie, Dienstleute und Arbeiter bestimmten sowie die zur Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude;
2. das Gutsinventarium und alle sonstigen beweglichen Pertinenzstücke (§§ 48ff., §§ 75ff. Titel 2 Teil I des Allgemeinen Landrechts);
3. Bäume und Holzungen, welche nicht unter die Nr. II 2 fallen.

IV. Von dem Werte zu I und II wird abgesetzt der Wert der auf dem Landgute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben.

Dauernde Lasten und Abgaben werden mit dem Zwanzigfachen ihres mutmaßlichen Jahresbetrags, vorübergehende, z. B. Altenteile, mit einem nach Maßgabe des § 9 der Zivilprozessordnung zu berechnenden Kapital, höchstens aber mit dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages in Abzug gebracht.

Für Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgeetze Anwendung finden, wird das nach diesen zu berechnende Ablösungskapital in Abzug gebracht.

V. In Ermangelung einer Vereinbarung der Beteiligten über die Lage erfolgt die Feststellung der letzteren nach den Bestimmungen unter I bis IV durch Sachverständige, über deren Person sich die Beteiligten zu einigen haben, unter Leitung des Nachlassrichters. Kommt unter den Beteiligten über die Person der Sachverständigen eine Einigung nicht zustande, so ernennt sie der Nachlassrichter und nötigenfalls einen Obmann.

Diese sind, sofern sie nicht zur Abgabe von Gutachten der betreffenden Art ein für allemal beeidigt sind, vom Nachlassrichter nach § 375 der Zivilprozessordnung zu beeidigen. Das erstattete Gutachten

ist nur unter den Voraussetzungen der Nr. 2—5 des § 543 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 14. Der Eigentümer des Landgutes, welcher über dasselbe letztwillig verfügen kann, ist befugt, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde oder in einer eigenhändig geschrieben und unter Beifügung des Jahres und Tages unterschriebenen stempelfreien Urkunde die Anwendung der §§ 10—13 auszuschließen oder unter den Miterben diejenige Person zu bestimmen, welche zur Übernahme des Landgutes oder der mehreren Landgüter berechtigt sein soll, sowie die in dem § 16 erwähnten Verfügungen zu treffen.

In gleicher Weise kann vorbehaltlich des Pflichtteilsrechtes der Nachkommen und des überlebenden Ehegatten bestimmt werden, zu welchem Betrage der Gutswert bei der Erbteilung angerechnet werden, daß und in welcher Höhe der Gutsübernehmer bei der Teilung ein Voraus erhalten oder in einer sonstigen Weise bevorzugt werden soll.

§ 15. Behufs Ermittlung des Pflichtteils der Miterben, welche das Landgut nicht übernehmen, erfolgt die Abschätzung des letzteren nach Maßgabe des § 13.

§ 16. Wegen Verletzung des Pflichtteils können nicht angefochten werden:

1. Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Auerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Auerben das Recht beigelegt wird, das Landgut nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, unter der Verpflichtung, den Auerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbteils, angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Landgute zu unterhalten;
2. Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbteile der Miterben bis zu deren Großjährigkeit unter der Verpflichtung des Auerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Landgute zu unterhalten, hinausgesetzt wird.

§ 17. Das in einigen Teilen der Provinz geltende Recht, nach welchem der überlebende Ehegatte befugt ist, das zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten gehörende Landgut zu übernehmen, bleibt unberührt.

§ 18. Die in den §§ 10—16 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung:

1. auf Landgüter, deren Gebäude zur Zeit des Todes des Erblassers mit einem den Grundsteuerreintrag der Liegenchaften übersteigenden Nutzungswerte zur Gebäudesteuer angelegt sind,
2. wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht allein Eigentümer des Landgutes war,
3. wenn das Landgut beim Tode des Erblassers infolge von Veränderungen, welche nach der Eintragung des Landgutes in die Rolle statt-

gefunden haben, nach § 1 Absatz 2 nicht eintragungsfähig gewesen wäre.

§ 19. Für jede Eintragung und für jede Löschung in der Rolle, einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Mitteilung, wird außer in den Fällen des § 8 eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben.

Die Anträge zur Rolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Erbteilungen, welche auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, sind frei vom Kaufstempel.

§ 20. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1883 in Kraft.

20. Landgüterordnung für die Provinz Schlesien¹ vom 24. April 1884 (G. S. 121).

§ 1. Landgut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Landgüterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Besizung.

In die Rolle kann jede in der Provinz Schlesien belegene, mit einem Wohnhause versehene Besizung eingetragen werden, welche zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt und mit einem Reinertrage von mindestens sechzig Mark zur Grundsteuer veranlagt ist.

§§ 2—9 entsprechen den §§ 2—9 LGO. für die Provinz Brandenburg — abgedruckt I. Bd. Nr. 19.

§ 10. Wird der Eigentümer eines Landgutes von mehreren Personen beerbt, so ist in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einer der Erben, der Auerbe, berechtigt, bei der Erbteilung das Landgut nebst Zubehör für den nach § 14 festzustellenden Preis zu übernehmen.

Diese Berechtigung steht nur den Nachkommen des Erblassers, den Geschwistern des Erblassers und deren Nachkommen zu.

Die nach §§ 570 ff. Titel 1 Teil II des Allgemeinen Landrechts dem überlebenden Ehegatten zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

§§ 11, 12 entsprechen den §§ 11, 12 LGO. für die Provinz Brandenburg.

§ 13. Wird der Eigentümer eines Landgutes von Geschwistern oder deren Nachkommen beerbt, so finden die §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung.

§ 14. In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung bildet der vierzigfache Betrag des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaften den Übernahmepreis.

Auf Antrag des Auerben oder eines Miterben ist jedoch der Übernahmepreis durch Abschätzung des Gutzwertes festzustellen.

¹ Ausführungsvorschriften: Allg. Verf. d. Just. Min. v. 15. Mai 1884 betr. die Führung der Landgüterrollen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Diese erfolgt nach den zur Zeit der Aufnahme der Tage für Auseinandersetzungen geltenden Abschätzungsgrundsätzen der Schlesiſchen Landſchaft durch deren Behörden.

§§ 15—20 entſprechen im weſentlichen den §§ 14—16, 18—20 RGD. für die Provinz Brandenburg.

21. Schleswig-Holstein.

a) Überblick über das Anerbenrecht.

Bisheriges Recht.

In dem größten Teil der Provinz Schleswig-Holstein hat von alters her ein geſetzliches Anerbenrecht beſtanden. In den früheren Zeiten waren es geſetzliche Teilungsverbote, durch die nach Möglichkeit die Geſchloſſenheit der Landgüter gewahrt werden ſollte. Später führte die Rechtsentwicklung zur Aufſtellung von Grundſätzen, durch die die Art der Vererbung des ländlichen Grundbeſitzes geregelt, und durch die inſbeſondere die Perſon des Erben (der Anerbe) und die Bedingungen der Übernahme durch ihn beſtimmt wurden. Im einzelnen iſt die Ausgeſtaltung des Anerbenrechts in den beiden Herzogtümern keine gleichmäßige geweſen. Vielmehr finden ſich zahlreiche ältere Rechte nebeneinander.

Geltendes Recht.

Von den vorbezeichneten Geſetzen und Verordnungen ſind gegenwärtig noch in Geltung

I. in Holstein

1. die fürſtliche Verordnung vom 15. März 1704 (abgedr. in der Systematiſchen Sammlung der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein annoch gültigen königlichen, fürſtlichen, großfürſtlichen und gemeinſchaftlichen Verordnungen und Verfügungen Bd. 2 Abt. 2 S. 631) mit Änderungen durch die Verordnung vom 15. Juni 1742 und das Reſkript vom 11. Jan. 1745 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd. 1 S. 154, 157);
2. Verordnung Chriſtians VI. für die Herrſchaft Pinneberg vom 20. Sept. 1737 (Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum Bd. 2 S. 1070);
3. Reſkript Chriſtians VII. für das Amt Segeberg vom 20. Jan. 1766 (Chronologiſche Sammlung der königlichen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, Jahrgang 1766 S. 1);
4. Reſolution Chriſtians VII. an den Kloſterpropſten zu Preetz vom 17. Okt. 1786 (Chronologiſche Sammlung, Jahrgang 1786 S. 162);
5. Regulativ Chriſtians VII. für die vormalſ Plönſchen Ämter vom 27. Febr. 1789 (Chronologiſche Sammlung, Jahrgang 1789, S. 9).

Die vorbezeichneten Verordnungen aus älterer Zeit regeln das Anerbenrecht nur lückenhaft, da ſie nicht eine vollſtändige Regelung des-

selben, sondern nur die Beantwortung einzelner dem Anerbenrecht angehörender Fragen enthalten. Außerdem aber ist ihr Geltungsbereich örtlich eng begrenzt. Sie finden daher eine weitgehende Ergänzung durch das Gewohnheitsrecht, dessen Entwicklung indessen auch in den verschiedenen Landesteilen nicht einheitlich gewesen ist. So ist das Anerbenrecht in Holstein außerordentlich zersplittert und unübersichtlich.

Gleichwohl hat die neuere Gesetzgebung bei Erlass des Gesetzes betr. das Höferecht im Freie Herzogtum Lauenburg vom 21. Febr. 1881 (G.S. S. 19) und der Landgüterordnung für Schleswig-Holstein vom 2. April 1886 (G.S. S. 117) sich nicht entschließen können, das bisherige Recht aufzuheben; vielmehr ist dessen Fortgeltung ausdrücklich anerkannt, so daß also neben den oben bezeichneten unmittelbaren Partikularrechten subsidiär noch ein allgemeines mittelbares Anerbenrecht auf Grund der neuen Gesetze gilt.

II. In **Schleswig** gelten gegenwärtig — nachdem hier ebenso wie in Holstein die älteren Teilungsverbote durch den § 29 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1873 (G.S. S. 241) aufgehoben sind — nur noch folgende Gesetze:

1. Die Verordnung Christians VII. betr. das Näherrecht in den Bondengütern auf der Geest vom 18. Juni 1777 — abgedr. vorn unter lfd. Nr. 15.

Die für die sogenannten Festegüter früher geltenden besonderen Bestimmungen der Verordnung vom 14. April 1766/26. März 1772 (Esmarch, Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche das bürgerliche Erbrecht des Herzogtums Schleswig betreffen, Teil 2 S. 127 u. 133) sind dadurch gegenstandslos geworden, daß durch den § 2 des Gesetzes betr. die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein vom 3. Jan. 1873 (G.S. S. 3) das Obereigentum und das Heimfallrecht für alle Festegüter ohne Entschädigung aufgehoben worden ist, und dadurch gemäß der Verfügung vom 22. Juni 1784 wegen der Erbfolge in Ansehung der in Bondengüter verwandelten Festeu sämtliche noch vorhandenen Festegüter dem Bondenerbrecht unterworfen sind (vgl. dazu auch Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein S. 334f.); es gelten infolgedessen nunmehr auch für die früheren Festegüter die Bestimmungen der Näherrechts-Verordnung vom 18. Juni 1777.

2. Die Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Freie Herzogtum Lauenburg vom 2. April 1886 (G.S. S. 117).

Diese hat sich selbst nur subsidiären Charakter beigelegt, indem sie in § 26 die älteren Rechte, insbesondere also auch die Vorschriften der Näherrechts-Verordnung aufrecht erhält.

Rechtsquellen.

Die vorstehende Darstellung folgt in weitem Umfange der allgemeinen Begründung zu einem im Jahre 1914 von dem damaligen Geheimen Justizrat und Vortragenden Rat im Preuß. Justizministerium Dr. Gütthe † aufgestellten Entwurf zu einem einheitlichen Auerbengefetz für die Provinz Schleswig-Holstein (sog. Gütthe'scher Entwurf).

Im übrigen vgl. außer den bereits zitierten Gesetzsammlungen vor allem die eingehende Darstellung in Serings Vererbung des ländlichen Grundbesitzes Bd. VII: Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein, 1908 S. 27 ff., 63 ff., 360 ff. nebst Anlagen.

b) Landgüterordnung^{1, 2} für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg³, vom 2. April 1886 (G. S. 117).

§ 1. Landgut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Landgüterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Besizung.

In die Rolle kann jede in der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg, belegene, mit einem Wohnhause verfehene Besizung eingetragen werden, welche zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmt ist.

§§ 2—9 entsprechen im wesentlichen den §§ 2—9 L. G. D. für die Provinz Brandenburg.

§ 10. Wird der Eigentümer eines Landguts ohne Hinterlassung eines Ehegatten von mehreren Nachkommen beerbt, so ist in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einer derselben, der Auerbe, berechtigt, bei der Erbteilung das Landgut nebst Zubehör nach Maßgabe der §§ 11—16 zu übernehmen.

§ 11. Der Auerbe ist berechtigt, das Landgut nebst Zubehör für zwei Dritteile des nach den §§ 14—16 festzustellenden Wertes zu übernehmen.

§ 12. Die Berechtigung der Nachkommen zur Übernahme des Landguts wird nach folgenden Grundfäzen geregelt:

Leibliche Kinder gehen Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Unehelichen Kindern des Vaters steht die Berechtigung nicht zu. Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder, soweit dieselben volles Erbrecht haben, stehen den ehelichen gleich.

¹ **Ausführungsvorschriften:** Allg. Verf. d. Just. Min. v. 10. Mai 1886 betr. die Führung der Landgüterrollen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel, mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg (ZMBl. S. 110).

² **Zu § 26:** Die Landgüterordnung gilt nur subsidiär, hinter den zahlreichen örtlichen Gesetzen und Gewohnheitsrechten. Lediglich diese haben in der Provinz Schleswig-Holstein praktische Bedeutung erlangt; so z. B. die Verordnung über das Näher-Recht, abgedr. unter lfd. Nr. I 5.

³ Vgl. auch das Gesetz betr. das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg v. 21. Febr. 1881 (G. S. 19) — abgedr. unter lfd. Nr. II 18.

Ferner geht vor der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter.

Kinder, welche zur Zeit der Erbteilung wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung entmündigt sind, sowie Kinder, welche eine Verurteilung zu Zuchthausstrafe und zugleich zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen nach.

An die Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Nachkommen nach den für die Kinder geltenden Grundfätzen.

§ 13. Mittelfst Eintragung in die Landgüterrolle kann bestimmt werden, daß der jüngere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vorgeht.

§ 14. Der Wert des Landguts wird nach folgenden Grundfätzen festgestellt:

Das Landgut nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Wirtschaftsinventars, wird nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage geschätzt, den dasselbe durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Landgute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf dem Landgute ruhenden Hypotheken und Grundschulden findet eine Absetzung nicht statt. Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet. Diesem Kapital wird der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerte zu berechnende Wert des Wirtschaftsinventars hinzugesetzt.

Auf Verlangen eines Beteiligten sind Landgüter, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswert haben als die übrigen Grundstücke, nach dem Verkaufswerte zu schätzen.

Von dem Gesamtwerte des Landguts nebst Zubehör werden die vorübergehenden Gutslasten, z. B. Altenteile, mit einem nach Maßgabe des § 9 der Zivilprozessordnung zu berechnenden Kapital, höchstens aber mit dem Zwanzigfachen des Jahresbetrages, in Abzug gebracht.

Das so ermittelte Kapital bildet den Wert des Landguts.

§ 15. Im Sinne dieses Gesetzes sind Zubehör des Landguts:

1. die mit dem Landgute oder einzelnen Teilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten;
2. die auf dem Landgute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Hölzungen und Bäume;

3. das Wirtschaftsinventar; dasselbe umfaßt:

das auf dem Landgute behufs der Bewirtschaftung desselben vorhandene Vieh, mit Ausschluß des nicht auf dem Landgute selbst gezüchteten, als Handelsware dienenden Viehes,
 das auf dem Landgute behufs der Bewirtschaftung desselben vorhandene Acker- und Hausgerät, einschließlich des Leinenzuges und der Betten,
 den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung des Landguts bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 16. In Ermangelung einer Vereinbarung der Beteiligten erfolgt die Feststellung des Werts des Landguts nach den Bestimmungen der §§ 14 und 15, sowie die Feststellung der Zahlungsfristen für die Abfindungen und der Verzinsung der letzteren durch Sachverständige unter Leitung des Nachlaßrichters. Bei den letzteren Feststellungen sind nach billigem Ermessen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landguts, die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers und das Bedürfnis der Abzufindenden zu berücksichtigen.

Die Beteiligten haben sich über die Person der Sachverständigen zu einigen; anderenfalls ernennt der Nachlaßrichter dieselben und nötigenfalls einen Obmann.

Die Sachverständigen und der Obmann sind, sofern sie nicht für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt sind, vom Nachlaßrichter nach § 375 der Zivilprozessordnung zu beeidigen. Das erstattete Gutachten ist nur unter den Voraussetzungen der Art. 2—5 des § 543 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

§ 17. Die §§ 14—16 finden außer den Fällen des § 10 Anwendung, wenn nach bestehendem Recht den Nachkommen des verstorbenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung mit dem überlebenden Ehegatten die Befugnis zur Übernahme des Landguts zusteht; bei dem Vorhandensein mehrerer Nachkommen finden die Vorschriften der §§ 10—16 Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Auerbe bei der Auseinandersetzung mit dem überlebenden Ehegatten diesem gegenüber nicht befugt ist, von dem Werte des Landguts ein Drittel (§ 11) in Abzug zu bringen.

§ 18. Kann nach bestehendem Recht der überlebende Ehegatte bei der Auseinandersetzung mit den Erben des verstorbenen Ehegatten einen geringeren Teil als die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, zu welchem das Landgut gehört, beanspruchen, so finden bei dem Vorhandensein eines oder mehrerer Nachkommen die §§ 10—16 Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Auerbe bei der Auseinandersetzung mit dem überlebenden Ehegatten diesem gegenüber nicht befugt ist, von dem Werte des Landguts ein Drittel (§ 11) in Abzug zu bringen.

§ 19 entspricht dem § 12 LGB. für die Provinz Brandenburg.

§ 20. Die Beteiligten können verlangen, daß ihre Ansprüche gegen den Gutsübernehmer durch Eintragung in das Grundbuch sichergestellt werden.

§§ 21—23 entsprechen den §§ 14—16 LGO. für die Provinz Brandenburg.

§§ 24—25 entsprechen den §§ 18, 19 LGO. für die Provinz Brandenburg.

§ 26². Das bestehende Anerbenrecht sowie das bestehende Recht über Altenteil, Sehwirtschaft, väterliche Ausfage und fortgesetzte Gütergemeinschaft bleiben in Geltung.

22. Landgüterordnung¹ für den Regierungsbezirk Cassel, mit Ausnahme des Kreises Minteln², vom 1. Juli 1887 (G. S. 315).

§ 1. Landgut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Landgüterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Besitzung.

In die Rolle kann jede in dem Regierungsbezirke Cassel, mit Ausnahme des Kreises Minteln, belegene, mit einem Wohnhause versehene Besitzung eingetragen werden, welche zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist.

§§ 2—11 regeln die Eintragung in die Landgüterrolle.

§ 12. Wird der Eigentümer eines Landgutes von mehreren Nachkommen beerbt, so ist in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einer derselben berechtigt, bei der Erbteilung das Landgut nebst Maßgabe der §§ 13—26 zu übernehmen.

Dasselbe gilt, wenn bei der Erbteilung neben den Nachkommen der überlebende Ehegatte beteiligt ist.

Die Abfindung der Miterben (§ 20) tritt, auch Dritten gegenüber, an die Stelle des Miteigentums.

§ 13 betrifft das Zubehör des Landguts.

§ 14. In Ermangelung einer Vereinbarung der Beteiligten über die Person des Gutsübernehmers und über die Bedingungen der Gutsübernahme hat das nach § 2 zuständige Amtsgericht auf Antrag der Beteiligten oder eines derselben die sämtlichen Beteiligten zu einem Einigungsversuche zu laden und bei demselben möglichst auf die Erhaltung der Einheit und Leistungsfähigkeit des Landgutes hinzuwirken.

§ 15. Erfolgt bei diesem Versuche eine Einigung nicht, so bestimmt ein Familienrat nach Maßgabe der §§ 12, 13, 16—26 die Person des Gutsübernehmers und die Bedingungen der Übernahme.

¹ **Ausführungsvorschriften:** Allg. Verf. d. Just.Min. v. 18. Aug. 1887 betr. die Führung der Landgüterrollen im Regierungsbezirk Cassel, mit Ausnahme des Kreises Minteln (ZMBl. S. 198).

² **Der Kreis Minteln** umfasst die wa. Grafschaft Schaumburg. Vgl. für diese das Hofgesetz für den Kreis Grafschaft Schaumburg v. 9. Juli 1910 (G. S. 116) — abgedr. Ikd. Nr. A II 17.

§ 16. Der Familienrat wird aus dem nach § 2 dieses Gesetzes zuständigen Amtsrichter als Vorsitzenden und drei bis sechs Verwandten oder Verschwägerten des Erblassers als Mitgliedern gebildet.

Die Mitglieder müssen großjährig sein, einen tadellosen Ruf genießen und genaue Kenntnis von den wirtschaftlichen und Familienverhältnissen des Erblassers besitzen.

Ist nach dem Ermessen des Amtsrichters eine genügende Anzahl nach Absatz 1 und 2 geeigneter Verwandten oder Verschwägerten nicht vorhanden, oder ist deren Zuziehung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so hat der Amtsrichter den Familienrat durch Zuziehung anderer nach Absatz 2 geeigneter Personen zu ergänzen.

Die Mitglieder des Familienrats werden nach Anhörung der Beteiligten und des Ortsvorstandes von dem Amtsrichter berufen und von demselben auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes mittelst Handschlags an Eides Statt verpflichtet. Über Einwendungen gegen ihre Berufung entscheidet der Amtsrichter.

Gegen die Entscheidung des Amtsrichters, welche sämtlichen Beteiligten zuzustellen ist, ist binnen einer Frist von einer Woche nach der Zustellung die Beschwerde an das Landgericht zulässig. Für die Beschwerden sind die Zivilkammern der Landgerichte zuständig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 17. Der Familienrat ist nur bei Anwesenheit des Amtsrichters und mindestens dreier Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten und freier Untersuchung der Sachlage durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Amtsrichters den Ausschlag.

Die Entscheidung des Familienrates kann nur angefochten werden, soweit sie auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Die Anfechtung kann nur durch Erhebung der Klage erfolgen.

Die Mitglieder des Familienrates erhalten, außer dem Ertrage ihrer baren Auslagen, keine Vergütung.

Die Verhandlungen und Entscheidungen des Familienrates sind gebührenfrei. Die entstehenden baren Auslagen fallen dem Gutsübernehmer und, falls eine Gutsübernahme nicht stattfindet, den bei der Erbteilung Beteiligten zur Last.

§ 18. Bei der Bestimmung des Gutsübernehmers ist für den Familienrat die dauernde einheitliche Erhaltung des Gutes in der Hand eines der Familienglieder maßgebend.

Erachtet hiernach der Familienrat mehrere der Erben als zur Gutsübernahme geeignet, so ist dem männlichen Geschlechte vor dem weiblichen und eventuell dem älteren Erben vor dem jüngeren der Vorzug zu geben.

Die Bestimmung des Gutsübernehmers unterbleibt:

1. wenn der Familienrat sich davon überzeugt, daß das Landgut wegen hoher Verschuldung oder sonstiger Gründe in der Familie nicht erhalten werden kann;

2. wenn kein Nachkomme des Eigentümers das Landgut unter den vom Familienrate festgestellten Bedingungen übernehmen will.

§ 19. Der Familienrat bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen den bei der Erbteilung an die Stelle des Landguts nebst Zubehör tretenden Wert desselben unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse dergestalt, daß auch hierbei die dauernde Erhaltung des Gutes den ausschlaggebenden Gesichtspunkt bildet und soweit, als es dies Interesse erfordert, der Gutsübernehmer vor seinen Miterben zu bevorzugen ist.

Unter dem zu bestimmenden Werte des Landgutes ist nicht der Verkaufswert, sondern der Ertragswert desselben zu verstehen.

Das Ermessen des Familienrats wird insoweit beschränkt, daß der Wert des Landgutes nicht geringer als der fünfundzwanzigfache und nicht höher als der fünfundvierzigfache Betrag des jährlichen Grundsteuerreinertrages der zu dem Landgute gehörigen Liegenschaften bestimmt werden kann. Bei Landgütern, bei welchen der Grundsteuerreinertrag geringer ist als der nach der Gebäudesteuer berechnete Nutzungswert der zu dem Landgute gehörenden Gebäude, oder bei welchen diese Gebäude einen besonderen Nutzen durch Vermietung oder dergleichen gewähren, bestimmt der Familienrat den Wert der Grundstücke und Gebäude in Gemäßheit der Vorschrift des ersten Absatzes nach freiem Ermessen.

Soweit die Beteiligten uneinig darüber sind, ob einzelne Gegenstände zum Gutsinventar gehören, steht dem Familienrate die Entscheidung zu.

§ 20. Von dem nach § 19 festgesetzten Gutswerte ist der Betrag der auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Grundschulden sowie der nach der vermuthlichen Lebensdauer des Berechtigten vom Familienrate nach freiem Ermessen zu bestimmende Wert der von dem Gute zu leistenden Auszugs- und Alimentationsverpflichtungen, mit Ausnahme jedoch der im § 22 erwähnten, abzusetzen. Der hiernach verbleibende Betrag bildet den für die Erbteilung und sonach für die Berechnung der Abfindung der Miterben maßgebenden Wert des Landgutes.

§ 21. Hat der Eigentümer eines Landgutes eine Witwe hinterlassen, mit welcher er in Errungenschaftsgemeinschaft nach altheffischem Rechte gelebt hat, so bestimmt der Familienrat nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Gutes und der Vermögensverhältnisse der Witwe, ob und welcher Einfluß und Auszug derselben von dem Gutsübernehmer zu gewähren ist.

§ 22 (betr. Zufluchtsrecht).

§§ 23, 24 (Recht des Ehegatten).

§ 26 (mehrere Landgüter).

§§ 27, 28 (Verfügungsrecht).

§ 29 (Pflichtteil).

§§ 31—33 (Schlußvorschriften).

23. Oldenburg.

Gesetz

für das Herzogtum Oldenburg¹, betr. das Grunderbrecht,
vom 19. April 1899 (GBl. f. Oldbg. S. 391); geändert durch Gesetz
vom 25. Mai 1921 (GBl. f. Oldbg. S. 162).

§ 1. Jede behaufete landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Besizung, welche einen Flächeninhalt von mindestens 1 ha oder einen Grundsteuerreinertrag von mindestens jährlich 15 *M* hat, kann durch Verfügung des Eigentümers die Eigenschaft einer Grunderbstelle erhalten.

§ 2. Zur Verfügung berechtigt ist der Eigentümer, welcher über die Besizung leibwillig verfügen kann.

§ 3³. Die Verfügung ist bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch über das Wohnhaus geführt wird, mündlich zu erklären oder schriftlich in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht statt.

§ 4. Die Vorschriften in den §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Eigentümer Grundstücke einer Grunderbstelle hinzulegen oder von derselben abtrennen oder die Grunderbstelle aufheben will.

§ 5. Wenn ein Grundstück im Grundbuche einer Grunderbstelle als Bestandteil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigentümers, das Grundstück seiner Grunderbstelle einzuverleiben, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

§ 6. Wenn ein Grundstück ohne Veräußerung im Grundbuch von einer Grunderbstelle abgeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag

¹ Entspr. Gesetz f. d. Oldenburgischen Landesteil Lübeck v. 14. Juni 1899.

² **Alteres Recht:** Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. das Erbrecht, v. 24. April 1873 (GBl. f. Oldbg. S. 679).

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Teilbarkeit der Grundbesitzungen, v. 24. April 1873 (GBl. f. Oldbg. S. 689) — Art. 1, 2, 10—13.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze v. 24. April 1873 betr. das Erbrecht v. 15. Jan. 1895 (GBl. f. Oldbg. S. 603).

Gesetz für das Fürstentum Lübeck, betr. das Erbrecht, v. 10. Jan. 1879 (GBl. f. d. Fürstentum Lübeck Bd. XVII S. 69) nebst Einf.Ges. v. 10. Jan. 1879 (a. a. D. S. 76).

³ Die Begründung des Anerbenquits erfolgt in Oldenburg bereits durch die Erklärung gegenüber dem Gericht. Die Eintragung ins Grundbuch (Landsüter- oder Hüferolle), die in den übrigen Ländern mit mittelbarem Anerbenrecht zur Begründung der Anerbenautsigeinschaft noch hinzutreten muß, ist hier also, wenn sie nachträglich erfolgt, nur von deklaratorischer Bedeutung.

des Eigentümers, das Grundstück aus seiner Grunderbstelle auszuschneiden, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

§ 7. Die aus unkultivierten Staatsländereien eingewiesenen und gemäß dem Gesetze vom 24. April 1873, betreffend die Teilbarkeit der Grundbesitzungen, einem einstweiligen Zerstückelungsverbote unterliegenden Anbauerstellen erhalten durch die Einweisung die Eigenschaft einer Grunderbstelle, auch wenn sie noch nicht behauset sind oder den im § 1 genannten Flächeninhalt oder Grundsteuerreinertrag nicht haben.

Jedes späterhin zu einer solchen Stelle als zeitweilig unabtrennbar eingewiesene Grundstück wird durch die Einweisung zugleich der betreffenden Grunderbstelle einverleibt.

Der Eigentümer einer solchen Stelle erhält die freie Verfügung über ihre Auflösung und über die Abtrennung einzelner Bestandteile (§ 4) in dem Zeitpunkt, mit welchem das Verbot der Zerstückelung außer Wirksamkeit tritt.

Demselben ist indes unbenommen, vorher dieser Stelle andere ihm gehörige Grundstücke einzuverleiben und davon wieder abzutrennen.

§ 7a⁴. Die vom Siedlungsamt eingewiesenen Ansiedlerstellen erhalten durch die Einweisung für die Dauer der Geltung des Wiederkaufsrechts die Eigenschaft einer Grunderbstelle, auch wenn sie noch nicht behauset sind oder den im § 1 dieses Gesetzes genannten Flächeninhalt oder Grundsteuerreinertrag nicht haben. Werden die Grundstücke zur Vergrößerung eines bestehenden behauseten oder unbehauseten ländlichen Kleinbetriebes eingewiesen, so erstreckt sich die Eigenschaft als Grunderbstelle auch auf die Stelle, zu deren Vergrößerung die Einweisung erfolgt ist. In der Einweisungsurkunde sind die zu dieser Stelle gehörigen Grundstücke anzugeben.

Die Eigenschaft als Grunderbstelle kann mit Zustimmung des Siedlungsamts aufgehoben werden.

Werden der Ansiedlerstelle vom Eigentümer andere nicht eingewiesene Grundstücke zugelegt, so erstreckt sich die Eigenschaft als Grunderbstelle auch auf diese Grundstücke. Der Eigentümer ist jedoch befugt, diese Grundstücke ohne Zustimmung des Siedlungsamts von der Grunderbstelle wieder abzutrennen.

§ 8. An den Grunderbstellen findet, falls für sie die gesetzliche Erbfolge eintritt, ein bevorzugtes Erbrecht eines Miterben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften — das Grunderbrecht — statt:

- a) unter den gesetzlichen Erben der ersten Ordnung,
- b) unter den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung dann, wenn der Erblasser ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorben ist.

Zu den Abkömmlingen werden an Kindes Statt angenommene Kinder nicht gerechnet.

⁴ Der § 7 a ist neu eingefügt durch das Gesetz vom 25. Mai 1921 (WBl. S. 162).

§ 9. Der Grunderbe wird bestimmt durch den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und in dem einen und anderen Geschlecht:

- a) durch den Vorzug der älteren Geburt: wenn die Grunderbstelle in den Ämtern Barel, Westerfede, Wildeshausen, Behta, Cloppenburg, Friesoythe, in dem Amte Oldenburg mit Ausnahme der Gemeinde Hölle sowie in den Stadtgemeinden Oldenburg und Barel belegen ist,
- b) durch den Vorzug der jüngeren Geburt: wenn die Grunderbstelle in den übrigen Landesteilen belegen ist.

§ 10. Das Vorrecht, welches für einen vor dem Erblasser verstorbenen Abkömmling begründet gewesen sein würde, wenn derselbe den Erbfall erlebt hätte, geht auf dessen Nachkommen dergestalt über, daß aus diesen der Grunderbe nach den Grundätzen des § 9 bestimmt wird. Das Vorrecht vorverstorbenen Voll- und Halbgeschwister geht in gleicher Weise auf deren Nachkommen über.

§ 11. Voll- und Halbgeschwister sowie deren Abkömmlinge gehen den Eltern, Vollgeschwister und deren Abkömmlinge gehen den Halbgeschwistern und deren Abkömmlingen im Grunderbrecht vor.

§ 12. Das Grunderbrecht besteht darin, daß der Grunderbe:

- a) das Alleineigentum der Grunderbstelle in seinem Erbteile erwirbt (vorbehältlich der Bestimmung des § 23) gegen die Verpflichtung, den Wert derselben zur Erbteilungsmaße einzuschließen und
- b) aus der Erbteilung als Voraus:
 1. in den Ämtern Zeber und Butjadingen, der Stadtgemeinde Zeber und den Gemeinden Dedesdorf, Rodenkirchen, Ovelgönne, Holzwarden fünfzehn Prozente,
 2. in den übrigen Landesteilen vierzig Prozent des schuldenfreien Wertes der Grunderbstelle

erhält.

§ 13. Der einzuschließende Wert (§ 12) wird nach folgenden Grundätzen festgestellt:

Die Stelle wird nach dem Reinertrage geschätzt, den sie nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung unter Berücksichtigung ihrer Belegenheit nachhaltig gewähren kann.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf der Stelle nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf der Stelle ruhenden

Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden findet eine Abjegung nicht statt. Der so ermittelte Jahresertrag wird nach dem für hypothekarische Darlehen üblichen Zinsfuße zu Kapital gerechnet.

Bei Holzungen ist der Wert des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen schlagfähigen Holzes, soweit es nicht Zubehör des Haus- und Hofraumes und Gartens ist, dem Kapitalwerte hinzuzurechnen, wird jedoch bei der Berechnung des Voraus nicht berücksichtigt.

§ 14. Der schuldenfreie Wert wird dadurch ermittelt, daß von dem festgestellten einzuschließenden Werte der Betrag sämtlicher nachgelassenen Schulden insoweit, als dieselben aus dem außer der Stelle vorhandenen Vermögen nicht gedeckt werden können, zum Abzug gebracht wird.

§ 15. Der Grunderbe ist berechtigt, den Beschlag der Stelle gegen den abzuschätzenden Verkaufswert zu übernehmen.

Der Beschlag besteht:

- a) aus dem Vieh, dem Geschirr, dem Acker-, Haus- und Küchengerät, dem Weinzeug und den Betten, soweit diese Gegenstände zur Bewirtschaftung der Stelle erforderlich sind,
- b) aus den vorhandenen Früchten, einschließlich Heu und Stroh und dem vorhandenen Dünger.

§ 16. Das Nachlaßgericht hat bei der Auseinandersetzung auf eine gütliche Vereinbarung der Beteiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes hinzuwirken.

§ 17. In dem Auseinandersetzungsverfahren ist der einzuschließende Wert zu bestimmen.

Die Bestimmung erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Grunderben, der andere von den übrigen Beteiligten zu wählen ist. Wird ein Sachverständiger von dem Grunderben oder von den übrigen Beteiligten nicht gewählt, oder kommt unter den letzteren eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht zustande, so wird der Sachverständige von dem Nachlaßgerichte ernannt.

Wird der Anrechnungswert von den Sachverständigen verschieden bestimmt, so ist von dem Nachlaßgericht ein Obmann aus den zur Abschätzung in Enteignungsfällen von den Amtsräten gewählten Sachverständigen (Art. 25 §§ 3 und 4 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897) zu bestellen.

§ 18. Das Nachlaßgericht hat den von den Sachverständigen und, sofern ein Obmann bestellt ist, den von diesem bestimmten einzuschließenden Wert den sämtlichen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Auf die Mitteilung und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 19. Die Bestimmung des einzuschließenden Wertes kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

§ 20. Nachlaßgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Grunderbstele belegen ist.

Sind mehrere in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Grunderbstele vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht.

§ 21. Der Grunderbe muß den Miterben ihren Anteil vom schuldenfreien Werte der Grunderbstele und von dem Werte des von ihm gemäß § 15 beanspruchten Beschlages nach halbjährlicher Kündigung auszahlen und bis dahin vom Todestage des Erblassers an landesüblich verzinsen.

§ 22. Die Beteiligten können verlangen, daß ihre Ansprüche gegen den Grunderben durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch sichergestellt werden.

§ 23. Sind mehrere Grunderbstele nachgelassen, so tritt das Grunderbrecht nur an einer dieser Stellen ein. Der Grunderbe hat die Stelle zu wählen, an welcher er das Grunderbrecht ausüben will. Er erwirbt das Alleineigentum derselben durch die Erklärung der Wahl.

Wenn die nachgelassenen Stellen teils nach dem Vorzugsrechte der älteren Geburt, teils nach dem Vorzugsrechte der jüngeren Geburt vererben und nicht nach beiden Rechten derselbe Miterbe zum Grunderben berufen ist, so tritt das Grunderbrecht an einer dem ersteren Rechte und an einer dem letzteren Rechte unterworfenen Stelle ein. Alsdann ist behufs Ermittlung ihres schuldenfreien Wertes (§ 14) der Betrag der nachgelassenen, aus dem übrigen Vermögen nicht gedeckten Schulden von dem abgeschätzten Werte dieser Stellen nach Verhältnis desselben in Abzug zu bringen.

§ 24. Wenn die Grundstücke einer Grunderbstele in verschiedenen Gemeinden, in denen bezüglich des Vorzugs des Alters oder der Größe des Voraus verschiedenes Recht gilt, belegen sind, so findet das Recht derjenigen Gemeinde Anwendung, in welcher das Wohnhaus liegt.

§ 25. Bei der Berechnung eines Pflichtteils finden die Bestimmungen des § 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 26. Die in den §§ 8 bis 25 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Grunderbstele im Miteigentume mehrerer Personen steht.

Ein bei einer Grunderbstele zeitweilig vorhanden gewesener Mangel der Voraussetzungen des Art. 1 steht der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen, wenn beim Eintritt des Erbfalls die Voraussetzungen wieder vorliegen. Auch der nur vorübergehende Mangel eines Wohnhauses beim Eintritt des Erbfalls schließt die Anwendung der Paragraphen 8 bis 25 nicht aus.

§ 27. Bei jeder Veräußerung einer Grunderbstele ist diese Eigenschaft vom Amtsgerichte dem neuen Eigentümer von Amts wegen schriftlich mitzuteilen. Dabei sind die Bestandteile der Grunderbstele, soweit sie nicht mit dem Bestande des Artikels zusammenfallen, besonders zu vermerken.

Für die Mitteilung sind nur die baren Auslagen zu berechnen.

§ 28. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird das Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht, und das Gesetz vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu diesem Gesetze, aufgehoben.

§ 29. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die zur Zeit seines Inkrafttretens auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1873 bestehenden Grunderbstellen.

§ 30. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften sind im Verwaltungswege zu erlassen.

24. Bremen.

Gesetz,

betr. das Höferecht im Landgebiete,

vom 18. Juli 1899 (GBl. S. 327); geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1923 (GBl. S. 407).*

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft unter Aufhebung der Gesetze vom 14. Januar 1876 und vom 28. Juni 1885, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete:

§ 1. Eine in der Höferolle eingetragene Grundbesitzung ist ein Hof im Sinne dieses Gesetzes.

Jede im Landgebiet belegene mit einem Wohnhause versehene Grundbesitzung von einem Flächeninhalte von mindestens 2,5 ha¹, auf welcher die Landwirtschaft als Gewerbe betrieben wird, kann in die Höferolle eingetragen werden.

Die Landwirtschaft im Sinne dieser Vorschrift umfaßt den Feld-, Wiesen- und Gartenbau mit Ausschluß der Kunst- und Handelsgärtnerei sowie die Viehzucht und Milchwirtschaft.

Eine im übrigen eintragungsfähige Grundbesitzung kann, soweit sie im Landgebiete belegen ist, auch dann eingetragen werden, wenn dieselbe mit einem im Landgebiete belegenen Wohnhause nicht versehen ist und von einem in der Stadt Bremen belegenen Wohnhause aus bewirtschaftet wird.

§ 2. Wenn ein Hof durch ein Testament oder durch Erbteilung unter mehrere Erben verteilt wird, so bedarf es für den dem Anerben zugefallenen Teil einer neuen Eintragung nicht.

* Alteres Recht: Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, v. 14. Mai 1890 (GBl. S. 79). Vgl. auch Ausf. Ges. z. WGB. § 27.

¹ Die Mindestgröße betrug bis zu dem Gesetze vom 29. Juni 1899 (GBl. S. 407) nicht 2½ ha, sondern 5 ha.

Eine eintragungsfähige Besizung, deren Eigentümer am ersten Tage, an welchem die Eintragung zulässig ist, nicht lektwillig verfügen kann, gilt von diesem Tage an bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der Eigentümer lektwillig verfügen kann, als ein Hof im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3. Die Eintragung einer Besizung in die Höferolle und ihre Löschung erfolgen auf Antrag.

Zur Stellung des Antrages ist der Eigentümer berechtigt, der über die Besizung lektwillig verfügen kann. Im Falle des getheilten Eigentums ist der Untereigentümer, im Falle einer Gütergemeinschaft, deren erbrechtliche Wirkungen sich nach Bremischem Recht bestimmen, sowohl während der Ehe wie nach dem Tode der Frau der Chemann, während des Besizes sowie im Falle des § 23 der Auerbe zur Stellung des Antrages berechtigt. Gehört die Besizung zum Gesamtgut einer allgemeinen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, so steht das Antragsrecht, wenn die Besizung von der Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der ehelichen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung von ihr erworben ist, der Frau, in allen anderen Fällen sowie im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft dem Manne zu.

Der Antrag wird beim Amtsgericht persönlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereicht.

Die Eintragung oder die Löschung erfolgt auch dann, wenn der Antragsteller nach Anbringung oder Einreichung des Antrages gestorben ist, und gilt in diesem Falle als im Augenblick der Anbringung oder Einreichung des Antrags geschehen.

Das Amtsgericht hat dem Eigentümer anzuzeigen, ob die Eintragung oder die Löschung erfolgt sei.

Die Höferolle ist öffentlich.

§ 4. Die Eintragung in die Höferolle ist auch für jeden nachfolgenden Eigentümer wirksam. Sie verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

Wenn ein Teil des Landgebiets mit der Stadt vereinigt wird, so verliert mit dem Ablauf von drei Monaten nach eingetretener Geltung des betreffenden Gesetzes für die davon betroffenen Grundstücke die Eintragung in die Höferolle ihre Wirksamkeit. Dasselbe gilt für die im Landgebiete verbleibenden Bestandteile eines teilweise mit der Stadt vereinigten Hofes, wenn dieselben nicht für sich allein eintragungsfähig sind.

Der Senat kann auf Antrag Berechtigter (§ 3) anordnen, daß in Gebiets teilen mit überwiegend ländlichem Charakter das Höferrecht für die von der Eingemeindung betroffenen Grundstücke bis auf weiteres oder für eine bestimmte Zeit in Kraft bleibt. Ist das Höferrecht ohne zeitliche Begrenzung aufrechterhalten, so kann der Senat jederzeit nach seinem Ermessen die Anordnung aufheben; das Höferrecht erlischt in diesem Falle mit dem Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten der betreffenden Verordnung.

§ 5. Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Besizung die nach § 1 erforderlichen Eigenschaften nicht besessen habe.

§ 6. Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigentümers in der Höferolle als Bestandteile desselben bezeichneten Grundstücke.

In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle gilt das Höferrecht für den gesamten im Landgebiet belegenen Grundbesitz des Eigentümers.

§ 7. Zubehör des Hofes sind:

1. die mit dem Hofe oder einzelnen Teilen desselben verbundenen Ge-
rechtigkeiten;
2. die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und
Bäume;
3. das Hofesinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe behufs der
Bewirtschaftung desselben vorhandene Vieh, das Ackergerät, den vor-
handenen Dünger und die für die Hofesbewirtschaftung bis zur nächsten
Ernte dienenden Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.
Wenn der Hof nur einen Teil einer Grundbesizung ausmacht, welche
außerdem in der Stadt Bremen belegene Grundstücke umfaßt, so gilt
das behufs Bewirtschaftung der ganzen Besizung vorhandene In-
ventar als Hofesinventar.

§ 8. Das Recht des Eigentümers, über den Hof von Todes wegen zu
verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 9. Gehört ein Hof zu einem Nachlaß, und wird der Erblasser von
mehreren Personen beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Teil der
Erbchaft nur einem Erben (dem Anerben) zu.

Das Anerbenrecht gilt unbeschadet der Vorschrift der Paragraphen 18
bis 20 nur für die Abkömmlinge des Erblassers; es besteht auch dem über-
lebenden Ehegatten des Erblassers gegenüber.

Das Anerbenrecht tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des
Erblassers wird.

Der Anerbe erwirbt das Eigentum des Hofes nebst Zubehör mit der
Annahme der Erbchaft. Es steht ihm aber frei, ohne die Erbchaft auszu-
schlagen, auf das Anerbenrecht zu verzichten. Auf den Verzicht finden die
für die Ausschlagung einer Erbchaft geltenden Vorschriften der §§ 1943
bis 1950, 1952 bis 1957 BGB. entsprechende Anwendung. Im Falle
des Weisiges (§ 17) beginnt die Frist für den Verzicht auf das Anerbenrecht
nicht vor Beendigung des Weisiges. Steht der Anerbe unter elterlicher
Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zum Verzicht auf das Anerbenrecht
die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 10. Verzichtet der zunächst berufene Anerbe auf das Anerbenrecht,
oder schlägt er die Erbchaft aus, so geht das Anerbenrecht auf den Nächst-
berechtigten nach der im § 11 bestimmten Reihenfolge über.

Das gleiche gilt, wenn der zunächst berufene Anerbe beim Tode des
Erblassers sich in einem Zustande befindet, der den Antrag auf seine Ent-
schriften 178, III.

mündigung begründen würde, oder wenn beim Tode des Erblassers nach der Vorschrift des § 1910 BGB. für seine Person und sein Vermögen eine Pflegschaft besteht.

Der Verlust des Auerbenrechts hat den Verlust des Erbrechts nicht zur Folge.

§ 11². Die Reihenfolge, in welcher die Abkömmlinge des Antragsberechtigten zu Auerben berufen werden, richtet sich, falls der Antragsberechtigte (§ 3 Abs. 2) nicht durch Verfügung von Todes wegen oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde etwas anderes bestimmt hat, nach folgenden Grundsätzen:

Leibliche Kinder und deren Abkömmlinge gehen Adoptivkindern und deren Abkömmlingen, eheliche den unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen den ehelichen, auf andere Weise legitimierte den Adoptivkindern gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Abkömmlinge beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und Abkömmlingen von Söhnen die ältere Tochter und deren Abkömmlinge beiderlei Geschlechts.

Dabei gelten folgende Besonderheiten:

Ist der an erster Stelle berufene Sohn kein Landwirt, so tritt der nächstberechtigte jüngere Sohn, welcher Landwirt ist, an seine Stelle. Befinden sich unter den jüngeren Söhnen keine Landwirte, wohl aber Minderjährige ohne Beruf, so tritt an die Stelle des erstberufenen Sohnes der nächstberechtigte minderjährige Sohn, welcher mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erklärt, den Landwirtsberuf ergreifen zu wollen. Bei einem Minderjährigen, der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung bedarf außerdem in jedem Falle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Falls der danach berufene Sohn vor Vollendung des 25. Lebensjahres die eigene Bewirtschaftung des Hofes aufgibt oder von vornherein einen anderen als den landwirtschaftlichen Beruf ergreift, so tritt von dem betreffenden Zeitpunkt an der nächstjüngere Sohn, in dessen Person die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, an seine Stelle, und zwar unter den gleichen Bedingungen.

Ist danach kein Sohn berufen, oder fallen bei dem einzigen berufenen Sohn die Voraussetzungen seiner Berufung nachträglich fort, so tritt diejenige ältere Tochter als Auerbe ein, die den landwirtschaftlichen Beruf ausübt und die Bewirtschaftung des Hofes selbständig übernehmen kann, oder die mit einem Landwirt verheiratet ist. Falls die berufene Tochter vor Vollendung des 30. Lebensjahres die eigene Bewirtschaftung des Hofes aufgibt oder sich bis dahin anders als mit

² § 11 in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1923 (GBl. S. 407) Art. 13.

einem Landwirt verheiratet, tritt von dem betreffenden Zeitpunkt an die nächstjüngere Tochter, in deren Person die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, an ihre Stelle, und zwar unter den gleichen Bedingungen.

Ist von den Abkömmlingen des Antragsberechtigten keiner als Anerbe berufen, oder fallen die Voraussetzungen bei dem einzigen oder an letzter Stelle berufenen Abkömmling nachträglich fort, so erlöschen die Wirkungen der Eintragung in die Höferolle. Die Besizung ist von Amts wegen in der Höferolle zu löschen.

Unter den Abkömmlingen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach denselben Grundsätzen.

Wenn ein Hof oder eine später in die Höferolle eingetragene Besizung von einer Ehefrau in die Gütergemeinschaft eingebracht worden ist, so gehen die gemeinschaftlichen Abkömmlinge der Ehegatten den Abkömmlingen aus anderen Ehen vor. Das gleiche gilt, wenn die Ehefrau den Hof oder die Besizung während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat. Diese Vorschrift kann von dem Antragsberechtigten nur mit schriftlich erklärter Zustimmung des anderen Ehegatten abgeändert werden.

§ 11a³. Bis zur Vollendung des 25., bei Töchtern des 30. Lebensjahres finden auf die rechtliche Stellung des Anerben die für die Vorerbschaft geltenden Vorschriften der §§ 2112, 2113, 2115, 2121, 2122, 2124 bis 2126, 2135 BGB. entsprechende Anwendung. An die Stelle der Erbschaft tritt der Hof nebst Zubehör. Der Umfang der Rechte und Pflichten des nächstberechtigten Abkömmlings bestimmt sich sinngemäß nach den für den Nacherben geltenden Vorschriften der §§ 2111, 2121, 2122, 2124 bis 2126, 2135 BGB.

Vor Vollendung des in Absf. 1 bestimmten Lebensjahres ist der Anerbe nicht befugt, den Hof in der Höferolle löschen zu lassen.

§ 11b⁴. Gibt ein männlicher Anerbe vor Vollendung des 25. Lebensjahres die eigene Bewirtschaftung des Hofes auf, oder ergreift er von vornherein einen anderen als den landwirtschaftlichen Beruf (§ 11 Absf. 5 Satz 5), so geht mit dem Eintritt dieses Falles das Eigentum an dem Hof nebst Zubehör auf den an nächster Stelle Berufenen über unbeschadet des Rechts, auf das Anerbenrecht zu verzichten. Die Vorschriften des § 9 Absf. 4 Satz 3 bis 5 finden Anwendung. Entsprechendes gilt für den Fall, daß ein weiblicher Anerbe vor Vollendung des 30. Lebensjahres die eigene Bewirtschaftung des Hofes aufgibt oder sich mit einem Nichtlandwirt verheiratet (§ 11 Absf. 6 Satz 2).

³ §§ 11a und 11b sind eingefügt durch das in Anm. 1 bezeichnete Gesetz Art. 4.

⁴ An der reichsrechtlichen Gültigkeit dieser Vorschrift können Zweifel bestehen.

Fallen bei dem einzigen oder an letzter Stelle berufenen Auerben vor Vollendung des in Abf. 1 bestimmten Lebensjahres die Voraussetzungen seiner Berufung fort, so ist der Hof nebst Zubehör nachträglich in die Erbmasse einzulwerfen.

§ 12⁶. Bei der Erbteilung wird der Hofeswert nach folgenden Vorschriften ermittelt.

Der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Hofesinventars, wird nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustand bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewährt.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsordnung Anwendung findet, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen.

Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem Fünfundzwanzigfachen zu Kapital gerechnet.

Die zur ordnungsmäßigen und gemeinüblichen Bewirtschaftung erforderlichen Gebäude und Anlagen werden nicht besonders geschätzt, sondern bei der Ermittlung des Ertragswertes einbegriffen. Die zur Wohnung und sonstigen persönlichen Benutzung dienenden Gebäude werden nach dem zum Zinsfuß von fünf vom Hundert kapitalisierten Mietwert des letzten Jahres, die teils zur Wohnung, teils zur Bewirtschaftung dienenden Gebäude nach der Hälfte des zum Zinsfuß von fünf vom Hundert kapitalisierten Mietwertes des letzten Jahres geschätzt, die sonstigen Gebäude und Anlagen nach dem Werte des Nutzens, welcher in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen worden ist oder im Falle der Nutzbarmachung hätte gezogen werden können, veranschlagt. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von etwaiigen zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Das Hofesinventar, welches das lebende und tote Inventar des Hofes und das Vorratskapital umfaßt, wird nach einem durchschnittlichen Verkaufswert geschätzt.

Von dem Gesamtwerte des Hofes nebst Zubehör werden diejenigen Schulden, für welche der Hof oder ein Teil desselben speziell verpfändet oder ein allgemeines Pfandrecht bestellt ist, ferner der nach den Vorschriften der Ablösungsordnung zu berechnende Wert des etwaiigen auf dem Hofe lastenden Heimfallrechts und die vorübergehenden Hofeslasten, letztere nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital berechnet, abgesetzt.

Bei Grundbesitzungen, welche außer dem Hofe auch in der Stadt Bremen belegene Grundstücke umfassen, wird ein dem Verhältnis der für die Erb-

⁶ § 12 in der Fassung des Art. 5 Bremer Gesetzes vom 29. Juni 1923 (GBl. S. 407).

teilung maßgebenden Werte entsprechender Teil der auf der ganzen Befizung ruhenden Schulden und Lasten der vorbezeichneten Art vom Hofeswert abgesetzt.

Andere Schulden werden nur, insoweit sie durch das übrige Vermögen nicht gedeckt werden, von dem Hofeswerte abgesetzt.

Das so ermittelte Kapital bildet den schuldenfreien Hofeswert.

§ 13. Bei der Erbteilung tritt der schuldenfreie Hofeswert an die Stelle des dem Anerben zufallenden Hofes nebst Zubehör.

Die vom Hofeswerte abzusetzenden Schulden hat der Anerbe allein zu übernehmen, auch dann, wenn diese Schulden den Hofeswert übersteigen. Der Anerbe hat nach Abzug eines ihm als Voraus verbleibenden Viertels die übrigen drei Viertel des schuldenfreien Hofeswertes in die Erbschaftsmasse einzuschließen.

Hat der Anerbe durch Zuwendungen, welche von ihm nach den allgemeinen Vorschriften zur Ausgleichung zu bringen sind, mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung mit den Miterben außer dem Voraus zukommen würde, so verringert sich der Voraus um einen entsprechenden Betrag. Im übrigen erfolgt die Auseinandersetzung unter den Miterben einschließlich des Anerben nach dem allgemeinen Rechte.

Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet jedoch für die von ihm allein zu übernehmenden Schulden kraft des Gesetzes zum Vollen und ist verpflichtet, die Miterben von der Haftung für dieselben zu befreien.

§ 14. Statt der Bewertung gemäß den Vorschriften des § 12 Abs. 1 bis 5 ist auf Verlangen eines Beteiligten der gemeine Wert (Verkaufswert) der Schätzung zugrunde zu legen:

1. bei Höfen, deren Gebäude nebst Hofraum einen höheren Verkaufswert haben als der sonstige Grundbesitz derselben;
2. bei unbebauten Teilen eines Hofes, deren Wert bereits durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nach sonstigen Umständen, insbesondere nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen werden.

Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der in Frage kommenden Gebäude und Grundstücke unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind dabei nicht zu berücksichtigen.

In den Fällen der Ziffer 2 gelten folgende besonderen Bestimmungen:

- a) Der Anerbe ist berechtigt, bei Antritt der Stelle die Übernahme solcher Teile abzulehnen.
- b) Die nach § 12 vom Hofeswert abzusetzenden Schulden sind nach Verhältnis des für die Ermittlung maßgebenden Wertes teils auf die

nach diesem Paragraphen, teils auf die nach § 12 geschätzten Teile des Hofes anzurechnen.

§ 15⁶. Die nach §§ 12 bis 14 erforderlichen Schätzungen werden, wenn kein Beteiligter widerspricht, unter den Beteiligten durch je drei sachverständige Landwirte vorgenommen, von welchen der eine vom Amtsgericht, der zweite von dem Anerben und der dritte von den übrigen Mit-erben ernannt wird.

Für die Schätzung der verschiedenen Bestandteile sowie die Ermittlung der verschiedenen in Frage kommenden Arten von Werten (Ertragswert, Verkaufswert) können verschiedene Sachverständige ernannt werden.

Die Sachverständigen werden vom Amtsgericht beeidigt oder auf einen etwa geleisteten Amtseid verwiesen und mit Instruktionen versehen und haben diesen gemäß ihr Gutachten abzugeben.

Wenn die Sachverständigen über den Wert nicht einig sind, so wird die sich aus den verschiedenen Wertangaben ergebende mittlere Summe als Wert angenommen.

Sind die Schätzungen unter offenkundiger Verletzung der Vorschriften der §§ 12 bis 14 erfolgt, so kann das Amtsgericht eine nochmalige Schätzung durch drei andere gemäß Absatz 1 zu ernennende sachverständige Landwirte anordnen.

Wenn einer der Beteiligten diesem Verfahren widerspricht, wozu vom Amtsgericht eine vierzehntägige Frist bei Weidung des Verlustes des Widerspruchsrechts vorgeschrieben werden kann, so sind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen. Entsprechendes gilt, vorbehaltlich der Vorschrift des Absatz 5, wenn ein Beteiligter wegen Verletzung der Vorschriften der §§ 12 bis 14 gegen das Schätzungsergebnis Einwendungen erhebt.

§ 16. Wird eine Ehe, deren Güterstand sich in seinen erbrechtlichen Wirkungen nach dem Bremerischen Recht der Gütergemeinschaft bestimmt, durch den Tod des Mannes aufgelöst, so tritt in Ansehung eines zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Hofes als Anerbe ein, wer nach den Vorschriften der §§ 9 bis 11 als solcher berufen wäre, wenn der Hof zum Nachlaß des Ehemanns gehörte.

§ 17. Ein mit seiner verwitweten Mutter nach Bremerischem Rechte im Beisitz lebender Anerbe (§ 16) hat nur das Recht, nach Beendigung des Beisitzes den Hof nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu übernehmen. Stirbt der Anerbe während des Beisitzes ohne Hinterlassung von Abkömmlingen, so geht das Recht auf den Nächstbeteiligten nach der in § 11 bestimmten Reihenfolge über. Dieses Recht vererbt sich nach denselben Grundätzen wie das Eigentum an einem Hofe. Die Löschung in der Höferolle kann während des Beisitzes nur von dem Anerben beantragt werden; die Löschung

⁶ Fassung entsprechend dem Gesetz vom 29. Juni 1923 (GBl. S. 407) Art. 7.

⁷ Fassung entsprechend dem Gesetz vom 29. Juni 1923 (GBl. S. 407) Art. 8.

bewirkt, daß auf die weitere Vererbung des dem Anerben zustehenden Rechtes die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Der Anerbe kann nach erfolgter Löschung auch die Wiedereintragung der Besizung beantragen.

Während des Besizes gehört der Hof zur Besizmasse; die Witwe bedarf jedoch zur Veräußerung oder Belastung des Hofes im ganzen oder einzelner Teile der Zustimmung des Anerben. Die Zustimmung ist nur wirksam, wenn sie durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen oder vor dem Grundbuchamte oder, solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, vor dem Erbe- und Handfestenamte zu Protokoll erklärt wird. Steht der Anerbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Veräußerung oder Belastung des Hofes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Anerbe oder wer durch Erbgang oder gemäß der Bestimmung des Absatz 1 Satz 3 an seine Stelle tritt, erwirbt das Eigentum des Hofes nebst Zubehör erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Besiz endigt, wenn ihm der Hof nicht schon vorher nach der Vorschrift des § 24 von der Witwe übergeben wird.

§ 18. Wenn zum Gesamtgut einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft, oder wenn zu dem Gesamtgut einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Hof gehört, so tritt der überlebende Ehegatte, wenn ihm nach § 3 Abs. 2 das Antragsrecht zusteht, oder wenn ihm von dem verstorbenen Ehegatten nach dem allgemeinen Recht die Befugnis, den Hof zu übernehmen, durch letztwillige Verfügung eingeräumt ist, als Anerbe ein. In diesem Falle erwirbt er das Eigentum des Hofes nebst Zubehör mit Beendigung der Auseinandersetzung, und wenn er vorher in öffentlich beglaubigter Form dem Amtsgerichte angezeigt hat, daß er von seinem Übernahmerechte Gebrauch mache, mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige bei dem Amtsgerichte eingeht.

Der überlebende Ehegatte tritt nicht als Anerbe ein, wenn bei Beendigung der Gütergemeinschaft in seiner Person die Gründe vorhanden sind, durch die nach der Vorschrift des § 10 Abs. 2 ein Anerbe von dem Anerbenrechte ausgeschlossen wird, oder wenn ihm nach § 1502 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Übernahmerecht nicht zusteht.

§ 19. Ist der überlebende Ehegatte nach Maßgabe des § 18 zur Übernahme des zum Gesamtgut einer aufgelösten Gütergemeinschaft gehörigen Hofes nicht berechtigt, oder macht er von seinem Rechte keinen Gebrauch, oder wird eine fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten aufgelöst, so treten die bei der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes beteiligten Abkömmlinge nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 als Anerben ein; im Falle des § 10 Abs. 2 ist jedoch statt des Todes des Erblassers der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Gütergemeinschaft endigte.

Mit dem gleichen Zeitpunkt erwirbt der Auerbe das Eigentum des Hofes nebst Zubehör. Ist jedoch ein zur Übernahme des Hofes berechtigter Ehegatte vorhanden, und macht dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch, so erwirbt der Auerbe das Eigentum erst mit Beendigung der Auseinandersetzung, falls aber der Ehegatte vorher den Verzicht auf die Übernahme des Hofes vor dem Amtsgericht in öffentlich beglaubigter Form anzeigt, mit dem Zeitpunkte, in welchem die Anzeige bei dem Amtsgericht eingeht.

§ 20. In den Fällen der §§ 18 und 19 erfolgt die Teilung des Gesamtguts unter die Beteiligten einschließlich des Auerben nach dem allgemeinen Rechte; jedoch finden die für die Erbteilung geltenden Vorschriften der §§ 12 bis 15 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der als Auerbe berufene Ehegatte keinen Voraus erhält.

§ 21. Zur Umschreibung des Hofes auf den Namen des Auerben (§ 14 der Erbe- und Handfestenordnung) sowie zur Eintragung des Auerben als Eigentümer im Grundbuch ist in den Fällen des § 9 Abs. 4 Satz 1 und der Paragraphen 18 und 19 die Zustimmung der übrigen an der Auseinandersetzung Beteiligten erforderlich. Vor der Umschreibung in den Büchern des Erbe- und Handfestenamts oder vor der Eintragung im Grundbuch ist der Hof der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Auerben nicht unterworfen.

Auf das Recht der Gläubiger des Auerben, zum Zweck der Zwangsvollstreckung die Umschreibung des Hofes auf den Auerben zu erwirken, findet die Vorschrift des § 14 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§ 22. Der Pflichtteil des Auerben und seiner Miterben aus dem Gesamtnachlasse des Hofeigentümers bestimmt sich ohne Rücksicht auf die §§ 12 bis 15 nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften. Wenn jedoch der hiernach für die Miterben des Auerben berechnete Pflichtteil größer ist als der Wert des gesetzlichen Erbteils, der ihnen nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 von dem Gesamtnachlaß gebühren würde, so beschränkt sich ihr Pflichtteil auf den geringeren Wert.

Verfügungen des Hofeigentümers, durch welche die Fälligkeit der Erbteile der Miterben des Auerben bis zur Volljährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Auerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkt anzuerziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, hinausgeschoben wird, sind nicht als Beschränkung oder Verkürzung des Pflichtteils anzusehen.

Diese Vorschriften finden, falls der Hof zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörte, auf die Ansprüche der anteilsberechtigten Abkömmlinge entsprechende Anwendung.

§ 23. Eine Verfügung des Hofeigentümers, durch welche dieser seinem Ehegatten bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahr des Auerben, wenn aber die Frau die Bedachte ist, spätestens bis zum Zeitpunkt ihrer etwaigen Wiederverheiratung das Recht beilegt, den Hof nebst Zubehör nach dem

Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, den Anerben und seine Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbteils, angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, begründet für den Anerben und seine Miterben, falls sie Abkömmlinge des überlebenden Ehegatten sind, keinen Pflichtteilsanspruch und gilt nicht als Beschränkung ihres Pflichtteils.

§ 24. Verträge, durch welche unter Lebenden einem Anerben ein Hof übergeben wird (Altenteils- und Gutsübergabeverträge), bedürfen der notariellen Beurkundung. Die Vorschrift des § 313 Satz 2 BGB. findet Anwendung.

Solange das Grundbuch für den Hof noch nicht als angelegt anzusehen ist, sind solche Verträge im Original oder in beglaubigter Abschrift nebst einer Bescheinigung des Standesbeamten darüber, ob minderjährige Abkömmlinge des Veräußerers vorhanden sind, dem Erbe- und Handfestenamte mit dem Antrage auf Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben einzureichen. Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem das Erbe- und Handfestenamte die Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben anordnet. Sind minderjährige Abkömmlinge des Veräußerers vorhanden, so hat das Erbe- und Handfestenamte dem Vormundschaftsgerichte davon Anzeige zu machen.

Sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ist der Übergabevertrag und die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Das Vormundschaftsgericht hat die Befolgung dieser Vorschrift auf dem Übergabevertrage zu bescheinigen. Die Übertragung des Eigentums an dem Hofe erfolgt nach dem allgemeinen Rechte. Das Grundbuchamt soll jedoch die Eintragung des Eigentumswechsels nur vornehmen, wenn ihm der mit der Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts versehene Übergabevertrag vorgelegt wird.

Sobald der Anerbe das Eigentum des Hofes nebst Zubehör erworben hat, können seine Miterben, sofern in dem Übergabevertrage nichts anderes vereinbart ist, von dem Anerben verlangen, daß ihnen die nach den Vorschriften der §§ 12 bis 15 zu ermittelnden Abfindungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des Hofwertes ist der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs maßgebend. Der Veräußerer ist berechtigt, gemäß der Vorschrift des § 22 Absatz 2 die Fälligkeit der Abfindungen hinauszuschieben.

§ 25. Gehören zu einem Nachlasse oder zu dem Gesamtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft mehrere Höfe, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem folgenden ein anderes ergibt.

Der überlebende Ehegatte tritt unter den Voraussetzungen des § 18 in betreff sämtlicher Höfe als Anerbe ein; im übrigen ist der zum Anerben Berufene Anerbe in betreff sämtlicher Höfe, wenn sie bei Eintritt des Anerbenrechts von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet werden. In anderen

Fällen kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung zum Auerben je einen Hof wählen. Sind mehr Höfe als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Diejenigen Schulden, für welche ein allgemeines Pfandrecht bestellt ist, und die auf Grund des vorletzten Absatzes des § 12 vom Hofeswert abzuziehenden Nachlaß- oder Gesamtgutsverbindlichkeiten sind auf die einzelnen Höfe nach dem Verhältnis ihres schuldenfreien Hofwertes zu verteilen, der schuldenfreie Hofeswert ist dabei ohne Berücksichtigung der auf alle Höfe zu verteilenden Verbindlichkeiten zu ermitteln.

§ 26. Die in den §§ 9 bis 25 enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung:

1. wenn der Erblasser bei seinem Tode Miteigentümer des Hofes war;
2. wenn der Hof beim Tode des Erblassers infolge von Veränderungen, welche nach der Eintragung stattgefunden haben, nicht eintragungsfähig war; jedoch ist das Nichtvorhandensein eines Wohnhauses zur Zeit des Todes des Erblassers ohne Einfluß, wenn dieser Zustand alsdann noch nicht zwei Jahre gedauert hat.

§ 26a⁸. Wird der Hof innerhalb zehn Jahren nach dem Übergange des Eigentums auf den Auerben oder nach dem Erlöschen eines in Ansehung des Hofes bestehenden Verwaltungs- und Nutznießungsrechts veräußert, so hat der Auerbe den Betrag, um den der Erlös den bei der Erbmasse ermittelten Hofeswert übersteigt, nachträglich in die Erbmasse einzutwerfen. Dies gilt nicht, soweit der Mehrerlös lediglich eine Folgeerscheinung der in der Zeit zwischen der Übernahme des Hofes und dessen Veräußerung eingetretenen Geldentwertung ist. Erfolgt die Veräußerung des Hofes an einen Enteignungsberechtigten, so entfällt die Verpflichtung, soweit der Erlös vor dem Ablauf von zwei Jahren nach der Veräußerung zum Erwerb eines wirtschaftlich gleichwertigen landwirtschaftlichen Betriebes verwandt wird.

Bei der Berechnung des einzutwerfenden Betrages sind abzuziehen die Aufwendungen für Bauten, Umbauten und für sonstige dauernde besondere Verbesserungen, auch solche land- und forstwirtschaftlicher Art, die innerhalb des fraglichen Zeitraums gemacht sind und nicht der laufenden Unterhaltung von Baulichkeiten oder der laufenden Bewirtschaftung von Grundstücken dienen, soweit die Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind. Als Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift gelten Beträge, die aus Versicherungen gedeckt sind, nicht, wenn sie zur Wiederherstellung von Baulichkeiten verwendet sind, die vor dem Übergange des Eigentums auf den Auerben errichtet waren.

Werden innerhalb des in Absatz 1 bestimmten Zeitraums Teile des Hofes auf einmal oder nacheinander gegen ein Entgelt veräußert, das im ganzen höher ist als $\frac{1}{10}$ des Hofwertes, so hat der Auerbe den Betrag, um

⁸ § 26a ist neu eingefügt durch Art. 9 Gesetzes vom 29. Juni 1923 (GBl. S. 407).

den der Erlös den auf die veräußerten Grundstücke entfallenden Teil des Hofwertes übersteigt, nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit an Stelle der veräußerten Grundstücke vor dem Ablauf von zwei Jahren nach der Veräußerung für den Hof wirtschaftlich gleichwertige Grundstücke gemäß § 6 in den Bestand des Hofes eingetreten sind. Die Vorschriften des Absatzes 2 finden Anwendung.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Auerbe den Hof ganz oder teilweise an eine ihm gegenüber anerbenerberechtigte Person veräußert. Sie finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser den Hof oder Teile des Hofes innerhalb des angegebenen Zeitraumes an eine ihm gegenüber nicht anerbenerberechtigte Person weiterveräußert.

Dauernde Belastungen des Hofes innerhalb der zehnjährigen Frist, die den bei der Übernahme geschätzten Hofeswert übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Miterben. Diese kann nicht verweigert werden, soweit die höhere Belastung nicht den Betrag übersteigt, um den der Hofeswert sich ziffernmäßig infolge der in der Zwischenzeit eingetretenen Geldentwertung erhöht hat. Wird die Zustimmung verweigert, so kann sie auf Antrag des Auerben durch das Amtsgericht ersetzt werden, wenn die Verweigerung ohne ausreichenden Grund erfolgt ist.

Die vorstehend bestimmten Ansprüche verjähren mit Ablauf von fünf Jahren nach erfolgtem Übergang des Eigentums. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn der Hof vor der Veräußerung oder Belastung in der Höferolle gelöscht worden ist.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und 6 finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle der Enteignung die gezahlte Entschädigungssumme den Hofeswert oder den auf die enteigneten Grundstücke entfallenden Teil des Hofeswerts übersteigt.

§ 27. Für jede Eintragung in die Höferolle und jede Löschung in derselben, einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Anzeige, wird eine Gebühr von drei Mark erhoben. Die Einsicht in die Höferolle erfolgt kostenfrei. Die Anträge zur Höferolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Schlußbestimmung.

§ 28. Das Nachlaßgericht hat dem Auerben auf Antrag einen Erbschein über sein Erbrecht an dem Hof nebst Zubehör zu erteilen. Die Vorschriften der §§ 2353 bis 2370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Erbschein über das Erbrecht in das Hofesvermögen und der Erbschein über das Erbrecht an dem sonstigen Nachlaß können auf Antrag in einer Urkunde vereinigt werden.

Solange der Hof zu einer Besitzmasse gehört, kann der Auerbe nur einen dem § 17 entsprechenden Erbschein verlangen.

25. Württemberg.**Gesetz¹****über das Auerbenrecht**

vom 14. Februar 1930 (Württ. Reg. Bl. S. 5).

Inhaltsverzeichnis.**I. Voraussetzungen und Wirkungen des Rechtes.**

- Art. 1. Begriff des Auerbenguts.
- Art. 2. Höferolle.
- Art. 3. Rechtswirkung der Eintragung.
- Art. 4. Feststellung des Gutswerts.
- Art. 5. Behandlung der Nachlaßverbindlichkeiten.
- Art. 6. Verfügungsfreiheit des Eigentümers.
- Art. 7. Nichteintritt des Auerbenrechts.

II. Der Auerbe.

- Art. 8. Person des Auerben.
- Art. 9. Rechtsstellung des Auerben.
- Art. 10. Nachfolgezeugnis.

III. Rechtsstellung der Miterben.

- Art. 11. Sicherstellung und Bezahlung der Anteile.
- Art. 12. Besondere Ansprüche minderjähriger Miterben.
- Art. 13. Nießbrauch und Miterbenteilsrecht des überlebenden Ehegatten.
- Art. 14. Rechtsstellung bei Veräußerung des Auerbenguts.
- Art. 15. Pflichtteilsberechnung.

IV. Besondere Fälle.

- Art. 16 bis 21.
- Art. 22. Fall der statutarischen Nießnießung.
- Art. 23. Ausgleichung.

V. Schlußbestimmungen.

- Art. 24. Gebühren.
- Art. 25. Vollzug des Gesetzes.
- Art. 26. Inkrafttreten.

¹ Gesetzesmaterialien: Entwurf eines Gesetzes über das Auerbenrecht v. 10. Febr. 1928 (Württ. Landtags-Beil. 542); Verhandlungen d. Württ. Landtags v. 22., 23., 24. Oktober 1929 (zweite Lesung) und v. 13. Nov. 1929 (dritte Lesung) = Druckf. Landtag S. 1498 ff., 1512 ff., 1537 ff., 1779 ff.; Zusammenstellung der Beschlüsse des Landtags = Württ. Landtags 1929 Beil. 172.

Der Landtag hat am 13. November 1929 das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird.

I. Voraussetzungen und Wirkungen des Rechtes.

Art. 1.

Begriff des Anerbenguts.

Anerbengut im Sinne dieses Gesetzes ist ein in der Höferolle des zuständigen Grundbuchamts eingetragener Grundbesitz.

Als Anerbengut kann eingetragen werden jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft einschließlich des Weinbaues bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besizung, die einheitlich bewirtschaftet werden kann. Das Anerbengut umfaßt im Zweifel alle wirtschaftlich zusammengehörenden Grundstücke und grundstückähnlichen Rechte des Eigentümers.

Art. 2.

Höferolle.

Die Eintragung und die Löschung in der Höferolle erfolgen auf Antrag des Eigentümers. Ein Vormund bedarf zu dem Antrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Eintragung wirkt auch für jeden folgenden Eigentümer; sie wird unwirksam mit der Löschung. Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Besizung nicht eintragungsfähig gewesen sei.

Der Antrag auf Eintragung oder Löschung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; er kann auch zum Protokoll des zuständigen Grundbuchbeamten erklärt werden.

Zuständig ist das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Wohnhaus, in Ermangelung eines solchen ein größerer Teil der Besizung liegt.

Die Einsicht der Höferolle ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Auf die Führung der Höferolle finden die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Art. 3.

Rechtswirkung der Eintragung.

Hinterläßt der Eigentümer eines Anerbenguts mehrere Erben, so fällt das Anerbengut nebst Zubehör als Teil der Erbschaft einem der Erben (dem Anerben) zu.

Im Verhältnis der Miterben zueinander tritt an die Stelle des Guts nebst Zubehör der Gutswert.

Art. 4.

Feststellung des Gutswerts.

Bei der Feststellung des Gutswerts wird der jährliche Reinertrag des Guts nebst Zubehör geschätzt, den es nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Die der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswerts einbegriffen.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrag sind alle dauernd auf dem Gute nebst Zubehör ruhenden Lasten mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (Art. 5) abzuziehen.

Der ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet.

Von dem berechneten Kapitalwert des Gutes sind die auf ihm ruhenden vorübergehenden Lasten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital gerechnet, abzuziehen.

Besteht Streit über die Berechnung des Gutswerts, so wird dieser auf Antrag eines Beteiligten von einem Schiedsgericht festgesetzt. Erscheint das Ergebnis der Feststellung des Gutswerts nach Abs. 1 bis 4 unbillig, so kann der Gutswert von dem Schiedsgericht auf Antrag eines Beteiligten abweichend festgesetzt werden, soweit es die Billigkeit unter Abwägung aller Verhältnisse erfordert. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

Der Anerbe und die Miterben zusammen stellen je einen Schiedsrichter auf; die Schiedsrichter ernennen den Vorsitzenden. Einigen sich die Miterben nicht auf die Person eines Schiedsrichters oder die Schiedsrichter nicht auf die Person des Vorsitzenden, oder unterläßt die eine oder die andere Partei aus einem sonstigen Grunde die Bestellung eines Schiedsrichters innerhalb einer angemessenen Frist, so ernennt die Landwirtschaftskammer auf Antrag den Schiedsrichter oder den Vorsitzenden.

Art. 5.

Behandlung der Nachlassverbindlichkeiten.

Die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten, einschließlich der auf dem Anerbengut lastenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sind, soweit das neben dem Gut nebst Zubehör vorhandene Vermögen dazu ausreicht, auf dieses zu verrechnen. Der überschüssende Betrag wird von dem nach Art. 4 ermittelten Gutswert abgezogen.

Soweit die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten nicht aus dem neben dem Gut nebst Zubehör vorhandenen Vermögen berichtigt werden, ist der Anerbe seinen Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu berichtigen und die Miterben von ihnen zu befreien.

Art. 6.**Verfügungsfreiheit des Eigentümers.**

Das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

Der Eigentümer kann insbesondere in einer Verfügung von Todes wegen bestimmen, wer von seinen Erben in Abweichung von den Vorschriften dieses Gesetzes Anerbe werden, daß auf seinen Tod das Anerbenrecht nicht eintreten solle, wie der Gutswert berechnet werden oder in welcher Weise die Bevorzugung des Anerben stattfinden solle.

Gehört das Anerbengut zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft, so können entsprechende Bestimmungen nur von den Ehegatten gemeinschaftlich getroffen werden.

Art. 7.**Nichteintritt des Anerbenrechts.**

Die Vorschriften der Art. 3ff. dieses Gesetzes finden keine Anwendung,

1. wenn der Erblasser — vom Fall der Zugehörigkeit des Gutes zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft abgesehen — bei seinem Tode nicht Alleineigentümer des Anerbenguts gewesen ist, es sei denn, daß der Anerbe der einzige Miteigentümer war;
2. wenn zur Zeit des Todes des Erblassers eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 weggefallen ist.

II. Der Anerbe.**Art. 8.****Person des Anerben.**

Als Anerben sind in erster Linie die ehelichen Abkömmlinge des Erblassers berufen. Den ehelichen Kindern stehen die legitimierten und die an Kindes Statt angenommenen gleich. Der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter gehen vor. Söhne und Töchter, die in der Landwirtschaft ausgebildet und in dieser noch hauptberuflich tätig sind, gehen solchen anderer Berufe vor. Treten an Stelle eines Kindes, das nach diesen Bestimmungen als Anerbe berufen wäre, dessen Abkömmlinge ein, so sind sie nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen auch als Anerben berufen.

Nach den Abkömmlingen des Erblassers ist sein Ehegatte, nach diesem sein Vater und nach diesem seine Mutter als Anerbe berufen.

Nach den Eltern des Erblassers sind seine vollbürtigen Geschwister und deren eheliche Abkömmlinge, nach diesen sind seine halbbürtigen Geschwister und deren eheliche Abkömmlinge berufen. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Art. 9.**Rechtsstellung des Anerben.**

Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem Anerbengut nebst Zubehör mit dem Erwerb der Erbschaft.

Von dem Gutswert (Art. 4, 5 Abs. 1) gebührt dem Auerben ein Viertel als Voraus.

Der Auerbe kann auf das Auerbenrecht verzichten, ohne die Erbschaft auszuschlagen. Auf den Verzicht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung. Die Frist für den Verzicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auerbe von seiner Berufung zum Auerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung.

Wird auf das Auerbenrecht verzichtet, so gilt der Anfall des Auerbenguts an den Verzichtenden als nicht erfolgt. Das Gut fällt an den nächsten als Auerbe berufenen Miterben. Dieser Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

Art. 10.

Nachfolgezeugnis.

Dem Auerben ist vom Nachlaßgericht auf Antrag ein Nachfolgezeugnis auszustellen.

Auf das Nachfolgezeugnis finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbschein entsprechende Anwendung. In dem Nachfolgezeugnis sind die Grundstücke anzugeben, die das Auerbengut bilden.

Das Grundbuchamt kann zum Nachweis des Rechts des Auerben die Vorlegung eines Nachfolgezeugnisses verlangen.

III. Rechtsstellung der Miterben.

Art. 11.

Sicherstellung und Bezahlung der Anteile.

Die Anteile der Miterben am Gutswert sind in zehn jährlichen Teilbeträgen zu bezahlen, deren erster auf den 1. April des auf den Tod des Erblassers folgenden Kalenderjahres fällig wird. Die Anteile sind vom Anfall an zu verzinsen und auf Verlangen auf dem Auerbengut sicherzustellen. Der Zinssatz beträgt 1 v. H. unter dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz. Die Zinsen sind auf das Ende jeden Kalendervierteljahres zu bezahlen.

Der Miterbe kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten verlangen, daß ihm die Hälfte seines restlichen Abfindungsguthabens unter Anrechnung auf die zuletzt fällig werdenden Teilbeträge in Kapital ausbezahlt wird.

Ist ein Erbe minderjährig, so wird der erste Teilbetrag (Abs. 1) auf den 1. April des auf den Eintritt der Volljährigkeit des Miterben folgenden Kalenderjahres fällig. Kapitalabfindung nach Abs. 2 kann der Miterbe von der Volljährigkeit an verlangen.

Beräußert der Auerbe das Auerbengut an eine ihm gegenüber nicht auerbenberechtigte Person, so hat der Miterbe das Recht, die Auszahlung des ihm noch zustehenden Anteils am Gutswert in Kapital zu verlangen.

Art. 12.

Besondere Ansprüche minderjähriger Miterben.

Der Anerbe ist verpflichtet, dem minderjährigen Miterben bis zur Höhe seiner Ansprüche und in Anrechnung auf diese die Kosten der Vorbildung zu einem Beruf zu gewähren, soweit nicht ein anderer dazu verpflichtet ist oder der Miterbe selbst ausreichendes sonstiges Vermögen hat. In gleicher Weise hat der Anerbe einer minderjährigen Miterbin im Falle ihrer Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren. Die Beträge sind vom Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Anerben, des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, falls er das 18. Lebensjahr vollendet hat, festzusetzen. Ein minderjähriger Miterbe kann von dem Anerben gegen Leistung standesmäßiger und seinen Kräften entsprechender Arbeitshilfe standesmäßigen Unterhalt auf dem Anerbengut ohne Anrechnung auf seinen Anteil verlangen. Solange dieser Unterhalt gewährt wird, hat der Miterbe keinen Anspruch auf Verzinsung seines Anteils am Gutswert, soweit die Zinsen die angemessenen Kosten des Unterhalts nicht übersteigen. Arbeitet der minderjährige Miterbe nach Vollendung des 16. Lebensjahrs im Umfang einer bezahlten Arbeitskraft auf dem Gut, so steht ihm ein Anspruch auf den üblichen Dienstlohn und die in Art. 11 Abs. 1 festgesetzte Verzinsung zu.

Art. 13.

Nießbrauch und Miteigentumsrecht des überlebenden Ehegatten.

Ist der Ehegatte des Erblassers neben Abkömmlingen des letzteren als Miterbe berufen, so erwirbt er mit der Beendigung der elterlichen Nutznießung oder, falls ihm diese nicht zusteht, sofort den Nießbrauch an dem Anerbengut nebst Zubehör bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben und für die spätere Zeit den Anspruch gegen den Anerben auf lebenslänglichen, in derartigen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Gute (Miteigentumsrecht). Der Ehegatte kann Sicherstellung auf dem Anerbengut verlangen. Während der Dauer des Nießbrauchs hat der Ehegatte die in Art. 11 Abs. 1 festgesetzten Zinsen zu bezahlen; ferner liegen ihm die Verpflichtungen des Art. 12 ob, und zwar auch gegenüber dem Anerben. Auf das Miteigentumsrecht finden die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Dezember 1904, betreffend den Leibgedingsvertrag (Reg.Bl. S. 401), entsprechende Anwendung. Der Nießbrauch und das Miteigentumsrecht erlöschen mit der Wiederverheiratung des Ehegatten; jedoch ist in diesem Falle dem Ehegatten vom Anerben eine dem Miteigentumsrecht entsprechende Geldrente zu gewähren; § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Art. 14.

Rechtsstellung bei Veräußerung des Anerbenguts.

Wird das Anerbengut innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Anerben veräußert, so hat der Anerbe diejenigen Beträge den Miterben und Pflichtteilsberechtigten

herauszuzahlen, um die sich ihre Ansprüche erhöht hätten, wenn der früheren Auseinanderziehung der bei der Veräußerung erzielte Erlös, sofern er den Übernahmepreis übersteigt, zugrunde gelegt worden wäre und der Anerbe einen Voraus nicht erhalten hätte. Von dem bei der Veräußerung erzielten Erlös sind die vom Anerben zur Verbesserung des Gutes gemachten Aufwendungen insoweit abzurechnen, als der Wert des Gutes zur Zeit der Veräußerung erhöht ist. Den Miterben steht in der Reihenfolge ihrer Berufung als Anerben ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Werden innerhalb des erwähnten Zeitraums Teile des Anerbenguts auf einmal oder nacheinander gegen ein Entgelt veräußert, das im ganzen höher ist als ein Viertel des Gutswerts, so finden die Vorschriften des Abs. 1 unter Beschränkung auf die veräußerten Teile und den auf sie entfallenen Voraus entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, soweit an Stelle der veräußerten Grundstücke vor dem Ablauf eines Jahres nach der Veräußerung für das Gut wirtschaftlich gleichwertige Grundstücke dem Anerbengut einverleibt worden sind.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung bei einer Veräußerung an eine dem Anerben gegenüber anerbenberechtigte Person; sie finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser das Gut innerhalb des in Abs. 1 festgesetzten Zeitraums an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person veräußert.

Diese Ansprüche verjähren in drei Jahren. Sie bestehen auch, wenn der Eintrag in die Hüferolle vor der Veräußerung gelöscht worden ist.

Art. 15.

Pflichtteilsberechnung.

Für die Berechnung des Pflichtteils der Miterben ist der nach diesem Gesetze zu ermittelnde gesetzliche Anteil maßgebend.

IV. Besondere Fälle.

Art. 16.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Anerbengüter, so können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je ein Anerbengut wählen.

Die Wahl geschieht durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form. Das Nachlaßgericht hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehend Berechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung der Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor dem Ablauf der Frist, so tritt der Säumige hinter die übrigen Berechtigten zurück.

Jeder Anerbe erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Gut nebst Zubehör mit der Erklärung der Wahl. Mit der Erklärung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberechtigte das Eigentum an dem übrigbleibenden Gut nebst Zubehör.

In den Fällen des Art. 5 ist der Mehrbetrag der Nachlassverbindlichkeiten auf die Anerben und die Güter nach dem Verhältnis der Gutswerte zu verteilen.

Im Falle des Art. 12 entscheidet im Streitfall das Vormundschaftsgericht nach Anhörung der Beteiligten unter Berücksichtigung aller Verhältnisse darüber, auf welchem Gut der Minderjährige seinen Unterhalt zu bekommen hat. Im Falle der Art. 13 und 22 hat der Ehegatte die Wahl, auf welchem Gut er den Altenteil oder die Geldrente beziehen will; die Anerben der übrigen Güter haben dem Eigentümer des vom Ehegatten gewählten Gutes zu diesen Kosten nach dem Verhältnis der Gutswerte anteilsmäßig beizutragen.

Art. 17.

Gehört das Anerbengut zu dem Gesamtgut einer ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft, und tritt beim Tode eines Ehegatten keine fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so hat der überlebende Ehegatte das Recht, das Anerbengut nebst Zubehör zum Ertragswert (Art. 4) zu übernehmen. Auf die Gesamtgutsverbindlichkeiten, deren Berichtigung bei der Auseinandersetzung verlangt werden kann, findet Art. 5 entsprechende Anwendung.

War jedoch das Anerbengut von dem verstorbenen Ehegatten in die allgemeine Gütergemeinschaft eingebracht oder während derselben durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder als Ausstattung erworben, und wird der verstorbene Ehegatte von Abkömmlingen beerbt, so ist das Anerbengut nebst Zubehör gegen Erfaß des Ertragswerts dem Anteil des verstorbenen Ehegatten zuzuschreiben. Dem überlebenden Ehegatten stehen die in Art. 13 bestimmten Rechte zu.

Die Vorschrift des Abj. 1 findet auf die Errungenschaftsgemeinschaft, auf die Fahrnisgemeinschaft und auf die landrechtliche Errungenschaftsgesellschaft entsprechende Anwendung.

Art. 18.

Sind beim Tode eines Ehegatten, der in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hat, neben gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so tritt für die Auseinandersetzung mit ihnen an die Stelle des Anerbenguts nebst Zubehör der Gutswert. Die Vorschriften der Art. 4 und 5 finden Anwendung.

Art. 19.

Endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Aufhebung oder durch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten, so hat dieser das Recht, das Anerbengut nebst Zubehör zum Ertragswert (Art. 4) zu übernehmen. Art. 17 Abj. 1 Satz 2 findet Anwendung.

War jedoch das Anerbengut von dem verstorbenen Ehegatten in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während derselben in der in Art. 17 Abj. 2 Satz 1 erwähnten Weise erworben worden, so ist das Anerbengut nebst Zubehör gegen Erfaß des Ertragswerts dem Anteil der Abkömmlinge zuzuschreiben. Bei der Auseinandersetzung unter diesen hat derjenige von ihnen, der nach Art. 8 zum Anerben berufen wäre, das Recht, das Gut

12*

nebst Zubehör zum Ertragswert zu übernehmen; Art. 4, 5, 9 Abs. 2, 17 Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. 20.

Endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod oder die Todeserklärung des überlebenden Ehegatten, so ist das Auerbengut nebst Zubehör gegen Erfaß des Ertragswerts dem Anteil der Abkömmlinge zuzuschreiben; Art. 19 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Art. 21.

Machen die anteilsberechtigten Abkömmlinge von dem ihnen nach § 1502 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden übernahmerecht in Ansehung des Auerbenguts nebst Zubehör Gebrauch, so ist der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ermittelnde Ertragswert maßgebend.

Art. 22.

Fall der statutarischen Nutznießung.

Erhält jemand als Auerbe nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Auerbengut, so tritt vom vollendeten 25. Lebensjahr des Auerben an insoweit an die Stelle der dem überlebenden Ehegatten nach dem bisherigen Recht zustehenden statutarischen Nutznießung ein Altenteilsrecht, auf das die Vorschriften des Art. 13 Satz 1, 2 und 4 entsprechende Anwendung finden.

Art. 23.

Ausgleichung.

Hat ein Abkömmling nach § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Auerbengut auszugleichen, so ist im Zweifel der Ertragswert maßgebend.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 24.

Gebühren.

Für die Tätigkeit der Behörden auf Grund dieses Gesetzes werden Gebühren erhoben, deren Regelung durch Verordnung des Staatsministeriums erfolgt¹.

Art. 25.

Vollzug des Gesetzes.

Das Justizministerium vollzieht das Gesetz².

Art. 26.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft.

¹ Verordnung des Staatsministeriums über Gebühren auf dem Gebiete des Auerbengerichts v. 25. Febr. 1930 (Reg.Bl. S. 12).

² Verordnung des Justizministers zum Vollzug des Gesetzes über das Auerbengericht v. 25. Febr. 1930 (Reg.Bl. S. 13).

B. Außerdeutsche Länder.

I. Deutsch-Österreich.

1. Gesetz¹

**vom 1. April 1889 betr. die Einführung besonderer Erbteilungs-
vorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe.**
(Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder
1889 S. 197 Nr. 52.)

§ 1. Für landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe treten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze besondere Erbteilungs-
vorschriften in Kraft.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, welche Höfe im Sinne dieses Gesetzes als Höfe mittlerer Größe zu gelten haben. Desgleichen bestimmt die Landes-

¹ Auf Grund des vorstehenden Reichsgesetzes sind erlassen:

- a) für **Tirol** die Landesgesetze v. 12. Juni 1900 (LGBL. Nr. 47) und v. 26. Jan. 1928 (LGBL. Nr. 16), abgedr. nachstehend lfd. Nr. 12 b. Vgl. auch das Landesgesetz v. 12. Juni 1900 (LGBL. Nr. 48) Art. II;
- b) in **Kärnten** das Landesgesetz v. 16. Sept. 1903 (LGBL. Nr. 33), abgedr. lfd. Nr. I 3, S. 198;
- c) in **Böhmen** ist noch zur Zeit der alten Österreich-Ungarischen Monarchie ein besonderes Landesgesetz erlassen (abgedr. lfd. Nr. III 1 auf S. 208).

Das darin geregelte Anerbenrecht ist von der Agrargesetzgebung der tschechoslowakischen Republik noch weiter ausgebaut und dabei bevölkerungs- und nationalpolitischen Zwecken dienstbar gemacht worden in dem Bodenzuteilungsgesetz v. 30. Jan. 1920 (Samml. d. Ges. u. Verdg. Nr. 81), abgedr. lfd. Nr. III 2 auf S. 214;

- d) auch in **Salzburg** und **Vorarlberg** haben in früherer Zeit Beschränkungen hinsichtlich der Teilbarkeit von Bauerngütern bestanden. Diese sind indessen durch die Gesetze v. 22. Okt. 1868 (LGBL. Nr. 28) bzw. Gesetz v. 15. Okt. 1868 (LGBL. Nr. 46) aufgehoben worden.

In Salzburg sind seither wiederholt Versuche gemacht worden, auf Grund des Reichsrahmengesetzes v. 1. April 1889 (RGBl. Nr. 52) neue gesetzliche Vorschriften über die Errichtung geschlossener Höfe (Erbhöfe) und besondere Erbteilungs Vorschriften für Bauerngüter einzuführen, um so der fortschreitenden Zerplitterung der bäuerlichen Besitzungen Einhalt zu tun. Ebenso hat es auch in Steiermark an solchen Bestrebungen nicht gefehlt.

Vgl. noch betr. die geschichtliche Entwicklung den nachstehenden Überblick f. Tirol, lfd. Nr. 2a.

gesetzgebung, welche Liegenschaften und Nutzungsrechte bei der Entscheidung über das Vorhandensein eines Hofes mittlerer Größe als Hofbestandteile anzusehen sind.

§ 2. Auf Güter, welche mit dem Fideikommiß- oder Lehenbande behaftet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 3. Der Eigentümer eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Hofes ist durch dasselbe in seiner Verfügung über den Hof oder über einzelne Teile desselben weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden bei der gesetzlichen Erbfolge jederzeit, bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen aber nur dann Anwendung, wenn der Erblasser eine der im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen als Übernehmer bestimmt, wobei er weder an die gesetzliche noch an die durch die Landesgesetzgebung festgelegte Reihenfolge gebunden ist.

§ 4. Geht das Nachlassvermögen des Eigentümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zubehör nur einer Person, dem Übernehmer (Auerben), zufallen.

Was als Zugehör eines Hofes anzusehen sei, bestimmt das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Zu demselben gehört insbesondere auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist. In dem Falle, als sich die Erbsinteressenten hierüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Betriebsinventars durch das Gericht nach Einvernehmen von Sachverständigen festzustellen.

Wegen eines allfälligen Abganges an dem Betriebsinventar kann ein Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem sonstigen Nachlassvermögen nicht erhoben werden.

§ 5. Der Übernehmer wird durch die Landesgesetzgebung in der Weise bestimmt, daß dieselbe hiebei an das Recht und an die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge gebunden bleibt und innerhalb dieser Grenzen die Reihenfolge festsetzt, in welcher unter mehreren nach der gesetzlichen Erbfolge zugleich eintretenden Erben bei Abgang einer Einigung unter denselben die Einzelnen zur Übernahme des Hofes berufen sind. Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Anordnung treffen, daß der überlebende Ehegatte unmittelbar nach den Nachkommen des Erblassers und vor den übrigen Verwandten desselben als Übernehmer berufen werde. Leibliche Kinder gehen stets Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich.

§ 6. Bei der Erbteilung wird der Hof (§ 4) dem Übernehmer zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird.

§ 7. Der Wert des Hofes wird durch Übereinkommen der Beteiligten und in Ermangelung eines solchen durch das Gericht nach Vornahme einer

Schätzung durch Sachverständige und nach Einbernehmung des Gemeindevorstandes, nach billigem Ermessen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann, bestimmt.

Den Beteiligten steht frei, der Schätzung beizubohnen und ihre Erinnerungen zu machen.

Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei Feststellung des Wertes des Hofes zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll dasselbe nicht selbständig geschätzt werden.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß an Stelle dieser richterlichen Festsetzung eine Bewertung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Katastralreinertrages einzutreten habe.

§ 8. Bei der Teilung des Nachlaßvermögens ist an Stelle des Hofes der dem Übernehmer nach § 6 als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen.

Diese Teilung geschieht unter den Miterben einschließlich des Übernehmers nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Verfahrens außer Streitfachen. Doch ist die Erbteilung stets bei Gericht vorzunehmen oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9. Wenn die Parteien sich über die Frist, die Raten der Auszahlung und die mittlerweilige Verzinsung des den Miterben auszuzahlenden Betrages nicht einigen, so hat das Gericht hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. In jedem Falle muß jedoch dem Übernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur völligen Begleichung dieses Betrages eine Frist von drei Jahren, vom Tage der Rechtskraft der Einantwortung, gewährt werden.

Andererseits darf gegen den Willen der Forderungsberechtigten der Auszahlungstermin nicht über diesen Zeitpunkt hinaus festgesetzt werden.

Ebenso ist eine gütliche Einigung wegen der mittlerweiligen Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge zu versuchen. Insofern eine solche nicht zustande kommt, ist in der Einantwortungsurkunde zu verfügen, daß die Eintragung des Eigentumsrechtes des Übernehmers auf den zugewiesenen Hof nur gleichzeitig mit der Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge für die Miterben auf den Hof grundbücherlich eingetragen werden kann.

Diese Bestimmung findet in den Ländern, in welchen keine Grundbücher, sondern Verfachbücher bestehen, sinngemäße Anwendung.

Wird der übernommene Hof vor Ablauf der obigen Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem Dritten ganz oder teilweise ins Eigentum übertragen, so sind die Miterben berechtigt, die Auszahlung ohne Rücksicht auf die hiezu festgesetzte Zeit sogleich zu fordern.

§ 10. Die Landesgesetzgebung kann für den Fall, als der Übernahmepreis durch das Gericht bestimmt wird (§ 7, Abs. 1), anordnen, daß hiebei zugunsten des Übernehmers ein Betrag in Abzug gebracht werde, welcher

jedoch ein Drittel des gerichtlich ermittelten lastenfreien Wertes des Hofes nicht übersteigen darf.

§ 11. Der Erblasser kann die Bevorzugung des Übernehmers einschränken, aufheben oder innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechtes erweitern.

§ 12. Der Wert, um welchen der Anerbe einen Hof nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übernimmt, ist auch der Bemessung der an den Staat zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren zugrunde zu legen.

In keinem Falle, mit Ausnahme des Falles der vom Gerichte nach Vornahme einer Schätzung erfolgten Bewertung (§ 7), kann jedoch dieser Wert unter dem im Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881 (MGBL. Nr. 49) und dem Finanzministerialerlasse vom 25. Januar 1884 (MGBL. Nr. 18), bzw. im § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (MGBL. Nr. 17), festgestellten mindesten Betrage angenommen werden.

§ 13. Das Pflichtteilsrecht wird durch diese Erbteilungsvorschriften nicht berührt.

Der Pflichtteilsberechnung ist der nach § 7 dieses Gesetzes bestimmte Wert des Hofes zugrunde zu legen. Doch kann dieser Wert niemals geringer angenommen werden als jener Betrag, nach welchem die an den Staat zu entrichtende Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen ist.

Als eine Einschränkung des Pflichttheiles ist es nicht zu betrachten, wenn

1. das Gericht im Sinne des § 9 den Zahlungstermin festsetzt;
2. vom Erblasser in einem gültigen letzten Willen Verfügungen getroffen werden, durch welche
 - a) dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Übernehmers bis zur Großjährigkeit desselben das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, solange diese Nutzung und Verwaltung dauert, den Übernehmer und dessen minderjährige Miterben, letztere bis zur Fälligkeit des Erbtheiles oder, wenn ein Miterbe vor dieser Fälligkeit großjährig wird, bis zur erreichten Großjährigkeit zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu erhalten;
 - b) die Fälligkeit des Erbtheiles bis zur Großjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Übernehmers die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Notfall zu erhalten, hinausgehoben wird.

In beiden Fällen (a und b) hat die erlangte Eigenberechtigung dieselbe Wirkung wie die Erreichung der physischen Großjährigkeit. Ebenso tritt in beiden Fällen, wenn ein Miterbe einem solchen Verufe zugeführt wird, mit dessen Vorbereitung oder Ausübung die Naturalverpflegung am Hofe unvereinbar ist, an die Stelle der Verpflichtung zur Naturalverpflegung die zur Auszahlung der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Zinsen.

§ 14. Auf einen Hof, welcher im Eigentume mehrerer Personen steht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Hievon findet eine Ausnahme in betreff derjenigen Höfe statt, welche im Miteigentum von Ehegatten stehen und in Gebieten gelegen sind, für welche durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird, daß im Falle des Todes eines der beiden Ehegatten, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder Verträge entgegenstehen, der überlebende Ehegatte berechtigt ist, die in die Verlassenschaft gehörige Hälfte des Hofes zu übernehmen.

In diesem Falle setzt die Landesgesetzgebung auch fest, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§ 7, 9 und 10 auch bei der Übernahme durch den überlebenden Ehegatten Anwendung zu finden haben.

§ 15. Wenn zu einem Nachlasse mehrere Höfe von der im § 1 bezeichneten Art gehören und mehrere Personen im Sinne der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes als gesetzliche Erben eintreten, so sind dieselben nach der durch die Landesgesetzgebung festgestellten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes berufen, und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

Nachkommen eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, welchem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorzug gebührt.

§ 16. Wenn die Landesgesetzgebung für Höfe der in § 1 bezeichneten Art Beschränkungen der freien Teilbarkeit festsetzt oder Bestimmungen erläßt, wonach derartige Höfe von Personen, in deren Eigentum solche Höfe oder größere landwirtschaftliche Besitzungen bereits stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen erworben werden sollen, so haben die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß der Eigentümer des Hofes in seiner Disposition über denselben durch die landesgesetzlichen Vorschriften der bezeichneten Art beschränkt ist.

§ 17. Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Ländern gleichzeitig mit denjenigen gesetzlichen Anordnungen in Wirksamkeit, welche über den Gegenstand desselben von der Landesgesetzgebung für die betreffenden Länder oder einzelne Teile derselben auf Grundlage dieses Gesetzes oder auf Grundlage bereits bestehender Bestimmungen erlassen werden.

Auf Erbanfälle, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eintreten, findet dasselbe keine Anwendung.

§ 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind meine Minister des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

2. Tirol.

a) Überblick über das Höferecht in Tirol¹.

I. Geschichtliche Entwicklung¹.

In Tirol bestehen schon von alters her höferechtliche Bestimmungen, die auch zu der Zeit, als die Agrarpolitik die Aufhebung aller die freie Verfügungbarkeit hemmenden Vorschriften forderte (Gesetz vom 27. Juni 1868 — RGBl. Nr. 79), nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Diese Bestimmungen sind in folgenden Gesetzen niedergelegt:

1. im Grundzerstückelungspatent vom 11. August 1770 (wieder kundgemacht am 1. Mai 1832 und am 30. Oktober 1840);
2. im (Bauern-) Erbfolgepatent vom 9. Oktober 1795, ZGE. Nr. 258 (wieder kundgemacht am 7. April 1816 — Prov.Ges. Nr. LVI; Beachtung neu eingeschränkt durch Erlaß vom 17. Juli 1850 — RGBl. Nr. 277);
3. im Höfegesetz vom 12. Juni 1900 (RGBl. Nr. 47). Dieses ist erlassen auf Grund des Reichsrahmengesetzes vom 1. April 1889 (RGBl. Nr. 52) und teilweise geändert durch das Landesgesetz vom 26. Januar 1928 (RGBl. Nr. 16);
4. im Gesetze vom 12. Juni 1900 (RGBl. Nr. 48).

Die beiden eingangs erwähnten Patente aus älterer Zeit und das Höfegesetz vom Jahre 1900 verfolgen im wesentlichen das gleiche Ziel:

- a) Einschränkung der freien Verfügungsbefugnis des Hofbesizers zwecks Verhinderung einer unwirtschaftlichen Zersplitterung und
- b) einheitliche Vererbung des so geschlossenen Hofes.

Diese beiden Ziele wurden in Tirol — im Gegensatz zu anderen Ländern — weniger unter dem Drucke und unter der Einwirkung einer guts- oder landesherrlichen Obrigkeit verfolgt; sie sind vielmehr aus der natürlichen Entwicklung hervorgegangen und sodann als vorteilhaft empfundene Gepflogenheiten beibehalten worden². Herausgewachsen aus der freien, germanischen Markgenossenschaft und der späteren, hieraus entstandenen Agrargemeinde, erwies sich das Höfesystem in Tirol eben als eine Einrichtung, die sich sowohl den Landesverhältnissen angemessen als auch für einen gedeihlichen Wirtschaftsbetrieb geeignet zeigte. So kam es, daß um die Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, als in Österreich neue Richtungen in der Agrarpolitik sich durchsetzten und das Reichsgesetz vom 27. Juni 1868 (RGBl. Nr. 79) den Ländern die Möglichkeit gab, alle bisherigen Sondergesetze über die Beschränkung der Erbfolge und Teilung bei Bauerngütern

¹ Die Darstellung folgt in weitem Umfange einem Berichte des Oberlandesgerichtspräsidiums in Innsbruck aus dem Jahre 1928.

² Die Darstellung folgt auch hier dem Berichte des Oberlandesgerichtspräsidiums zu Innsbruck.

zu beseitigen, Tirol als einziges Kronland von diesem Rechte keinen Gebrauch machte und sowohl das alte Zerstückelungs- wie das alte Erbfolgedepatent weiter in Geltung beließ. Als dann schon nach kurzer Zeit die allgemeine agrarpolitische Strömung wieder wechselte und die Ansicht, daß eine Ursache für den Notstand der bäuerlichen Wirtschaften in der neu eingeführten Freiteilbarkeit der Bauerngüter und in der Anwendung des bürgerlichen Intestaterbrechtes auf diese zu suchen sei, zur Schaffung des Reichsrahmengesetzes vom 1. April 1889 betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (RGBl. Nr. 52) geführt hatte, schritt Tirol anläßlich der Einführung des Grundbuches zum Ausbau der bisher im Lande geltenden höferechtlichen Bestimmungen und schuf auf Grund des vorherzeichneten Reichsgesetzes die eingangs unter Nr. 3 und 4 genannten Landesgesetze von 1900.

II. Ortlicher Geltungsbereich.

Das Gesetz vom 12. Juni 1900 und 26. Januar 1928 betr. die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe (RGBl. Nr. 47/16) gilt in ganz Tirol mit Ausnahme nur weniger Gemeinden, in denen die Grundbuchverfassung (vgl. Höfegesetz § 1 bb. mit § 3 d. Gesetzes v. 17. März 1897) noch nicht eingeführt ist. In diesen Gemeinden, in denen noch das sogenannte Verfachbuch besteht, gelten noch heute die oben unter Nr. 1 1 und 2 angeführten Grundzerstückelungs- und Erbfolgedepatente von 1770 bzw. 1795.

III. Sachlicher Inhalt des Tiroler Höferechts.

1. Die Voraussetzungen, unter welchen ein landwirtschaftliches Gut als geschlossener Hof anzusehen ist, werden bei der Grundbuchanlegung festgestellt. Diese erfolgt nach dem Grundbuchanlegungs-Landesgesetz vom 17. März 1897 und 12. Juni 1900 (RGBl. Nr. 9 Nr. 48). Als geschlossene Höfe sind a) kraft Gesetzes diejenigen landwirtschaftlichen Besitzungen zu behandeln, welche schon im alten Steuerkataster von 1787 (angelegt auf Grund des kaiserl. Patentes vom 9. April 1771) als Höfe eingetragen sind. Vorausgesetzt, daß sie behaupt sind, und daß zum wenigsten eine kleine Familie darauf ihren Unterhalt durch den landwirtschaftlichen Betrieb zu finden vermag (§ 24). Ebenso ist b) eine behauptete landwirtschaftliche Besitzung, welcher bisher die Hofeigenschaft nicht zukam, auf Antrag des Eigentümers als geschlossener Hof zu behandeln, wenn der Durchschnittsertrag zum angemessenen Unterhalt einer Familie von mindestens fünf Köpfen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten.

2. Teilungsverbot u. ä. (§ 2). Der geschlossene Hof — zu dessen Bestandteilen auch die ihm zugehörigen Berechtigungen, wie Holz-, Streu- und Wassernutzungen, Weide-, Mühlenrechte u. dgl. zählen — darf in seinem Bestande und Umfange ohne höfesehürdliche Genehmigung nicht verändert werden. Denn er soll eine wirtschaftliche Einheit bilden und als solche dauernd erhalten bleiben, um einer den Interessen der Land- und Volks-

wirtschaft nachteiligen Bodenzersplitterung zu begegnen und ein wirtschaftliches Erträgnis zu gewährleisten, das die dauernde Erhaltung einer Familie und damit eine ersprießliche Bearbeitung des Bodens durch praktisch erfahrene Kräfte ermöglicht³.

Ohne daß eine gesetzliche Vorschrift bestünde, hat sich, wenn vielleicht auch nicht allgemein, so doch in den meisten Sprengeln, die Übung herausgebildet, ja nach Umfang und Beschaffenheit des Hofes einen größeren oder kleineren Teil des Bodens aus dem Hofverbande auszuscheiden und dem Besitzer als freiveräußerlichen sogenannten walzenden Grund zu belassen. Hierdurch ist einer angemessenen Bewegungsfreiheit, einer sich zeitweilig als notwendig herausstellenden Arbeitsentlastung, ferner einer Erleichterung der Geldbeschaffung sowie einem gesunden Güterverkehr, nicht minder aber auch den Wünschen der landwirtschaftlichen Kreise selbst Rechnung getragen².

3. Die Verfügungsfreiheit des Eigentümers ist nur insoweit eingeschränkt, als es im Interesse der Gesamtheit geboten erscheint.

Über den Hof als Ganzes kann der Eigentümer sowohl unter Lebenden wie auch von Todes wegen frei und ohne Zustimmung der Höfbehörde verfügen. Selbstverständlich aber bleibt die für landwirtschaftliche Liegenschaften allgemein erforderliche Genehmigung der sogenannten Grundverkehrscommission zu Übertragungsgeschäften, wie solche auch im deutschen Reichsrecht nach der Bekanntmachung mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBl. S. 123) erfordert wird, auch in solchen Fällen erforderlich. Die Abstückelung einzelner Bestandteile des Hofes, sofern dadurch die Fähigkeit zur Erhaltung einer fünfköpfigen Familie keine Beeinträchtigung erleidet, sowie der Austausch von Grundstücken gegen andere gleichwertige Liegenschaften darf dem Besitzer indessen nicht verwehrt werden. Ebenso muß die Bewilligung zur Abtrennung eines Grundstückes auch erteilt werden, wenn es als Baufläche oder zu gewerblichen Zwecken verwendet werden soll.

Die zur Erledigung solcher Fragen berufene **Höfcommission** (§ 9) setzt sich aus einem Beamten der staatlichen Verwaltungsbehörde, aus dem Bürgermeister und aus einem Vertreter der landwirtschaftlichen Bezirksamtgenossenschaft zusammen, so daß bei der Entscheidung das Hauptgewicht auf Seiten der bäuerlichen Funktionäre liegt. Gegen die Entscheidung der Höfcommission kann in zweiter Instanz die bei der Statthalterei gebildete Landeshöfcommission angerufen werden.

4. Die Erbteilungsvorschriften der Paragraphen 15ff. geben dem Auerben (§ 17) das Recht, das Gut als geschlossene Einheit zum Ertragswert zu übernehmen. Dieser ist so zu berechnen, „daß der Übernehmer wohl bestehen kann“ (§ 19). Des weiteren räumt ihm das Gesetz zur Ausbezahlung der Abfindungen an die weichen Erben eine Frist von regelmäßig drei Jahren ein (§ 21), sofern nicht die Erbteilung überhaupt auf

³ Die Darstellung folgt auch hier dem Bericht des Oberlandesgerichtspräsidiums zu Innsbruck.

Grund des § 16 einstweilen hinausgeschoben wird, wie dies bei Vorhandensein von jüngeren Kindern ziemlich häufig vorkommen soll.

Beräufert der Anerbe innerhalb von 6 Jahren den Hof, so ist er nach § 24 verpflichtet, die ihm zuteil gewordene Bevorzugung nachträglich zur Erbmasse einzuschließen.

5. Häufig pflegen die weichenden Geschwister bei der Erbteilung sich das sogenannte **Heimatzufluchtsrecht** vorzubehalten, d. h. das Recht, in alten Tagen auf den väterlichen Hof zurückzukehren und dort bis zum Ableben bleiben zu dürfen⁴. Von diesem vertragsmäßigen (nicht gesetzlich festgesetzten) Recht wird aber praktisch nicht allzuoft Gebrauch gemacht.

6. Das staatliche Interesse am Gedeihen der geschlossenen Höfe zeigt sich noch heute in verschiedenen in Hofangelegenheiten gewährten Gebührens-begünstigungen. Früher bestand sogar eine teilweise Befreiung der Hofbesitzer von der Pflicht zu militärischen Dienstleistungen.

IV. Die praktischen Erfahrungen²

mit dem Tiroler Höferecht sind nach der übereinstimmenden Auffassung der zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden durchaus gut. Insbesondere ist auch durch die Beschränkung der Verfügungsfreiheit der Eigentümer geschlossener Höfe der Zweck der Erhaltung wirtschaftlich lebensfähiger Güter erreicht worden.

Eine Einschränkung muß allerdings auch hier in der Richtung gemacht werden, daß das Höferecht sich nur dort voll auszuwirken vermag, wo es der Sinnesart der Bevölkerung und althergebrachten Gepflogenheiten entspricht. In Bezirken mit einer Bevölkerung, die alemannischen Ursprungs ist oder stark alemannischen Einschlag hat, begegnet die Höfebildung bei der Grundbuchanlegung starkem Widerstand und ist gegenüber dem ablehnenden Verhalten der den bäuerlichen Kreisen entnommenen Mitglieder der Höfekommission häufig nicht durchzusetzen. Das Bestreben, allen Familienmitgliedern womöglich Teile des Grundbesitzes zuzuwenden, und der Wunsch, den Bestand des Besitzes bei sich bietender Gelegenheit nach Belieben durch Abverkauf oder Zukauf zu ändern, hat in den bezeichneten Gebieten trotz der Geltung der eingangs aufgeführten Patente in jahrzehntelanger Übung zu einer Forderung des Höfeverbandes geführt, die heute als eine gegebene Tatsache hingenommen werden muß.

Anders in den Bezirken mit einer Bevölkerung rein bayerischer Abstammung. Dieser ist der Hofverband etwas ihr völlig vertrautes. Hier erfüllt daher auch das Höfegesetz vollkommen seinen Zweck der Erhaltung eines bodenständigen, leistungsfähigen Bauernstandes und hilft die Entstehung eines wirtschaftlichen Zwergbesitzes, wo eine solche anzubahnen versucht werden sollte, wirksam zu verhindern.

⁴ Das Tiroler Heimatzufluchtsrecht findet sein Gegenstück in dem Norwegischen Adelsrecht (vgl. Ibd. Nr. V), nur daß jenes vertraglich, dieses aber gesetzlich dem Heimatberechtigten zusteht.

b) Gesetz^{1, 2},
vom 12. Juni 1900 betr. die besonderen Rechtsverhältnisse
geschlossener Höfe, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol.
 (LGBI. 1909 Nr. 47; geändert durch Gesetz vom 26. Jänner 1928
 [LGBI. 1928 Nr. 16].)

über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich zu verordnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Als geschlossener Hof gilt jede landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besizung, deren Grundbucheinlage sich in der Höfeabteilung des Hauptbuches befindet. (§ 3, Gesetz vom 17. März 1897, LGBI. Nr. 9.)^{3, 4}

II. Beschränkungen der Verfügungsfreiheit des Eigentümers.

§ 2. Alle Veränderungen an dem Bestande und Umfange der geschlossenen Höfe, die weder durch Enteignung noch durch eine im Sinne des Artikels VI Absatz 1 des Gesetzes vom 17. März 1897, LGBI. Nr. 77, zulässige Zwangsversteigerung bewirkt werden, bedürfen der Bewilligung der Höfebehörde.

¹ **Reichsgesetzliche Grundlage.** Gesetz v. 1. April 1889, betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besizungen mittlerer Größe (LGBI. f. d. im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder 1889 Nr. 52) — abgedr. I. Bd. Nr. 11.

² **Überblick über**

- I. geschichtliche Entwicklung;
- II. örtlichen Geltungsbereich;
- III. sachlichen Inhalt: 1. Voraussezungen, 2. Teilungsverbot, 3. Verfügungsfreiheit, 4. Erbteilungsvorschriften, 5. Heimatzufluchtsrecht;
- IV. praktische Erfahrungen

auf Seite 186ff.

³ **Zu § 1.** Der in Bezug genommene § 3 des Gesetzes v. 17. März 1897, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betr. die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben lautet:

A. Hauptbuch.

§ 3.

Die Grundbucheinlagen je einer Katastralgemeinde bilden zusammen ein Hauptbuch, das in zwei gesonderten Abteilungen die Einlagen der den gesetzlichen Teilungsbeschränkungen unterliegenden (geschlossenen) Höfe und die Einlagen aller anderen Liegenchaften enthält.

Im Bedarfsfalle sind Ergänzungsbände des Hauptbuches anzulegen.

⁴ **Vgl. auch das Gesetz v. 12. Juni 1900, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit einige Bestimmungen des Gesetzes v. 17. März 1897 (LGBI. Nr. 9), betr. die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben, ergänzt bzw. abgeändert werden (LGBI. 1900 Nr. 48).**

§ 3. Die Bewilligung zur Neubildung eines geschlossenen Hofes ist zu erteilen, wenn gegen die vom Eigentümer beantragte hofrechtliche Vereinigung mehrerer Liegenschaften keine erheblichen wirtschaftlichen oder landeskulturellen Bedenken bestehen, und wenn der Durchschnittsertrag des neu zu bildenden Hofes zur angemessenen Erhaltung einer Familie von mindestens fünf Köpfen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten.

Unter denselben Voraussetzungen ist dem Eigentümer eines geschlossenen Hofes die Einberleibung bisher nicht zum Hofe gehöriger Liegenschaften oder Rechte zu gestatten.

§ 4. Die hofrechtliche Vereinigung zweier oder mehrerer geschlossener Höfe ist in der Regel unzulässig.

Ausnahmsweise kann die Bewilligung zur Vereinigung zweier Höfe dann erteilt werden, wenn einer der beiden Höfe zur angemessenen Erhaltung einer Familie von fünf Köpfen nicht ausreicht, wenn ferner infolge der beantragten Vereinigung das nach § 3 Absatz 1 zulässige Höchstmaß nicht überschritten wird, und wenn davon erhebliche wirtschaftliche oder landeskulturelle Vorteile zu erwarten sind.

§ 5. Die Bewilligung zur Abtrennung von Bestandteilen eines geschlossenen Hofes ist zu erteilen, wenn der Hof nach der Abtrennung zur Erhaltung einer Familie von mindestens fünf Köpfen noch hinreicht, und wenn der beantragten Abtrennung erhebliche wirtschaftliche oder landeskulturelle Bedenken nicht entgegenstehen.

Desgleichen ist die Bewilligung zu erteilen, wenn für den abgetrennten Hofteil gleichzeitig ein anderes für die Bewirtschaftung des Hofes gleichwertiges Grundstück damit vereinigt wird.

Bei Erteilung der Bewilligung ist auch zu prüfen, ob sich für den Hof des Käufers in wirtschaftlicher oder landeskultureller Hinsicht ein Vorteil oder Nachteil ergibt.

Die Erteilung der Bewilligung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die abzutrennenden Bestandteile mit dem Gute des Käufers vereinigt werden. Ist das Gut des Käufers kein geschlossener Hof, würde es jedoch durch den Zukauf die Eigenschaft eines solchen erwerben, kann die Bedingung gestellt werden, daß das Antwesen im Sinne des § 3 des Gesetzes als geschlossener Hof erklärt wird.

§ 6. Erscheint die Abtrennung zum Zwecke der Herstellung, Umliegung oder Erweiterung von Straßen oder Wegen, zu Bach- oder Flußregulierungen, Entsumpfungen oder anderen im öffentlichen oder Gemeininteresse gelegenen Kulturmaßnahmen als notwendig oder nützlich, oder soll das abzutrennende Grundstück als Baugrund oder zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, so kann die Bewilligung ohne Rücksicht auf die Größe des Hofes erteilt werden.

§ 7. Wenn ein geschlossener Hof durch Abtrennung oder geänderter Zweckbestimmung einzelner Bestandteile, durch Elementarereignisse oder durch

andere Umstände die Eignung zur Erhaltung einer Familie überhaupt dauernd verliert, so ist über Einschreiten des Eigentümers auf Aufhebung der Hofeigenschaft zu erkennen.

Ein solches Erkenntnis ist nach eingetretener Rechtskraft von der Hofbehörde derart in Vollzug zu setzen, daß sie es dem Grundbuchsgerichte mit dem Ersuchen mitteilt, die Einlage der betreffenden Liegenschaft unter gleichzeitiger Löschung aller auf die Hofeigenschaft bezüglichen Eintragungen aus der Hofeabteilung des Hauptbuches in die Abteilung der anderen Liegenschaften zu übertragen.

§ 8. In der freien Verfügung über Liegenschaften, die nicht zu einem geschlossenen Hofe gehören (walzende Grundstücke), ist der Eigentümer in der Regel nicht beschränkt.

Nur wenn durch die beabsichtigte Teilung eines solchen Grundstückes neue walzende Parzellen entstehen sollen, bedarf die Teilung der Bewilligung der Hofbehörde.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das abzutrennende Stück als Baugrund oder zu gewerblichen Zwecken verwendet werden soll, oder wenn für die Teilung die im § 6 angeführten Gründe vorliegen.

In anderen Fällen kann die Bewilligung ver sagt werden, wenn der Teilung erhebliche landeskulturelle Bedenken entgegenstehen, namentlich wenn Grundstücke von kulturwidrig kleinem Ausmaße entstehen würden.

III. Behörden und Verfahren.

§ 9. Als Hofbehörde erster Instanz waltet für jede Ortsgemeinde eine Hofkommission, der unter dem Vor sitze eines Vertreters der politischen Bezirksbehörde je ein Vertreter der Bezirksgenossenschaft der Landwirte und der Gemeinde angehören.

Von dem Ausschusse jeder Bezirksgenossenschaft und von jedem Gemeindeausschusse wird der in die Hofkommission zu entsendende Vertreter sowie ein Ersatzmann für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wo eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte nicht besteht, hat als drittes Mitglied der Hofkommission der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter einzutreten.

In zweiter Instanz entscheidet die Landes-Hofkommission, der unter dem Vor sitze eines Vertreters der k. k. Statthalterei je ein Vertreter des Landesaus schusses und des Landeskulturrates angehören.

Zu § 9. Weitere Zuständigkeiten sind der Hofkommission (Landeshofkommission) zugewiesen durch die §§ 1ff. des Gesetzes vom 12. Juni 1900 (RGBl. Nr. 49), durch welches in Gemäßheit des Gesetzes v. 6. Febr. 1869 (RGBl. Nr. 18) die Organe bestimmt werden, die zur Entscheidung darüber berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung bewirkt wird.

Vgl. auch das Tiroler Gesetz v. 30. Jan. 1920, betr. die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem Kaiserl. Patent v. 5. Juli 1853 (RGBl. Nr. 130) der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte.

Die Schlußfassungen in erster und zweiter Instanz erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit.

§§ 10 bis 14 (betr. Zuständigkeit und Verfahren).

IV. Erbteilungsvorschriften.

§ 15. Sind zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes mehrere Personen berufen, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Anerben, zufallen.

Was als Zugehör eines Hofes anzusehen sei, bestimmt das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Zum Hofe gehört insbesondere auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung erforderlich ist. Falls sich die Miterben hierüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Betriebsinventars durch das Gericht nach Einvernahme von Sachverständigen festzustellen.

§ 16. Wenn Geschwister als Erben eintreten, und wenn der berufene Anerbe sowie alle oder einige Miterben oder ihre gesetzlichen Vertreter darauf antragen, so kann die Auseinandersetzung zwischen ihnen einen Aufschub erleiden. In diesem Falle ist der Hof den betreffenden Geschwistern zum gemeinsamen Eigentum mit dem Vorbehalte einzuzantworten, daß der Anerbe jederzeit sein Anerbenrecht geltend machen kann.

Hierdurch wird die Erbteilung (§§ 18 bis 21) zwischen den gemeinsamen Besitzübernehmern auf so lange hinausgeschoben, bis der Anerbe sein Anerbenrecht geltend macht.

Will ein anderer Teilhaber aus der Gemeinschaft austreten, oder stirbt während der Dauer derselben eines der Geschwister ohne Nachkommenschaft, so sind die anderen Teilhaber berechtigt, den erledigten Miteigentumsanteil nach den Bestimmungen der §§ 19 und 21 zu übernehmen. Machen sie von dieser Berechtigung keinen Gebrauch, oder sind nach dem verstorbenen Teilhaber Nachkommen vorhanden, so ist mit der Durchführung der hinausgeschobenen Erbteilung vorzugehen.

Jene Miterben, die der im Absätze 2 und 3 vorgesehenen Gemeinschaft nicht angehören, sind mit ihren Erbteilen gemäß den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 sofort abzufertigen.

§ 17. Der Hofübernehmer wird nach dem Rechte und der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Unter mehreren zugleich eintretenden Erben ist bei Abgang eine Einigung über die Berufung als Anerbe nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden:

1. Nach dem Grade näherer Verwandte gehen den entfernteren voraus.

Unter gleichnahen Verwandten gebührt den männlichen vor den weiblichen Erben der Vorzug.

Unter gleichnahen Verwandten desselben Geschlechts gibt das höhere Alter und bei gleichem Alter das Los den Ausschlag, jedoch mit der Einschränkung, daß den Nachkommen vorderstorbener Söhne vor den Nachkommen vorderstorbener Töchter stets das Vorrecht gebührt.

Wenn jedoch der zur Hofnachfolge berufene Sohn auf dem Hofe sich verhehlicht hat, aber mit Hinterlassung eines Sohnes gestorben ist, und wenn dieser letztere zur Zeit des Ablebens des Besitzers noch auf dem Hofe seinen Wohnsitz hat, so gebührt demselben die Nachfolge.

2. Leibliche Kinder gehen stets Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich.

3. Wenn der Erblasser kinderlos verstorben ist und ihm der Hof ganz oder zum größten Teile durch Erbfall von Seite eines Elternteiles zugekommen war, so sind vor allem jene Erbberechtigten als Anerben berufen, die ihr Erbrecht von dem betreffenden Elternteile ableiten.

4. Von der Übernahme des Hofes sind in der Regel Personen ausgeschlossen:

- a) denen das Recht der freien Vermögensverwaltung vom Gerichte entzogen wurde;
- b) die sonst wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur persönlichen Bewirtschaftung des Hofes unfähig erscheinen;
- c) die einen auffallenden Hang zur Verschwendung betätigen;
- d) die durch ihren Beruf verhindert sind, den Hof von der Hofstelle aus persönlich zu bewirtschaften;
- e) die über zwei Jahre abwesend sind, ohne von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, wenn deren Abwesenheit von Umständen begleitet ist, die es zweifelhaft machen, ob der Abwesende binnen einer angemessenen Zeit zurückkehrt.

Die Entscheidung über das Vorhandensein von Ausschließungsgründen steht dem Verlassenschaftsgerichte zu, das hierüber vorerst das Gutachten der Hofbehörde einzuholen hat.

Unter den nicht ausgeschlossenen Miterben fällt der Hof jenem zu, dem er zugefallen wäre, wenn die ausgeschlossenen Miterben gar nicht vorhanden gewesen wären.

5. Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalles bereits Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes, so hat er in dem Rechte, den Hof des Erblassers zu übernehmen, hinter den anderen Miterben zurückzutreten, und fällt sohin der Hof dem nach diesem Gesetze Nächstberufenen zu, wenn der Anerbe es nicht vorzieht, sein eigenes Gut dem Nächstberufenen um den nach § 19 zu ermittelnden Preis zu überlassen. Will keiner der Miterben dieses letztere Gut übernehmen, so erlischt ihr Recht, das Zurücktreten des Anerben zu verlangen.

§ 18. Bei der Erbteilung wird der Hof (§ 15) dem Anerben zugewiesen, der bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird.

§ 19. Hat der Erblasser in betreff des Übernahmezwertes des Hofes keine Verfügung getroffen, und kommt auch keine Vereinbarung der Beteiligten hierüber zustande, so bestimmt das Gericht den Wert des Hofes nach billigem Ermessen, so daß der Übernehmer wohl bestehen kann.

Der gerichtlichen Entscheidung hat die Schätzung des Hofes durch Sachverständige und die Einbernehmung des Gemeindevorstandes voranzugehen.

Bei der Schätzung ist auf den Ertragswert angemessene Rücksicht zu nehmen. Jeder Sachverständige ist verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Wertberechnung anzugeben. Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei der Feststellung des Hofwertes zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll es, insofern es ein Zugehör des Hofes bildet, nicht selbständig geschätzt werden.

Den Beteiligten steht frei, der Schätzung beizuwohnen und ihre Erinnerungen zu machen. Können sie sich nicht selbst vertreten, so sind ihre gesetzlichen Vertreter beizuziehen. Haben nicht eigenberechtigte Miterben denselben gesetzlichen Vertreter wie der Anerbe, so ist für ihre gesonderte Vertretung Sorge zu tragen.

§ 20. Bei der Teilung des Nachlaßvermögens ist an Stelle des Hofes der dem Übernehmer nach § 18 als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen.

Diese Teilung geschieht unter den Miterben einschließlich des Übernehmers nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Verfahrens außer Streitfachen. Doch ist die Erbteilung bei Gericht vorzunehmen oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21. Wenn die Miterben sich über die Art der Verzinsung und Auszahlung mit dem Anerben nicht einigen können, hat darüber das Gericht nach billigem Ermessen zu entscheiden.

In jedem Falle muß jedoch dem Übernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur Bezahlung dieser Erbteile eine Frist von drei Jahren vom Tage der Rechtskraft der Einantwortung an gewährt werden.

Andererseits darf gegen den Willen der Miterben diese Frist nicht über drei Jahre verlängert werden.

Ebenso ist eine gütliche Einigung über die Sicherstellung der Erbteile der Miterben zu versuchen.

Kommt eine solche nicht zustande, so ist in der Einantwortungsurkunde zu verfügen, daß die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes für den Anerben nur gleichzeitig mit der Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Erbteile der Miterben erfolgen dürfe.

Wird der übernommene Hof vor Ablauf der obigen dreijährigen Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem nicht zu den Nachkommen des Anerben gehörigen Dritten ins Eigentum übertragen, so sind die Miterben berechtigt, die Bezahlung ihrer Erbteile ohne Rücksicht auf die dreijährige Zahlungsfrist mittelst gerichtlicher Kündigung zu fordern.

§ 22. Auf einem geschlossenen Hof, der im Eigentum mehrerer Personen steht, finden die „Erbteilungsvorschriften“ dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn die Miteigentümer Ehegatten sind und einer davon ohne Nachkommenschaft gestorben ist.

In diesem Falle ist der überlebende Miteigentümer, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder Verträge entgegenstehen, berechtigt den erledigten Anteil des Hofes nach den Bestimmungen der Paragraphen 19 und 21 zu übernehmen.

Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat jedoch hierauf keinen Anspruch.

§ 23. Wenn zu einem Nachlasse mehrere geschlossene Höfe gehören und mehrere Personen im Sinne der §§ 15 und 17 dieses Gesetzes als Erben eintreten, so sind diese nach der durch dieses Gesetz festgestellten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes berufen, und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

Nachkommen eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat jener die Wahl, dem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorzug gebührt.

Wenn einer oder mehrere der zum Nachlasse gehörenden Höfe zur Erhaltung je einer Familie von fünf Köpfen nicht ausreichen, so kann auf Antrag die Vereinigung von zwei oder aber von je zwei Höfen zu einem Hofe verfügt werden, wenn der Vereinigung nicht eine verschiedene Hypothekarbelastung der Höfe entgegensteht, wenn von der Vereinigung erhebliche wirtschaftliche oder landeskulturelle Vorteile zu erwarten sind, und wenn der neu zu bildende Hof das nach § 3 zulässige Höchstausmaß nicht überschreitet. Zur Antragstellung und zur Übernahme des vereinigten Hofes sind die eintretenden Erben nach der vorbezeichneten Reihenfolge berufen. Vor der Entscheidung über den Antrag hat das Gericht das Gutachten der Hofbehörde einzuholen.

Das dem überlebenden Ehegatten nach § 22 zustehende Recht zur Übernahme des erledigten Hofanteiles ist in dem Falle, als er im Miteigentume mehrerer im Nachlasse vorhandenen Höfe gestanden wäre, auf einen dieser Höfe beschränkt; jedoch steht dem überlebenden Ehegatten die Wahl unter den im Miteigentumsverhältnisse gestandenen Höfen zu.

§ 24. Wenn der Unerbe den Hof innerhalb sechs Jahren nach dem Tode des Erblassers oder, falls er minderjährig ist, innerhalb sechs Jahren nach erlangter Eigenberechtigung freiwillig veräußert, so ist er verpflichtet, jenen Betrag zur Nachtragserbteilung herauszugeben, um den der erzielte Veräußerungswert den Übernahmewert übersteigt. Von dem Veräußerungswerte ist der durch Sachverständige zu schätzende Wert allfälliger, vom Unerben bewirkter Verbesserungen abzuziehen.

Das Recht, eine solche Nachtragserbteilung zu fordern, ist auf die Miterben und deren Leibeserben beschränkt.

§ 25. Durch die vorstehenden Erbteilungsvorschriften wird der Eigentümer eines geschlossenen Hofes in seiner Verfügungsfreiheit innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechtes weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt.

Das Pflichtteilsrecht (§§ 765 und 766 ABGB.) wird durch die Erbteilungs Vorschriften nicht berührt.

Der Pflichtteilsberechnung ist der nach § 10 bestimmte Wert des Hofes zugrunde zu legen. Doch kann dieser Wert niemals geringer angenommen werden als jener Betrag, nach dem gemäß § 12 des Gesetzes vom 1. April 1889, RGBl. Nr. 52, die an den Staat zu entrichtende Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen ist.

Als eine Beschränkung oder Verkürzung des Pflichttheiles ist es nicht anzusehen:

1. wenn das Gericht im Sinne des § 21 über die Zahlungsstermine eine Verfügung trifft;
2. wenn der Erblasser letztwillig verfügt:
 - a) daß dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Auerben das Recht zustehet, den Hof bis zur Großjährigkeit des Auerben zu verwalten und zu genießen mit der Verpflichtung, während der Dauer dieses Genusses den Auerben und dessen minderjährige Miterben, letztere bis zur Fälligkeit des Erbtheiles oder, wenn ein Miterbe vor diesem Zeitpunkte großjährig wird, bis zur erreichten Großjährigkeit zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu erhalten;
 - b) daß die Erbtheile erst bei erreichter Großjährigkeit der Miterben fällig werden, wogegen der Auerbe die Miterben bis dahin angemessen zu erziehen und für den Notfall zu erhalten hat.

In beiden Fällen hat die erlangte Eigenberechtigung dieselbe Wirkung wie die Erreichung der natürlichen Großjährigkeit. Ergreift ein Miterbe einen Beruf, mit dessen Vorbereitung oder Ausübung die Naturalverpflegung am Hofe unvereinbar ist, so tritt an die Stelle der Naturalverpflegung die Verpflichtung zur Auszahlung der vereinbarten oder gerichtlich festzusetzenden Zinsen.

§ 26. Die besonderen Erbteilungs Vorschriften dieses Gesetzes kommen bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbfolge nur dann zur Anwendung, wenn der vom Erblasser berufene Hofübernehmer zu den im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen gehört.

V. Schlußbestimmungen.

§ 27. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Teilung von Gemeinbewaldern und der solchen gleichzuhaltenden Waldungen sowie die in den Gemeinbegehren enthaltenen Beschränkungen des Verfügungsrechtes in bezug auf die Teilung des Gemeindecigentums nicht berührt.

Auf Güter, die mit dem Fideikommiß- oder Lehenbände behaftet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 28. Dieses Gesetz tritt in den Gemeinden, in denen das Grundbuch bereits eröffnet ist, sofort mit seiner Kundmachung, in den anderen Ge-

meinden jeweilig mit dem Tage der Eröffnung des Grundbuchs in Wirksamkeit.

Auf die Auseinanderetzung solcher Erbschaften, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes anfallen, finden die darin enthaltenen Erbteilungs-vorschriften keine Anwendung.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle bisherigen Vorschriften, die Gegenstände desselben betreffen, insbesondere das Patent vom 11. August 1770, das Patent vom 9. Oktober 1795 und die Statthaltereirei-Kundmachungen vom 1. Jänner 1852 und vom 11. März 1856 außer Kraft.

§ 29. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

3. Kärnten.

Gesetz^{1, 2}

vom 16. September 1903,

wirksam für das Herzogtum Kärnten, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe).

(Landes-Gesetz- und -Verordnungsblatt für das Herzogtum Kärnten 1903 S. 213 Nr. 33.)

§ 1. Für landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe, § 2), die im Alleineigentume einer Person stehen, treten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes besondere Erbteilungsvorschriften² in Kraft.

Inwiefern die Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich jener Höfe Anwendung finden, welche im Eigentume mehrerer Personen stehen, wird im § 15 bestimmt.

§ 2. Als Höfe mittlerer Größe im Sinne dieses Gesetzes sind jene Höfe anzusehen:

- a) deren Katastralreinertragnis mindestens 50 Kronen beträgt, wobei das Flächenmaß nicht unter fünf Hektar betragen darf;
- b) deren Katastralreinertragnis ohne Rücksicht auf das Flächenmaß höchstens 1000 Kronen beträgt.

Die Landesregierung kann nach Einbernehmung des Landesauschusses für einzelne Gemeinden ein geringeres Mindestmaß des Katastralreinertrages bzw. des Flächenmaßes festsetzen.

¹ Die **rechtliche Grundlage** bildet auch hier das Reichsrahmengesetz v. d. 1. April 1889, betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (RGBl. Nr. 52), abgedr. lfd. Nr. I 1.

² Ein Teilungsverbot — wie es der § 2 des Tiroler Höfegesetzes enthält — ist im Kärntner Erbhöfegesetz nicht vorhanden.

§ 3. Als Hofbestandteile sind sämtliche dem Eigentümer des Hofes gehörige, den Zwecken der Landwirtschaft dienende Liegenschaften zu betrachten, welche, regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet, eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Als Hofbestandteile sind auch jene Liegenschaften zu behandeln, welche zwar im Sinne des § 2 dieses Gesetzes als Höfe mittlerer Größe anzusehen wären, aber von einem anderen Hofe aus bewirtschaftet werden und ein zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe desselben notwendiges Zugehör bilden (Halthuben).

Als Hofbestandteile sind ferner die mit dem Besitze des Hofes oder einzelner Teile desselben verbundenen (radizierten) Gewerbe und Nutzungsrechte, insbesondere Weide-, Holzungs- und Wasserrechte an Gemeindegrundstücken oder an anderen fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken, anzusehen.

Ob eine Besizung als ein Hof mittlerer Größe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, und welche Liegenschaften sowie Nutzungsrechte als Hofbestandteile zu betrachten sind, hat das Abhandlungsgericht nach Einvernehmung der Gemeindevertretung und von Sachverständigen festzustellen.

§ 4. Auf Güter, welche mit dem Fideikommiß- oder Lehenbände behaftet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 5. Der Eigentümer eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Hofes ist durch dasselbe in seiner Verfügung über den Hof oder über einzelne Teile desselben weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden bei der gesetzlichen Erbfolge jederzeit, bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen aber nur dann Anwendung, wenn der Erblasser eine der im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen als Übernehmer bestimmt, wobei er weder an die Reihenfolge des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches noch an jene, welche durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzt wird, gebunden ist.

§ 6. Geht das Nachlaßvermögen des Eigentümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Übernehmer (Anerben), zufallen.

Was als Zugehör eines Hofes anzusehen sei, bestimmt das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Zu demselben gehört insbesondere auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist. In dem Falle, als sich die Erbsinteressenten hierüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Betriebsinventars durch das Gericht nach Einvernahme von Sachverständigen festzustellen.

Wegen eines allfälligen Abganges an dem Betriebsinventar kann ein Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem sonstigen Nachlaßvermögen nicht erhoben werden.

§ 7. Der Übernehmer des Hofes wird nach dem Rechte und der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Unter mehreren zugleich eintretenden Erben werden bei Abgang einer Einigung unter denselben die einzelnen zur Übernahme des Hofes nachstehend berufen:

1. In der Regel gebührt den männlichen Erben der Vorzug vor den weiblichen und unter mehreren Erben desselben Geschlechtes dem älteren vor dem jüngeren; bei gleichem Alter entscheidet das Los. Jedoch haben die dem Grade nach näheren Verwandten das Vorrecht vor den entfernteren.

2. Feibliche Kinder gehen stets Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich.

3. Wenn der Erblasser kinderlos verstorben ist und demselben der Hof ganz oder zum größten Teile durch Erbfall von Seite eines Elternteils zugekommen war, so fällt der Hof auf denjenigen Miterben, welchem er in dem Falle zukommen würde, wenn nur Erbsinteressenten von dem betreffenden Elternteile vorhanden wären.

4. Von der Übernahme des Hofes sind in der Regel diejenigen ausgeschlossen:

- a) denen das Recht der freien Vermögensverwaltung vom Gerichte entzogen wurde;
- b) welche sonst wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur persönlichen Bewirtschaftung des Hofes unfähig erscheinen;
- c) welche einen auffallenden Hang zur Verschwendung betätigen;
- d) welche durch ihren Beruf verhindert sind, den Hof von der Hofstelle aus persönlich zu bewirtschaften;
- e) die über zwei Jahre abwesend sind, ohne von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, wenn deren Abwesenheit von solchen Umständen begleitet ist, welche es zweifelhaft machen, ob der Abwesende binnen einer angemessenen Zeit zurückkehrt.

Wenn jedoch zur Übernahme des Hofes keine anderen als solche Erben berufen sind, hinsichtlich welcher ein Ausschließungsgrund gemäß der vorstehenden Bestimmungen obwaltet, so ist gleichwohl einer dieser Erben als Übernehmer des Hofes zu bestimmen, falls es nicht zweckmäßiger befunden wird, den Hof nach den für Pflegebefohlene geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veräußern und das Verlassenschaftsvermögen nach den Grundsätzen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu verteilen.

Die Entscheidung, durch welche in den im vorstehenden Abjaze gedachten Fällen der Übernehmer des Hofes bestimmt wird, ferner die Entscheidung über die Veräußerung des Hofes oder über das Vorhandensein von Ausschließungsgründen nach lit. b—e sind dem Gerichtshofe erster Instanz vorbehalten, welchem das Bezirksgericht in solchen Fällen die Akten mit seinem Gutachten vorzulegen hat (§ 109 ZN.).

5. Ist der Auerbe zur Zeit des Erbanfalles bereits Alleineigentümer eines Hofes mittlerer Größe oder einer noch größeren landwirtschaftlichen Besitzung, so hat er in dem Rechte, den Hof des Erblassers zu übernehmen,

hinter den anderen Miterben zurückzustehen, und fällt sohin der Hof dem nach Maßgabe dieses Gesetzes Nächstberufenen zu, wenn jener es nicht vorzieht, sein eigenes Gut dem Nächstberufenen um den nach § 9 zu ermittelnden Preis zu überlassen. Will keiner der Miterben dieses letztere Gut übernehmen, so erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des zur Übernahme des Hofes Berufenen zu verlangen.

6. Konkurririen ausgeschlossene Erben und nicht ausgeschlossene Erben, so fällt der Hof demjenigen aus den letzteren zu, welchem er zugefallen wäre, wenn die ersteren gar nicht vorhanden wären.

§ 8. Bei der Erbteilung wird der Hof (§ 6) dem Anerben zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird.

§ 9. Der Wert des Hofes ist durch Übereinkommen³ der Beteiligten zu bestimmen.

Läßt sich ein Übereinkommen nicht erzielen, so hat das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, nach Anhörung der Gemeinbevertretung und nach Einbernahme der Beteiligten den Wert des Hofes nach einem Vielfachen des Katastralreinertrages nach billigem Ermessen derart festzusetzen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann.

Können sich die Beteiligten nicht selbst vertreten, so sind ihre gesetzlichen Vertreter beizuziehen, und sind berechtigt, hiebei ihre Erinnerungen zu machen.

Mit Rücksicht auf die widerstreitenden Interessen des Anerben und der Miterben ist, falls dieselben Minderjährige oder Pflegebefohlene sind, für eine abgeordnete Vertretung derselben Sorge zu tragen.

Jeder Sachverständige ist verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Wertberechnung anzugeben.

Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei Feststellung des Wertes des Hofes zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll dasselbe nicht selbständig geschätzt werden.

§ 10. Bei der Teilung des Nachlassvermögens ist an Stelle des Hofes der dem Übernehmer nach § 8 als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen.

Diese Teilung geschieht unter den Miterben einschließlich des Übernehmers nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Verfahrens außer Streitfachen, doch ist die Erbteilung stets bei Gericht vorzunehmen oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen.

In der bezüglichen Urkunde ist auszudrücken, daß die Erbteilung nach diesem Gesetze vorgenommen wurde.

³ Zu § 9. Gültliches Übereinkommen der Beteiligten (Abs. 1) ist in der Praxis die Regel, umständliche Schätzung (Abs. 2—6) die seltene Ausnahme.

Bericht des Landesgerichtspräsidenten Klagenfurt.

§ 11. Wenn die Parteien sich über die Frist⁴, die Raten der Auszahlung und die mittlertweilige Verzinsung⁴ des den Miterben auszahlenden Betrages nicht einigen, so hat das Gericht hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. In jedem Falle muß jedoch dem Übernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur völligen Begleichung dieses Betrages eine Frist von drei Jahren vom Tage der Rechtskraft der Einantwortung gewährt werden.

Anderseits darf gegen den Willen der Forderungsberechtigten der Auszahlungstermin nicht über diesen Zeitpunkt hinaus festgesetzt werden.

Ebenso ist eine gütliche Einigung wegen der mittlertweiligen Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge zu versuchen. Insoweit eine solche nicht zustande kommt, ist in der Einantwortungsurkunde zu verfügen, daß das Eigentumsrecht des Übernehmers auf den zugewiesenen Hof nur gleichzeitig mit dem Pfandrechte zur Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge für die Miterben auf den Hof grundbücherlich eingetragen werden kann.

Wird der übernommene Hof vor Ablauf der obigen Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem Dritten ganz oder teilweise ins Eigentum übertragen, so sind die Miterben berechtigt, die Auszahlung ohne Rücksicht auf die hiezu festgesetzte Zeit sogleich zu fordern.

§ 12. Der Erblasser kann die Bevorzugung des Übernehmers einschränken, aufheben oder innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechtes erweitern.

§ 13. Der Wert, um welchen der Anerbe einen Hof nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übernimmt, ist auch der Bemessung der an den Staat zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren zugrunde zu legen.

In keinem Falle, mit Ausnahme des Falles der vom Gerichte gemäß § 9 dieses Gesetzes nach Vornahme einer Schätzung erfolgten Bewertung, kann jedoch dieser Wert unter dem Siebzigfachen der Grundsteuer ohne Nachlaß (Finanzministerialerlaß vom 23. Dezember 1897, RGBl. Nr. 301) bzw. dem Sechzigfachen der Hauszinssteuer ohne Nachlaß (§ 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, RGBl. Nr. 17) angenommen werden (§ 12 des Gesetzes vom 1. April 1889, RGBl. Nr. 52).

§ 14. Das Pflichtteilsrecht (§§ 765 und 766 ABGB.) wird durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt.

Der Pflichtteilsberechnung ist der nach § 9 dieses Gesetzes bestimmte Wert des Hofes zugrunde zu legen. Doch kann dieser Wert niemals geringer an-

⁴ Zu § 11. Von einer Verzinsung der den minderjährigen Geschwistern zukommenden Erbteile wird in der Regel abgesehen und auch die Fälligkeit so weit hinausgeschoben, wie dies in Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Anerben nötig und nach den eigenen Bedürfnissen der Miterben irgend möglich ist.

Über eine Aufschiebung der Bestimmung des Anerben und der Auseinanderziehung zwischen den Miterben über die Erbteilung vgl. § 11 der Just.Min.Vrdg. v. 11. Jan. 1904 (ZMWBl. Nr. 2). Die Aufschiebung soll sich namentlich im Falle besonders jugendlichen Alters, aber auch im Falle der Kriegsabweisheit der Beteiligten vielfach als zweckmäßig bewährt haben.

genommen werden als jener Betrag, nach welchem die an den Staat zu entrichtende Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen ist.

Als eine Einschränkung oder Verkürzung des Pflichttheiles ist es nicht zu betrachten, wenn:

1. das Gericht im Sinne des § 11 den Zahlungstermin festsetzt;
2. vom Erblasser in einem gültigen letzten Willen Verfügungen getroffen werden, durch welche:
 - a) dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Auerben bis zur Großjährigkeit desselben das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, solange diese Nutzung und Verwaltung dauert, den Übernehmer und dessen minderjährige Miterben, letztere bis zur Fälligkeit des Erbtheiles, oder wenn ein Miterbe vor dieser Fälligkeit großjährig wird, bis zur erreichten Großjährigkeit zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu erhalten;
 - b) die Fälligkeit des Erbtheiles bis zur Großjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Übernehmers, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Notfall zu erhalten, hinausgeschoben wird.

In beiden Fällen (a und b) hat die erlangte Eigenberechtigung dieselbe Wirkung wie die Erreichung der physischen Großjährigkeit. Ebenso tritt in beiden Fällen, wenn ein Miterbe einem solchen Berufe zugeführt wird, mit dessen Vorbereitung oder Ausübung die Naturalverpflegung am Hofe unvereinbar ist, an die Stelle der Verpflichtung zur Naturalverpflegung die zur Auszahlung der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Zinsen.

§ 15. Auf einen unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallenden Hof, welcher im Eigentume mehrerer Personen steht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn die Miteigentümer Ehegatten sind und einer derselben ohne Nachkommenchaft gestorben ist.

In diesem Falle ist der überlebende Teil, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder Verträge entgegenstehen, berechtigt, die erledigte Hälfte des Hofes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 und 11 zu übernehmen.

Aber auch bei Vorhandensein von Kindern aus dieser Ehe kann, insbesondere bei überschuldeten Nachlässen, der überlebende Ehegatte mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes den in den Nachlaß fallenden Anteil des Hofes nach Maßgabe der §§ 9 und 11 übernehmen, sofern nicht Ehepacten oder sonstige rechtsgültig getroffenen Verfügungen entgegenstehen.

Ein solcher Antrag ist abzulehnen, wenn die Witwe noch in einem Alter steht, in welchem deren Wiederverhehlung und dadurch eine Schädigung der Kinder aus erster Ehe mit Grund erwartet werden kann.

Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat jedoch auf die in diesem Paragraphen eingeräumten Befugnisse keinen Anspruch.

§ 16. Wenn zu einem Nachlasse mehrere Höfe von der im § 1 bezeichneten Art gehören und mehrere Personen im Sinne der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes als gesetzliche Erben eintreten, so sind dieselben nach der durch dieses Gesetz festgestellten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes berufen und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei, ausgenommen die im § 3 Absatz 2 als Zugehör eines Stammgutes bezeichneten Höfe. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

Nachkommen eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, welchem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorzug gebührt.

Das dem überlebenden Ehegatten nach § 15 zustehende Recht zur Übernahme der erledigten Hälfte des Hofes ist selbst in dem Falle, als der überlebende Ehegatte im Miteigentume aller im Nachlasse vorhandenen Höfe gestanden wäre, auf einen dieser Höfe beschränkt, jedoch steht dem überlebenden Ehegatten die Wahl unter den im Miteigentumsverhältnisse gestandenen Höfen zu.

§ 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Auf Erbanfälle, welche vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eintreten, findet dasselbe keine Anwendung.

§ 18. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

II. Schweiz.

Schweizer Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁻³.

Art. 616.

Die Kantone sind befugt, für die einzelnen Bodenkulturarten die Flächenmaße zu bezeichnen, unter die bei der Teilung von Grundstücken nicht gegangen werden darf.

Art. 617.

Grundstücke sind den Erben zu dem Wert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.

Landwirtschaftliche Grundstücke sind hierbei nach dem Ertragswerte, andere Grundstücke nach dem Verkehrswerte zu schätzen.

Art. 618.

Können sich die Erben über den Anrechnungswert nicht verständigen, so wird er durch amtlich bestellte Sachverständige endgültig festgestellt.

Ist der Ertragswert nicht genügend bekannt, so wird angenommen, daß er drei Viertel des Verkehrswertes betrage.

¹ Das Schweizer Zivilgesetzbuch ist am 1. Jan. 1912 in der ganzen Schweiz in Kraft getreten.

Früher hatten die einzelnen Kantone ihr eigenes Recht. Dieses war, namentlich in der französischen Schweiz, zumeist stark beeinflusst durch den Code Napoléon und berechtigte daher, ebenso wie dieser, die Miterben, die Naturalteilung des Grundbesitzes zu verlangen. Die hierdurch und durch die alte Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang eingetretene starke Zerstückelung des Grundbesitzes hat dazu geführt, daß man zunächst in einzelnen Kantonen und danach auch in der Bundesgesetzgebung zur Zusammenlegung der Grundstücke und — in Anlehnung an altüberlieferte Gewohnheiten — danach auch zu ihrer einheitlichen Vererbung zurückkehrte.

So hat die Schweiz — ein ausgesprochen demokratisches Land — das Anerbenrecht zum allgemeinen Erbrecht für bäuerliche Besitzungen gemacht.

² Die gemachten Erfahrungen sind günstig. So wird von dem Schätzungsamt des Schweizer Bauernverbandes in einem Schreiben vom 3. Juli 1928 mit Befriedigung konstatiert, „daß das bäuerliche Erbrecht, d. h. die ungeteilte Übernahme zum Ertragswert nach Art. 620 und 621 immer mehr und in allen Gebieten der Schweiz Eingang findet“; ebenso wird in einer volkstümlich gehaltenen Veröffentlichung des Schweizerischen Bauernsekretariats (Druckf. Nr. 79, Das bäuerliche Erbrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, ein Führer für Behörden, Fürsprecher, Notare und Landwirte, bearbeitet von Dr. A. Borel, Brugg 1925) das bäuerliche Erbrecht „als zu den besten Teilen des Schweizerischen Zivilrechts gehörend“ bezeichnet. Vgl. auch Tuor, Kommentar zum Erbrecht, Vorb. zu Art. 620 ff. Note 2 u. 10 auf S. 864 u. 868; Kojfel-Mentha, Manuel du droit civil Suisse, II^e édition, tome deuxième, Nr. 1146 S. 243 ff.

³ **Literatur:** Außer den in Anmerkung 2 genannten Schriften vgl. auch Guggenheim, Das bäuerliche Erbrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs verglichen mit dem kantonalen Recht und den deutschen Anerbenrechten (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 25, Aarau 1909); und Huber, Schweizer Zivilgesetzbuch, Erläuterungen zum Vorentwurf I² (1914), S. 346 ff.

Art. 619.

Hat ein Erbe ein Grundstück unter dem Verkehrswert erhalten, so sind die Miterben berechtigt, beim Verkauf des Grundstückes oder eines Teiles desselben binnen der folgenden zehn Jahre einen verhältnismässigen Anteil am Gewinne zu beanspruchen, sofern dieser Anspruch bei der Teilung im Grundbuch vorgemerkt worden ist.

Dieser Anteil soll nicht mehr betragen, als der Miterbe erhalten hätte, wenn das Grundstück bei der Teilung zum Verkehrswerte angerechnet worden wäre.

Auf den durch Verbesserungen, Bauten, Holzzuwachs und dergleichen entstandenen Gewinn haben die Miterben keinen Anspruch.

Art. 620.

Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so soll es, wenn einer der Erben sich zu dessen Übernahme bereit erklärt und als hierfür geeignet erscheint, diesem Erben zum Ertragswerte auf Anrechnung ungeteilt zugewiesen werden, soweit es für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet.

Art. 621.

Erhebt einer der Miterben Einspruch, oder erklären sich mehrere zur Übernahme bereit, so entscheidet die zuständige Behörde über die Zuweisung, Veräußerung oder Teilung des Gewerbes, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauchs⁴ und, wo ein solcher nicht besteht, der persönlichen Verhältnisse der Erben.

Erben, die das Gewerbe selbst betreiben wollen, haben in erster Linie Anspruch auf ungeteilte Zuweisung.

Will keiner der Söhne das Gut zum Selbstbetrieb übernehmen, so sind auch Töchter zur Übernahme berechtigt, sofern sie selbst oder ihre Ehemänner zum Betriebe geeignet erscheinen.

Art. 622.

Wird der Übernehmer des Gewerbes durch die Anteile der Miterben so sehr erschwert, daß er zu deren Sicherstellung seine Liegenschaften mit Einrechnung der bereits auf ihnen ruhenden Pfandrechte bis über drei Viertel des Anrechnungswertes belasten müßte, so kann er verlangen, daß die Teilung in betreff des übernommenen Gewerbes verschoben werde.

⁴ Der Ortsgebrauch ist vielfach den kantonalen Einführungsgeetzen zu entnehmen; vgl. z. B. Einf.-Ges. z. ZGB. f. d. Kanton Bern Art. 72 (Minorat); Luzern § 83, Uri § 77, Schwyz § 135 (Vorrecht der Söhne, die Landwirte sind).

In diesem Falle bilden die Miterben zusammen eine Ertrags-
gemeinderenschaft (347 ff.)⁵.

Art. 623.

Kommt der Übernehmer in die Lage, die Abfindung ohne übermäßige
Verschuldung durchzuführen, so kann jeder Miterbe die Gemeinderenschaft
kündigen und seinen Anteil herausverlangen.

Der Übernehmer ist, soweit es nicht anders vereinbart wird, jederzeit
befugt, die Auflösung der Gemeinderenschaft zu verlangen.

Art. 624.

Wenn der Übernehmer von dem Rechte auf Verschiebung der Teilung Ge-
brauch macht, so bleibt jeder Miterbe befugt, anstatt in der Ertragsge-
meinderenschaft zu verbleiben, seinen Anteil in Gestalt einer durch Belastung
des Gemeinschaftsgutes sichergestellten Forderung herauszuverlangen.

Diese Abfindung hat der Übernehmer jedoch für den Anteil, um den
er dadurch das Gemeinschaftsgut über drei Viertel des Anrechnungswertes
(617, 620) belasten würde, nur in Gestalt einer Erbgült (853) zu leisten,
die auf mindestens zehn Jahre unkündbar und höchstens nach dem für
Gülten herrschenden Fuße zu verzinsen ist.

Auf die Erbgülten finden die Vorschriften des Gültrechtes über die
Belastungsgrenze und die Haftung des Staates keine Anwendung.

Art. 625.

Ist mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe ein anderes Gewerbe als
Nebenbetrieb verbunden, so soll das Ganze, wenn sich einer der Erben
zur Übernahme bereit erklärt und hierfür als geeignet erscheint, diesen
Erben zum Verkehrswert auf Anrechnung ungeteilt zugewiesen werden.

Erhebt einer der Miterben Einspruch, oder erklären sich mehrere zur
Übernahme bereit, so entscheidet die zuständige Behörde über die Zuweisung,
Veräußerung oder Teilung des Gewerbes unter Berücksichtigung der per-
sönlichen Verhältnisse der Erben.

⁵ Die Ertragsgemeinderenschaft nach Art. 622 bb. m. Art. 347 ff. hat
sich in der Praxis nicht eingebürgert, da sie zu kompliziert ist und den
Übernehmer durch die ständige Kontrolle der Miterben in seiner Verfügungs-
freiheit zu sehr behindert. Man zieht daher die Abfindung durch Erbgült
(Art. 624) oder auch durch Aufnahme von Geld gegen Bürgschaft vor; auch
die sog. Familiengemeinderenschaft der Art. 336 ff. B.G.B. wird hierfür ge-
legentlich verwendet.

III. Tschechoslowakei¹.

— Böhmen —

1. Böhmisches Landgesetz vom 7. August 1908, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe².

(Landes-Gesetz und Verordnungsblatt für das Königreich Böhmen 1908 Nr. 68.)

Über Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich auf Grundlage der im Reichsgesetze vom 1. April 1889, RGBl. Nr. 52, enthaltenen Bestimmungen anzuordnen wie folgt:

§ 1. Als Höfe mittlerer Größe im Sinne des Gesetzes sind anzusehen landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe), deren Katastralreinertragnis

- a) mindestens 100 K beträgt, wobei das Flächenmaß nicht unter 5 ha betragen darf,
- b) ohne Rücksicht auf das Flächenmaß höchstens 1500 K beträgt.

Als Hofbestandteile sind sämtliche dem Eigentümer des Hofes gehörigen, den Zwecken der Landwirtschaft dienenden Liegenschaften zu betrachten, welche, regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet, eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Als Hofbestandteile sind auch jene Liegenschaften zu behandeln, welche zwar im Sinne des Abs. 1 als Höfe mittlerer Größe anzusehen wären, aber von einem anderen Hofe aus bewirtschaftet werden und ein zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe desselben notwendiges Zubehör bilden.

Als Hofbestandteile sind ferner die mit dem Besitze des Hofes oder einzelner Teile desselben verbundenen (radizierten) Gewerbe und Nutzungsrechte, insbesondere Weide-, Holzungs- und Wasserrechte an Gemeindegrundstücken oder an anderen fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken anzusehen.

Ob eine Besitzung als ein Hof mittlerer Größe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, und welche Liegenschaften sowie Nutzungsrechte als Hofbestandteile zu betrachten sind, hat das Abhandlungsgericht nach Einnehmung des Gemeindevorstandes und von Sachverständigen festzustellen.

¹ Das böhmische Landesgesetz v. 7. Aug. 1908 ist ebenso wie die entsprechenden Gesetze für Tirol und Kärnten noch zur Zeit der alten österreichisch-ungarischen Monarchie erlassen auf Grund des Reichsgesetzes v. 1. April 1889, betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (RGBl. für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder Nr. 52) — abgedr. Ißd. Nr. I 1.

² Literatur: Fug, Die Erbfolge in unteilbare Bauernhöfe (Juristenzeitung f. d. Gebiet der tschechoslowakischen Republik 1923 S. 83).

§ 2. Auf Güter, welche mit dem Fideikommißbände behaftet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 3. Der Eigentümer eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Hofes ist durch dasselbe in seiner rechtlichen Verfügung über den Hof oder über einzelne Teile desselben weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden bei der gesetzlichen Erbfolge jederzeit, bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen aber nur dann Anwendung, wenn der Erblasser eine der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen als Übernehmer bestimmt, wobei er weder an die gesetzliche noch an die durch dieses Gesetz festgesetzte Reihenfolge gebunden ist (§ 3 des RG.).

§ 4. Geht das Nachlaßvermögen des Eigentümers eines Hofes auf mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Übernehmer (Anerben), zufallen.

Was als Zugehör eines Hofes anzusehen sei, bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Zu demselben gehören insbesondere auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist. In dem Falle, als sich die Erbsinteressenten hierüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Betriebsinventars durch das Gericht nach Einvernehmung von Sachverständigen festzustellen.

Wegen eines allfälligen Abganges an dem Betriebsinventar kann ein Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem sonstigen Nachlaßvermögen nicht erhoben werden (§ 4 des RG.).

§ 5. Wenn Geschwister als Erben eintreten, und wenn der berufene Anerbe sowie alle oder einige Miterben oder ihre gesetzlichen Vertreter darauf antragen, so kann die Auseinandersetzung zwischen ihnen einen Aufschub erleiden. In diesem Falle ist der Hof den betreffenden Geschwistern zum gemeinsamen Eigentum mit dem Vorbehalte einzuantworten, daß der Anerbe jederzeit sein Anerbenrecht geltend machen kann.

Hierdurch wird die Erbteilung zwischen den gemeinsamen Besitzübernehmern auf so lange hinausgeschoben, bis der Anerbe sein Anerbenrecht geltend macht.

Will ein anderer Teilhaber aus der Gemeinschaft austreten, oder stirbt während der Dauer der Gemeinschaft eines der Geschwister ohne Nachkommenschaft, so sind die anderen Teilhaber berechtigt, den erledigten Mit-eigentumsanteil nach den Bestimmungen der §§ 8 und 10 zu übernehmen. Machen sie von dieser Berechtigung keinen Gebrauch, oder sind nach dem verstorbenen Teilhaber Nachkommen vorhanden, so ist mit der Durchführung der hinausgeschobenen Erbteilung vorzugehen.

Sene Miterben, die der im Abj. 2 und 3 vorgesehenen Gemeinschaft nicht angehören, sind mit ihren Erbteilen gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 10 sofort abzufertigen.

§ 6. Der Übernehmer des Hofes wird nach Maßgabe des Rechtes und der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Unter mehreren nach der gesetzlichen Erbfolge zugleich eintretenden Erben werden bei Abgang einer Einigung unter denselben die einzelnen zur Übernahme des Hofes nachstehend berufen:

1. In der Regel gebührt den männlichen Erben der Vorzug vor den weiblichen und unter mehreren Erben desselben Geschlechts dem älteren vor dem jüngeren, bei gleichem Alter entscheidet das Loß. Jedoch haben die dem Grade nach näheren Verwandten das Vorrecht vor den entfernteren.

2. Leibliche Kinder gehen stets Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich.

3. Sind keine Nachkommen des Erblassers vorhanden, so wird der überlebende Ehegatte als Übernehmer des Hofes berufen, vorausgesetzt, daß die Ehe nicht gerichtlich geschieden war.

4. Von der Übernahme des Hofes sind in der Regel diejenigen ausgeschlossen:

- a) denen das Recht der freien Vermögensverwaltung vom Gerichte entzogen wurde;
- b) welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen zur persönlichen Bewirtschaftung des Hofes unfähig sind;
- c) welche einen auffallenden Hang zur Verschwendung betätigen;
- d) welche durch ihren Beruf an der persönlichen Bewirtschaftung des Hofes von der Hofstelle aus verhindert sind;
- e) die durch zwei Jahre abwesend sind und über ihren Aufenthalt keine Nachricht geben, wenn ihre Abwesenheit von solchen Umständen begleitet ist, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob der Abwesende binnen einer angemessenen Frist zurückkehrt.

Die Entscheidung über das Vorhandensein von Ausschließungsgründen gemäß lit. b—e steht dem Gerichtshofe erster Instanz im Sinne des § 109 Jurisd.-Norm. vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zu.

5. Ist der zur Übernahme des Hofes Berufene zur Zeit des Erbansfalles bereits Alleineigentümer eines Hofes mittlerer Größe oder einer noch größeren landwirtschaftlichen Besizung, so hat er in dem Rechte, den Hof des Erblassers zu übernehmen, hinter den anderen Miterben zurückzustehen, und fällt daher der Hof dem nach Maßgabe dieses Gesetzes Nächstberufenen zu, falls jener es nicht vorzieht, seinen eigenen Hof dem Nächstberufenen um den nach § 8 zu ermittelnden Preis zu überlassen.

Will keiner der Miterben diesen letzteren Hof übernehmen, so erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des zur Übernahme des Hofes Berufenen zu verlangen.

6. Konkurrireren ausgeschlossene und nicht ausgeschlossene Erben, so fällt der Hof demjenigen von den letzteren zu, dem er zugefallen wäre, wenn die ersteren überhaupt nicht vorhanden wären.

Sind zur Übernahme des Hofes keine anderen Erben berufen als solche, hinsichtlich derer ein Ausschließungsgrund im Sinne der vorangehenden Bestimmungen besteht, so ist gleichwohl einer dieser Erben als Übernehmer des Hofes zu bestimmen, falls es nicht zweckmäßiger befunden wird, den Hof nach den für Pflegebefohlene geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veräußern und den Nachlaß nach den Grundsätzen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu verteilen.

§ 7. Bei der Erbteilung wird der Hof (§ 4) dem Übernehmer zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird (§ 6 des RG.).

§ 8. Der Wert des Hofes wird durch Übereinkommen der Beteiligten bestimmt.

Läßt sich ein Übereinkommen nicht erzielen, so hat das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, nach Anhörung des Gemeindevorstandes und nach Einvernahme der Beteiligten den Wert des Hofes nach einem Vergleich des Katastralreinertrages nach billigem Ermessen derart festzusetzen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann.

Können sich die Beteiligten nicht selbst vertreten, so sind ihre gesetzlichen Vertreter beizuziehen und sind berechtigt, hierbei ihre Erinnerungen zu machen.

Mit Rücksicht auf die widerstreitenden Interessen des Auerben und der Miterben ist, falls dieselben Minderjährige oder Pflegebefohlene sind, für eine abgeordnete Vertretung derselben Sorge zu tragen.

Jeder Sachverständige ist verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Wertberechnung anzugeben.

Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei Feststellung des Wertes des Hofes zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll dasselbe nicht selbständig geschätzt werden.

§ 9. Bei der Teilung des Nachlaßvermögens ist an die Stelle des Hofes der dem Übernehmer nach § 7 als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen.

Diese Teilung geschieht unter den Miterben einschließlich des Übernehmers nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Verfahrens außer Streitfachen. Doch ist die Erbteilung stets bei Gericht vorzunehmen oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen (§ 8 des RG.).

In der bezüglichen Urkunde ist auszudrücken, daß die Erbteilung nach diesen Gesetzen vorgenommen wurde.

§ 10. Wenn die Parteien sich über die Frist, die Raten der Auszahlung und die mittlerweileige Verzinsung des den Miterben auszahlenden Betrages nicht einigen, so hat das Gericht hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. In jedem Falle muß jedoch dem Übernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur völligen Begleichung dieses Betrages eine

Frist von drei Jahren vom Tage der Rechtskraft der Einantwortung gewährt werden. Andererseits darf gegen den Willen der Forderungsberechtigten der Auszahlungstermin nicht über diesen Zeitpunkt hinaus festgesetzt werden.

Ebenso ist eine gütliche Einigung wegen der mittlerweiligen Sicherstellung der auszahlenden Beträge zu versuchen. Insofern eine solche nicht zustande kommt, ist in der Einantwortungsurkunde zu verfügen, daß das Eigentumsrecht des Übernehmers auf den zugewiesenen Hof nur gleichzeitig mit der Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der auszahlenden Beträge für die Miterben auf den Hof grundbücherlich eingetragen werden kann.

Wird der übernommene Hof vor Ablauf der obigen Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem Dritten ganz oder teilweise ins Eigentum übertragen, so sind die Miterben berechtigt, die Auszahlung ohne Rücksicht auf die hierzu festgesetzte Zeit sogleich zu fordern (§ 9 des RG.).

§ 11. Wenn der Übernehmer binnen 10 Jahren nach dem Tode des Erblassers oder im Falle seiner Minderjährigkeit — binnen zehn Jahren nach erlangter Volljährigkeit — freiwillig den Hof oder einen überwiegenden Teil desselben veräußert, so daß der Katastralreinertrag der erübrigenden Grundstücke nicht einmal die Hälfte des übernommenen Hofes bildet, so ist derselbe verpflichtet, den Miterben nachträglich jenen Betrag auszahlend, um welchen der erzielte Kaufpreis den Wert übersteigt, für welchen er den Hof von der Verlassenschaft übernommen hat.

Behufs Bemessung des Ertrages für die abverkauften Teile des Hofes ist der Wert, für welchen der Übernehmer diese Teile übernahm, aus dem Gesamtwerte auf Grund des Verhältnisses des Katastralreinertrages der abverkauften Hofteile zu dem Gesamtkatastralreinertrage des übernommenen Hofes zu berechnen.

Von dem Kaufpreise ist nach gerichtlicher Abschätzung der Wert jener Verbesserungen des Hofes, welche der Übernehmer auf dem Hofe durchgeführt hat, in Abzug zu bringen. Der Anspruch, einen solchen Ertrag zu fordern, steht den Miterben des Übernehmers und deren Leibserben zu.

Den Miterben gebührt, und zwar in der Reihenfolge, in welcher sie nach dem Gesetze zum Anfall berufen sind, durch zehn Jahre von dem Tode des Erblassers das Vorkaufsrecht zu dem Hofe oder zu einzelnen wesentlichen Teilen desselben.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf die Erwerbung des Miteigentums zu dem Hofe durch den Ehegatten resp. durch die Ehegattin des Übernehmers; dagegen gelten dieselben auch für die weitere Übertragung des seitens des Ehegatten resp. der Ehegattin des Übernehmers erworbenen Miteigentumsrechtes auf dritte Personen.

§ 12. Der Erblasser kann die Bevorzugung des Übernehmers einschränken, aufheben oder innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechtes erweitern (§ 11 des RG.).

§ 13. Das Pflichtteilsrecht wird durch diese Erbteilungsvorschriften nicht berührt.

Der Pflichtteilsberechnung ist der nach § 8 dieses Gesetzes bestimmte Wert des Hofes zugrunde zu legen. Doch kann dieser Wert niemals geringer angenommen werden als jener Betrag, nach welchem die an den Staat zu entrichtende Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen ist.

Als eine Einschränkung des Pflichttheiles ist es nicht zu betrachten, wenn

1. das Gericht im Sinne des § 10 den Zahlungstermin festsetzt;
2. vom Erblasser in einem gültigen letzten Willen Verfügungen getroffen werden, durch welche
 - a) dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Übernehmers bis zur Großjährigkeit desselben das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, solange diese Nutzung und Verwaltung dauert, den Übernehmer und dessen minderjährige Miterben, letztere bis zur Fälligkeit des Erbtheiles, oder wenn ein Miterbe vor dieser Fälligkeit großjährig wird, bis zur erreichten Großjährigkeit zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu erhalten;
 - b) die Fälligkeit des Erbtheiles bis zur Großjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Übernehmers, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Notfall zu erhalten, hinausgeschoben wird.

In beiden Fällen (a und b) hat die erlangte Eigenberechtigung dieselbe Wirkung wie die Erreichung der physischen Großjährigkeit. Ebenso tritt in beiden Fällen, wenn ein Miterbe einem solchen Berufe zugeführt wird, mit dessen Vorbereitung oder Ausübung die Naturalverpflegung am Hofe unvereinbar ist, an die Stelle der Verpflichtung zur Naturalverpflegung die Verpflichtung zur Auszahlung der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Zinsen (§ 13 des NG.).

§ 14. Auf einen unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallenden Hof, welcher im Eigentume mehrerer Personen steht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn die Miteigentümer Ehegatten sind und einer derselben ohne Nachkommenschaft gestorben ist.

In diesem Falle ist der überlebende Teil, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder Erbverträge entgegenstehen, berechtigt, die erledigte Hälfte des Hofes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 und 10 zu übernehmen.

Aber auch bei Vorhandensein von Kindern aus dieser Ehe kann, insbesondere bei überschuldeten Nachlässen, der überlebende Ehegatte mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes den in den Nachlaß fallenden Anteil des Hofes nach Maßgabe der §§ 8 und 10 übernehmen, sofern nicht Ehepacten oder sonstige rechtsgültig getroffene Verfügungen entgegenstehen.

Ein solcher Antrag ist abzulehnen, wenn die Witwe noch in einem Alter

steht, in welchem deren Wiederverehelichung und dadurch eine Schädigung der Kinder aus erster Ehe mit Grund erwartet werden kann.

Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat jedoch auf die in diesem Paragraphen eingeräumten Befugnisse keinen Anspruch.

§ 15. Wenn zu einem Nachlasse mehrere Höfe von der im § 1 bezeichneten Art gehören und mehrere Personen im Sinne der §§ 4 und 6 dieses Gesetzes als gesetzliche Erben eintreten, so sind dieselben nach der durch dieses Gesetz festgestellten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes berufen, und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

Nachkommen eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, welchem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorzug gebührt.

Das dem überlebenden Ehegatten nach § 14 dieses Gesetzes zustehende Recht zur Übernahme der erledigten Hälfte des Hofes ist selber in dem Falle, als der überlebende Ehegatte im Miteigentume aller im Nachlasse befindlichen Höfe gestanden wäre, auf einen dieser Höfe beschränkt. Es steht jedoch dem überlebenden Ehegatten die Wahl unter den im Miteigentumsverhältnisse gestandenen Höfen zu.

§ 16. Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach Kundmachung in Wirksamkeit. Auf Erbansfälle, welche vor dessen Wirksamkeit eintreten, findet dasselbe keine Anwendung.

§ 17. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

2. Gesetz vom 30. Januar 1920,

womit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 16. April 1919
— S. d. G. u. B. Nr. 215 — Bestimmungen über die Zuteilung
des beschlagnahmten Bodens erlassen und die Rechtsverhältnisse
am beschlagnahmten Boden geregelt werden (Zuteilungsgesetz).
(Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates
1920 S. 159 Nr. 81.)

— Auszug —

I. Teil.

Zuteilung.

§ 1. Insoweit der Staat den beschlagnahmten und übernommenen Boden nicht selbst behält oder für gemeinnützige Zwecke verwendet, ist er vom Bodenamt zuzuteilen:

1. an Einzelpersonen, und zwar kleine Landwirte, Häusler, Kleingewerbetreibende, land- und forstwirtschaftliche Angestellte und Personen ohne Grundbesitz, und zwar insbesondere an Legionäre und Angehörige

der tſchechoſlawakiſchen bewaffneten Macht, ſowie Hinterbliebene jener derſelben, die im Kriege für das Vaterland gefallen oder inſolge Kriegsdienſtleiſtung geſtorben ſind, ferner an Kriegsinvaliden und Hinterbliebene nach Militärperſonen, die gefallen oder inſolge der Kriegsdienſtleiſtung geſtorben ſind;

2. an Vereinigungen, die aus den unter Zahl 1 angeführten Perſonen beſtehen;
3. an die im § 5 dieſes Geſetzes bezeichneten Perſonen;
4. an landwirtſchaftliche und Konſumvereinigungen (§§ 6 und 7);
5. an Gemeinden und ſonſtige öffentliche Verbände;
6. an andere juridiſche Perſonen, Anſtalten und Einrichtungen zu wiſſenſchaftlichen, humanitären und gemeinnützigen Zwecken.

§ 2. (1) Den im § 1 unter Zahl 1 bezeichneten Einzelperſonen iſt der Boden zur Errichtung ſelbſtändiger landwirtſchaftlicher Betriebe zuzuſtellen, die für den Unterhalt des Landwirtes und ſeiner Familie hinreichend, die der Landwirt mit ſeiner Familie ohne ſtändige fremde Beihilfe bewirtſchaften kann, und deren Führung den excluſiv oder wenigſtens den Hauptberuf des Beſizers und zugleich die excluſiv oder wenigſtens die Hauptquelle ſeines Unterhaltes bildet.

(2) Zur Schaffung ſolcher Anweſen kann Boden auch in der Art zugeteilt werden, daß der freie Boden des Bewerberſ durch die Zuteilung auf das im erſten Abſatze bezeichnete Ausmaß des Anweſens ergänzt wird.

(3) Außerdem kann der beſchlagnahmte Boden den im § 1 unter Zahl 1 angeführten Einzelperſonen zur Erbauung von eigenen Familientwohnhäuſern, Wirtſchaftsgebäuden und kleingewerblichen Betriebsanlagen, zur Errichtung von Gärten bei ſolchen Gebäuden, zur notwendigen Vergrößerung von Bauplätzen, kleinen Höfen u. dgl., zur Errichtung ſelbſtändiger Gärten und landwirtſchaftlicher Kleinbetriebe zugeteilt werden, ſofern der Boden vom Beſizer allein oder mit den Mitgliedern ſeiner Familie beſtellt wird und der Ertrag zur Ergänzung oder Verbeſſerung ſeines und ſeiner Familie Unterhaltes dient.

§ 15. (1) Der Boden kann ins Eigentum, in Miete und Pacht zugeteilt und es kann an ihm das Baurecht nach dem Geſetze vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, begründet werden.

(2) Darüber, ob der Boden auf dieſe oder jene Art zuzuteilen iſt, entſcheidet das Bodenamt nach der Natur der Sache unter Berücksichtigung einerſeits der Wünſche der Bewerber, andererſeits des Umſtandes, daß die rechtliche Form der Zuteilung dem betreffenden Zwecke aufs beſte entſpreche. Hierbei hat ſich aber das Bodenamt an folgende Grundſätze zu halten:

1. An Einzelperſonen iſt der Boden zur Errichtung von zur Selbſtwirtſchaft genügenden Anweſen (§ 2) in der Regel als unteilbares Bauernanweſen (Heimſtätte) zuzuteilen (§§ 30ff.).
2. In Pacht kann der Boden inſbeſondere zugeteilt werden: ...

§ 16. Die Zuteilung des Bodens erfolgt durch das Bodenamt in bezug auf Ort, Qualität und Menge derart, daß dem Zwecke der Zuteilung aufs Beste entsprochen werde, mit Berücksichtigung einerseits der begründeten Wünsche der Bewerber, andererseits des Umstandes, daß die öffentlichen Interessen und die berechtigten Ansprüche anderer Bewerber nicht beeinträchtigt werden. Hierbei hat sich das Bodenamt insbesondere an folgende Grundsätze zu halten:

1. Zur Errichtung von Heimstätten ist so viel Boden zuzuteilen, daß zur Selbstwirtschaft genügende Anwesen geschaffen werden, wie sie im § 2 Abs. 1 beschrieben sind. Als zur Selbstwirtschaft genügend hat das Bodenamt bei bäuerlichen Anwesen in der Regel Anwesen von 6 bis 10, eventuell 15 ha landwirtschaftlichen Bodens nach Maßgabe der Qualität des Bodens und der Verhältnisse der Gegend anzusehen.

Das Bodenamt hat hierbei den Boden, der im Eigentum des Bewerbers oder seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder steht, sowie den Boden, den der Bewerber oder diese Familienmitglieder auf Grund eines anderen Rechtstitels bewirtschaften, zu berücksichtigen und darauf zu achten, daß in diesen Fällen durch die Zuteilung nicht Wirtschaftseinheiten gebildet werden, die dem Begriffe eines zur Selbstwirtschaft genügenden Anwesens nicht entsprechen.

Hierbei gilt der Grundsatz, daß die Familienmitglieder des Bewerbers, die mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben, keinen selbständigen Anspruch auf Bodenzuteilung besitzen, daß aber bei der Zuteilung auf die Zahl der im gemeinsamen Haushalte lebenden und gemeinsam wirtschaftenden Familienmitglieder gebührend Rücksicht genommen werden kann, und daß diese Bestimmung keineswegs die selbständige Bewerbung um Zuteilung seitens jener großjährigen Mitglieder des Haushaltes ausschließt, die sich einen selbständigen Haushalt gründen wollen.

2. Den im § 1 unter Zahl 2 angeführten Vereinigungen kann höchstens soviel landwirtschaftlicher Boden zugeteilt werden, daß auf jeden Teilhaber ein solcher Anteil entfällt, wie nach den unter Zahl 1 angeführten Grundsätzen auf ihn entfallen wäre, wenn er sich um den Boden als Einzelperson beworben hätte. Für ledige Teilhaber ist die Hälfte dieses Ausmaßes zu rechnen.

II. Teil.

Heimstätten.

§ 30. (1) Heimstätten entstehen:

1. durch Zuteilung eines ganzen Anwesens (§ 2 Abs. 1);
2. durch Vereinigung von freiem Grundbesitz mit einer Zuteilung (§ 2 Abs. 2);
3. durch Unterstellung eines freien Grundbesitzes unter die in diesem Abschnitte festgesetzte Ordnung.

(2) Wird ein ganzes Anwesen zugeteilt, so kann es nur als Heimstätte zugeteilt werden. Handelt es sich um eine Bodenzuteilung, durch die ein

Besitz kleiner Landwirte auf das Ausmaß eines zur Selbstwirtschaft genügenden Anwesens vergrößert werden soll, so wird darüber, ob der freie Besitz mit der Zuteilung zu einer Heimstätte vereinigt werden soll oder nicht, vom Bodenamt entschieden, und dieses hat dafür Sorge zu tragen, durch zulässige Mittel diese Vereinigung zu erzielen, so daß es nach Umständen die Zuteilung verweigern kann, wenn der freie Besitz der Bewerber der Heimstättenordnung nicht unterworfen wird. Ein freier bäuerlicher Besitz wird der in diesem Abschnitte festgesetzten Ordnung vom Bodenamt über Ansuchen des Eigentümers unterworfen.

§ 37. Eine Heimstätte oder ein Teil derselben kann nur mit Zustimmung des Bodenamtes veräußert werden, und es gelten hierüber folgende Bestimmungen: . . .

4. Zur Teilung von Heimstätten wird vom Bodenamt die Zustimmung bloß bei den im § 30 unter Zahl 3 angeführten Heimstätten und nur dann erteilt, wenn die neuen Einheiten mit Hinzurechnung des freien Besitzes der Personen, die sich in die Heimstätten teilen sollen, zur Selbstwirtschaft genügende Anwesen bilden und der Heimstättenordnung unterworfen werden.
5. Zur Veräußerung eines Teiles einer Heimstätte wird vom Bodenamt die Zustimmung aus wichtigen Gründen und dann erteilt, wenn dadurch das zur Selbstwirtschaft genügende Ausmaß der Heimstätte nicht gefährdet wird.

§ 39. Abgesehen von den Fällen, die § 37 Zahl 4 und die §§ 48 und 49 im Auge haben, kann eine Heimstätte von Todes wegen, und zwar sowohl durch die gesetzliche Erbfolge als auch durch testamentarische Erbfolge, bloß einer einzigen Person (dem Übernehmer) zufallen.

§ 40. Kommt es zur gesetzlichen Erbfolge, so wird der Übernehmer nach dem Rechte und der Reihenfolge der gesetzlichen Erbfolge, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt ist, bestimmt. Von mehreren die Erbschaft antretenden Erben sind die einzelnen, soweit sie sich mit Genehmigung des Bodenamtes nicht anderweitig einigen, zur Übernahme der Heimstätte in folgender Weise berufen:

1. In der Regel gebührt den männlichen Erben vor den weiblichen und unter Erben desselben Geschlechts den älteren vor den jüngeren der Vorzug; bei gleichem Alter entscheidet das Los. Verwandte näheren Grades haben den Vorzug vor entfernteren.
2. Leibliche Kinder gehen stets Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich.
3. Sind keine Nachkommen des Erblassers vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte als Übernehmer des Hofes berufen, sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden war.
4. Von der Übernahme der Heimstätte ist in der Regel derjenige ausgeschlossen:

- a) dem das Recht der freien Vermögensverwaltung vom Gerichte entzogen wurde,
- b) der infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen zur freien¹ Bewirtschaftung des Anwesens unfähig ist,
- c) der einen auffallenden Hang zur Verschwendung betätigt,
- d) der durch seinen Beruf an der persönlichen Bewirtschaftung des Anwesens selbst verhindert ist,
- e) der durch wenigstens zwei Jahre abwesend ist und über seinen Aufenthalt keine Nachricht gibt, wenn seine Abwesenheit von solchen Umständen begleitet ist, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob der Abwesende binnen einer angemessenen Frist zurückkehrt.

(2) Mangelndes Alter bildet keinen Ausschließungsgrund.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Gründe für die Ausschließung vor der Übernahme einer Heimstätte gemäß lit. b—e vorhanden sind oder nicht, steht dem Bodenamt zu.

5. (1) Bei Vorhandensein mehrerer Miterben hat der gemäß Zahl 1 bis 3 Berufene, wenn er zur Zeit des Erbfalls ausschließlicher Eigentümer eines bäuerlichen Anwesens im Wertausmaße der Hälfte der betreffenden Heimstätte oder eines noch größeren Anwesens, und zwar einer Heimstätte oder eines freien Anwesens ist, in dem Rechte, das Anwesen zu übernehmen, hinter den übrigen Miterben zurückzustehen, und die Heimstätte fällt daher dem nach diesem Gesetze Nächstberufenen zu, es wäre denn, daß jener sich entschliesse, das eigene Anwesen dem Nächstberufenen um den nach den Grundfätzen des § 43 zu ermittelnden Preis zu übergeben.

(2) Will keiner der Miterben das lezterwähnte Anwesen übernehmen, so erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des zur Übernahme des Anteiles² berufenen Erben zu verlangen.

(3) Hat eine gemäß Zahl 1 bis 3 berufene Person an einem im Abf. 1 dieser Zahl genannten Anwesen ein anderes Recht als das ausschließliche Eigentumsrecht, so entscheidet über ihr Recht und das Recht der übrigen Miterben auf Übernahme der Heimstätte das Bodenamt unter Beobachtung darauf, daß der im § 16 ausgesprochene Grundfatz so wenig als möglich verlegt werde.

6. Befinden sich unter den Miterben nur solche Personen, bei denen nach den oben gegebenen Bestimmungen ein Ausschließungsgrund besteht, so kann gleichwohl eine derselben als Übernehmer der Heimstätte bestimmt werden, falls es vom Bodenamt nicht zweckmäßiger befunden wird, das Anwesen nach den im § 51 ausgesprochenen Grundfätzen einzulösen und es neu zuzuteilen.

¹ Soll wohl heißen: „persönlichen“; im authentischen Text steht: „svo-bodné“ statt „osob“.

² Soll wohl heißen: „der Heimstätte“; im authentischen Text steht: „pod lu“ statt „nedilu“.

§ 41. (1) Der Eigentümer einer Heimstätte kann über sie von Todes wegen verfügen, aber bloß derart, daß er außer den Fällen, die § 37 Zahl 4 im Auge hat, eine einzige Person, und zwar eine solche als Erben beruft, der keiner der Ausschließungsgründe des § 40 Zahl 4 im Wege steht. Die Entscheidung darüber, ob solche Ausschließungsgründe vorhanden sind, steht dem Bodenamt zu.

(2) Hat der Erblasser mehrere Erben eingesetzt, so wird, falls sie sich nicht selbst auf einen fähigen Übernehmer einigen, der Übernehmer aus ihrer Mitte vom Bodenamt ausgewählt.

(3) Hat der Erblasser eine unfähige Person zum Erben eingesetzt, so gilt sinngemäß § 40 Zahl 6.

§ 42. (1) Mit der Heimstätte fällt dem Übernehmer das Zugehör des Anwesens zu. Was als Zugehör anzusehen ist, bestimmt das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Es gehört hiezu namentlich auch das Wirtschaftsinventar, soweit es zur gehörigen Bestellung des Anwesens erforderlich ist. Falls sich die beteiligten Erben hierüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Wirtschaftsinventars nach Anhörung von Sachverständigen durch das Gericht zu bestimmen.

(2) Sollte etwa zum erforderlichen Wirtschaftsinventar etwas fehlen, so kann deshalb kein Anspruch auf Ersatz des Wertes aus der übrigen Verlassenschaft erhoben werden.

§ 43. (1) Bei der Teilung des Nachlasses wird das Anwesen samt Zugehör dem Übernehmer zugewiesen, der bis zur Höhe des lastenfreien Wertes dieser Zuteilung Schuldner der Verlassenschaft wird.

(2) Der Wert des Anwesens wird vom Bodenamt nach bester Erwägung so festgestellt, daß der Übernehmer auf dem Anwesen wohl bestehen kann. Bei der Entscheidung kann das Bodenamt ein Gutachten von Behörden und Faktoren, die ihm geeignet erscheinen, einholen, und es obliegt ihm, das Gericht um die Einvernahme der beteiligten Personen oder deren gesetzlicher Vertreter zu ersuchen.

§ 44. Bei der Teilung des Nachlassvermögens ist an Stelle des Anwesens der dem Übernehmer nach § 43 als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen. Diese Teilung geschieht unter den Miterben einschließlich des Übernehmers nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und im Verfahren außer Streitfachen. Doch ist die Teilung des Nachlasses stets bei Gericht vorzunehmen oder diesem zur Genehmigung vorzulegen. In der Teilungsurkunde ist auszudrücken, daß die Teilung des Nachlasses nach diesem Gesetze vorgenommen wurde.

§ 45. Wenn die Miterben außer dem Übernehmer aus der übrigen Verlassenschaft nicht abgefunden werden könnten und sie auch der Übernehmer aus eigenen Mitteln nicht abfinden könnte, so werden ihnen ihre Anteile von einem der im § 35 bezeichneten Renteninstitute³ aus-

³ Als Renteninstitut sind im § 35 nur öffentliche Kreditinstitute zugelassen, die durch eine Regierungskundgebung bezeichnet werden.

gezahlt, wogegen auf dem Antwesen eine den ausgezahlten Anteilen entsprechende Rentenforderung einverleibt wird. Diese Rentenforderungen sind amortisierbare Renten, wobei die Höhe der Tilgungsquote wenigstens so zu bestimmen ist, daß die Renten amortisiert sind, wenn nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Wirtschaft des Übernehmers auf dem Hofe endet.

§ 46. Wenn die Heimstätte binnen zehn Jahren nach der Auseinandersetzung unter den Miterben veräußert wird (§ 37), muß der Übernehmer den Miterben jenen Betrag nachzahlen, um welchen diese Miterben durch die für ihn günstige Schätzung des Antwesens gemäß § 43 an ihren Anteilen verkürzt wurden.

§ 47. Die Grundsätze der §§ 43 und 45 finden sinngemäße Anwendung, wenn nach der Erbfolge ein einziger gesetzlicher oder testamentarischer Erbe berufen ist, ihm aber in der letztwilligen Verfügung Zahlungen auferlegt sind, die in einem Anteile an der Verlassenschaft oder auf andere Weise ausgedrückt sind.

§ 48. (1) Sind die Miterben Geschwister, und wird von dem berufenen Übernehmer sowie allen oder einigen Miterben oder deren gesetzlichen Vertretern ein diesbezüglicher Antrag gestellt, so kann die Erbausinandersetzung zwischen ihnen mit Bewilligung des Bodenamtes aufgeschoben werden. In diesem Falle ist das Antwesen diesen Geschwistern mit der Bestimmung ins Miteigentum zu übergeben, daß der Übernehmer sein Recht auf Übernahme des Antwesens jederzeit geltend machen kann.

(2) Hierdurch wird die Teilung des Nachlasses zwischen den gemeinsamen Übernehmern des Antwesens für so lange aufgeschoben, bis der Antwärter von seinem Anfallsrecht Gebrauch macht.

(3) Will ein anderer der Teilnehmer aus der Gemeinschaft austreten, oder stirbt eines der Geschwister während der Dauer der Gemeinschaft ohne Hinterlassung von Nachkommen, so sind die übrigen Teilhaber berechtigt, den frei gewordenen Anteil nach den Bestimmungen des § 43 zu übernehmen. Machen sie⁴ von diesem Rechte keinen Gebrauch, oder hat der verstorbene Teilhaber Nachkommen hinterlassen, so ist sofort zur aufgeschobenen Teilung des Nachlasses zu schreiten.

(4) Miterben, die nicht in die im ersten Absätze angeführte Gemeinschaft gehören, sind sofort nach der Bestimmung des § 45 abzufinden.

§ 49 (betr. Fall, daß ein Ehegatte stirbt, der Miteigentümer einer Heimstätte war).

§§ 50—54 (dienen öffentlich-rechtlichen Interessen):

Einlösungsrecht des Staates (Bodenamt), wenn der Eigentümer die Heimstätte nicht selbst bewirtschaftet, oder wenn er sie schlecht bewirtschaftet, wenn er anderweit größeren Grundbesitz erwirbt oder sonst die für die

⁴ Der im authentischen Text gebrauchte Singular („nepouzije-li“) ist offenbar ein Druckfehler; es soll heißen: „Nepouziji-li“.

Heimstättenzuteilung maßgebenden Bedingungen, insbesondere auch bezüglich der Nationalität (§ 3), nicht mehr erfüllt u. ä.

Die Einlösung erfolgt gegen Vergütung nur der an der Heimstätte vorgenommenen Verbesserungen.

§ 55. (1) Zur Vertretung der Interessen der Eigentümer von Heimstätten wird beim Bodenamt ein von den Eigentümern der Heimstätten gewählter Beirat eingesetzt. Das Bodenamt und die beteiligten Ministerien können in dieses Kollegium Vertreter aus Fachkreisen entsenden.

(2) Die Bestimmungen über die Organisation und den Wirkungsbereich dieses Kollegiums werden durch eine Verordnung erlassen.

IV. Ungarn¹.

XXXVI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1920 über die die richtige Verteilung des Grundbesizes regelnden Bestimmungen.

(Ungarische Reichsgesetzsammlung für das Jahr 1920; authentische Übersetzung,
herausgegeben vom Kgl. Ung. Ministerium des Innern S. 421 ff.)

— Auszug —

I. Abschnitt.

Der Zweck des Gesetzes.

§ 1. Der Zweck dieses Gesetzes ist, die Verteilung des ungarischen Grundbesizes richtiger zu gestalten. Zu diesem Zweck fördert dieses Gesetz nach Tunlichkeit den Landwerb, insbesondere für diejenigen, die zur sorgfältigen und fleißigen Behauung des Bodens fähig und auch geneigt sind, jedoch unter ihren bisherigen Verhältnissen, ohne ihr Verschulden zu Land nicht zu gelangen vermochten.

(Folgt nähere Regelung mit teils agrar-, teils auch bevölkerungs- und nationalpolitischem Charakter; ähnlich dem tschechoslowakischen Bodenzuteilungsgesetz. — Besonderes Bodenamt [hier: „Landesgericht für Grundbesitzregelung“]; gesetzliches Vorkaufsrecht des Staates; desgleichen Enteignungsrecht; Genehmigungspflicht für Pachtverträge; desgleichen für Parzellierungen; Bildung von Rentengütern.)

VIII. Abschnitt.

Bestimmungen zum Schutze der Heimstätten.

§ 70. Der Staat wendet einzelnen auf Grund dieses Gesetzes Grundstücke zu, um ihnen ständige Heimstätten dauernd zu sichern.

Einzelnen durch den Staat, sei es unmittelbar, sei es mit Vermittlung des Landesverbandes der Ungarischen Bodenkreditinstitute, der Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft oder eines anderen Organs zugewendete Grundstücke (Rentengüter mit unbegriffen) stehen behufs dauernder Sicherung der Heimstätte unter dem Schutze der in dem gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen besonderen Rechtsvorschriften. Von diesen besonderen Rechtsvorschriften betreffen die in den §§ 71 bis 75 enthaltenen die für Familienbesitz erklärten, die in § 76 enthaltenen andere auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zugewendete Grundstücke.

Daß irgendein Grundstück unter dem Schutze der in dem gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen besonderen Rechtsvorschriften steht, ist in dem Grundbuch ersichtlich zu machen. Bei Familienbesitzen geschieht das in der Uberschrift des Gutskörpers. Ist das ersichtlich gemacht, so kann sich niemand darauf berufen, er habe diese Eigenschaft des Grundstückes nicht gekannt.

¹ Fachliteratur: Ulmáci, Ungarisches Privatrecht I (1922), S. 251⁷.

Für Familienbesitz können erklären:

1. das Landesgericht für Grundbesitzregelung von Amts wegen jedes Grundstück, das der Staat einzelnen mit Anwendung von Begünstigungen (§ 79 Abs. 2) zuwendet;
2. der Eigentümer des Grundstückes mit Zustimmung des Landesgerichtes für Grundbesitzregelung jedes Grundstück, das er auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erwirbt.

Mit Zustimmung des Landesgerichtes für Grundbesitzregelung kann der Eigentümer auch aus seinen sonstigen Grundstücken, die nicht auf Grund dieses Gesetzes in seinen Besitz gelangt sind, Familienbesitze errichten. Die einschlägigen eingehenden Vorschriften bestimmen die Minister des Ackerbaues und der Justiz mit Zustimmung des Landesgerichtes für Grundbesitzregelung mit Verordnung. In dieser Weise können auch eingehende Vorschriften darüber bestimmt werden, wie und unter welchen Bedingungen auch sonstige Grundstücke mit Familienbesitzen vereinigt werden können.

Der Familienbesitz kann mit den mit ihm vereinigten Grundstücken zusammen nicht größer sein als ein bei sorgfältiger Bearbeitung höchstens das Dreifache des zur üblichen, geziemenden Erhaltung einer kinderreichen Familie genügenden Ertrages bietender Besitz.

§ 71. Familienbesitze können nur mit Zustimmung des Landesgerichtes für Grundbesitzregelung oder der von ihm bestimmten Behörden oder behördlichen Organe belastet werden.

Der erwähnten Zustimmung bedarf es nicht:

1. wenn öffentliche Schulden sicherzustellen sind;
2. wenn auf den Familienbesitz eine Verschuldungsgrenze eingetragen ist und (folgt nähere Regelung).

Familienbesitze dürfen ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des Landesgerichtes für Grundbesitzregelung veräußert, verpachtet oder unterverpachtet, zur Nutzung oder zur Fruchtnießung überlassen werden. In der Frage der Zustimmung kann die Entscheidung in erster Stufe auch einem Organ unterer Stufe übertragen werden, doch hat in diesem Falle Berufung an das Landesgericht für Grundbesitzregelung statt (§ 25 Abs. 4 und 5). Die Zustimmung ist nicht notwendig im Falle der Enteignung, ferner auch dann nicht, wenn der Eigentümer seinen Familienbesitz, dessen Nutzung oder Fruchtnießung auf seinen Abkömmling überträgt.

§ 72. Zwangsvollstreckung kann weder in den Bestand noch in die Fruchtnießung des Familienbesitzes geführt werden, es sei denn...

§ 73. Für die Erbfolge in Familienbesitzen sind die Vorschriften für die gesetzliche Erbfolge maßgebend.

Der Erblasser kann über seinen Familienbesitz durch letztwillige Verfügung insoweit bestimmen, daß er unter den Erben absteigender Linie eine Teilung vornehmen, die Witwenversorgung seines Ehegatten regeln, daß er ferner in Ermangelung zur gesetzlichen Erbfolge berufener Deszen-

dentem, eines Ehegatten und von Eltern einen der zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Verwandten zu seinem Erben ernennen kann.

§ 74. Bei der Errichtung oder bei der Übernahme von Familienbesitz kann der Eigentümer mit Zustimmung des Landesgerichts für Grundbesitzregelung in der für Testamente vorgeschriebenen Form bedingen, daß der Familienbesitz im Falle der Erbschaft als ungeteiltes Ganzes auf einen einzigen Erben übergehe (unteilbarer Familienbesitz). Die unteilbare Eigenschaft des Familienbesitzes ist im Grundbuch ersichtlich zu machen.

Der unteilbare Familienbesitz ist dem Erbteil desjenigen Deszendenten zuzuwenden, den der Erblasser hiezu durch letztwillige Verfügung bestimmt hat. In Ermangelung einer derartigen Bestimmung kann von den Erben absteigender Linie der männliche Nachkomme, in Ermangelung eines solchen der weibliche Nachkomme in der Reihenfolge der Erstgeburt fordern, daß der Familienbesitz als ungeteiltes Ganzes in sein Erbteil gelange.

Insofern der Erblasser selbst in Ermangelung eines zur Erbschaft berufenen Deszendenten seinen Erben nicht ernannt, und insofern für diesen Fall die bei der Errichtung oder bei der Übernahme des Familienbesitzes in der für Testamente vorgeschriebenen Form abgegebenen Erklärung die Erbfolge im vorhinein nicht anders bestimmt hat, können den unteilbaren Familienbesitz die zur gesetzlichen Erbschaft Berufenen in der Reihenfolge der gesetzlichen Erbfolge beanspruchen. Von den Verwandten in demselben Grade geht jedoch der Mann der Frau vor; von den Verwandten desselben Geschlechts der ältere dem jüngeren.

Unteilbare Familienbesitze können nicht beanspruchen Geistesranke, wegen Schwachsinns unter Pflege Gestellte, Taubstumme. Ihr Anspruch auf den Verhältnissen angemessenen Unterhalt bleibt jedoch unberührt.

Findet sich kein Berechtigter, der den unteilbaren Familienbesitz gemäß dem gegenwärtigen Paragraphen übernehmen würde oder könnte, so fällt der Familienbesitz dem Staate zu.

Die dem Ehegatten auf Grund des ehelichen Verhältnisses zukommenden Rechte berührt dieser Paragraph nicht.

§ 75. Auch der den unteilbaren Familienbesitz übernehmende Erbe hat seine nach dem Erblasser zum Pflichtteil berechtigten Miterben wie auch den zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Ehegatten des Erblassers für ihre gesetzlichen Erbteile zu befriedigen, doch ist bei ihrer Bestimmung der Familienbesitz im Ertragswerte in Rechnung zu ziehen, und sind die auf Grund dieses Wertes berechneten Erbteile in Geld oder laut Einigung durch rentenmäßige Leistungen zu befriedigen. Die Leistung kann auch eine gewisse Menge von Produkten sein, in diesem Falle kann anstatt der Produktenleistung der jeweilige Gleichwert in Varem geleistet werden. Der den unteilbaren Familienbesitz übernehmende Erbe kann die rentenmäßigen Leistungen mit ihrem Kapitalgleichwert ebenso ablösen wie der Eigentümer des Rentengutes die Rente. Bei der Befriedigung der Miterben ist auf Wunsch irgendeines von ihnen auch die Vermittlung des Landes-

verbandes der Ungarischen Bodenkreditinstitute oder der Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft in Anspruch zu nehmen. Der Ertragswert kann drei Viertel des Verkehrswertes nicht übersteigen.

Bei der Erklärung des Familienbesitzes für unteilbar kann mit Zustimmung des Landesgerichts für Grundbesitzregelung zur weiteren Minderung der mit der Befriedigung der Miterben verbundenen Lasten bedungen werden, daß der bestimmte Wert des Familienbesitzes und allenfalls seiner landwirtschaftlichen Instruktion im Erbfall ohne Teilungspflicht demjenigen zukommen zu lassen ist, der den Familienbesitz als Ganzes übernimmt. Diese Bedingung kann den Pflichtteil der zur Zeit der Erklärung schon lebenden Pflichtteilsberechtigten nicht verletzen.

Wer seinen auf Grund der vorangehenden Absätze unter dem Verkehrswert übernommenen unteilbaren Familienbesitz oder dessen landwirtschaftliche Instruktion innerhalb fünfzehn auf die Teilung folgenden Jahren zu höherem Preise veräußert (§ 71), als zu dem er sie übernommen hat, hat den Überschuß mit seinen Miterben zu teilen. Der Miterbe kann auf dieser Grundlage nicht mehr fordern, als ihm bei der Teilung dadurch entgangen ist, daß der unteilbare Familienbesitz unter dem Verkehrswert in Rechnung gezogen wurde, oder daß der den unteilbaren Familienbesitz übernehmende auf Grund der Bestimmung des zweiten Absatzes des gegenwärtigen Paragraphen zu einem Vorteil gelangt ist.

Anlässlich der Eintragung des Erben in das Grundbuch sind auch die erwähnten Rechte der Miterben, wie auch ihr Recht einzutragen, innerhalb dreißig Tagen, von der Verständigung über das den ungeteilten Familienbesitz veräußernde Rechtsgeschäft an gerechnet, in der Reihenfolge, in der sie zur Erbfolge berufen gewesen wären, von dem Vorkaufrecht Gebrauch zu machen.

§ 76. Insoweit durch den Staat auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes, sei es unmittelbar, sei es mit Vermittlung des bestimmten Organs, zugewendete Grundstücke nicht für Familienbesitz erklärt werden, fallen sie unter die Geltung der folgenden Bestimmungen:

(Folgt nähere Regelung).

V. Dänemark.

1. Verordnung^{1, 2, 3} über das Testationsrecht der freien Bauern vom 13. Mai 1769.

— Auszug —

§ 5. Ebenso wie ein freier Bauer⁴ — solange er vom Hofe prästiert, was er muß, und den von ihm mit seinem Rechtsvorgänger geschlossenen Vertrag und Eigentumsbrief genau hält — berechtigt ist, über seinen

¹ Der dänische Urtext ist abgedruckt bei Klein, Samling of endun gjaeldende Love og Anordningen n. v. af mere almindelig Interesse (herausgegeben auf Veranlassung des Justizministeriums, Kopenhagen 1864), Band 1683 bis 1784, Seite 195.

Die Überschrift der Verordnung heißt bei wörtlicher Übersetzung: Verordnung vom 13. Mai 1769 über die freieigenen Bauern und die ihnen allergnädigst gewährten Vorteile.

² Die Fortgeltung der Verordnung vom 13. Mai 1769 ist nicht nur durch die Aufnahme in die halbamtliche Sammlung der noch geltenden Gesetze und Verordnungen von mehr allgemeinem Interesse (Anm. 1), sondern auch durch wiederholte Bezugnahme in neueren und neuesten Gesetzen anerkannt; vgl. z. B. § 26 der Verordnung über das Erbrecht vom 21. Mai 1845 und noch jüngst das Gesetz über die Einrichtung von Häuslerstellen vom 29. März 1924 (dän. Ges. S. Abt. A S. 202) § 23: „Die infolge Verordnung vom 13. Mai 1769 und infolge späterer Bestimmungen geltenden Regeln über das Testationsrecht von freien Bauern sollen auch Anwendung finden...“

³ Ergänzungen und Erweiterungen der Verordnung vom 13. Mai 1769 insbesondere durch

- a) Verordn. vom 22. Nov. 1837, enthaltend nähere Bestimmungen über die den freien Bauern durch die Verordnung vom 13. Mai 1769 gewährleistete Testationsfreiheit — insbesondere zugunsten des überlebenden Ehegatten. — Abgedruckt: nachstehend Ifd. Nr. V 2;
- b) Verordn. über das Erbrecht vom 21. Mai 1845 (§§ 26, 27). — Abgedruckt: Ifd. Nr. V 3;
- c) Verordn. vom 17. März 1847 betr. eine Erweiterung der nach den Verordnungen vom 13. Mai 1769 und 22. Nov. 1837 freien Bauern zustehenden Testationsfreiheit (Klein a. a. D., Sammlung 1834 bis 1848 S. 692). — Ausdehnung auch auf größere Besitzungen mit Ausnahme der Edeljüde. — Abgedruckt: Ifd. Nr. V 4;
- d) Gesetz vom 4. Okt. 1919 über die Verwandlung der Lehen, Stammgüter und Fideikommissgüter nebst den dazugehörigen Fideikommisskapitalien in freies Erbe (dän. Ges. Samml. S. 1901). — Interessant insofern, als das Gesetz — ebenso wie die preußische Zwangsaufhebungsverordn. vom 19. Nov. 1919 (§§ 12 u. 13) — auch Vorschriften über die geschlossene Erhaltung von Wäldern (Waldgutsbildung: § 5), Natur Schönheiten (§ 5 Abs. 2) und Sachen von künstlerischem oder geschichtlichem Wert (§ 6) enthält. Das Testatanerbenrecht gilt nunmehr auch für den aufgelösten Fideikommissgrundbesitz;
- e) Gesetz über Einführung des dänischen Personen-, Familien- und Erbrechts in den südjütischen Landesteilen vom 28. Juni 1920 (dän. Ges. Samml. S. 1033) §§ 42, 62. — Abgedruckt: Ifd. Nr. V 5;

Hof^{5, 6} (unter Lebenden) zu verfügen, wie er es für gut befindet, derart, daß er ihn verkaufen, veräußern und verpfänden kann, ebenso soll er auch berechtigt sein, anzuordnen und festzusetzen, was nach seinem Tode⁷ mit seinem Hofe und dessen Zubehör geschehen soll, welchem von seinen Kindern oder anderen Erben derselbe zufallen soll, was überhaupt mit dem Hofe mitfolgen und zu seinem Zubehör gerechnet werden soll und wieviel er

f) Gesetz über die Einrichtung von Häuslerstellen vom 29. März 1924 (dän. Gef. Samml. Abt. A S. 202) § 23.

Dehnt das Testatanerbenrecht auch auf Häuslerstellen aus. Eine entsprechende Vorschrift für die vom Staate beliebigen Häuslerstellen enthielt schon das Gesetz vom 22. Juni 1917.

⁴ **Subjekt** des Testationsrechtes war ursprünglich nur der „Selveierbonder“, d. i. wörtlich der selbsteigene Bauer oder Eigentumsbauer.

Aber auch der Erbpächter, und zwar auch derjenige, der nicht berechtigt ist, zu verkaufen und zu verpfänden, hat das Testationsrecht, soweit dieses mit seinen Berechtigungsdokumenten vereinbar ist. (§ 8 der Verordn. vom 22. Nov. 1837.) Überhaupt kann es nunmehr gleichgültig sein, mit welchem Rechtstitel der Testator die Besitzung besitzt, wenn er nur berechtigt ist, über sie durch Testament zu verfügen. (Biggo Benzon, Den danske Arveret, § 17; 1. Aufl., S. 127.)

Ein anschauliches Bild von dem Umfange und der Bedeutung, welche die selbsteigenen Bauernhöfe in Dänemark haben, gewährt die Schrift von Dr. Rudolf Taak, Vornholms Befiedlung (Siedlungsgeographische Studien, Kofstock 1929).

⁵ **Objekt.** Das Testatanerbenrecht besteht sowohl für Bauernstellen wie auch für die durch Abtrennung von einem herrschaftlichen Besitz entstandenen größeren Güter. Ebenso auch für Häusler- und Halbhufnerstellen, wenn die untere Größengrenze (Anm. 6) erreicht wird. Vgl. bezüglich der Häusler die Verordnung vom 17. März 1847 und das Häuslergesetz vom 29. März 1924 und im übrigen Biggo Benzon § 17.

Gegenstand der Verfügung kann sowohl der Hof wie auch dessen Inventar und sonstige bewegliche Habe sein: § 7 Verordn. v. 22. November 1837, abgedr. S. 230.

⁶ **Größengrenzen:**

a) nach unten mindestens 1 Tonne Hartforn (Verordn. vom 22. Nov. 1837, § 8). Ausnahme f. d. staatl. beliebigen Häuslerstellen, bei denen eine Größe von 1 ha genügt (Gef. vom 30. Nov. 1909);

b) nach oben war ursprünglich eine Grenze von 12 Tonnen Hartforn bestimmt. Nach der Verordn. vom 17. März 1847 ist das Testationsrecht auch auf größere Besitzungen anwendbar, wenn sie nicht als Edelhöfe anzusehen sind.

⁷ **Die Verfügung von Todes wegen** war auch im älteren deutschen Recht — im Hinblick auf das Eigentumsrecht der Sippe am Grundbesitz — unzulässig.

Aber während in Deutschland die Rechtsentwicklung — von dem gänzlichen Verbot jeder Verfügung zu der allmählichen Zulassung der Verfügung unter Lebenden und danach auch einzelner bestimmter, später aller Verfügungen von Todes wegen — bereits abgeschlossen ist, zeigt sich hier Dänemark noch auf dem Wege der Entwicklung. Vgl. in gleichem Sinne die rechtsgeschichtlich interessanten Ausführungen bei Biggo Benzon, Den danske Arveret, § 12.

übrigens berichtet Biggo Benzon a. a. O. S. 33 § 10, daß noch bis 1887 ein gesetzliches Anerbenrecht auf Vornholm gegolten habe.

dafür an die Erbmasse und an seine Miterben vergüten soll. Wenn ein freier Bauer zu dem örtlich zuständigen Gericht geht und dort seinen Willen betreffend diesen Posten zu Protokoll diktiert und sich darüber eine vom Richter und Gerichtsschreiber beglaubigte Abschrift des Protokolls geben läßt, so soll das zu Protokoll diktierte Testament oder letzter Wille von gleicher Kraft und Gültigkeit sein, wie wenn es von Uns allergnädigst konfirmiret wäre. Für eine derartige Protokollation und Abschrift bezahlt der freie Bauer dem Gerichtsschreiber 3 Mark und dem Richter 8 Silbergroschen.

§ 6. Findet ein Bauer, daß sein Hof von der Größe und Beschaffenheit ist, daß mehrere Familien sich darauf ernähren können, so soll es ihm unversehrt sein . . . , denselben in zwei oder mehreren Teilen unter mehrere von seinen Kindern oder Erben zu verteilen, wobei es auf ihn selbst ankommen soll, ob er bei Lebzeiten schon eine solche Teilung ins Werk setzen oder ob er auf die im vorigen Artikel genannte Weise nur festsetzen will, daß sie nach seinem Tode geschehen soll. Die Teilung selbst wird erledigt . . . (Folgen nähere Vorschriften).

2. Verordnung vom 22. November 1837⁸, enthaltend nähere Bestimmungen über die den freien Bauern durch die Verordnung vom 13. 5. 1769 gewährte Testationsfreiheit.

§ 1. Wenn ein verheirateter freier Bauer, der in der gewöhnlichen Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau lebt, die Testierfreiheit aus § 5 der Verordnung vom 13. Mai 1769 benutzen will, die ihm erlaubt, testamentarisch über seinen Hof mit Zubehör zu verfügen, muß er dazu die Einwilligung seiner Ehefrau einholen⁹.

§ 2. Durch die letztwillige Verfügung, die die Eltern in dieser Weise über einen freien Bauernhof errichten, kann auch bestimmt werden, daß derjenige, welcher von ihnen der Längstlebende¹⁰ sein wird, den Hof mit Zubehör behalten soll, jedoch nach näherer Maßgabe des § 4 gegen eine Entschädigung entsprechend dem Werte, für den der Hof seinerzeit einem der Kinder überlassen bleiben soll; diese Entschädigung soll gesichert und in den Fällen ausbezahlt werden, in denen sonst väterliches oder mütterliches Erbe an Kinder ausbezahlt wird. Der Längstlebende ist nicht berechtigt, den Hof zu verkaufen, ohne daß dieser zuvor dem Sohn oder der Tochter angeboten wird, welchem er seinerzeit zufallen soll; diese sollen berechtigt sein, den Hof für den im Testament angelegten Wert zu übernehmen, und sollen mit der Zusammenbringung der Summe Stundung haben bis zu dem zweiten darauffolgenden Juni- oder Dezembertermin,

⁸ Abgedruckt bei Klein a. a. O. Band 1834 bis 1848 Seite 86.

⁹ Betr. Einwilligung der Ehefrau; vgl. auch § 6.

¹⁰ Vgl. auch das norwegische Gesetz über ungeteilten Besitz vom 4. Juli 1927, welches dem überlebenden Ehegatten gleichfalls sehr weitgehende Rechte am Auerbengut gibt.

welcher letztere bei dieser Gelegenheit auch in Jütland als Umschlags-termin zu rechnen ist. Falls der genannte Erbe nicht mündig ist, soll die Angelegenheit zur Beschlußfassung über die Übernahme des Hofes dem Gerichte zur Beurteilung übergeben werden. Es versteht sich im übrigen von selbst, daß durch das gemeinschaftliche Testament der Ehegatten auch die Verfügungsfreiheit des Überlebenden über den Hof nach außen hin eingeschränkt und daß es namentlich diesem verwehrt werden kann, den Hof zu verpfänden. Ebenso kann auch der Letztlebende auf keinen Fall jemandem Pfandrecht geben über die Erbteile, die Kindern von dem vorher verstorbenen Vater oder Mutter zugefallen sind; diese Erbteile bleiben, wie vorher angeführt, hypothekarisch auf dem Hofe eingetragen, bis für dieselben den Erben auf andere Weise Ersatz geschaffen wird.

§ 3. Es versteht sich in gleicher Weise von selbst, daß der Längstlebende nach dem Tode seines Ehegatten keine Veränderung vornehmen kann an dem kundgetanen letzten Willen zum Vorteile für eines der Kinder. Sollte jedoch das genannte Kind sterben oder den Besitz nicht übernehmen wollen, so kann der Längstlebende durch eine neue testamentarische Verfügung bestimmen, welches von den übrigen Kindern an seine Stelle treten soll, soweit das gemeinschaftliche Testament nicht schon eine diesbezügliche Bestimmung enthält.

§ 4. Das Recht, den Hof zu behalten, das durch das gemeinschaftliche Testament von Eheleuten dem Längstlebenden von diesem zuerkannt werden kann, soll hinsichtlich des Ehemannes nicht auf die Zeit eingeschränkt werden, die er unverheiratet bleibt; auch wenn die Ehefrau eine neue Ehe eingeht, kann der Hof bei ihr und ihrem zweiten Manne verbleiben so lange, bis der Sohn, dem der Hof nach dem Testament zufallen soll, mündig wird, worunter in Übereinstimmung mit 3, 17, 34 des Gesetzes verstanden wird, daß er das Alter von 18 Jahren erreicht hat, oder wenn die Tochter, der der Hof zufallen soll, die Ehe eingeht. Geht die Wittwe eine neue Ehe ein, so muß von dem zuständigen Teilungsverwalter ein Inventar über die Beschaffenheit des Hofes mit dessen Zubehör aufgenommen werden, der seinerzeit einem Sohn oder einer Tochter zufallen soll. Ebenso muß ein solches Inventar aufgenommen werden, wo es in Anwendung von § 2 notwendig sein sollte, zur vollständigen Aufklärung darüber, was der betreffende Erbe seinerzeit fordern kann. Im übrigen soll der Sohn oder die Tochter, die anlässlich der neuen Ehe der Wittwe in den Besitz des Hofes kommt, soweit das Testament nicht eine für dieselben vorteilhaftere Bestimmung enthält, ihr für seinen Halbpant am Hofe Ersatz leisten nach dem Werte, zu welchem dieser bei der gesetzlichen Schätzung angelegt ist, ohne Rücksicht auf den im Testament als Regel für die Teilung zwischen den Kindern angenommenen Wert; in diesem Falle muß für die Zusammenbringung der Summe dieselbe Frist gegeben werden wie im § 2.

§ 5. An Stelle einer derartigen Verfügung, wie sie nach den §§ 2 und 4 ein freier Bauer und seine Ehefrau zum gegenseitigen Vorteile treffen

können, soll auch ohne Rücksicht darauf, ob Leibeserben vorhanden sind, es ihnen freistehen, durch wechselseitiges Testament zu bestimmen, daß der Längstlebende den Hof behalten soll mit Zubehör als sein völlig freies Eigentum gegen Ausbezahlung von einem Drittel des wahren Wertes des Hofes und seines Zubehörs an die Erben des Erstverstorbenen nach vorhergegangener eidlicher Taxation, wobei der Wert berechnet wird unter Abzug der auf dem Hofe ruhenden Schulden, womit diese (sc. die Erben) in jedem Fall sich begnügen lassen sollten, somit endlich unter der Bedingung, daß der Längstlebende sein Recht verliert, den Bruderanteil nach dem Verstorbenen zu verlangen, wo anders ein solches Recht ihm zukommen möchte.

§ 6. Soweit ein freier Bauer keine Leibeserben hat, soll er in Benutzung der Verordnung vom 13. Mai 1769 § 5 nicht gebunden sein an einen von seinen Erben; er kann vielmehr den Hof nebst Zubehör testamentarisch vermachen, wem er will, wie es auch durchaus nicht nötig sein soll, eine Entschädigung festzusetzen für seine Verwandten. Doch soll er, wenn er die Besitzung in Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau besitzt, in Gemäßheit des § 1 deren Einwilligung nachsuchen, wenn er die vorgenannte Testierfreiheit zum Vorteil für andere als die Ehefrau selbst benutzen will. Im übrigen können Eheleute, die keine Leibeserben haben, ein solches Testament zum Besten füreinander errichten.

§ 7. Das den freien Bauern durch Verordnung vom 17. Mai 1769 im § 5 zugestandene Recht, zu bestimmen, was mit dem Hofe mitfolgen soll und zu seinem Zubehör gerechnet werden soll, soll nicht beschränkt sein auf den Viehbestand, sondern auch das Inventar und bewegliche Habe aller Art mitumfassen, die auf dem Hofe vorkommen.

§ 8. Die durch obengenannte Verordnung vom 17. Mai 1769 § 5 freien Bauern zugestandene und durch diese unsere Verordnung näher erklärte und bestimmte Testierfreiheit findet Anwendung, ob nun ein freier Bauernhof mit vollkommenem oder nur mit unvollkommenem Eigentumsrecht ausgestattet ist, und kommt gleichermaßen auch den Erbpächtern zu, die nicht berechtigt sind, ihre Höfe zu verkaufen oder zu verpfänden, sobald solches in Einklang zu bringen ist mit dem Erbpachtbrief oder anderem Dokument, worauf des Testators Anrecht auf den Besitz sich gründet. Ferner soll sie auch anwendbar sein auf bebauten Haupthofboden, wenn dieser nicht 12 Tonnen Hartkorn¹¹ übersteigt; diese Größengrenze gilt nicht, wenn es sich um unprivilegierten Hartkornboden handelt. Was Stellen mit einem zugehörigen Areal von weniger als 1 Tonne Hartkorn¹² anlangt, so können die Eigentümer, da solche Stellen nicht als freie Bauernhöfe betrachtet werden können — ob nun der Boden frei ist oder unfrei — über denselben testamentarisch nur nach Maßgabe der allgemeinen

¹¹ Verändert durch Verordn. vom 17. März 1847 § 2. Abgedruckt S. 232.

¹² 1 Tonne Hartkorn = 72000 Quadratellen Normalboden = 9,6 ha.

Gefetze verfügen; die Verordnung vom 21. Juni 1799 kommt den Besitzern solcher Stellen zugute. Vorangeführte Bestimmungen verstehen sich in Bezug auf Acker- und Wiesenhartkorn¹³; doch sind Wald- und Mühlegebühr zu berechnen nach dem gewöhnlichen Verhältnis von 1:2. Im übrigen soll es für die Ausübung der durch die Verordnung vom 13. Mai 1769 § 5 und durch diese unsere Verordnung gewährleisteten Testierfreiheit nicht nötig sein, daß der Betreffende nach seiner Geburt und persönlichen Stellung zum Bauernstande gehört.

§ 9. Gleich wie derjenige, der mehrere freie Bauernhöfe besitzt, nicht einem Kinde mehrere von diesen testamentarisch vermachen kann, so können auch nicht dem Veltlebenden mehrere Höfe vorbehalten werden; doch muß der Veltgenannte auch den Hof behalten können, der einem noch nicht volljährigen Sohn oder Tochter vermacht ist, bis er volljährig wird oder sie sich verheiratet (wird näher ausgeführt). Das Vorangeführte kann auch nicht verhindern, daß der Längstlebende mehrere Besizungen erhält, die ihm als Erbanteil kraft Gesetzes zufallen.

§ 10. Eine Witwe, die einen freien Bauernhof besitzt, kann im großen und ganzen die Testierfreiheit ausüben, die in dieser Verordnung gewährleistet wird. Indessen kann die Witwe oder der Wittwer, die auf ungeteiltem Besitz nach dem Verstorbenen wohnen, ohne daß, während dieser lebte, irgendeine testamentarische Anordnung über den Hof getroffen wurde, die genannte Testierfreiheit nur so benutzen, daß die Erben des Verstorbenen das ihnen schon zugefallene väterliche oder mütterliche Erbe ungeschmälert behalten.

§ 11 (Betr. Kosten, Stempelpapiere u. dgl.).

§ 12 (Formalien).

3. Verordnung über das Erbrecht vom 21. Mai 1845.

— Auszug —

§ 26. Auch hinsichtlich des Inhalts¹⁴ soll das den freien Bauern am 13. Mai 1769 und 12. November 1837 gewährleistete Testationsrecht bestehen bleiben. Hat aber ein selbsteigener Bauer sein unbewegliches Eigentum an eines seiner Kinder gegen eine mäßige Vergütung gegeben, so soll er nicht befugt sein, noch über mehr als $\frac{1}{8}$ seines übrigen Vermögens berechnet nach dem testamentarisch bestimmten Hofwert zu verfügen. Das gleiche soll gelten, wenn ein selbsteigener Bauer und seine Ehefrau, die Erben haben, verfügen wollen gemäß dem Gesetz vom 22. November 1837 § 5, das sie ermächtigt, sich wechselseitig den Hof zu eigen zu machen; wie auch der Erbteil wegfallen soll, der nach dem § 15 des diesbezüglichen Erbrechts dem Längstlebenden zukommen kann.

¹³ Siehe Anm. 12 S. 230.

¹⁴ Vorher ist von der Form des Testaments die Rede.

§ 27. So soll auch der, der es nach seiner Lage für seiner Leibeserben Bestes hält, daß das ganze Vermögen oder ein wesentlicher Teil desselben einem einzelnen von ihnen gegen eine passende Vergütung überlassen wird, die Möglichkeit haben, ein dahinzielendes Testament in der Kanzlei¹⁵ bestätigt zu bekommen, wenn, nachdem Erklärungen sowohl von der zuständigen Behörde als auch von anderen glaubwürdigen und mit den Verhältnissen genau vertrauten Männern, soweit möglich aus der nächsten Verwandtschaft, eingeholt sind, angenommen wird, daß eine solche Verfügung wirklich zum gemeinsamen Besten ist, wozu gehört, daß jeder einzelne Leibeserbe eine Vergütung erhält, die dem Anteil entspricht, der nach § 23 vorbehalten bleiben soll¹⁶.

Was Insonderheit den Besitzer von Allodialgütern angeht, so soll es solchem gestattet sein, über seinen halben Nachlaß zugunsten desjenigen seiner Leibeserben, dem er das Allodialgut überlassen will, zu verfügen, jedoch daß er, wenn er davon Gebrauch macht, nicht berechtigt sein soll, über mehr als den vierten Teil seines übrigen Vermögens zum Vorteil für die anderen Kinder oder für fremde zu verfügen. Dagegen sollen die besonderen Bestimmungen in 4, 5, 6 des Gesetzes fortfallen.

**4. Verordnung vom 17. März 1847,
betr. eine Erweiterung der in den Verordnungen vom 13. Mai 1769
und 23. November 1837 freien Bauern zugestandenen besonderen
Testierfreiheit.**

(Klein, Sammlung 1834 bis 1848, Seite 692.)

§ 1 (gestattet Testamente zugunsten der Ehegatten eines vorverstorbenen Kindes).

§ 2. Gleichwie das in den oben genannten Anordnungen freien Bauern gewährte Testationsrecht mit Hinsicht auf alle Bauernstellen anwendbar ist, die ein zugehöriges Areal von 1 Tonne Hartkorn oder darüber haben und mit Hinsicht auf allen bebauten Haupthofboden, dessen Hartkorn zwischen 1 und 12 Tonnen liegt, beides einschließlic, so wollen wir auch dieses Recht und damit zugleich die äußerliche Bestimmung, die enthalten ist im § 1 der vorliegenden Anordnung erweitert haben auf größere Besitzungen, die nicht als Edelhöfe angesehen werden können, mit Hinsicht auf welche letztere es bei der Verordnung vom 21. Mai 1845 § 27 verbleibt.

¹⁵ Kanzlei: jetzt Justizministerium.

¹⁶ Im § 23 ist vorbehalten über den vierten Teil des Nachlasses zu verfügen. An die Stelle des vierten Teiles ist inzwischen nach dem dänischen Gesetz vom 29. Sept. 1857 der dritte Teil des Nachlasses getreten.

5. Gesetz über die Einführung des dänischen Personen-, Familien- und Erbrechtes in den südjütischen Landesteilen.

Nr. 148 vom 28. Juni 1920 (Lovtidende for Danmark, Seite 1033).

— Auszug —

§ 42. Am 1. Januar 1922 treten das dänische Personen-, Familien- und Erbrecht in Kraft mit den Ausnahmen und näheren Bestimmungen, die enthalten sind in den §§ 43—66.

§ 62. In Kraft bleibt die Bestimmung in § 31, zweiter Punkt samt der Verordnung vom 18. Juni 1777¹⁷ mit späteren Änderungen. Die Verordnung vom 13. Mai 1769¹⁸ mit sich daran schließenden späteren Bestimmungen bekommt keine Geltung in den südjütischen Landesteilen.

¹⁷ Verordnung betr. das Nacherrecht in den Bodengütern auf der Geest vom 18. Juni 1777 — abgedruckt vorn S. 66.

¹⁸ Verordnung über die Testierfreiheit der freien Bauern vom 13. Mai 1769 — abgedruckt S. 226.

VI. Norwegen.

Überblick.

Das allgemeine Erbgefetz vom 31. Juli 1854 gilt nicht für das Grundeigentum auf dem Lande. Vielmehr wird dessen Vererbung durch ein besonderes Gefetz, das Odels- og Aasaedesrett vom 26. Juni 1821, geregelt.

I. Dessen erster Teil (§§ 1—9) enthält das sogenannte **Odelsrecht**, d. h. das Recht der Familienzugehörigen, ein Gut, welches während 20 aufeinanderfolgenden Jahren der Familie oder einem Familienangehörigen zu Eigentum gehört hat — das sog. Odelsgut —, einzulösen, wenn es an einen Familienfremden veräußert wird. Das Einlöfungsrecht kann nur innerhalb der nächsten auf die Veräußerung folgenden 5 Jahre ausgeübt werden. Die Einlöfung erfolgt zum Schätzungswert in einem in den §§ 20 ff. näher beschriebenen Verfahren.

Dieses sogenannte Odelsrecht stellt eine Eigentümlichkeit des norwegischen Rechtes dar, die mit dem starken Heimatsinn des Norwegers (Fritjofsage, Peer Gynt) zusammenhängen dürfte. Verwandte Rechtsgebilde finden sich im älteren deutschen Recht (Erblofung u. ä., Revokations- und Retraktrechte). Auch das, freilich nur vertraglich zu begründende, Heimatzufluchtrecht des Tiroler Höfegesetzes (vgl. den Überblick vor Ibd. Nr. 1 2) dürfte auf einem ähnlichen Gedanken beruhen.

II. Die §§ 10 ff. des Gesetzes behandeln das sogenannte **Masädesrecht**. Es ist das ein echtes Auerbenrecht, welches dem ältesten Sohn oder dem sonst Nächsten unter den Nachkommen des letzten Besitzers — bei Vorhandensein eines Ehegatten diesem (Gesetz vom 4. Juli 1927) — das Recht gibt, den ungeteilten Besitz des vom Erblasser hinterlassenen Hofes oder, sofern er mehrere Höfe hinterlassen haben sollte, des Haupthofes anzutreten. Die Miterben erhalten eine Abfindung, zu deren Ermittlung der Wert des Auerbengutes nach einer billigen Taxe² bestimmt wird. Die Abfindung wird gegen gesetzliche Zinsen gestundet³ und durch Eintragung in das Pfandbuch sichergestellt⁴.

Eine weittragende Änderung des vorbezeichneten Auerbengesetzes ist herbeigeführt durch das Gesetz über ungeteilten Besitz vom 4. Juli 1927⁵. Dieses gibt dem überlebenden Ehegatten das Recht, den gesamten Besitz ungeteilt zu übernehmen, ohne mit den gemeinsamen Leibeserben zu teilen. Die Rechte der letzteren werden durch Verfügungsbeschränkungen (§ 7), Inventarpflicht (§§ 5, 16), Schadensersatzansprüche (§ 8) und Kündigungrecht (§ 12) sichergestellt.

¹ Gesetz über das Odels- und Masädesrecht vom 26. Juni 1821. — Abgedruckt Ibd. Nr. VI 3.

² Gesetz vom 9. Mai 1863.

³ Stundung gegen gesetzlichen Zins: § 15.

⁴ Sicherstellung unter Eintragung im Pfandbuch: § 15.

⁵ Gesetz über ungeteilten Besitz vom 4. Juli 1927 — abgedruckt Ibd. Nr. VI 3 auf S. 240.

III. Die hohe Wertschätzung, welches das auf alter Volkssitte beruhende Auerbenrecht in Norwegen genießt, erhellt am besten aus der Tatsache, daß das Norwegische Staatsgrundgesetz sogar in seinem nachstehend abgedruckten § 107 das Auerbenrecht unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellt hat.

1. Grundgesetz des Königreichs Norwegen.

§ 107. Das Odels- og Aasaedesrett⁷ darf nicht aufgehoben werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen dasselbe zum größten Nutzen des Staates und zum Besten der Landbevölkerung bestehen bleiben soll, werden von dem ersten oder dem zweiten folgenden Storting festgesetzt⁸.

2. Gesetz, betr. das Odels- und Aasädesrecht⁹⁻¹⁴

vom 26. Juni 1821, mit Änderungen insbesondere durch Gesetz vom 28. September 1857; vom 9. Mai 1863; vom 4. Juli 1927 und vom 26. Juni 1929.

(Almindelig norsk Lovsamling 1660—1870, 1927, 1929.)

— Auszug. —

§ 1. Das Grundeigentum auf dem Lande, welches während 20 (zwanzig)^{9a} aufeinander folgender Jahre einer Person oder ihrem Geschlecht gehört hat, ist Odelsgut. Dies Land soll kein anderer von ihm beanspruchen oder ein-

⁷ Das Odels- og Aasaedesrett — zu deutsch: Stammguts- und Auerbenrecht.

⁸ Vgl. das nachstehend abgedruckte Gesetz, betr. das Odels- und Aasädesrecht, vom 26. Juni 1821.

⁹ Spezialliteratur: Büchner, Die Vererbung des ländlichen Grundeigentums und Geschichte des Auerbenrechts in Norwegen 1908; erschienen als Anhang zu Serings „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes“, Bd. VII, Schleswig-Holstein, S. 130 ff.

Mohseld, Lovgivningen om Odelsretten og om Aasaedesretten, 1840; Fred Brandt, Tingsretten, frenstillet efter ten norske Lovgivning, Kristiania, 1876; Platon, Nork Arverent, S. 132 ff. (1910).

Vgl. auch Boden, Das norwegische Stammgüterrecht (Ztschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 22. Bd., German. Abt., S. 109/154).

^{9a} Vor Erlaß des Gesetzes vom 28. September 1857 betrug die notwendige Besitzzeit nur 10 Jahre.

¹⁰ Vollständiger Abdruck des Gesetzes in deutscher Übersetzung in Serings „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen“, Bd. VII, Schleswig-Holstein, Anhang S. 165 ff., mit Änderungen bis 1908.

Unter den Gesetzesänderungen der letzten Jahre sind als besonders wesentlich zu nennen: das Gesetz, betr. Gutachten, Enteignungssachen, Ablösung des Odelsrechts, vom 1. Juni 1917 (Kap. 3 betr. Odelslösung §§ 59 bis 76); das Gesetz vom 4. Juli 1927, das die Rechte des überlebenden Ehegatten regelt, und ein Gesetz vom 26. Juni 1929, das Erleichterungen für den Hosterben bei der Taxation schafft.

¹¹ Betr. das Odelsrecht — vgl. Überblick vorn S. 1.

¹² Das Aasädesrecht ist im § 10 gesetzlich definiert. Es ist eigentliches Auerbenrecht, welches für den ländlichen Grundbesitz ohne weiteres

löfen, und zwar, sei es, daß der, welcher das Land einlöfen will, unterdeßjen mündig oder unmündig, anwesend oder abwesend war, oder daß das Land während seiner Minderjährigkeit von seinen Eltern oder anderen verkauft worden ist; sondern das Land verbleibt unwiderruflich dem Besizer und seinen Nachkommen zu Odel.

§ 2. Die Person, in deren Eigentumsrecht das Odel erworben wurde, wird Odelserwerber, und die, welche in gerade absteigender Linie von ihm abstammen, sein Geschlecht, Odelserben oder Odelbürtige genannt, und nur an sie wird das Odelrecht vererbt, also nicht an die, welche in aufsteigender Linie oder Seitenlinie mit dem Odelserwerber verwandt sind. Niemand wird als Odelbürtiger angesehen, sofern er nicht geboren und getauft ist, bevor das Gut durch Verkauf oder auf andere Weise aus der Familie gegangen ist.

Uneheliche Kinder sind odelsberechtigt zum Odelgut ihrer Mutter. Kinder, die vom Vater legitimiert sind, werden bezüglich des Odels als den ehelichen gleichgestellt angesehen.

§ 8. Odelland kann eingelöst werden von Fremden und von entfernteren Odelbürtigen; aber kein Odelbürtiger kann sein Recht an einen anderen übertragen, auch kann er nur für seine eigene Person darauf verzichten. Doch entzagt der Bauer dem Odelrecht für sich und seine Frau, mit der er zu dieser Zeit in Gütergemeinschaft lebt, wenn sie das Odel gemeinschaftlich besitzen.

§ 9. Ist das Odelsgut 5 (fünf) Jahre¹⁵ oder länger aus dem Geschlecht gewesen, ohne daß jemand von dem Geschlecht sein Einlöfungsrecht auf das Gut geltend gemacht und es danach wiffentlich eingelöst hat, so wie sich im § 29 dieses Gesetzes näher bestimmt findet, soll das Odels- und Einlöfungsrecht jenes Geschlechts oder jener Familie darauf gänzlich verloren und aufgehoben sein. Ebenfalls verlieren alle Näheren im Geschlecht ihr Einlöfungsrecht, sofern sie widerspruchlos einen Ferneren im Geschlecht während 5 Jahren¹⁶ das Gut besitzen lassen.

Kraft Gesetzes gilt und die Anwendung des allgemeinen nordwegischen Erb-
rechtes — nach welchem die Erbschaft frei und in gleichen Teilen auf
sämtliche Erben übergeht — ausschließt.

¹³ Auch ein **Altenteilsrecht** („föderaad“) nach Art des in Deutsch-
land vorkommenden ist in Norwegen vorhanden. Es ist aber nur gewohn-
heitsrechtlich geregelt und wird in der Regel auch hier durch Altenteils-
und übergabevertrag im Wege der sog. antizipierten Erbfolge begründet.

Das Altenteil wird regelmäßig als Grundschuld („Grunnbyrde“) in das
Pfandbuch eingetragen.

¹⁴ Das Odels- und Masädesrecht hat sich in der Praxis bewährt,
wenn es auch gelegentlich vorgekommen sein soll, daß jemand sein Odels-
recht nur zu dem Zwecke ausgeübt hat, um sich für den Verzicht darauf
demnächst eine Abfindung zahlen zu lassen.

¹⁵ Durch Gesetz vom 28. Sept. 1857 ist die Frist auf 3 Jahre verkürzt.

¹⁶ Auch diese Frist beträgt nach dem Gesetz vom 28. Sept. 1857 nur
noch 3 Jahre.

§ 10. **Nasädesrecht** ist das Recht, welches dem nächsten unter den Nachkommen des letzten Besitzers zukommt, den ungetheilten Besitz des vom Erblasser hinterlassenen Landguts oder, sofern er mehrere Hüfe hinterlassen haben sollte, des Haupthofs anzutreten gegen Abfindung der Miterben mit dem ihnen bei der Teilung Zukommenden. Dieses Recht gilt sowohl für Odelland wie für Land, welches Eigentum des Erblassers, wenn auch ohne Odel, ist.

§ 11. Das Nasädesrecht kommt den Nachkommen des Erblassers in folgender Ordnung zu:

1. dem ältesten Sohn des Erblassers, wenn dieser tot ist,
2. dessen ältestem Sohn, also des Erblassers Enkel, und so fort, solange männliche Nachkommen vom ältesten Sohn vorhanden sind. Ist kein solcher vorhanden, dann
3. dem jüngeren Sohn des Erblassers; ist dieser tot,
4. seinem ältesten Sohn und so fort.

Ist Sohn von Sohn nicht da, so folgt

5. die älteste Tochter vom ältesten Sohn des Erblassers. Ist diese tot, so folgt
6. ihr ältester Sohn und seine Nachkommen oder, wenn keiner von diesen mehr da ist,
7. ihre älteste Tochter und deren Nachkommen. Ist von diesen auch niemand vorhanden, dann kommt
8. die jüngere Tochter vom ältesten Sohne des Erblassers mit ihren Nachkommen. Ist keiner von den Nachkommen des ältesten Sohnes vorhanden, so kommt
9. die älteste Tochter vom jüngeren Sohn des Erblassers und, wenn sie tot ist,
10. ihre Nachkommen und so weiter in derselben Ordnung, welche für die Töchter des ältesten Sohnes vorgeschrieben ist,
11. die eigene älteste Tochter des Erblassers und, wenn sie tot ist,
12. ihr ältester Sohn oder seine Nachkommen; wenn aber kein Sohn vorhanden ist,
13. ihre Tochter oder deren Nachkommen; sind keine Nachkommen von der ältesten Tochter des Erblassers vorhanden, so folgt
14. die jüngere Tochter des Erblassers oder ihre Nachkommen; usw.

Wenn Fälle eintreten sollten, die hier nicht besonders angeführt sind, wird doch nach derselben Regel verfahren, und immer geht, wo mehrere gleich nahe im Geschlecht sind, das männliche Geschlecht vor das weibliche und der Ältere vor dem Jüngeren¹⁷.

¹⁷ § 11 regelt nur die Erbfolge unter den nasädesberechtigten Nachkommen. Ist neben diesen noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so gilt für diesen das Gesetz über das Recht des überlebenden Ehegatten, im ungetheilten Anwesen sitzen zu bleiben, vom 30. Juli 1851 mit den Änderungen durch das Gesetz über ungetheilten Besitz vom 4. Juli 1927.

§ 12. Hinterläßt der Erblasser mehrere Höfe, ohne daß einer von diesen unentbehrlicher Nebenbetrieb für einen anderen ist, so soll doch der Nasädesberechtigte nicht mehr als einen von diesen für sich und seine Linie haben; sondern auch die übrigen Kinder oder deren Nachkommen sollen, soweit es ausreicht, jeder einen Hof nach der Ordnung erhalten, in welcher nach § 11 das Nasädesrecht vererbt wird¹⁸; auch wählen in dieser Ordnung die Erben oder deren Vormünder selbst den Hof, den sie haben wollen, sei es ihr Odelland oder nicht. Wenn Streit zwischen den Erben entsteht, ob ein Hof als unentbehrlicher Nebenbetrieb angesehen werden soll, so soll der Streit durch richterliches Ermessen entschieden werden.

§ 14. Wenn ein Besitzer von Odel- oder anderem Landgut findet, daß sein Haupthof, welcher nach seinem Tode in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in § 11 von seinem ältesten Sohn oder Tochter angetreten werden soll, sei es, daß derselbe vormals geteilt gewesen ist oder nicht, von der Größe und Beschaffenheit ist, daß mehrere Familien sich darauf ernähren können, soll es ihm erlaubt sein, denselben unter seine Kinder in zwei oder mehr Teile zu teilen, und zwar ohne daß weder das Odelrecht noch das dem ältesten Sohn oder Tochter zukommende Nasädesrecht dies hindern könnte, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a) daß bei einer solchen Teilung der älteste Sohn oder Tochter nicht weniger erhalten darf als die Hälfte des Gesamteigentums, welches den Haupthof ausmacht;
- b) daß die übrigen Teile, in welche der Grundbesitz geteilt wird, den Kindern in derselben Reihenfolge zufallen, in welcher sie nach § 11 zum Haupthof berechtigt sind;
- c) daß, bevor die Teilung ausgeführt wird, es durch das gesetzliche Geschäft der Schätzung behufs des Steueranschlags, wobei der Vogt oder jemand in seinem Namen zur Stelle sein muß¹⁹, beschrieben wird, wie weit die Grenze jedes Teils gehen soll, und welche Herrlichkeiten demselben zustehen sollen, sowie daß bestimmt wird, ein wie großer Anteil von der Schuld des Gesamteigentums jedem der verschiedenen Teile auferlegt werden soll.
- d) Die Teilung kann sowohl während der Lebenszeit des Besitzers wie nach seinem Tode geschehen, wenn er diesbezüglich ein schriftliches Dokument gemacht hat, worin er anordnet, wie und in wie viele Parzellen der Haupthof geteilt werden soll.

Diese Art Dokumente sollen auf Stempelpapier zu 30 sk geschrieben werden und müssen, um Rechtsgültigkeit zu besitzen, vor dem Tode des Ausstellers gerichtlich eingetragen werden.

¹⁸ Nach dem Gesetz vom 16. Mai 1860 § 1 soll an jede der vom Erblasser unmittelbar ausgehenden Linien nicht mehr als ein Hof kommen.

¹⁹ Durch das Sportelgesetz vom 13. Sept. 1830 § 99 ist die Anwesenheit des Vogts bei Schätzung des Steueranschlags aufgehoben.

- e) Findet sich eine solche testamentarische Verfügung eines Verstorbenen vor, so liegt dem Erbteilungsrichter ob, dafür zu sorgen, daß die unter lit. c behandelte Schätzung behufs des Steueranschlages abgehalten wird, bevor die Teilung erfolgt.
- f) Der älteste Sohn oder die Tochter soll jedoch, wenn der Erblasser außer dem Haupthof, der auf vorstehende Weise geteilt worden ist, noch mehrere Höfe hinterläßt, nach der Bestimmung im § 12 die Wahl haben, ob er oder sie einen von diesen ungeteilt anstatt des ihm oder ihr zugewiesenen Teils des Haupthofes haben will, welcher alsdann nach seiner Ordnung einem der übrigen Kinder oder den Nachkommen dieser zufällt.

§ 15. Wenn Land bei der Teilung einem Odel- oder Masädesberechtigten ausgelegt und dieser so Eigentümer des Landes wird, so sollen die Mit-erben und Gläubiger, soweit nicht ihre Ansprüche mit den übrigen Mitteln der Erbmasse befriedigt werden können, dafür doch nicht Land bekommen, sondern bloß die Summe, auf die dasselbe taxiert worden ist, und sie sollen an dem Gut Pfandrecht für das ihnen ausgelegte Kapital haben, welches auf gesetzliche Weise verzinst wird, bis die Summe von einer der beiden Seiten gekündigt wird, was jedoch stets mit 6 Monaten Frist geschehen soll... (Es folgen Formalien.)

§ 16. Seinen leiblichen Vater oder Mutter soll der Odelberechtigte nicht vom Hofe vertreiben, solange sie unverheiratet bleiben. Gehen sie dagegen eine neue Ehe ein, so kann der Odelberechtigte, sofern das Odel-land von dem zuerst Verstorbenen in die Ehe gebracht wurde, den Hof in Besitz nehmen, wenn es ein Sohn ist, sobald er 25 Jahre alt ist, und wenn es eine Tochter ist, sobald sie sich verheiratet.

Stiefeltern haben das Recht zur Weiterbewirtschaftung des Hofes, bis der zum Hof Odelberechtigte, wenn es ein Stiefsohn ist, das 18. Jahr vollendet, wenn es eine Stieftochter ist, sich verheiratet.

Während die Stiefeltern so die Bewirtschaftung des Hofes weiterführen, sind sie dazu verpflichtet, ohne Entschädigung den Unterhalt und die Erziehung sowohl des nächsten Odelberechtigten wie seiner Geschwister zu besorgen, bis sie ihr 15. Lebensjahr vollendet haben. Der Vormund des nächsten Odelberechtigten soll die Aufsicht darüber führen, ob die Stiefeltern diese Pflichten erfüllen und den Hof ohne Schmälerung erhalten. Werden sie des Entgegengesetzten überführt, so haben sie ihr Bewirtschaftungs- und Besitzrecht verloren.

Wenn die Eltern oder Stiefeltern nach diesem Paragraphen das Land aufgeben müssen, weil ein Odelberechtigter das vorgeschriebene Alter erlangt oder sich verheiratet hat, so soll dieser, soweit die Aufgabe in Güte geschieht, ihnen ein solches Altenteil vom Lande geben, wie es der Soren-skriver nach der Größe des Hofes den Bedürfnissen der Eltern und der Lage des Odelberechtigten für billig erachtet.

§ 17. Wenn Odel- oder anderes Land vererbt wird und es mündige Erben sind, die sich darin teilen, können sie selbst den Preis bestimmen, für welchen der Odel- oder Aasädesberechtigte das Land bekommen soll; wenn sie so nicht einig werden können, wird der Preis durch gesetzliche Taxation bestimmt, und wenn jemand noch damit unzufrieden ist, durch erneute Taxation auf gemeinschaftliche Kosten.

§ 18. Wenn die Teilung dagegen nach Erbteilungsrecht oder durch gemeinschaftliche Verwandte besorgt wird, so soll alles Land zuerst durch den Sorenfkriver und andere Männer auf gesetzliche Weise taxiert werden. Findet einer von den Erben oder deren Vormündern sich durch diese Taxe beeinträchtigt, entweder im ganzen oder bezüglich der einzelnen Teile, so kann erneute Taxation auf gemeinschaftliche Kosten stattfinden, wenn das Verlangen eingereicht wird, und zwar entweder sofort oder spätestens innerhalb sechs Wochen; andernfalls muß es mit der ersten Taxe sein Bewenden haben.

§ 19. Die Taxatoren sollen alles Land zum vollen Werte nach dem in der Gegend üblichen Preis ansetzen, ohne daß es ihnen zukommt, eine Herabsetzung zugunsten des nächsten Odel- oder Aasädesberechtigten zu bestimmen²⁰.

§ 20. Will ein Odelmann sein Odelrecht zu seinem Gut geltend machen, so soll er ... (Folgt eingehende Regelung des Verfahrens.)

§ 32. Alle älteren Bestimmungen über das Odel- und Aasädesrecht sollen ohne Ausnahme durch dies Gesetz als aufgehoben und ungültig angesehen werden. Doch sollen alle Odel-sachen, welche bei der Publikation dieses Gesetzes bei den Gerichtshöfen schon anhängig gemacht worden waren, nach den bis jetzt geltenden Vorschriften geführt und entschieden werden.

3. Gesetz über ungeteilten Besitz

vom 4. Juli 1927.

(Norsk Lovtidende 1927 II S. 480.)

§ 1. Nach dem Tode des einen Ehegatten hat der überlebende Ehegatte das Recht, den gesamten gemeinsamen Besitz¹ zu übernehmen, ohne mit den gemeinsamen Leibeserben zu teilen².

²⁰ Die Vorschrift hat sich nicht bewährt, sondern zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung geführt (Büchner a. a. O. S. 154 mit näheren Nachweisungen). Daher wurde durch das Gesetz v. 9. Mai 1863 bestimmt, daß der Wert nach einer billigen Taxe angesetzt werden soll. Diese ist in den verschiedenen norwegischen Landschaften verschieden hoch. In der Regel liegt sie 10—30% unter dem Verkehrswert. Weitere Erleichterungen für den Höferben bei der Taxation schafft das Gesetz v. 26. Juni 1929.

Diese Vorschriften gelten aber nur für das Aasädesrecht (Auerbenrecht). Bei Ausübung des Odelrechts hingegen ist der volle Verkehrswert zu bezahlen, und zwar in bar (§§ 25—29).

¹ Das norwegische Wort „bo“ (deutsch „Bau“) bedeutet Besitz, Besizung, Anwesen, Wohnung, Hinterlassenschaft.

² Die außerordentlich weitgehenden Rechte, die das vorstehende norwegische Gesetz dem überlebenden Ehegatten gibt, finden ein gewisses Gegen-

Hinterläßt der Verstorbene minderjährige Stiefkinder entweder allein oder zusammen mit gemeinsamen Kindern, so hat der überlebende Ehegatte das Recht, den gemeinsamen Besitz ungeteilt zu übernehmen, wenn das Vormundschaftsgericht dieses genehmigt. Die Genehmigung darf in der Regel nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, daß es auch zum Besten des Stiefkinds ist, wenn der überlebende Ehegatte auf ungeteiltem Besitz wohnt.

Hat der verstorbene Ehegatte im Testament ausgesprochen und begründet, daß er es für des überlebenden Ehegatten und der Leibeserben Bestes halte, wenn der gemeinsame Besitz geteilt werde, so kann das Teilungsgericht³, nachdem der Ausspruch des Vormundschaftsgerichts eingeholt ist, bestimmen, daß Teilung ganz oder teilweise stattfinden soll, soweit es annimmt, daß dieses aus dem im Testament genannten Grunde geschehen muß.

§ 2. Wer nicht imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, oder wer durch Vernachlässigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, durch Mißbrauch des Verfügungsrechtes über den gemeinsamen Besitz oder durch anderes unzulässiges Verhalten den gemeinsamen Besitz wesentlich vermindert oder ihn in die Gefahr wesentlicher Verminderung gebracht hat, hat nicht das Recht, den gemeinsamen Besitz ungeteilt zu übernehmen⁴.

§ 3. Wer entmündigt ist, hat nicht das Recht, auf ungeteiltem Besitz zu wohnen. Die Teilung kann unterbleiben mit der Einwilligung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes, wenn das übrige gemeinsame Eigentum nach dem Gutachten des Teilungsgerichtes nicht größer ist, als zum Unterhalt des überlebenden Ehegatten und zum Zuhauseleben der Kinder notwendig ist.

Ist der überlebende Ehegatte minderjährig, so kann die Entscheidung darüber, ob er auf ungeteiltem Besitz wohnen soll, mit seiner eigenen und des Vormundschaftsgerichtes Einwilligung vom Vormunde getroffen werden.

§ 4. Wer auf ungeteiltem Besitz wohnen will, muß so bald als möglich nach dem Todesfalle dem Nachlaßgericht eine Anzeige machen mit Angabe des Namens, des Alters und des Aufenthaltsortes der Leibeserben samt einer summarischen Aufstellung über sein Vermögen und über seine Schulden.

Ist ein Erbe unmündig und der überlebende Ehegatte sein Vormund, so soll das Nachlaßgericht dafür sorgen, daß ein Erbschaftsvormund⁵ ernannt wird.

stüd in den §§ 1ff. der dänischen Verordnung v. 22. Nov. 1837, enthaltend nähere Bestimmungen über die den freien Bauern durch die Verordnung v. 13. Mai 1769 gewährte Testationsfreiheit (abgedr. lfd. Nr. V 2).

³ Das norwegische Wort „skifteret“ kann Teilungsgericht oder auch Erbteilungsgericht (Nachlaßgericht) heißen.

⁴ Vgl. auch § 12 betr. Mündigungsrecht.

⁵ Erbschaftsvormund; auch nach dtsch. BGB. müßte ein „Pfleger“ bestellt werden.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn das übrige gemeinsame Eigentum nach dem Gutachten des Nachlaßgerichtes nicht größer ist, als zum Unterhalt für den überlebenden Ehegatten und die Kinder nötig ist.

Findet das Nachlaßgericht, daß die Bedingungen für das Wohnen auf ungeteiltem Besitz vorliegen, so gibt es dem Ehegatten ein Zeugnis hierüber. Bevor das Teilungsgericht seine Entscheidung trifft, muß es so weit wie möglich den Erben oder ihren Vormündern Gelegenheit zur Äußerung geben.

§ 5. Wer Erlaubnis bekommt, auf ungeteiltem Besitz zu wohnen, muß dem Nachlaßgericht eine Aufstellung einreichen über das Vermögen und über die Schulden des Besitzes. Ist diese Aufstellung von den Erben oder ihren Vormündern nicht genehmigt, so muß der überlebende Ehegatte durch das Nachlaßgericht ein Inventar aufnehmen lassen über den Besitz.

Wird diese Vorschrift nicht innerhalb einer vom Nachlaßgericht bestimmten Frist erfüllt, so kann die Teilung des Besitzes verlangt werden.

Das Nachlaßgericht ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht die notwendige Aufklärung über Besitzungen zu geben, die der überlebende Ehegatte ungeteilt behält.

Die Obervormünder müssen jährlich mit den Vormündern die Besitzungen durchgehen, wo unmündige Erben sind.

§ 6. Der ungeteilte Besitz umfaßt außer dem früheren gemeinsamen Eigentum auch Eigentum, das der überlebende Ehegatte später erwirbt, und das gemeinsames Eigentum gewesen sein würde, wenn es in der Ehe erworben wäre⁶.

Erbe oder Geschenk, die dem überlebenden Ehegatten zufallen, gehen nicht in den ungeteilten Besitz über, wenn dessen Teilung innerhalb eines Monats verlangt wird, nachdem der Ehegatte über die Größe des Erbes oder des Geschenkes Kenntnis erhalten hat.

§ 7. Der überlebende Ehegatte hat das Verfügungsrecht eines Besitzers über all das Eigentum, das zu dem ungeteilten Besitz gehört. Doch darf der Ehegatte ohne die Einwilligung der Erben von den Mitteln des Besitzes keine Geschenke machen, die im Mißverhältnis zu den Mitteln des Besitzes stehen; er darf auch niemals zu dem Besitz gehöriges unbewegliches Eigentum veräußern, es sei denn, daß die gesamten Erben dem zustimmen.

Hat der Ehegatte ein solches Rechtsgeschäft ohne Einwilligung vorgenommen, so kann jeder Erbe dasselbe durch Urteil umstoßen lassen, wenn der Empfänger des Geschenkes wußte oder hätte wissen müssen, daß der Ehegatte nicht berechtigt war, das Rechtsgeschäft vorzunehmen. Die Klage muß innerhalb dreier Monate erhoben werden, nachdem der Erbe Kennt-

⁶ Der „ungeteilte Besitz“ des norwegischen Rechtes stellt also eine Art von fortgesetzter Gütergemeinschaft im Sinne des deutschen Bürgerlichen Rechtes dar.

Eine den obigen §§ 6 u. 7 entsprechende Rechtsentwicklung vollzieht sich in jüngster Zeit auch in Schweden.

nis von dem Rechtsgeschäft bekam, und spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Vollziehung oder, soweit es sich um übereignung von unbeweglichen Sachen handelt, nach der gerichtlichen Auffassung.

§ 8. Falls der überlebende Ehegatte durch Vernachlässigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse⁷, durch Mißbrauch des Verfügungsrechtes über den ungetheilten Besitz oder durch anderes unzulässiges Verhalten den Besitz wesentlich vermindert, so können die Erben, wenn dieser geteilt wird, Schadensersatz verlangen von dem übrigen Besitz. Reicht dieser nicht hin, so können sie sich bis zur Höhe der Hälfte der übrigbleibenden Beträge an das Sondervermögen des Ehegatten halten, soweit dieses nicht zur Deckung von Schulden gebraucht wird.

Ansprüche auf Schadensersatz entsprechend den vorstehenden Grundsätzen können die Erben auch dann erheben, wenn der ungeteilte Besitz dadurch vermindert wird, daß der überlebende Ehegatte die Mittel zur Vergrößerung seines Sondervermögens oder zum Erwerb von Rechten verwendet, die nach ihrer Art von der Teilung ausgeschlossen sind.

Wird bei der Teilung keine volle Deckung für die Erbschaftsansprüche erreicht, so können später Nachforderungen auf den Rest nicht geltend gemacht werden.

§ 9. Der überlebende haftet persönlich für die Verpflichtungen des verstorbenen Ehegatten.

§ 10. Das Recht, auf ungeteiltem Besitz zu wohnen, hört auf, wenn der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingeht.

Dasselbe gilt, wenn der überlebende Ehegatte entmündigt wird, unbeschadet der Vorschrift in § 3 Abs. 1.

§ 11. Der überlebende Ehegatte kann zu jeder Zeit die Teilung des Besitzes verlangen.

Ist der überlebende Ehegatte minderjährig, so kann der Vormund mit Einwilligung des Minderjährigen und des Vormundschaftsgerichtes die Teilung des Besitzes verlangen.

§ 12. Ein Stiefkind, das mündig geworden ist, kann Teilung des Besitzes verlangen. Im übrigen kann ein Erbe Teilung des Besitzes verlangen,

1. wenn der überlebende Ehegatte seine Unterhaltspflicht⁸ vernachlässigt,
2. wenn der überlebende Ehegatte durch Vernachlässigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, durch Mißbrauch des Verfügungsrechtes über den Besitz oder durch anderes unzulässiges Verhalten den Besitz wesentlich vermindert oder in die Gefahr wesentlicher Verminderung gebracht hat⁹.

⁷ Vgl. für den Fall, daß die Vernachlässigung der wirtschaftlichen Verhältnisse schon bei dem Erbfall bestand, auch den § 2, und betr. das Recht, Teilung zu verlangen, den § 12.

⁸ Das norwegische Wort „opfostringsplikt“ kann auch Erziehungspflicht heißen.

⁹ Vgl. auch § 2 betr. Unfähigkeit zur Übernahme und § 8 betr. Schadensersatz in solchen Fällen.

Für unmündige Erben wird der Anspruch auf Teilung vom Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erhoben.

§ 13. Zu einer vollständigen oder teilweisen Auszahlung von Anteilen an einen oder mehrere Erben bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, es sei denn, daß sämtliche Erben gleichzeitig verhältnismäßige Ausbezahlung bekommen oder ihre Einwilligung gegeben haben. Bevor die Genehmigung erteilt wird, muß eine Aufstellung über das Vermögen des gemeinsamen Besitzes vorgelegt werden. Auszahlung von ganzen Anteilen darf in der Regel nicht erlaubt werden.

Die übrigen Erben sind nach Möglichkeit vor der Entscheidung zu hören. Werden ohne Beachtung der vorstehenden Vorschriften Anteile ganz oder teilweise ausgezahlt, so kann einer oder mehrere der übrigen Erben verlangen, daß das Nachlaßgericht prüfe und entscheide, ob entsprechende Auszahlung an die übrigen Erben erfolgen oder ob der Besitz geteilt werden soll.

§ 14. Der Ehegatte oder die Erben eines Erben können die Teilung des Besitzes verlangen, wenn derjenige, in dessen Rechte sie eingetreten sind, selbst die Teilung hätte verlangen können.

Die Gläubiger eines Erben haben keinen Anspruch auf Teilung des Besitzes.

§ 15. Bei der Teilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten finden in Ansehung des ungeteilten Besitzes die Grundsätze über die Teilung des ehelichen Gesamtgutes entsprechende Anwendung.

§ 16. Die Teilung durch das Nachlaßgericht kann auf Antrag des überlebenden Ehegatten ohne Inventarerrichtung und Abschätzung des Vermögensbestandes vorgenommen werden. Der überlebende muß aber in dem Teilungstermin, zu welchem die Erben oder ihre Vertreter gehörig zu laden sind, eine summarische Aufstellung zu gerichtlichem Protokoll abgeben über Vermögen und Schulden des Besitzes.

Wenn die Erben oder ihre Vormünder diese Aufstellung nicht anerkennen, oder wenn das Nachlaßgericht der Unmündigen wegen besonderen Grund finden würde, die Richtigkeit der Aufstellung in Zweifel zu ziehen, so kann nähere Aufklärung und, falls nötig, Inventaraufnahme und Schätzung des Vermögensbestandes gefordert werden.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft. Es findet Anwendung, wenn der Erbfall nach seinem Inkrafttreten eingetreten ist.

Mit der hieraus sich ergebenden Maßgabe wird vom gleichen Tage an das Gesetz über das Recht des überlebenden Ehegatten, im ungeteilten Besitz zu wohnen usw., vom 30. Juli 1851 aufgehoben.

VII. Schweden.

Arfda Balk¹

(Erbgesetz.)

Kap. 12.

§ 7. Wenn mehrere Personen Anteile an einem Landgut oder anderm Grundbesitz, der nicht gut geteilt oder zerstückelt werden kann, so hat der

¹ **Schwedischer Urtext** in Sveriges Rikes Lag, herausgeg. von Starstedt, Stockholm 1929, Seite 85.

² Ein eigentliches Anerbenrecht in dem Sinne einer geschlossenen Vererbung des Grundbesitzes auf einen Erben gegen mäßige Abfindung der übrigen scheint in Schweden nicht vorhanden gewesen zu sein. Doch finden sich Vorschriften, die die Brüder vor den Schwestern bevorzugen und den ersteren das Recht gaben, den Haupthof zu übernehmen, während die letzteren mehr den in der Umgebung liegenden Streubesitz erhalten sollen. Auch war bis zum Jahre 1863 den Familienangehörigen gestattet, den an einen Familienfremden veräußerten Grundbesitz gegen Erstattung des Kaufpreises einzulösen (sogenanntes Börderecht, entsprechend dem norwegischen Odelsrecht).

Des näheren vergleiche den rechtsgeschichtlichen Teil des Berichts von Stockmann und die dort angeführte Literatur.

³ Das in Sveriges Rikes Lag von 1734 kodifizierte schwedische Privatrecht unterliegt zur Zeit einer weitgehenden Umgestaltung. Aus dem erbrechtlichen Abschnitt (ärfda balk) sind in den Jahren 1928–30 die Kapitel über die gesetzliche Erbfolge und das Testamentsrecht erneuert (nya ärfda balk). Die hier in Betracht kommende Vorschrift kap. 12 § 7 gilt noch in alter Fassung; nur ist im Zusammenhange mit der neuen Bodengesetzgebung (jorda balk) dem § 7 ein zweiter Absatz hinzugefügt worden, der den Rechtsgedanken des Abs. 1 auch auf das neue Erbpachtrecht (åborätt) entsprechend anwendet.

⁴ Nach schwedischem Erbrecht kann der Erblasser über seinen Grundbesitz, unbeschadet des Pflichtteilsrechts der Leibeserben, durch Testament frei verfügen. Er darf ihn aber nicht länger als auf eine Generation binden: ärfda balk kap. 16 § 1; Test.-Ges. vom 25. April 1930 (kap. 1 § 2 Abs. 1).

Sind mehrere Miterben vorhanden, so sind sie nach gesetzlichem Erbrecht als Gesamthänder zu gleichen Teilen am Nachlaß berechtigt und haben ein Recht auf das Zusammenleben im ungeteilten Hause, solange nicht einer von ihnen die übrigen auf Grund des oben abgedruckten Kap. 12 § 7 abgefunden hat.

⁵ Die nach dem Erbrecht bestehende Möglichkeit der Realteilung wird tatsächlich beschränkt durch die neue schwedische Bodengesetzgebung — (Gesetze Nr. 326—337) — vom 18. Juni 1926, von der insbesondere das Gesetz Nr. 326 über die Bodenverteilung (lag om delning av jord å landet) und das Gesetz Nr. 336 über die Zusammenlegung ländlichen Grundbesitzes (lag om sammanläggning av fastigheter å landet) zu nennen sind.

Das Gesetz Nr. 326 über die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes vom 18. Juni 1926, mit Nachträgen vom 5. April 1929 (Gesetz Nr. 55) und vom 25. April 1930 (Gesetz Nr. 101), macht jede Teilung eines ländlichen Grundstückes, insbesondere auch anlässlich der Auseinandersetzung von Miteigentümern („lagaskifte“) von behördlicher Genehmigung abhängig.

Besitzer des größeren Teils das Recht, nach gesetzlicher Absetzung die anderen — nach Belieben der Abzufindenden — entweder mit Geld oder entsprechender Rente abzufinden. Besitzen alle gleiche Teile, und können sie sich nicht einigen, wer die anderen auszahlen soll, so entscheidet das Los.

Über den Vorrang der Erben untereinander am Erbpachtrecht sowie seine Auslösung für den Fall, daß ein solches Recht zum Nachlasse gehört, der zwischen den Erben geteilt wird, bestehen besondere Vorschriften.

Diese darf das Bodenteilungsgericht nur erteilen, wenn die einzelnen Teile wirtschaftsfähige Einheiten bilden, wobei es möglich ist, mehreren Miteigentümern einen gemeinsamen Teil (z. B. Wald) zuzuweisen. Des näheren vgl. hierüber W. Pappenheim, Schwedischer Gesetzgebungsbericht in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 1930, Heft 3.

⁶ Es bleibt abzuwarten, ob die vorstehend skizzierten Vorschriften sich in der Praxis bewähren werden, oder ob man, ähnlich wie in der Schweiz (vgl. S. 3) und in Deutsch-Osterreich, auch in Schweden bei der weiteren Umgestaltung des Erbrechts zu dem der altgermanischen Rechtsauffassung entsprechenden Gedanken einer ungeteilten Vererbung des bäuerlichen Besitzes zurückkehren wird.

Legende für die Karte im Bandteil III.

- Deutsches Reich:** Seit 1. Jan. 1900 Bürgerliches Gesetzbuch.
— Gleichmäßige Verteilung des gesamten Nachlasses auf sämtliche Erben ohne Unterschied zwischen Grundbesitz und beweglichen Sachen; Möglichkeit aber der (letztwilligen) Verfügung, daß Landgüter zum Ertragswert angerechnet werden. —
E.G. Art. 64: Vorbehalt für Anerbenrecht der Länder.
- Baden:** Gesetz die geschlossenen Hofgüter betr. vom 20. Aug. 1898 (GWB. S. 405) nebst Brdg. vom 5. Juni 1900 (GWB. S. 791).
— Regelt die Rechtsverhältnisse der auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1888 zur Feststellung gelangten Hofgüter. —
- Bayern:** Erbgütergesetz vom 22. Februar 1855 (GBl. S. 49); sonst kein bürgerliches Anerbengesetz, wohl aber Entwurf eines Waldgütergesetzes, in dem die Erbfolge in Waldgüter nach Anerbenrecht geregelt ist (kein Antragserfordernis).
- Braunschweig:** Gesetz den bürgerlichen Grundbesitz betr. vom 28. März 1874 (GBl. S. 43); ergänzt durch Gesetz vom 22. März 1919 (GBl. S. 81).
— Unmittelbares Anerbenrecht ohne Eintragung. —
- Bremen:** Gesetz betr. das Höferecht in Landgebieten vom 18. Juli 1899 (GBl. S. 327), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1923 (GBl. S. 407).
— Mittelbares Anerbenrecht; Eintragung in die Höferolle auf Antrag. —
- Hessen:** Gesetz die landwirtschaftlichen Erbgüter betr. vom 11. September 1858 (Reg.Bl. S. 537).
— Sondervermögen; Gutsfolge nach Anerbenrecht. —
- Lippe:** Gesetz über die Anerbengüter vom 26. März 1924 (G.S. S. 557), geändert durch Gesetz vom 12. Okt. 1925 (G.S. S. 189) und Gesetz vom 8. April 1926 (G.S. S. 316).
— Unmittelbares Anerbenrecht ohne Eintragung; Teilungsverbot. —
- Lippe-Schaumburg:** Gesetz betr. die geschlossenen Bauernhöfe und das Anerbenrecht vom 24. März 1909 (Sch.-L. Landes-Brdgen. S. 371).
— Unmittelbares Anerbenrecht ohne Eintragung; Teilungsverbot. —
- Mecklenburg-Schwerin:** Ausf. Brdg. z. BGB. §§ 349–388 = dritter Titel betr. bürgerliches Anerbenrecht, nebst § 21 des Gesetzes über Umwandlung bürgerlicher Nutzungsrechte in Erbpacht vom 6. Nov. 1923 (Reg.Bl. S. 885).
— Unmittelbares Anerbenrecht für bestimmte Domanal- und andere Güter. —
- Mecklenburg-Strelitz:** Gesetz über das Anerbenrecht vom 20. April 1922 (Amtl. Anz. S. 201), geändert durch Gesetz vom 1. Mai 1925 (Amtl. Anz. S. 127) und vom 8. April 1926 (Amtl. Anz. S. 223).
— Unmittelbares Anerbenrecht für Domanal- und andere Güter. —

Oldenburg: Gesetz für das Herzogtum Oldenburg betr. das Grunderbrecht vom 19. April 1899 (GBl. S. 391), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1921 (GBl. S. 162).

— Mittelbares Auerbenrecht kraft Erklärung gegenüber dem Amtsgericht. —

Entsprechendes Gesetz für den Oldenburgischen Landesteil Lüneburg vom 14. Juni 1899.

Preußen:

a) Gesamtstaat: Gesetz betr. das Auerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. Juni 1896 (G.S. S. 124), ergänzt durch Landesrentenbankgesetz vom 29. Dez. 1927 (G.S. S. 283) § 43.

— Unmittelbares Auerbenrecht und Teilungsverbot, aber nur für staatliche Rentengüter. —

Fideikommissauflösungsgesetze in der Neufassung des Gesetzes vom 22. April 1930 (G.S. S. 51).

— Unmittelbares Auerbenrecht für Wald-, Land-, Deich- und Weingüter mit Teilungsverbot, aber nur für die vorbezeichneten unter Mitwirkung der Fideikommissauflösungsbehörden aus früheren Fideikommissen gebildeten Güter. —

b) Provinzen:

Brandenburg: Landgüterordnung vom 10. Juli 1883 (G.S. S. 111).

— Mittelbares Auerbenrecht; Eintragung in die Landgüterrolle auf Antrag des Eigentümers. —

Hannover: Hofgesetz für die Provinz Hannover in der Fassung vom 9. August 1909 (G.S. S. 663).

— Mittelbares Auerbenrecht; Eintragung in die Höferolle auf Antrag. —

Hessen: a) Landgüterordnung für den Reg.-Bez. Kassel mit Ausnahme des Kreises Hinteln vom 1. Juli 1887 (G.S. S. 315).

— Mittelbares Auerbenrecht; Eintragung in die Landgüterrolle auf Antrag. —

b) Hofgesetz für den Kreis Grafschaft Schaumburg vom 9. Juli 1910 (G.S. S. 116).

— Bezüglich der alten Meierhöfe: Eintragung von Amts wegen; im übrigen: Eintragung in die Höferolle nur auf Antrag. —

Rheinprovinz: (Westfälische Grenzkreise) vgl. unter Westfalen.

Schleswig-Holstein: a) Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 2. April 1886 (G.S. S. 117).

— Mittelbares Auerbenrecht; Eintragung in die Landgüterrolle nur auf Antrag. —

Die älteren Anerbengesetze und Gewohnheitsrechte sowie Gesetze über Altenteil, Sachwirtschaft, väterliche Aussage u. ä. sind bestehen geblieben (starke Rechtszersplitterung).

b) Gesetz betr. das Höferecht im Herzogtum Lauenburg vom 21. Febr. 1881 (GS. S. 19).

— Mittelbares Anerbenrecht; Eintragung in die Höferolle auf Antrag. —

Schlesien: Landgüterordnung für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884 (GS. S. 121).

— Mittelbares Anerbenrecht; Eintragung in die Landgüterrolle nur auf Antrag. —

Waldeck-Pyrmont: Gesetz über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen vom 27. Dez. 1909 (Wald. Reg.Bl. 1910 S. 1).

— Bezüglich der alten Anerbengüter: Eintragung von Amts wegen; im übrigen: Eintragung in die Güterrolle nur auf Antrag. —

Westfalen: Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. R. vom 2. Juli 1898 (GS. S. 139).

— Unmittelbares Anerbenrecht; Eintragung im Grundbuch von Amts wegen. In den im § 11 bezeichneten Gerichtsbezirken aber nur auf Antrag. —

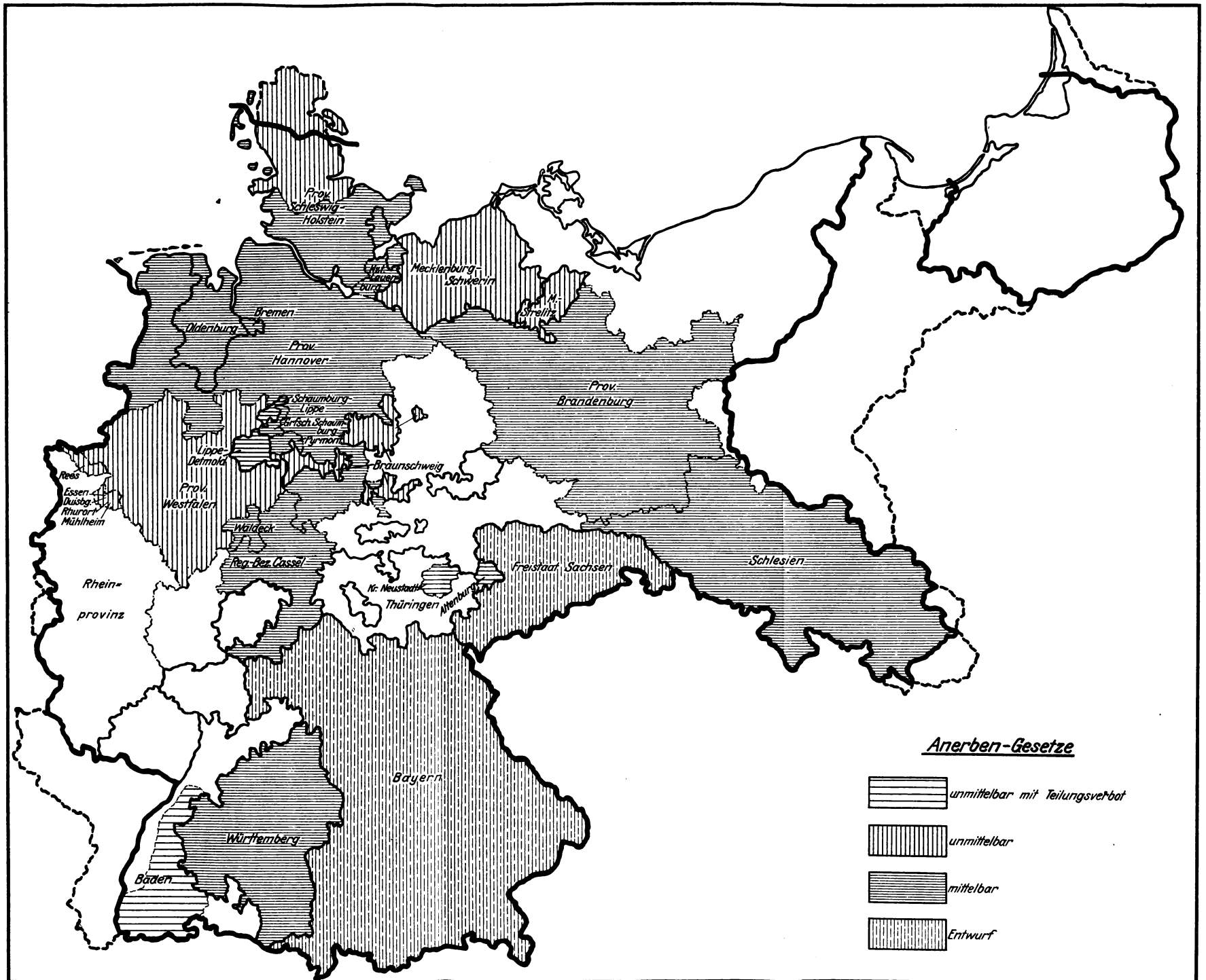
Sachsen (Freistaat): Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht = Sächs. Landtag 1928 Vorlagen Nr. 39; neue Vorlage 1929 Nr. 19.

— Unmittelbares Anerbenrecht für jedes im Freistaat Sachsen gelegene Land- und Waldgut; Eintragung nicht erforderlich. —

Thüringen: Abgesehen von örtlichen Gesetzen aus älterer Zeit (Sachsen-Altenburger Dismembrationsgesetz vom 9. April 1854 und kursächs. Gesetz für den Kreis Neustadt a. d. Orla) fehlt eine gesetzliche Regelung. Doch soll ein Entwurf in Vorbereitung sein.

Württemberg: Gesetz über das Anerbenrecht vom 14. Februar 1930 (Württ. Reg.Bl. S. 5).

— Mittelbares Anerbenrecht; Eintragung in die Höferolle nur auf Antrag. —



Photolith. v. Bogdan Gisevius, Berlin W.